

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1940)

**Rubrik:** Ausserordentliche Wintersession

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern.

## Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Biel, den 13. Februar 1940.

*Herr Grossrat!*

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat hat der Unterzeichnete die in Aussicht genommene ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 4. März 1940**. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags **2 $\frac{1}{4}$**  Uhr, zur 1. Sitzung der Session im Rathaus zu Bern einzufinden.

*Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:*

### Gesetzesentwürfe:

#### **zur zweiten Beratung:**

Gesetz über die Neuordnung der Besoldungsabzüge der Lehrerschaft.

#### **zur ersten Beratung:**

1. Gesetz über die Erhebung einer staatlichen Abgabe für die Fremdenverkehrswerbung.
2. Gesetz über die Strassenpolizei und die Erhebung einer Motorfahrzeugsteuer.
3. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

### Dekretsentwürfe:

1. Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates.
2. Dekrete betreffend Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch und betreffend Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.

3. Dekret betreffend Ergänzung von § 15 des Dekretes vom 21. März 1910 über die Einigungsämter.
4. Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn von 1875; Abänderung, und Dekret betreffend die Zuteilung des Gebietes der Einwohnergemeinde Bangerten zur Kirchgemeinde Rapperswil.
5. Dekrete betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds und betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 / 12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden, sowie Bericht der Gemeindedirektion über die Lage der überschuldeten Gemeinden und Massnahmen zu ihrer Entlastung (event. Bestellung einer Kommission).

### Vorträge der Direktionen:

#### **Regierungspräsidium:**

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 3. Dezember 1939.
3. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Wahl eines Mitgliedes in den Regierungsrat.
4. Zuteilung der Direktion des Innern an Herrn Regierungsrat Ed. v. Steiger.
5. Neuordnung der Besoldung des Bankratspräsidenten der Kantonalbank.

### **Polizeidirektion:**

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

### **Finanzdirektion:**

1. Abänderung des Volksbeschlusses vom 3. September 1939 zur Durchführung von Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940, 1941 und 1942 und für ihre Finanzierung.
2. Kenntnisgabe der vom Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkredite (Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).

3. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2, jenes Gesetzes).
4. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Nachkredite für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4, jenes Gesetzes).
5. Käufe und Verkäufe von Domänen.

**Justizdirektion:**

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

**Forstdirektion:**

Waldankäufe und -Verkäufe.

**Landwirtschaftsdirektion:**

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

**Bau- und Eisenbahndirektion:**

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.
3. Baubeschluss betreffend das Kraftwerk Innertkirchen.

**Direktion des Innern:**

1. Arbeitsbeschaffungskredite.
2. Kriegswirtschaft; Bericht und Kreditbegehren.
3. Lohnausgleichskasse; Kredit.

**Sanitätsdirektion:**

Beiträge an Spitäler.

**Militärdirektion:**

Luftschutzmassnahmen; Kredite.

**Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:**

1. Motion des Herrn Rahmen betreffend Eingabe an den Bund zur Erwirkung von Einfuhrbeschränkungen für Fische und Geflügel.
2. Motion des Herrn Schwarz betreffend Belebung des Geldumlaufes.
3. Motion des Herrn Hürbin betreffend Abänderung des Armenpolizeigesetzes vom 1. Dezember 1912.
4. Motion des Herrn Tschanz betreffend Schutz gegen landwirtschaftliche Bodenspekulation.
5. Motion des Herrn Rufer betreffend wirtschaftliche Notlage der Weinbauern.
6. Interpellation des Herrn J. Stucki betreffend Zinsfusspolitik der beiden staatlichen Bankinstitute.
7. Interpellation des Herrn A. Schneider betreffend die Preise für Heu- und Strohlieferungen an die Armee.
8. Einfache Anfrage des Herrn Kronenberg betreffend Verhütung von Unfällen bei Hochzeits-schiessen.

9. Einfache Anfrage des Herrn Daepf betreffend Bevorschussung der Spätablieferungen der Getreideproduktion.
10. Einfache Anfrage des Herrn Seewer betreffend Massnahmen gegen eine allfällige Futterknappheit im Frühjahr infolge von Heu- und Stroh-ablieferungen an die Armee.

**Wahlen:**

Es ist zu wählen:  
Der Bankratspräsident der Kantonalbank, infolge Ablaufes der Amtsduauer.

Diese Wahl wird angesetzt auf den Mittwoch der ersten Sessionswoche.

\* \* \*

*Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:*

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1939.
3. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Ersatzwahl in den Regierungsrat.
4. Zuteilung der Direktion des Innern an Herrn Regierungsrat v. Steiger.
5. Direktionsgeschäfte.
6. Gesetz über die Neuordnung der Besoldungs-abzüge der Lehrerschaft.
7. Dekrete betreffend Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch und betreffend Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.
8. Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn von 1875, Abänderung, und Dekret betreffend Zuteilung des Gebietes der Einwohnergemeinde Bangerten zur Kirchgemeinde Rapperswil.

Mit Hochschätzung!

*Der 1. Vizepräsident des Grossen Rates:*

**Dr. A. Meier.**

—

# Erste Sitzung.

---

Montag, den 4. März 1940,

nachmittags 2 $\frac{1}{4}$  Uhr.

---

Vorsitzender: 1. Vizepräsident Dr. A. Meier (Biel).

---

Der Namensaufruf verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Chavanne, Flückiger, Gasser (Schwarzenburg), Giovanoli, Graf, Hürbin, Imhof (Neuveville), Imhof (Laufen), Juillard, Mühle, Rufer, Salzmann, Schneiter (Engenstein), Schneiter (Lyss), Steinmann, Wälti, Zimmermann (Oberburg), Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Horisberger, Stettler (Lindenthal), Ueltschi, Varrin.

---

**Präsident.** Im Januar dieses Jahres hat das Schweizervolk Herrn Giuseppe Motta, einen seiner besten Bundesräte verloren, und heute, in der ersten Sitzung des Standes Bern mit Räten und Regierung, ist es unsere Pflicht, dieses Magistraten zu gedenken. Wir tun das, indem ich Sie ersuche, die Ehrung zu vollziehen durch Aufstehen. (Der Rat erhebt sich.)

Wir wollen unsere Session nicht eröffnen, ohne auch noch mit einem Wort unseres finnischen Brudervolkes zu gedenken. Einige Tage nach unserer letzten Session ist der Kampf um seine Freiheit entbrannt und die ganze Welt ist Zuschauerin dieses grossen Kampfes. Wir haben im Kanton Bern im gleichen Jahr einige Monate vorher die 600-Jahrfeier der Schlacht bei Laupen erlebt. Aus dem Geiste jener Feier heraus möchten wir von hier aus dem wackeren Finnenvolk den Wunsch zukommen lassen, seine Freiheit möchte nicht untergehen, sondern bleiben, und es möchte der Krieg der Anfang einer neuen freiheitlichen Entwicklung für das christliche Finnenvolk sein. (Beifall.)

Nun gehen wir über zu unsren eigentlichen Geschäften, und da müssen Sie mir erlauben, daran zu erinnern, dass wir unsren Grossratspräsidenten, Herrn v. Steiger, hier am 22. November letzten Jahres, am Schlusstag unserer letzten Sessionswoche, zum letztenmal auf dem Präsidentenstuhl gesehen haben. Herr Grossratspräsident v. Steiger hat damals mit Rücksicht auf seine bevorstehende Wahl als Regierungsrat vom Rat Abschied genommen. Das Bernervolk hat die Wahl vollzogen und Herr Grossratspräsident v. Steiger ist ehrenvoll zum Mitglied der bernischen Regierung gewählt worden. Damit ist auch sein Mandat als Grossrat und als Grossratspräsident erloschen, und es ist heute die

angenehme Pflicht des stellvertretenden ersten Vizepräsidenten, Herrn Grossratspräsident v. Steiger zu danken für die Arbeit, die er im Schosse des Rates geleistet hat. Er war einer der markantesten Grossräte und ein vorbildlicher Grossratspräsident. Wir haben gesehen, dass er das volle Vertrauen des Rates genoss und dass er auch die Arbeit des Rates in vorzüglicher Weise führen konnte, da er mit jedem einzelnen Mitglied Kontakt hatte. Er war seit 1914 Mitglied des Grossen Rates und hat seine Pflicht in mustergültiger Weise erfüllt. Dafür unsren herzlichen Dank. An diesen Dank knüpfen wir die Hoffnung, dass er mit gleichem Erfolg in seinem neuen Amt weiterfahren werde. (Beifall.)

---

## Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

**Präsident.** Ich möchte Ihnen mitteilen, dass der Sprechende als erster Vizepräsident nach Auffassung der Fraktionen die Verhandlungen zu leiten hat bis zur Neuwahl im Mai. Wenn Sie mit dieser Auffassung einverstanden sind, werde ich die Verhandlungen weiterführen, sonst würden Sie im Lauf dieser Session andere Anträge stellen können. Die Präsidentenkonferenz hat die Traktanden bereinigt, und wir können im grossen und ganzen empfehlen, die Behandlung so durchzuführen, wie sie im Kreisschreiben vorgeschlagen wird.

Die Gesetzesentwürfe sind bereit; von den Dekretsentwürfen muss die Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates für diese Session von der Traktandenliste abgesetzt werden. Bezuglich des unter Ziffer 5 aufgeführten Dekretsentwurfes wird der Herr Gemeindedirektor eine Erklärung abgeben.

**M. Mouttet**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. La Direction des affaires communales a présenté au Gouvernement son rapport concernant la situation des communes obérées et les mesures propres à les dégrevier. Le Gouvernement a approuvé en principe ce rapport, mais il n'a pas entrepris la discussion des modifications qu'il serait désirable d'apporter aux décrets de mai 1920 et novembre 1929. Il estime qu'il serait prématuré de le faire maintenant. En effet, la réalisation de l'assainissement financier des communes surendettées dépend des nouvelles ressources que pourra procurer l'application des plans financiers de la Confédération et du canton.

Dans ces conditions, le Conseil-exécutif a transmis ledit rapport à la commission d'économie publique, afin qu'elle pût en prendre connaissance, apprécier la situation des communes en cause et dire si, à son avis, il y avait lieu de proposer au Grand Conseil de s'en saisir actuellement ou bien d'en confier l'étude à une commission spéciale. Or, la commission d'économie publique propose de lui remettre à elle-même l'examen de cet objet, ensuite de quoi elle pourra fournir ultérieurement au Gouvernement l'occasion de se prononcer quant à la modification des deux décrets et toute l'affaire pourra alors être utilement soumise au Grand Conseil. Dès lors, il conviendrait, selon nous, de retirer

provisoirement cet objet de l'ordre du jour de la présente session. Il s'agit, je le rappelle, d'une affaire non seulement très importante financièrement mais qui touche aussi le droit de surveillance des communes par l'Etat.

**Präsident.** Zu den Direktionsgeschäften ist zu bemerken, dass nach einer Mitteilung des Direktors des Innern die Direktionsgeschäfte dieser Direktion von der Tagesordnung der gegenwärtigen Session abgesetzt werden müssen.

Alle übrigen Geschäfte sind bereit.

**Gfeller.** Ich gestatte mir eine kurze Bemerkung zu einem Traktandum, das nicht aufgeführt ist, dessen Behandlung der Grosse Rat eingeleitet hat durch Bestellung einer Kommission im Herbst, das er aber dann in der Novembersession zurückgelegt hat. Die Verschiebung war aber nicht als dauernd, sondern nur als vorübergehend gedacht. Es handelt sich um die Behandlung der Vorlage über die Jagd. Wir haben nun eine ausserordentliche Session, und ich möchte nicht darauf dringen, dass das Geschäft in dieser Session behandelt werde, sondern nur den Wunsch und die Hoffnung ausdrücken, dass der Bericht der Kommission in der Maisession zur Behandlung komme und der Rat dann entscheidet, in welcher Art diese Fragen zu behandeln sind. Es geht nicht an, dass man eine so wichtige Frage auf unbestimmte Zeit verschiebt; sie verlangt irgendeine Lösung, und die Kommission ist nicht zuständig, endgültig zu entscheiden, sondern sie hat Anträge zu stellen, und wir hoffen, dass die Kommission bis zur Maisession im Einverständnis mit der Regierung ihre Anträge einbringt, damit der Rat entscheiden kann, in welcher Art diese Fragen zu behandeln sind.

**Präsident.** Von diesem Wunsch nimmt der Rat Kenntnis.

Eingelangt ist folgende

#### Motion:

Die Generalversammlung der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg A.-G. vom 25. Oktober 1939 hat eine Statutenrevision beschlossen, durch welche das Mitspracherecht der zahlreichen seeländischen Gemeinden als Aktionäre praktisch ausgeschaltet wurde. Diese Revision, deren Zustandekommen in weitgehendem Masse durch die ausserordentlichen Zeitverhältnisse beeinflusst war, hat in den betroffenen Gemeinden grosse Unruhe ausgelöst.

Ist der Regierungsrat bereit, die zuständigen Organe zu veranlassen, auf die Revision zurückzukommen, um dadurch das berechtigte, langjährige Mitspracherecht der betroffenen Gemeinden weiterhin zu gewährleisten?

Hofe  
und 2 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

#### Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn v. Steiger: Herr Rudolf Amstutz, Fürsprecher in Bern.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Gressot: M. Josef Brody, agriculteur, à Chevenez.

Die Herren Amstutz und Brody leisten den verfassungsmässigen Eid.

#### Kenntnisgabe Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1939.

##### Gesetz über die Abänderung von Art. 38 des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934.

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	5 676	1 762	524	93
Aarwangen . .	9 453	2 973	1 406	282
Bern . . .	49 508	18 841	3 423	1 422
Biel . . .	13 049	5 497	1 618	32
Büren . . .	4 103	1 382	413	103
Burgdorf . .	9 919	3 512	1 073	313
Courtelary . .	6 669	1 772	691	149
Delsberg . .	5 399	1 288	829	106
Erlach . . .	2 216	541	318	63
Fraubrunnen . .	4 638	1 491	527	136
Freibergen . .	2 542	521	461	35
Frutigen . .	3 899	981	590	116
Interlaken . .	8 835	2 710	1 086	347
Konolfingen . .	9 749	2 675	1 424	215
Laufen . . .	2 723	452	422	32
Laupen . . .	2 886	738	432	78
Münster . . .	7 207	1 693	973	167
Neuenstadt . .	1 097	302	119	27
Nidau . . .	4 540	1 729	513	139
Oberhasli . .	2 124	572	279	79
Pruntrut . . .	7 010	1 546	1 400	137
Saanen . . .	1 716	404	328	28
Schwarzenburg . .	2 687	561	459	27
Seftigen . . .	6 104	1 617	873	102
Signau . . .	7 220	1 427	1 159	106
Ob.-Simmental . .	2 193	550	411	68
Nd.-Simmental . .	4 090	1 201	698	110
Thun . . .	15 116	6 331	1 847	483
Trachselwald . .	7 293	1 457	1 369	142
Wangen . . .	5 654	1 473	757	167
Militär . . .	—	—	—	—
Zusammen	215 310	67 999	26 422	5 304

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Dezember 1939, beurkundet:

Die Vorlage betreffend das Gesetz über die Abänderung von Art. 38 des Strassen-

b a u g e s e t z e s vom 14. Oktober 1934 ist mit 67 999 gegen 26 422 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 5 023, die der ungültigen 281.

Von den 215 310 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 109 657 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis ist keine Einsprache. Dem Grossen Rat ist hiervon in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 Kenntnis zu geben, und es ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

\* \* \*

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie in Tabelle auf Seite 4 dargestellt.

### **Ergebnis der Regierungsratswahl vom 3. Dezember 1939.**

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates, gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 3. Dezember 1939 bei einer Anzahl von 215 310 Stimmberechtigten und bei einer Wahlbeteiligung von 109 657 Bürgern, von welchen 54 266 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 27 134, für die laufende Amtsperiode bis zum 31. Mai 1942 zum Mitglied des Regierungsrates gewählt worden ist: Eduard von Steiger, Fürsprecher in Bern, mit 52 027 Stimmen.

2. Es wird beurkundet, dass gegen diese Wahl keine Einsprache eingelangt ist.

3. Diese Wahl wird vom Regierungsrat in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als gültig erklärt.

4. Vom Wahlergebnis ist dem Grossen Rat Kenntnis zu geben; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **Zuteilung der Direktion des Innern an Regierungsrat v. Steiger.**

**Dürrenmatt**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat beim Amtsantritt Herrn v. Steiger die Direktion des Innern provisorisch zur Verwaltung übertragen und möchte beantragen, diese Uebertragung heute definitiv vorzunehmen.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Beschlusses-  
entwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

### **Beschluss:**

Gestützt auf Art. 8 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates wird die Direktion des Innern an Herrn Regierungsrat Ed. v. Steiger übertragen.

### **Beschwerde Meyer (Münchenbuchsee) betreffend Vormundschaft.**

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Justizdirektor Dr. Dürrenmatt, namens der Justizkommission der Präsident, Grossrat Steiger, worauf einstimmig folgender Antrag der vorberatenden Behörden angenommen wird:

### **Beschluss:**

Der Beschwerde wird unter Hinweis auf das Antwortschreiben der Justizdirektion vom 6. Dezember 1939 keine weitere Folge gegeben. Der Regierungsrat und die Justizdirektion werden ermächtigt, weitere Eingaben in dieser Sache ad acta zu legen.

### **Bodenverbesserungs-Weganlage Emmenmatt- Moosbad-Moosegg.**

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Landwirtschaftsdirektor Stähli, namens der Staatswirtschaftskommission deren Präsident Grossrat Keller, ferner spricht dazu Grossrat Geissbühler (Lauperswil), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden einstimmig genehmigt wird:

### **Beschluss:**

Die Weggenossenschaft Emmenmatt - Moosbad - Moosegg sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Weganlage, die von Emmenmatt auf das Hügelmassiv der Moosegg in der Gemeinde Lauperswil führt. Das Unternehmen setzt sich aus einem 3,60 m breiten und 4 850 m langen Hauptweg und einer 2,60 m breiten und 140 m langen Abzweigung, insgesamt 4 980 m Weglänge, zusammen und ist zu Fr. 286 000 veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grossen Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 71 500, unter folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe eines von der Landwirtschaftsdirektion aufzustellenden Zahlungsplanes.
2. Die Weggenossenschaft Emmenmatt - Moosbad - Moosegg ist verpflichtet, die ganze Anlage kostengerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet auch für den Unterhalt der Weganlage.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt,

die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Insbesondere sind die Vorschläge des kantonalen Kulturingenieurbureaus bei der Ausführung zu berücksichtigen und alle erforderlichen Detailpläne vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion hat die Arbeiten öffentlich zur Konkurrenz auszuschreiben und über die Vergabe nach Anhörung der Beteiligten zu entscheiden.
4. Das im Wegperimeter gelegene Land ist rationell zu bewirtschaften.
5. An eine allfällige Kostenüberschreitung, so weit diese nicht nachweislich durch Krieg und Mobilisation verursacht ist, wird kein Staatsbeitrag geleistet.
6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch den Wegbau bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
7. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, den, nachdem das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hierzu die Bewilligung gegeben hat.
8. Bei der Ausführung sind die Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Das letztere ist berechtigt, für diesen Wegbau auch Arbeitslose, die nicht in der Umgebung von Emmenmatt wohnen, zuzuweisen.
9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1946.
10. Die Weggennossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit, bis nach endgültiger Abrechnung, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
11. Die Benützung der Weganlage und der Unterhalt derselben ist auf Grundlage eines Reglementes zu regeln. Dieses ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
12. Die Weggennossenschaft hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

### **Entwässerung; Melioration Fraubrunnen-Moos, Gemeinden Fraubrunnen, Zauggenried und Schalunen.**

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Landwirtschaftsdirektor Stähli, namens der Staatwirtschaftskommission deren Mit-

glied, Grossrat Scherz, ferner sprechen dazu die Grossräte Buri und Studer, worauf einstimmig folgender Antrag der vorberatenden Behörden angenommen wird:

#### **Beschluss:**

Die Flurgenossenschaft Fraubrunnen - Moos sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der im Fraubrunnen-Moos durchzuführenden Melioration.

Das Unternehmen umfasst:

a) Güterzusammenlegung über eine Fläche von 300 ha, einschliesslich Erstellung von 12,5 km neuer Wege und Verbesserung von 9,5 Kilometer bestehender Wege inklusive die notwendigen Brücken und Durchlässe, sowie das Eindichten und Auffüllen von 6,7 km alter wegfallender Kanäle, veranschlagt zu . . . . .	Fr. 245 000
b) Korrektion respektive Vertiefen von bestehenden Kanälen 1 150 Meter. Einlegen von Rohrleitungen an Stelle von bestehenden Gräben, Detailentwässerung, total 16 744 m Leitungen, veranschlagt zu . . . . .	» 130 000
Gesamtkosten des Unternehmens	Fr. 375 000

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 93 750, unter folgenden Bedingungen zuzuschern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
2. Die Flurgenossenschaft Fraubrunnen-Moos ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Ueber die Ausschreibung der Arbeiten, welche durch Unternehmer auszuführen sind, entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.
4. Bei einer Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventio-

- nen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.
5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.
  6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
  7. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem der Bundesbeitrag zugesichert wurde oder das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ausdrücklich die Baubewilligung erteilt hat.
  8. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
  9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1946.
  10. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
  11. Die Flurgenossenschaft hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.
- 

### Bern, Beiträge an Luftschutzbauten.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Militärdirektor Dr. Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Vizepräsident, Grossrat Dr. Freimüller. Ferner spricht dazu Grossrat Wyss, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden einstimmig angenommen wird:

#### Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Bern wird an die devisierten und mit Fr. 419 673.50 als beitragsberechtigt anerkannten Erstellungskosten für einen Luftschutzraum ein kantonaler Beitrag von 10 %, höchstens aber Fr. 41 967.35 bewilligt.

Der angeführte kantonale Beitrag wird auf Grund der endgültigen Bauabrechnung festgesetzt; er darf aber in keinem Falle den vorstehenden Höchstbeitrag übersteigen. Nachsubventionen kommen nicht in Betracht. Die Beitragsbedingungen für bauliche Massnahmen des zivilen Luftschutzes im Kanton Bern sind für die Beitragsempfängerin verbindlich.

Der bewilligte kantonale Beitrag ist dem aus der Arbeitsbeschaffungsanleihe vom 3. September 1939 ausgeschiedenen Kredit von Fr. 500 000 für die Bedürfnisse des zivilen Luftschutzes zu entnehmen.

Die Auszahlung des kantonalen Beitrages erfolgt durch die Militärdirektion auf Antrag der Abteilung für Luftschutz der kantonalen Militärdirektion und der von der kantonalen Baudirektion (kantonales Hochbauamt) geprüften Bauabrechnung.

---

### Militärdirektion; Luftschutzmassnahmen.

Ueber dieses Geschäft referiert namens des Regierungsrates Militärdirektor Dr. Guggisberg, worauf folgender Antrag stillschweigend angenommen wird:

#### Beschluss:

Mit Beschluss vom 15. November 1938 bewilligte der Grosser Rat für die Ausführung einer volltreffersicheren unterirdischen Schutzaumanlage für die kantonale Verwaltung auf dem Münsterplatz einen Betrag von Fr. 130 000.

Der Grosser Rat nimmt in zustimmendem Sinne davon Kenntnis, dass auf die Ausführung dieser Anlage durch den Regierungsrat verzichtet wurde.

---

### Bau der zweiten Stufe der Kraftwerke Oberhasli A.-G.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

**Grimm**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft, das Ihnen vorgelegt wird, hat eine formelle und materielle Bedeutung. Formell weicht es etwas von andern Geschäften ab, die sonst hier behandelt werden, indem der Grosser Rat einen eigentlichen Ermächtigungsbeschluss fassen soll. Materiell geht dieser Beschluss in sehr grosse Beträge, die die ausgedehnte wirtschaftliche Bedeutung der Anlage erkennen lassen. Sodann handelt es sich um die Frage, ob man im Moment des Krieges und der Ungewissheit seines Verlaufes es wagen dürfe, die Staatsvertreter in den Behörden der Kraftwerke Oberhasli A.-G. zu ermächtigen, dem Baubeschluss zuzustimmen.

Die formelle Beschlussfassung ist notwendig mit Rücksicht auf den Grossratsbeschluss vom November 1928. Der Grosser Rat hat damals ausdrücklich gewünscht, dass die Vertreter des Staates Bern durch den Grossen Rat selbst instruiert werden sollen, wenn es sich bei den Bernischen Kraftwerken um Bauten und um Erweiterungen handelt, die im Einzelfalle Aufwendungen von 3 Millionen zur Folge haben. Die Bernischen Kraftwerke haben entsprechend diesem Grossratsbeschluss vom Jahre 1928 in Art. 17 ihrer Statuten diesen Vorbehalt aufgenommen, und so kommen wir heute vor den Grossen Rat, wie in früheren Fällen auch schon, um ihn zu ersuchen, er möchte von diesem Ermächtigungsrecht Gebrauch machen, und zwar im vorliegenden Falle im positiven Sinne. Diese Ermächtigung ist nicht nur notwendig für Aufwendungen,

die die Bernischen Kraftwerke direkt machen, sie ist auch notwendig bei Tochtergesellschaften oder bei Beteiligungsgesellschaften. Das trifft im vorliegenden Falle zu. Die Kraftwerke Oberhasli A.-G. sind eine Beteiligungsgesellschaft, deren Aktienkapital von 36 Millionen sich zur Hälfte im Besitz der Bernischen Kraftwerke befindet.

Die Voraussetzungen sind also gegeben, dass der Grossen Rat sich auch in diesem Falle, wo es sich nicht um die Bernischen Kraftwerke direkt, wohl aber um die Kraftwerke Oberhasli handelt, entscheiden muss, ob er die erwähnten Instruktionen erteilen soll.

Materiell handelt es sich um Aufwendungen in der Gröszenordnung von etwa 40 Millionen, also um einen Betrag, über den sich reden lässt und dessen zweckmässige Verwendung nachgewiesen sein muss, bevor eine derartige Kreditbewilligung erfolgen kann. Es handelt sich weiter materiell um die Abwägung der Bau- und Finanzrisiken, die mit der Erstellung der zweiten Stufe Oberhasli ganz zweifellos verbunden sind. Auch darüber muss man die nötigen Ueberlegungen machen, wenn man vor späteren Ueberraschungen geschützt sein will.

Nun ist es bekannt, dass in den Jahren 1925 bis 1932 die erste Stufe im Oberhasli erstellt worden ist. Die Bernischen Kraftwerke waren ursprünglich Alleininhaber der Kraftwerke Oberhasli; nachher hat man Basel dazu genommen, dann die Stadt Bern und, wie Sie wissen, im letzten Jahr noch die Stadt Zürich. Diese Gesellschaft ist Besitzerin der Kraftwerke Handeck, mit Stauanlagen auf der Grimsel und Gelmer, und diese Gesellschaft ist Trägerin des weitern Stufenausbau am Wasserlauf der Aare, am Gadmenwasser usw. Die erste Stufe wurde ausgebaut auf die Grösse von 120 000 Pferdestärken, sie vermag 200—240 Millionen kWh elektrischer Energie zu erzeugen, je nach der Wasserführung in den einzelnen Jahren.

Heute handelt es sich darum, dieser ersten Stufe die zweite anzugliedern. Eine zeitlang glaubte man, man wolle den Aarelauf bis Innertkirchen in 3 Stufen fassen, Handeck, Boden und Innertkirchen. Nähere Studien und Ueberlegungen haben aber ergeben, dass es wirtschaftlicher, rationeller und betriebstechnisch vorteilhafter ist, wenn man in einem zweistufigen Ausbau die ganze Flußstrecke vom Aaregletscher bis Innertkirchen ausnützt. Das Projekt, das heute vorliegt, und dessen Pläne Sie zum Teil dort an der Wand sehen, ist in sorgfältigen Studien durchgearbeitet und überarbeitet worden. Man hat sehr umfangreiche Sondierungen durchgeführt, die erforderlichen Berechnungen angestellt, so dass man wird sagen können, dass es sich im Gegensatz zu früheren Zeiten, wo man die Projekte nicht mit dieser Gründlichkeit abgeklärt hat, hier um ein baureifes Projekt handelt, an dem eigentlich nichts mehr zu ändern ist, sondern das ohne weiteres zur Durchführung gelangen kann.

Details über dieses Projekt sind im gedruckten Vortrag enthalten. Ich will Ihre Zeit nicht allzusehr in Anspruch nehmen und verweise ausdrücklich auf diese Detailangaben. Ich möchte nur beifügen, dass die zweite Stufe Oberhasli eine Jahresproduktion von 300—360 Millionen kWh ergeben wird, dass die Vorteile der zweistufigen Ausnutzung sich auch geltend machen in einem günstigeren Strompreis,

indem der mittlere Preis für Handeck und Innertkirchen ungefähr 1 Rp. billiger sein wird, als wenn man nur Energie aus der ersten Stufe des Kraftwerks Handeck beziehen muss. Die Baukosten der ersten Stufe werden auf 77 Millionen berechnet; diese Rechnung ist abgeschlossen, die Baukosten der zweiten Stufe (Friedenspreise vom August 1939) sind zu 38,5 Millionen veranschlagt, so dass insgesamt in beiden Werken 115,5 Millionen engagiert sein werden, wenn es bei den 38,5 Millionen bleibt. Das sind Beträge, die namentlich in der heutigen Zeit zu ernsten Ueberlegungen führen müssen, die sich nicht nur erstrecken können auf das technische Gebiet, nicht nur auf die Frage der finanziellen Ermöglichung eines solchen Projektes, sondern die auch nach der wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Seite ausgedehnt werden müssen, weil das Ganze in einem Zusammenhang steht.

Für die Bernischen Kraftwerke ergab sich von Anfang an die Notwendigkeit, die Regierung fortlaufend zu unterrichten über die Vorbereitungsarbeiten. Eine Delegation des Regierungsrates hat in enger Zusammenarbeit mit den Bernischen Kraftwerken versucht, sich ein Bild zu machen über die ganze wichtige Frage. Die Organe der Bernischen Kraftwerke und die Regierung sind übereinstimmend zur abschliessenden Meinung gekommen, so, wie jetzt die Sache projektiert und vorbereitet sei, lasse es sich verantworten, den ernsten Schritt zu wagen, und unter Berücksichtigung aller Ueberlegungen wirtschaftlicher, technischer und finanzieller Natur könne man auch dem Grossen Rat mit ruhigem Gewissen empfehlen, dass er die von ihm verlangte Ermächtigung aussprechen solle.

Bei diesen Ueberlegungen sind Regierung und Bernische Kraftwerke vor allen Dingen von den Absatzverhältnissen ausgegangen. Es konnte sich nicht darum handeln, dass man einfach deshalb, weil die Energieproduktion der zweiten Stufe pro Einheit billiger ist als in der ersten Stufe, dem billigeren Preis nachjagte und die zweite Stufe baute, ohne sich darum zu kümmern, ob für die erzeugte Energie auch der nötige Absatz vorhanden sei. Es wurden sehr sorgfältig berechnete Absatzprogramme aufgestellt, um sich Rechenschaft zu geben über die Weiterentwicklung der Energieabgabe bei den Bernischen Kraftwerken. Aus der zweiten Stufe Oberhasli und unter Berücksichtigung der Beteiligungsverhältnisse werden die Bernischen Kraftwerke insgesamt übernehmen müssen eine zusätzliche Produktion von 100—150 Millionen kWh. Diese werden abgesetzt werden können, wenn man berücksichtigt, dass heute schon weitaus mehr als die Hälfte dieses neu anfallenden Anteils durch Fremdstrombezug gedeckt wird. Wir haben auch im Vortrag ebenfalls etwas über den Fremdstrombezug mitgeteilt. Die Bernischen Kraftwerke haben im Jahr 1937, ohne die Energie, die sie bereits aus dem Oberhasli beziehen, an Fremdstrom zukaufen müssen 59 Millionen kWh, im Jahre 1938 77 Millionen und 1939 92 Millionen. Diese Fremdstromverträge laufen zum Teil bis 1945, und es bewährt sich die allgemeine elektrowirtschaftliche Ueberlegung, dass man ein neues Werk von irgendwelchem grösseren Ausmasse erst dann bauen soll, wenn ein Teil der anfallenden Produktion dazu verwendet werden kann, um bisher von fremden Werken bezogene Energie ersetzen zu können. Das ist bei den Kraft-

werken Oberhasli in weitgehendem Masse der Fall. Auch dann, wenn man die heutigen Kriegsverhältnisse überblickt, wird man im allgemeinen sagen müssen, dass bei vorsichtiger Schätzung der Absatzmöglichkeiten diese Werte erreicht werden dürften. Wir hatten beispielsweise in schweizerischen Elektrizitätswerken im letzten Quartal 1939 rund 25 % mehr Energiekonsum als 1938. Die Kriegszeit mit ihren Folgeerscheinungen, mit der Verknappung der festen und flüssigen Brennstoffe wird für die elektrische Wärme- und Kraftanwendung wieder einen gewissen Auftrieb mit sich bringen, wobei man sich allerdings hüten muss, etwa Illusionen zu verfallen und daraus dann zu solchen Fehlleitungen der Finanzierung und Kapitalanlage zu kommen, wie das im Zusammenhang mit dem letzten Krieg der Fall war. Man wird aber im allgemeinen annehmen dürfen, dass das Bedürfnis nach Elektrizität, wenn auch nicht mehr so sprunghaft wie im Krieg 1914/18, doch in einem gewissen Mass steigen wird, so dass man annehmen darf, die Bernischen Kraftwerke seien in der Lage, die aus der zweiten Stufe Oberhasli anfallende Produktion aufzunehmen und wirtschaftlich zu verarbeiten.

Es ist selbstverständlich, dass die Frage der Risiken, die man bei einem Baubeschluss heute läuft, von ausserordentlicher Bedeutung ist. Da ist zunächst die Frage der Teuerung: Wie hoch werden die Preise hinaufgehen, wie hoch werden die Löhne steigen? Da ist die Frage der Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte, die Frage der Materialbeschaffung und schliesslich der Kapitalbeschaffung zu prüfen.

Alle diese Probleme sind in Vorverhandlungen gründlich abgeklärt worden, und ich möchte, von dieser Abklärung ausgehend, folgende Mitteilungen machen: Hinsichtlich der Teuerung dürfen wir heute feststellen, dass sie nicht die gleiche sprunghafte Entwicklung genommen hat, wie das im Krieg 1914/18 der Fall war. Gewiss sind die Preise gestiegen, gewiss sind sie beeinflusst durch Fracht- und Transportkosten, Versicherungen usw., und gewiss ist es denkbar, dass die Preise auch weiterhin steigen werden. Aber jenes rasende Tempo, jene sprunghafte Entwicklung, wie man sie im letzten Krieg feststellen konnte, ist bis jetzt nicht vorhanden. Weltmarktmässig betrachtet, kann man sogar feststellen, dass einzelne wichtige Rohstoffe auf dem Markt im Preise eher sinkende Tendenz haben und dass man nicht mit den gleichen Entwicklungen zu rechnen haben wird, wie es das letztemal im Weltkrieg der Fall war.

Man hat nun, um diesen Teuerungsverhältnissen soweit als möglich Rechnung tragen zu können, sich zunächst einmal die Frage überlegt, ob man überhaupt das ganze Projekt reduzieren könne. Da ist man zum Schluss gelangt, dass eine Reduktion möglich und dort zweckmässig ist, wo, ohne die Grundlagen des Projektes zu verändern, die Erstellung gewisser Bauteile verschoben werden kann, auf einen Zeitpunkt, da man diese Bauteile ohne Schädigung des Ganzen und ohne erhebliche Mehrkosten ausführen kann. Wir müssen selbstverständlich die Stollen, die Druckleitung, die Abmessungen der Gebäude so dimensionieren, wie wenn es sich um Vollausbau handeln würde. Man kann aber das weglassen, was ohne Schaden für das Ganze später beigefügt werden kann. Im vorlie-

genden Fall handelt es sich praktisch darum, dass man den Ausgleichsweiher, der bei der Zentrale Handeck vorgesehen ist und der einen kleinen Tagesausgleich für die Produktion in Innertkirchen schaffen soll, weglässt, dass man ferner nur 2 statt 5 Maschinen installiert. Dadurch wird sich eine bestimmte Reduktion der Baukosten ergeben. Nach dem ursprünglichen Projekt vom August 1939 wären wir auf einen Kostenbetrag von 41,3 Millionen gekommen, nach den Dezemberpreisen hätten sich die Kosten auf 44 Millionen erhöht. Unter Reduktion des Projektes, Weglassung des Ausgleichsweihers und Aufstellung von 2 Maschinengruppen ergeben sich die 38,5 Millionen. Von diesen spielen 4 für die Finanzierung keine Rolle mehr, das sind Aufwendungen, die bereits bezahlt und erledigt sind (Konzessionserwerbung, Vorarbeiten für Sondierungen usw.) so dass sich der eigentlich krisenempfindliche Betrag noch auf 34,5 Millionen beläuft. Aber auch von diesen können etwa 9 Millionen der Krisenempfindlichkeit entzogen werden, wenn man rasch in der Lage ist, gewisse Maschinen und Anlageteile bestellen zu können. Es liegen hiefür Offerten vor, die bis zum 15. März gültig sind. Darum pressiert das Geschäft, darum müssen wir es heute behandeln, solange die Maschinenfabriken die Pflicht haben, die Preise zu halten. Das bedeutet, dass von den 34,5 Millionen nochmals 9 Millionen abgehen. Risikoempfindlich bleiben also noch etwa 25 Millionen, und von diesen gehen nochmals 4 Millionen ab für noch nicht abgerechnete Kredite, für Aufwendungen von Bauenergie für Transporte auf der Strecke Meiringen-Innertkirchen, also Aufwendungen, die sich dem eigentlichen Risiko entziehen. Es bleiben also am Ende 21 Millionen bei der heutigen Projektgrundlage, die dem Risiko einer Preissteigerung ausgesetzt sind. Bei diesen 21 Millionen wird man sich zu überlegen haben, ob die Bernischen Kraftwerke und die andern Aktionäre der Kraftwerke Oberhasli in der Lage sind, die Risiken in den Kauf zu nehmen oder ob sie sich das nochmals überlegen und einstweilen auf den Baubeschluss verzichten müssen.

Wenn man das Risiko von 21 Millionen ins Auge fasst, so ist ganz klar, dass sofort eine Erinnerung aufsteigt. Die Bernischen Kraftwerke haben auch einmal während der Kriegszeit ein grosses Werk gebaut, das Kraftwerk Mühleberg, und dieses hat wesentlich mehr gekostet, als man je hätte voraussehen können. Es ist ganz begreiflich, wenn heute, wo wir vor dem Bau von Oberhasli II stehen, die Frage aufgeworfen wird, ob wir nicht wieder die gleichen Erfahrungen machen könnten wie damals beim Bau des Mühlebergwerkes. Dazu ist zu sagen, dass sich gegenüber dem Mühlebergwerk und seiner Baugeschichte bei Oberhasli einiges geändert hat. Mühleberg ist damals gebaut worden auf Grund eines eigentlich mehr generellen Projektes, des Projektes Narutowicz im Kostenvoranschlag von rund 17 Millionen. Während der Bauzeit selbst sind Modifikationen des Projekts vorgenommen worden. Es sind neue Bedürfnisse aufgetaucht, die Bestellungen mussten in der teuersten Zeit gemacht werden, und schliesslich sind aus den 17 etwa 40 Millionen Franken geworden.

Wir möchten diese Erfahrungen im Oberhasli nicht machen, wir werden sie nicht machen, des-

halb nicht, weil die Projektgrundlagen ganz andere sind. In Mühleberg waren keine Sondierungen vorgenommen worden, es waren keine Unterlagen vorhanden, wie man sie für das Oberhasliwerk hat. Wir haben ein fertig durchgearbeitetes Projekt, der Bauauftrag kann erteilt werden im Moment, wo der Kredit bewilligt wird, und nicht erst Jahre nachher. Man hat sodann Erfahrungen beim Mühlebergwerk gesammelt, und schliesslich werden wir sagen können, dass die Risikoverteilung ebenfalls eine andere ist. Während das Risiko damals ausschliesslich bei den Bernischen Kraftwerken lag, wird das Risiko heute auf vier Schultern abgewälzt, auf die Aktionäre der Kraftwerke Oberhasli, von denen ich bereits gesprochen habe. Es darf vielleicht hier auch beigefügt werden, dass sich inzwischen die Bernischen Kraftwerke wesentlich konsolidiert haben, dass ihre Finanzlage etwas anders ist als damals, so dass auch nach dieser Richtung die Voraussetzungen andere sind. Die Regierung glaubt daher, die Verantwortung übernehmen zu können, trotz den Erfahrungen von Mühleberg Zustimmung zu dem Ermächtigungsbeschluss zu beantragen.

Nun kommt die Frage der andern Risiken, vor allem die Personalfrage. Man ist sich klar, dass dann, wenn eine langandauernde Generalmobilisation bestehen würde oder wenn überhaupt der Krieg in unser Land einbrechen sollte, eine vollständig neue Situation entsteht, die es kaum wahrscheinlich werden liesse, dass man Bauarbeiten durchführen könnte. Aber wir haben einstweilen keine langandauernde Generalmobilisation, wir haben den Krieg nicht und können deswegen mit andern Verhältnissen rechnen. Wir rechnen allerdings damit, dass es nicht ganz leicht sein wird, die erforderlichen Arbeitskräfte bekommen zu können. Die Armee braucht Soldaten, und die Wirtschaft braucht für ihren normalen Gang und ihre kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse ihre Arbeitskräfte. Der Arbeitsmarkt ist zum Glück heute nicht belastet, es wird sich vielleicht mit der Zeit sogar eher Mangel als Ueberfluss an Arbeitskräften zeigen. Das ist alles zuzugeben, und trotzdem glauben wir, gestützt auf Verhandlungen mit der Armee, mit dem Militärdepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement, dass es möglich sein werde, in erster Linie aus Arbeitsdetachementen, die jetzt einberufen sind, das nötige Personal für Oberhasli bekommen zu können. Inzwischen werden eine Reihe von in Ausführung begriffenen Bauarbeiten zu Ende gehen, so dass auch hier eine gewisse Freisetzung von Arbeitskräften erfolgen wird. Verhandlungen mit der Armee und zivilen Stellen des Bundes haben ergeben, dass man dort die wirtschaftliche, die gesamtschweizerische Bedeutung der Kraftwerke Oberhasli durchaus anerkennt und alle Geneigtheit zeigt, uns sowohl das erforderliche Ingenieurpersonal als die Mineure, die Spezialarbeiter, das ist das Wichtigste, und aus den Arbeitsdetachementen die nötigen Handlanger zur Verfügung zu stellen, um dieses Werk in Angriff zu nehmen und durchzuführen.

Hinsichtlich der Materialbeschaffung habe ich bereits auf die bis 15. März 1940 feste Offerte hingewiesen. Hier ist man gesichert; es hängt nur davon ab, ob man den Baubeschluss fassen will. Was Zement, Rundisen, Beton usw. betrifft, so sind

auch hier bestimmte Aufträge erteilt, aber hier wird die Preislage hineinspielen, denn es ist ganz klar, dass diese Preise heute keine feste Grundlage haben, dass man mit gewissen Erhöhungen wird rechnen müssen.

In bezug auf die Kapitalbeschaffung sind die Vorverhandlungen ebenfalls so weit, dass man vom Schweizerischen Bankenkartell die Zusicherung hat für eine Obligationenanleihe von 25 Millionen zu annehmbarem Zinsfuss, dass man ferner die Zusicherung der Kantonalbanken von Bern, Zürich und Basel hat für einen Kredit von 12 Millionen, der nachher konsolidiert werden kann. Da diese Unterhandlungen momentan noch laufen, möchte ich mich nicht weiter darüber äussern, aber ich glaube, auch nach dieser Richtung wird die nötige Abklärung kommen, bis die Entscheide der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke und Kraftwerke Oberhasli fallen.

Nun begreifen wir eine Frage, die sich ja förmlich aufdrängt: Ist es zweckmässig, im jetzigen Augenblick so ein Werk in Angriff zu nehmen, wo die Ungewissheit des Krieges im Vordergrund steht, ist es zweckmässig, jetzt bauen zu wollen, unter Aufwendung von annähernd 40 Millionen in einem Zeitpunkt, wo niemand genau sagen kann, wie sich die Preise entwickeln werden, und würde man nicht viel besser tun, den ganzen Baubeschluss hinauszuschieben, bis nach Ende des Krieges, wo die Soldaten aus den Schützengräben und Festungsanlagen zurückströmen auf die Arbeitsstellen und wo dann solche Arbeitsstellen nicht vorhanden sind und der Staat und andere öffentliche Gemeinwesen für vermehrte Bereitstellung von Notstandsarbeiten werden sorgen müssen? Diese Fragen drängen sich auf; auch wir haben sie geprüft und haben folgende Ueberlegungen angestellt: Was den Arbeitsmarkt betrifft, so habe ich bereits darauf verwiesen, dass während der Mobilisation die erforderliche Zahl der Arbeiter für Oberhasli bereitgestellt werden kann, ohne dass deswegen etwa die Landwirtschaft durch Entzug von Arbeitskräften in Mitleidenschaft gezogen würde. Ich nehme an, in der Landwirtschaft wird man keine Melker haben, die man zugleich als Mineure brauchen kann. Die Handlanger sollen aus den Arbeitsdetachementen kommen. Aber abgesehen davon drängt sich die andere Frage auf: Wie steht es, wirtschaftlich gesehen, dann, wenn man aus arbeitsmarktpolitischen Gründen die Inangriffnahme dieses Bauwerkes hinausschiebt bis nach Ende des Krieges? Da wird erstens damit zu rechnen sein, dass, je länger der Krieg dauert, die Preiserhöhungen steigende Tendenz haben werden, dass sich die Materialbeschaffung erschweren wird, dass die nötigen Vorräte nicht so leicht hereingebracht werden können, dass die Blockademassnahmen sich schärfner auswirken werden, dass der Schiffs- und Transportraum nicht im gleichen Massen vorhanden ist wie bisanhin, kurz, dass nach allen diesen Seiten sich gewisse Schwierigkeiten ergeben werden, die mit der längern Dauer des Krieges immer grösser werden. Ebenso ist bei längerer Kriegsdauer mit veränderten Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt zu rechnen. Die Zinse dürfen hinaufgehen und dürften das übersteigen, was man heute als Zinsgrundlage für grosse Anleihen wird voraussetzen können. Man wird also mit andern Worten mit einer teureren Anlage rechnen müssen, ganz

abgesehen davon, dass auch die Arbeitslöhne, wenn die ganze Entwicklung sich durchsetzt, notwendigerweise erhöht werden müssen.

Entscheidend ist aber meines Erachtens für die Bernischen Kraftwerke das, dass wenn die zweite Stufe im Oberhasli nicht gebaut wird, die Bernischen Kraftwerke weiter genötigt sind, Fremdstrom zuzukaufen. Ich habe bereits mitgeteilt, dass die Verträge 1945 auslaufen. Bereits heute zeigt sich, dass, wer Fremdstrom kaufen will, ihn teurer bezahlen muss, als er heute bezahlt wird auf Grund der noch bis 1945 laufenden Verträge.

Wenn man vor dieser Situation steht, ist es vom volkswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkt des Kantons aus nicht zu verstehen, die Inangriffnahme des Werkes hinauszuschieben. Wir haben deshalb dazu keinen Anlass, weil mit der Erstellung des Werkes eine Verbilligung der Einheitskosten, der Gestehungskosten pro kWh eintritt gegenüber dem einstufigen Ausbau, wie er heute besteht.

Das sind die Erwägungen und Ueberlegungen, die die Regierung veranlasst haben, in langen Verlungen sich dem Entschluss zu nähern, Sie zu bitten, die Ermächtigung, die wir von Ihnen verlangen, auszusprechen. Sie liegt nach unserer Meinung im Interesse der Elektrizitätswirtschaft des Kantons und der Schweiz, sie liegt im Interesse des Gedeihens der bernischen Unternehmungen der Elektrizitätsbranche, an denen der Kanton stark beteiligt ist, und sie soll auch eine Manifestation dafür sein, dass man nicht deswegen, weil heute Krieg ist, glauben soll, alles hinausschieben zu können. Heute schon muss man an die Zeiten denken, die nach dem Krieg kommen, und dafür die erforderlichen Vorbereitungen durch Inangriffnahme dieses Werkes schaffen. Ich bitte Sie mit der Staatswirtschaftskommission diesem Antrag zuzustimmen.

**Raablaub** (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieser Vorlage eine sehr eingehende Würdigung zuteil werden lassen. Wir haben uns darüber Rechenschaft gegeben, dass es sich hier um eine der grössten und bedeutsamsten Bauarbeiten handelt, die nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft in nächster Zeit zur Durchführung kommen wird. Sie ist nicht nur bedeutsam im Hinblick auf den grossen Kapitalbetrag, der eingesetzt werden muss, um dieses Werk zu Ende zu führen, sondern sie ist vor allem wegen der wirtschaftlichen Bedeutung ausserordentlich wichtig. Denn das, was herauskommen, was produziert werden soll, wird zwar nicht gerade jetzt, aber in absehbarer Zukunft noch bedeutungsvoller und wichtiger werden: der elektrische Strom, dessen Anwendungsmöglichkeiten speziell für Wärme immer grössere Ausdehnung erfahren und der infolgedessen einer stark steigenden Nachfrage unterliegt. Es ist Ihnen bereits im Vortrag und durch die einlässlichen Ausführungen von Herrn Regierungsrat Grimm dargetan worden, was alles für Ueberlegungen angestellt werden mussten, bis man zu dem Entschluss gekommen ist, diese Vorlage im jetzigen Augenblick zu bringen. Es ist klar, dass der Krieg und alle Unsicherheiten, die jetzt bestehen, eher dazu führen

könnten, zu sagen, die Sache sei etwas heikel, man wisse nie, was die Zukunft bringe, das könne ganz anders herauskommen, als man meine, die Durchführung der Arbeit könnte gestört werden, dann sei das Geld hinausgeworfen. Mit Rücksicht auf alle diese Befürchtungen könnte man sich eher zurückhalten, ebenso mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage.

Die Staatswirtschaftskommission ist in dieser Sache einhellig mit der Regierung der Meinung, dass trotzdem mit gutem Gewissen an die Durchführung dieser Arbeit herangetreten werden darf. Es ist selbstverständlich, dass jetzt die Armee einen grossen Teil von Leuten in Anspruch nimmt und dass viele Arbeitskräfte gebunden sind. Wahr ist sodann auch, dass der Einsatz von grossen Arbeiten vielleicht heute nicht so dringend ist wie noch vor kurzem. Aber wir müssen uns hier vergegenwärtigen, dass es sich um produktive Werte handelt, um Werte, die wiederum neue Werte, gerade während der Kriegszeit, schaffen können. Darum ist die Lage bei diesem Werk anders, als wenn es sich um grosse Strassenbauten handeln würde oder um irgendwelche unabträgliche Werke anderer Art, die man seit Jahren unter Aufwendung gewaltiger Millionenbeträge auch bei uns an die Hand genommen hat. Es handelt sich hier um produktive Werte, die gerade in den nächsten Jahren sehr dringlich verlangt werden. Wenn man sich die gegenwärtige Zufuhrs situation für Kohlen vor Augen führt, wo man vor ein paar Wochen derart eng war, dass man den Leuten sagen musste, man habe überhaupt nichts mehr zuzuteilen, so wird jedem wahrscheinlich am besten klar, dass wenn irgend ein Werk verantwortet werden darf, es dieses Werk ist, das speziell zum Ersatz der Brennstoffe aller Art, in fester oder flüssiger Form, berufen sein wird.

Es ist mir gerade vorhin von meinem Nebenmann, Herrn Grossrat Winzenried, ins Ohr geflüstert worden, dass einzig der von ihm geleitete Betrieb von den Millionen von kWh, die schon jetzt produziert werden und später vermehrt werden sollen, allein 40 Millionen absorbieren könne. Das gibt einen Maßstab für die Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten des Absatzes. Freilich werden diese nicht zu effektiven Gestehungskosten, sondern zu einem für Werbezwecke herabgesetzten Preis in solche Anlagen abgesetzt. Bei den Gestehungskosten, wie sie nun ausgerechnet werden, wird sich aber die Kohlenäquivalenz ganz gewaltig heben, so dass diese zusätzliche Stromquantität, während sie vorher ziemlich stark unter Gestehungspreis abgegeben werden musste, gegenwärtig so abgesetzt werden kann, dass sie für das neue Oberhasliwerk bereits einen Gewinn bringt. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Kohlenschwierigkeiten ewig andauern werden, aber wenn neuerdings von allen Seiten mit aller Energie erzählt wird, dieser Krieg werde Jahre dauern, so ist klar, dass die Schwierigkeiten nicht etwa kleiner werden, sondern unter Umständen sehr stark steigen können. Wir wissen ja, dass bedeutende Kohlengebiete gerade in empfindlichen Partien liegen, so z. B. das Saargebiet. Wenn dort der regelrechte Krieg losgehen sollte, würden sich tatsächlich gewaltige Ausfälle einstellen.

Wenn man an diese Sachen denkt, dann darf man mit guter Ueberzeugung sagen: Wenn irgend etwas überhaupt noch an grossen Bauarbeiten an-

die Hand genommen werden darf, so sind es derartige Werke, denn hier sind, da bin ich mit Herrn Regierungsrat Grimm einig, die Risiken, soweit es bei menschlicher Berechnung und Vorbereitung möglich war, auf ein Minimum reduziert worden, auch wenn der Betrag von total über 40 Millionen, der in Frage steht, tatsächlich eine gewaltige Summe darstellt, auch für den Kanton Bern. Das Projekt ist fertig und sorgfältig durchgearbeitet, es stimmt mit jahrzehntelangen Erfahrungen überein. Es wird hier mit der Hälfte des Kapitalaufwandes für die Oberstufe ein Werk erstellt, das 50% mehr Energie erzeugt als die Oberstufe jetzt liefert, so dass nur aus dieser Zahl ohne weiteres klar ist, wie günstig diese zweite Stufe sich effektiv darstellt für die ganze Energieproduktion und nach der Ertragsseite.

Man hat Ihnen auch auseinandergesetzt, dass das Risiko durch die bereits eingeholten Offerten, die seither zu positiven vertraglichen Bindungen gediehen sind, auf ein relativ erträgliches Mass reduziert werden konnte, dass infolgedessen Erscheinungen, wie sie sich seinerzeit beim Mühlebergwerk, das gerade in der ungünstigsten Zeit gebaut werden musste, gezeigt haben, nicht zu befürchten sind. Das Mühlebergwerk wurde durch die gewaltige Steigerung von Preisen und Löhnen fast unerträglich verteuert; hier sind diese Gefahren auf ein Minimum beschränkt. Es ist klar, dass, wenn der Krieg ins eigene Land kommen sollte, man sukzessive vorgehen muss, dass man vielleicht die Arbeit einstellen muss. Es kann aber kommen, wie es will, wenn nicht die ganze Welt zusammenfällt, wird man mit möglichster Beschleunigung sofort wieder anfangen, wenn sich überhaupt eine Möglichkeit zeigt, das Werk weiterzuführen. Denn fast alle Arbeiten können an geschützter Stelle durchgeführt werden. Die grosse Stollenbaute geht vollständig unter Boden vor sich, man kann speziell dort den ganzen Winter hindurch arbeiten, alles, was im Kraftwerk Innertkirchen gebaut werden soll, wird in den Felsen gebaut, absolut bombensicher, so dass auch Zeiten, wo vielleicht sogar während der Mobilmachung die Notwendigkeit zu einer gewissen Arbeitsbeschaffung vorliegt, sehr gut ausgewertet werden können. Es darf schon gesagt werden, dass schliesslich auch die Arbeiterzahl, die dort eingesetzt wird, für den Entscheid im Felde nicht von derartiger Bedeutung ist, dass das nicht gewagt werden dürfe. Wie es sich mit den landwirtschaftlichen Arbeiten verhält, hat Ihnen Herr Regierungsrat Grimm bereits auseinandergesetzt.

Nachdem sich alle Teile zustimmend geäussert haben, nachdem der Verwaltungsrat der Kraftwerke Oberhasli einstimmig und ebenso einstimmig sämtliche technischen und Behördevertreter von Bern, Zürich und Basel ihr Einverständnis erklärt haben, nachdem man bei allen Elektrizitätswerken einen ganz erheblich steigenden Bedarf hat — auch wir in Bern haben einen stark ansteigenden Bedarf —, darf man zustimmen. Man hatte bisher, um Ueberschussstrom während einiger Jahre abzusetzen, in verschiedenen Grossbetrieben sogenannte Elektrokessel eingerichtet, wo man verschiedene Millionen kWh absetzen konnte. Diese musste man schon im letzten Winter vollständig abstellen. Es besteht ein kontinuierlich steigender Bedarf, nicht nur bei den Bernischen Kraftwerken, sondern bei andern Werken

gleicher Situation. Es geht überdies noch ein paar Jahre, bis aus diesem Werk Strom geliefert werden kann, so dass aller Voraussicht nach der Strom vom ersten Tage zum überwiegenden Teil nutzbringend abgesetzt werden kann. Vor einiger Zeit hat ein bekannter Geologe in Bern in einem Vortrag behauptet, eine eingehende Prüfung der Erdölvorräte und der Erdölproduktion habe zur Feststellung geführt, dass in 15 bis 20 Jahren die bestehenden Erdölvorkommen, wenigstens die jetzt bekannten, annähernd ausgebeutet sein werden. Diese Erklärung wird wahrscheinlich noch zu überprüfen sein. Ich habe mit dem Mann Fühlung genommen, er hat behauptet, das sei eine Feststellung, die auf sehr gründlichen Studien basiere, zu der er stehen könne. Wenn wir damit rechnen müssten, dass sogut wie sämtliche Betriebsmotoren auch auf Elektrizität oder synthetisches Benzin umgestellt werden müssen, blühen der Elektrizität ganz grosse Zeiten in naher Zukunft, und es könnten sich vielleicht auch für die Schweiz nach dieser Richtung vorteilhafte Zeiten ergeben. Es ist allerdings nicht gerade wünschbar, dass der Kampf um die Elektrizitätsvorkommen die gleichen Proportionen annehme wie der Kampf um die Erdölvorkommen, sonst könnte die Schweiz fast gar zu beliebt werden im Kreise der grossen Völker. Die Hauptsache ist, dass man selbständig bleibt und das, was man braucht, selbst bereitstellt.

Ich glaube, dass wir aus all diesen Erwägungen dieser Vorlage zustimmen können, und ich muss sagen, es ist für mich eine gewisse moralische Erleichterung, dass man im Grossen Rat wieder einmal ein grosses Werk empfehlen darf, und zwar mit gutem Gewissen, das etwas einbringt und zur Belebung und Hebung der ganzen Wirtschaft des Kantons dienen wird, wo man nicht einfach sagen muss, das Geld sei dahin und daweg, unabträglich, und man habe dem Staat wiederum eine Last aufgeladen. Im heutigen Zeitpunkt, wo Millionen und Milliarden einfach zu Zerstörungszwecken bereitgestellt oder effektiv in Funktion gesetzt werden, aus denen kein wirtschaftlicher Wert, keine Kulturförderung entstehen kann, erfüllt es mit Genugtuung, wenn wir vom Grossen Rat aus etwas beschliessen und unterstützen können, das nicht nur unserer Bevölkerung und unserer Wirtschaft, sondern auch unserer Kultur dienen kann.

**Weber (Grasswil).** Die Vorlage kommt nicht vor die Volksabstimmung, weder der Baubeschluss noch die Aufnahme eines Anleihehens, also haben wir als Grossräte, als Vertreter des Volkes erst recht die Pflicht, gut zu prüfen, ehe wir mit beiden Füssen da hineingehen. Insbesondere ist es die finanzielle Lage des Kantons, die zur Vorsicht mahnt. Aber drei Momente sind es, die uns die Zustimmung erleichtern dürfen. Einmal die gute Vorbereitung des Projektes. Es ist hier nicht so gegangen wie seinerzeit beim Mühlebergwerk, wo man drauflos geführwerk hat, ohne zu rechnen, was zur Folge hatte, dass am Ende die Geschichte doppelt so viel kostete, als projektiert war. Es ist hier auch nicht so gegangen wie seinerzeit bei den Plänen für die Lötschbergbahn. Auch dort hat man die Vorarbeiten zu wenig gründlich gemacht, sonst hätte man nicht derart riesige Ueberschreitungen konstatieren müssen. Hier hatten wir das Glück, dass man gründliche Vorarbeiten machen und gut rechnen konnte,

so dass man vor Ueberraschungen jedenfalls gesichert ist.

Ein zweiter Punkt, der einem die Zustimmung erleichtert, ist der gesicherte Absatz der Energie, die da erzeugt wird. Wir haben gute Grossabonnenten, Basel, Zürich und Bern neben den vielen tausend Abonnenten, die die Bernischen Kraftwerke selbst haben. Auch das ist ein Moment, das einem den Entschluss wesentlich erleichtert, denn wenn diese drei Grossabonnenten nicht mitgemacht hätten, dürften wir nicht an die Verwirklichung dieses zweiten grossen Projektes denken. Ob es einmal gelingt, auch die SBB als Grossabonnent zu bekommen, das bleibe dahingestellt; ich hätte es persönlich recht gern gesehen, wenn man die bezüglichen Verhandlungen noch weiter hätte fördern können. Aber vielleicht wird das in Zukunft doch noch möglich sein.

Das dritte Moment, das uns die Zustimmung ebenfalls erleichtert, ist die gesicherte Finanzierung, an die die bereits genannten Grossabonnenten ihre Beiträge leisten, so dass man nicht etwa an ein Fiasko denken muss, wenn dereinst die nötigen Anleihen aufgelegt werden.

Nur eine Bemerkung möchte ich dazu machen. Der Herr Baudirektor hat auf die bereits ergangenen Bestellungen hingewiesen und erklärt, wenn man innert kurzer nützlicher Frist zusage, habe man auch da die Garantie, dass wir vor höhern Preisen geschützt seien. Dazu möchte ich ein Fragezeichen setzen. Wir leben in einer so ungewissen Zeit, dass es mir fraglich erscheint, ob die Firmen alle ihre Angebote halten wie bis 1942. Das will etwas heissen, denn ich sage mir, entweder haben sie schon genug einkalkuliert, oder sie müssen noch ein Hintertürchen haben, um eventuell Nachforderungen stellen zu können. Hier dürfen wir nicht so positiv sagen, das gebe keine Ueberraschungen mehr. Ich möchte das aber nicht kritisieren, sondern mit in den Kauf nehmen, das gehört heute zur Schwere der Zeit.

Ich möchte meinerseits der ganzen Vorlage durchaus zustimmen und möchte nur wünschen, sie möge dem Kanton zum Nutzen und Segen gereichen. Ich hätte aber in dieser Angelegenheit noch einen Wunsch anzubringen. Er geht dahin, es möchte doch ein Schiedsverfahren vorgesehen werden, damit nach Vollendung der Arbeiten ein Prozess, wie man ihn leider in der ersten Stufe hat miterleben müssen, vollständig ausgeschlossen wird. Differenzen dieser oder jener Art wird es noch geben, das ist nicht zu vermeiden, aber wenn rechtzeitig vorher ein Schiedsverfahren vereinbart wird, kann man solche Sachen vermeiden. Was bei der ersten Stufe passiert ist, das sieht und hört niemand gern. Sieben volle Jahre hat der Monstreprozess gedauert, es war schon ein Unrecht, zu sagen, die Unternehmer hätten vollendete Arbeit geleistet; und hernach entsteht ein Prozess um Millionen, mit Kosten, die in die Hunderttausende gehen, die niemandem nützen als vielleicht den Advokaten, die den Prozess führen mussten. Man hat etwas hinter sich, was niemand gern gesehen hat. Hier sollte man vorsorgliche Massnahmen treffen, damit solche Sachen nicht mehr passieren.

Noch einen Wunsch hätte ich anzubringen, das ist der, dass die Firmen, die sich bisher an den

Arbeiten beteiligt haben, nicht einen Schlitz ins Ohr bekommen, dass man sie nicht zum vornherein degradiert und ausschliesst, indem man erklärt, weil man mit ihnen eine Prozessauseinandersetzung gehabt habe, wolle man jetzt mit ihnen nichts mehr zu tun haben. Das wäre eine Ungerechtigkeit; unter diese Sache sollte man, nachdem der Prozess endlich vorbei ist, einen Strich machen und frisch anfangen. Das sind die beiden Wünsche, die ich an den Herrn Baudirektor richten möchte. Im übrigen stimme ich der Vorlage zu.

**Mühlemann.** Im Vortrag der Baudirektion sind Bauten aufgeführt, die auf dem Gebiet der Gemeinde Innertkirchen zur Ausführung kommen sollten, Zuleitung, Stollen, Wasserschloss, Zentrale etc. Ich zweifle nicht daran, dass die Werke so angelegt werden, dass sie das Landschaftsbild so wenig wie möglich stören, gleich wie das in der ersten Etappe geschehen ist, wo diese Aufgabe sehr geschickt und glücklich gelöst wurde. Im Vortrag der Baudirektion ist aber nichts gesagt über Leitungen, die die Kraft ins Unterland übertragen sollen. Auf Seite 2 des Vortrages ist lediglich gesagt, dass die Bernischen Kraftwerke für Leitungs- und Stationsanlagen usw. eine Jahreslast von Fr. 350 000 zu übernehmen haben. Inoffiziell hat man vernommen, dass die Kraftleitung längs dem linken Brienzer- und Thunerseeufer und durch das sogenannte Bödeli, und zwar südlich von Interlaken, angesichts der Jungfrau, durchgeführt werden soll. Diese Linienführung hat in Kreisen des Natur- und Heimatschutzes und des Uferschutzverbandes am Thuner- und Brienzersee, namentlich aber in den am Fremdenverkehr interessierten Kreisen eine ziemliche Beunruhigung verursacht. Sie wissen alle, was für eine Bedeutung der Fremdenverkehr für die genannten Gegenden hat und was es bedeutet, wenn Naturschönheiten, um deretwillen Fremde unser Land besuchen, durch Menschenhand verunstaltet werden. Die Naturschönheiten unserer Gegend bilden für uns, für unser Wirtschaftsleben gewissermassen ein Betriebskapital. Wenn wir diese Schönheiten beeinträchtigen, so zehren wir gewissermassen an der Substanz, und wenn das geschieht, so geht es nach bekannten Mustern schnell abwärts.

Diese Erkenntnis hat auch dazu geführt, dass der Heimatschutzgedanke schon in seinen ersten Anfängen bei uns Fuss gefasst hat. Die Sektion engeres Oberland der Heimatschutzvereinigung wurde eine der tätigsten Sektionen der schweizerischen Heimat- schutzbewegung. Das ist noch nicht alles: vor einigen Jahren wurde unter den Auspizien der bernischen Regierung (Regierungsrat Bösiger) der sogenannte Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee gegründet, zu dem Zweck, die reizvollen Ufer der beiden Seen vor Verschandlung zu schützen. Nun soll ausgerechnet an diesen lieblichen Gestaden eine Kraftleitung mit hohen Masten durchgeführt werden. Ich glaube, das sollte wenn immer möglich verhindert werden. Wir fragen den Baudirektor an, ob es wirklich stimmt, dass diese Kraftleitung als Freileitung in der genannten Gegend gelegt werden soll. Wenn ja, so erlauben wir uns ferner die höfliche Anfrage, ob die Regierung gewillt und bereit ist, sich, bevor diese Leitung erstellt, d. h. definitiv in Auftrag gegeben wird, mit den interessierten Kreisen der betreffenden Gegend in Verbindung zu

setzen und ihre Meinung über die so wichtige Sache anzuhören. Ich halte dafür, dass dieses Begehr kein unbilliges sei, indem in diesem Falle nicht nur die Interessen der Bernischen Kraftwerke auf dem Spiele stehen, sondern in grossem Ausmass auch Interessen einer Landesgegend, für die die Regierung nach meinem Dafürhalten auch zum Rechten sehen sollte.

**Stucki** (Steffisburg). Ich möchte dem Vorschlag der Regierung zustimmen, ich bin der Ansicht, dass wir glücklich sein können, wenn wir solche Projekte vor uns haben und nicht wie im letzten Krieg unter dem Druck der Verhältnisse ein Werk bauen müssen, an dem wir nachher noch lange zu leiden haben. Das Mühlebergwerk kann man nicht vergleichen mit dem Oberhasliwerk. Wir haben während der Wintermonate dringend Ersatzkraft nötig. Ich habe mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass die Gestehungskosten der kWh durch den Neubau verbilligt werden, ich möchte nur den Wunsch anbringen, dass auch die Konsumenten von der Verbilligung der Energieproduktion profitieren, denn wenn die Voraussetzung erfüllt werden kann, dass wir nicht teurer bauen müssen, als vorgesehen, so sollte die entstehende Ersparnis auf den Gestehungskosten zu einem Teil wenigstens den Abonnenten zukommen. Ich denke hauptsächlich an die Verbraucher von motorischer Kraft, die die konstanten Bezüger sind, im Gegensatz zu den Konsumenten von Licht und Wärme, die hauptsächlich im Winter beziehen. Für den konstanten Konsumenten motorischer Kraft war es bis jetzt nicht verständlich, warum er für Winterenergie mehr bezahlen musste. Ich möchte also wünschen, dass die Ersparnis auf den Gestehungskosten zum Teil diesen Abonnenten zugute komme.

**Sahli.** Auch ich kann mich mit dem Vorschlag einverstanden erklären. Ich weiss, dass die elektrische Energie eine Zukunft hat und möchte absolut nicht das Rad der Zeit zurückdrehen, aber ich hoffe immerhin, dass wenn man diese neue Investition in der Elektrizitätswirtschaft des Kantons Bern macht, man nicht etwa die Gaswerke im Kanton Bern durch — gelinde gesagt — unfaire Konkurrenz in die Enge treiben möchte. Bekanntlich haben wir in den grossen Gemeinden des Kantons Bern verschiedene Werke, in denen viele Millionen investiert sind, Summen, zu denen man auch einigermassen sehen sollte. In bezug auf die Preispolitik, von der bereits mehrere Vorredner gesprochen haben, wäre zu sagen, dass, wenn es zu einer Verbilligung käme, doch auch die breite Masse, d. h. die kleinen Lichtkonsumenten, einmal etwas davon profitieren sollten, so dass die Reduktion nicht nur bei der motorischen Kraft und bei der Wärme eintritt, sondern auch bei den kleinen Leuten, die nichts anderes als Lichtbezüger sind.

**Grimm**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den gefallenen Voten möchte ich mir ein paar Bemerkungen erlauben. Was die Preise für die festen Anlagen, Maschinen, Transformatoren usw. betrifft, so liegen hier verbindliche Offerten der beteiligten Fabriken vor, die sich innerhalb des Kostenvoranschlages bewegen, und es müsste schon

eine ganz ausserordentliche Zeit hereinbrechen, wenn diese Verbindlichkeit plötzlich ihren Wert einbüßen sollte. Was die Frage des Schiedsverfahrens betrifft, so will ich gern vom Wunsch Kenntnis nehmen zuhanden der Kraftwerke Oberhasli, die als Träger des Baues zur Arbeitsvergebung zuständig sind. Wir werden unsren Einfluss selbstverständlich geltend zu machen suchen, aber es werden andere Leute mitreden als nur wir. Ich bin auch der Meinung, dass man Verträge abzuschliessen suchen muss, die derartige Monstreprozesse möglichst verhindern. Voraussetzung der Prozessverhinderung ist nach meiner Meinung immer eine ganz zuverlässige, genaue Bauaufsicht, dann wird manches als Streitpunkt verschwinden, was in anderm Falle als solcher erscheint. Wir nehmen also von diesen Wünschen Kenntnis.

Und nun die Bemerkung von Herrn Grossrat Mühlmann, der die Schönheit der Natur mit der Substanz der Fremdenindustrie vergleicht. Der Vergleich mag durchaus zutreffend sein, und er hat vielleicht umso grössere Bedeutung, als es mit einer andern Substanz der Fremdenindustrie nicht mehr so weit her ist, nämlich mit der Kapitalsubstanz. Wir haben Verständnis dafür, dass wir die natürliche Substanz nicht preisgeben sollen, sondern versuchen müssen, die zweite Leitung so zu erstellen, dass sie sich in das Landschaftsbild einpasst, dass sie also nicht irgendwie eine Störung des Zuzuges der Fremden ins Oberland bewirkt. Aber wie liegen da die Dinge? Ich habe volles Verständnis für die Wahrung der Naturschönheiten. Deswegen glaube ich sagen zu können, dass diese zweite Leitung, die gebaut werden muss — ich will noch sagen warum —, mindestens nicht schlimmer werden wird als gewisse Hotelbauten im Oberland, von denen ich nicht behaupten könnte, dass durch sie etwa die Substanz, von der gesprochen worden ist, im vollen Ausmass gewahrt worden wäre. Wenn man ein Kraftwerk baut im Oberhasli, ist es selbstverständlich, dass man die Energie fortleiten muss, und zwar in der Richtung nach unserm natürlichen Versorgungsgebiet. Dieses ist der Kanton Bern. Wir haben eine Leitung hinübergezogen über den Brünig nach Bickigen. Aus betriebstechnischen, aus Gründen der Sicherheit der Versorgung müssen wir eine zweite Ausfallleitung haben. Die Leitung, die heute besteht, ist nicht in der Lage, die grosse Energiemenge transportieren zu können, um die es sich bei der zweiten Stufe handelt. Also müssen neue Leitungen erstellt werden. Man hat alle möglichen Varianten studiert und überlegt, man hat auch von einer Variante, die den Berg an einem andern Punkt überquert, gesprochen. Man musste sich aber zuletzt sagen: Wenn man schon im Kanton Bern auf gewisse Widerstände in der Situierung der Leitungen stösst, umso grösser müssten die Widerstände sein, wenn wir durch die Kantone Obwalden, Nidwalden und Luzern Leitungen ziehen müssten, Kantone, die bekanntlich nicht ohne weiteres dafür zu haben wären, dass sie für ein derartiges Projekt dem Kanton Bern eine besondere Sympathie entgegenbringen.

Also bleibt nur der Weg ins Tal, und da kann ich erklären, dass nicht erst jetzt, sondern schon vorher Verhandlungen aufgenommen worden sind, sowohl mit dem Schweizerischen Naturschutzbund oder mit der Naturschutzkommission, wie mit dem

**Heimatschutz.** Man hat schriftlich und mündlich mit diesen Kreisen verkehrt, man wird diesen Verkehr fortsetzen. Ich habe dem Heimatschutz des Oberlandes wiederholt erklärt, sobald das definitive Projekt vorliege, sei ich bereit, dieses Projekt im Oberland an einer speziell einzuberufenden Versammlung oder Konferenz zu vertreten.

Man darf aber auf der andern Seite nicht allzu ängstlich sein. Eine Kabelleitung können wir nicht legen. Man hat allerdings studiert, ob man nicht wenigstens durch das Bödeli ein Kabel ziehen könnte, man hat auch studiert, ob man nicht auf der rechten Brienzenseite eine Leitung führen sollte, die bei Unterseen ans linke Ufer des Thunersees verlegt würde. Wenn wir eine Verkabelung der Freileitung durchführen wollen, brauchen Sie zwei gewaltige Türme, den Abgabe- und den Aufnahmeturm; da ist gar nichts zu wollen. Ob die schöner seien als andere Leitungen, steht noch dahin. Im übrigen sind die Leitungen ja heute etwas eleganter als früher, nicht mehr so klotzig, die Spannweiten sind viel grösser, man hat überdies vorgesehen, dass die zweite Leitung Oberhasli-Mühleberg längs des Brienzensees auf die Schattseite verlegt wird, so dass sie weniger stört als auf der rechten Seite. Man braucht, wie gesagt, nicht allzu ängstlich zu sein. Ich erinnere an ein Beispiel aus der Stadt Bern. Was hatte man hier für Diskussionen in der Öffentlichkeit wegen der Linienführung der Bundesbahnen. Man fragte sich, ob man sie unter die Engehalbinsel, in einen Tunnel oder an die Lorrainehalde verlegen, oder ob man das gegenwärtige Tracé beibehalten solle. Wenn man heute dieses Viadukt anschaut, das sich der Lorrainehalde entlang zieht, wird kein Mensch behaupten, dass das eine Verschandelung der Gegend sei, man wird das im Gegenteil als ein Werk der technischen Schönheit empfinden. Man darf vielleicht beifügen, dass man sich auch nicht genieren muss, wenn man neben der geschenkten Naturschönheit, für die wir ja schliesslich nichts können, die wir nur so viel als möglich hüten wollen, auch noch zeigen, dass ein Volk wirtschaftlich tätig ist. Der Ausdruck der wirtschaftlichen Tätigkeit ist teilweise auch die Erstellung eines solchen Elektrizitätswerkes und von Leitungen, durch die die Energie hindurchgeht und in Tausende von Kanälen fliesst, Energie, die soundsoviele Maschinen in Betrieb setzt und soundsoviele Wirtschaftszweige befruchtet, wobei soundsoviele Leute Arbeit finden. Man muss auch daran denken und darf sich nicht nur einseitig orientieren. Wir werden diese Frage, da kann Herr Mühlemann absolut versichert sein, mit aller Objektivität prüfen, wir werden da, wo es irgendwie möglich ist, den Bedürfnissen des Heimatschutzes entgegenkommen, aber wir werden auf der andern Seite nicht darum herumkommen, die Energie ins Unterland zu transportieren, sonst hat die ganze Beschlussfassung keinen Sinn.

Was die Bemerkungen der Herren Stucki und Sahli wegen Verbilligung des Stroms und wegen der Konkurrenzierung des Gases betrifft, so wollen wir bezüglich Verbilligung des Stroms sehen, wie die allgemeinen Verhältnisse sind, wenn das Werk gebaut ist. Wegen der Konkurrenzierung des Gases sind Befürchtungen deswegen nicht am Platz, weil es sich in erster Linie um ein Werk handelt, wenigstens für den Kanton Bern, für die Bernischen Kraft-

werke, das dazu bestimmt ist, bisherigen Fremdstrom zu ersetzen durch Eigenstrom, und im übrigen den wachsenden Bedürfnissen der Elektrizitätswirtschaft entgegenzukommen und sie soweit als möglich zu befriedigen. Die Herren können also beruhigt sein. Heute geht es um den Entschluss zur Durchführung einer grossen Aufgabe. Ich will gern hoffen, der Grossen Rat werde sich hinter den einstimmigen Regierungsrat und die einstimmigen Verwaltungsorgane der Kraftwerke Oberhasli, der Städte Bern, Zürich und Basel und der Bernischen Kraftwerke stellen.

### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Einstimmigkeit.

### B e s c h l u s s :

Der Grossen Rat erklärt sich mit der Durchführung des Baues des Kraftwerkes Innertkirchen in den Jahren 1940/42 einverstanden,

- a) sofern die infolge des Krieges entstandenen Personal-, Material- und Kapitalbeschaffungs-Schwierigkeiten in annehmbarer Weise reduziert und das Risiko der Ueberschreitung des Kosten-Voranschlages begrenzt werden kann, und
- b) sofern alle andern Aktionäre der Durchführung des Baues des Kraftwerkes Innertkirchen unter der gleichen Bedingung ebenfalls zustimmen.

Der Grossen Rat erteilt den Vertretern des Staates die Weisung, in der demnächst einzuberufenden Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke den Antrag anzunehmen, es sei den Vertretern der Bernischen Kraftwerke die Vollmacht zu erteilen, in der Generalversammlung der Kraftwerke Oberhasli A.-G. dem Bau des Kraftwerkes Innertkirchen unter den oben erwähnten Voraussetzungen zuzustimmen.

### Aenderung von Kreditzuteilungen für Bauten in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Baudirektor Grimm, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Bigler, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden einstimmig genehmigt wird.

### B e s c h l u s s :

Aus dem am 23. November 1936 vom Grossen Rat beschlossenen Ausbauprogramm der Heil- und Pflegeanstalt Waldau wird an Stelle der in Ziffer 5 vorgesehenen Quellfassung im Rothaus die Erstellung von Dienstwohnungen im 2. Stock des Hauptgebäudes, sowie der Ausbau von Mansarden im Betrage von Fr. 29 000 bewilligt.

Diese Summe vermindert sich um einen allfälligen Subventionsbeitrag aus Arbeitsbeschaffungskrediten des Bundes.

## Gesetz

betreffend

### die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

#### Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 468 ff. des Jahrganges 1939.)

#### Eintretensfrage.

**Rudolf**, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die zweite Beratung der Gesetzesvorlage, die Sie im November 1939 behandelt haben. Vorbedingung für die zweite Beratung ist, dass das Ergebnis der ersten Beratung veröffentlicht worden ist, damit allfällige Interessenten Stellung nehmen können. Das ist in üblicher Weise geschehen im Amtsblatt Nr. 95 vom 2. Dezember und in der Feuille officielle Nr. 96 vom 2. Dezember. Die Beratung kann also ohne weiteres vor sich gehen.

Seither ist an der Vorlage gar nichts geändert worden. Sie haben genau den gleichen Text vor sich, wie in der ersten Beratung. Die vorberatenden Behörden sind einig, sowohl Regierung wie Kommission; neue Eingaben sind nicht gekommen. Dagegen haben die vorberatenden Behörden die Anträge geprüft, welche die HH. Périnat und Laubscher in der ersten Beratung gestellt haben. Ich werde in der Einzelberatung auf die beiden Anträge zurückkommen. Im übrigen will ich auf die Vorlage nicht eintreten, weil sie gleich lautet wie in der ersten Beratung, wo wir uns über die Einzelheiten auseinandergesetzt haben.

Ich möchte nur noch ganz kurz eine Frage erörtern, die erstmals auch schon behandelt wurde, die, wie ich gehört habe, seither in privaten und offiziellen Kreisen noch hin und wieder besprochen worden ist und die auch von Herrn Grossrat Barben hier zum Gegenstand der Diskussion gemacht worden ist. Es handelt sich um die Frage: Was geschieht, wenn wider Erwarten dieses Gesetz in der Volksabstimmung verworfen werden sollte? Da ist an einzelnen Orten die Meinung vorhanden, dass dann ohne weiteres die ursprüngliche Vorlage, nämlich das Besoldungsgesetz von 1920 in vollem Umfang wieder aufleben und an den Platz der bisherigen Vorlage treten würde. Das ist aber nach meiner Meinung falsch. Wenn die neue Vorlage, die wir hier vorbringen, verworfen werden sollte, bleibt einfach das bisherige Gesetz vom 7. Januar 1934 in Kraft, denn in Art. 5 jenes Gesetzes heisst es: «Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1934 für so lange in Kraft, als die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates durch Dekret des Grossen Rates herabgesetzt sind.» Nun sind

die Besoldungen des Staatspersonals noch herabgesetzt, auch nach dem Dekret, das Sie im letzten November angenommen haben; sie sind nicht mehr gleich stark herabgesetzt wie nach dem Dekret von 1933, aber immer noch herabgesetzt, also bleibt dieses Gesetz ohne weiteres in Kraft. Wenn Befürchtungen laut geworden sind, dass die Vorlage von 1920 ohne weiteres in vollem Umfang wieder aufleben würde, so sind diese Befürchtungen nach meiner Auffassung unzutreffend. Allerdings würde nachher die Tatsache eintreten, dass die Herabsetzung für Staatspersonal und Lehrerschaft nicht gleich hoch ist, was selbstverständlich auch unbefriedigend wäre und wofür eine Lösung gesucht werden müsste. Aber mit dieser Aufgabe haben wir uns schliesslich im heutigen Moment nicht zu beschäftigen.

Verschiedene wichtige Einzelheiten sind in der ersten Beratung besprochen worden, ich will Gesagtes nicht wiederholen. Wenn aber aus der Mitte des Rates die eine oder andere Frage noch aufgegriffen werden sollte, bin ich selbstverständlich gern bereit, darauf einzugehen. Ich möchte Eintreten auf die Vorlage beantragen.

**M. Raaflaub** (Moutier), président de la commission. Tout d'abord, tant ou nom de la commission qu'en mon nom personnel, je tiens à exprimer notre regret de ce que notre collègue M. Graf, promoteur de cette loi, se trouve, cette fois encore, empêché par la maladie de participer à nos travaux et je suis certain d'être votre interprète à tous en formant les voeux les plus sincères pour son prompt et complet rétablissement, afin qu'il puisse bientôt prendre part de nouveau à nos délibérations.

Avec la clarté dont il est coutumier. M. le directeur de l'éducation vient de vous exposer l'appréciation du Conseil-exécutif sur le projet qui nous occupe et il vous a recommandé d'en voter l'entrée en matière pour cette discussion en seconde lecture. Telle est aussi la conclusion de la commission.

Celle-ci a tenu séance le 12 février et chacun des membres présents a pu exprimer sa manière de voir. Vous vous souvenez que la loi avait été adoptée par le Grand Conseil en première lecture le 14 novembre dans le texte soumis par le Gouvernement, avec toutefois cette réserve que la commission examinerait, avant la seconde lecture, une modification éventuelle des pourcentages selon une proposition, présentée par M. Périnat, tendant à faire bénéficier de l'atténuation de la baisse des traitements surtout les intéressés mariés ou ayant charge d'enfants. C'est ainsi que notre collègue proposait les taux suivants:

pour les célibataires, baisse de 5 % (au lieu de 4 %);  
pour les mariés sans enfants, 2,5 % (au lieu de 2 %);  
pour les mariés avec 1 enfant 2 % (au lieu de 1 %);  
pour les mariés avec 2 enfants, et au delà, aucune baisse.

Toujours selon M. Périnat, la dépense résultant de l'adoption de ces nouveaux pourcentages eût été de fr. 2 600 moindre qu'avec les taux arrêtés en première lecture. Des calculs à ce sujet ont été faits par la Direction de l'éducation et soumis par elle à la commission. Ils ont mis en lumière ce qui suit et ces données sont certainement intéressantes:

Notre corps enseignant des écoles primaires et moyennes comprend environ 3 000 titulaires dont 1 800 (en chiffre rond) sont célibataires et 1 200 mariés. D'autre part, sur ces 3 000 membres du corps enseignant, on compte 1 300 institutrices, la plupart célibataires.

Selon la loi de 1920, l'institutrice primaire touche un traitement de fr. 650 moindre que l'instituteur et je me souviens qu'à l'époque cette différence avait donné lieu à des controverses parfois véhémentes car d'aucuns n'admettaient pas que l'institutrice reçût moins que l'instituteur pour un travail équivalent. Néanmoins, cette différence fut admise et elle subsiste. Pour les écoles moyennes, elle est de fr. 800 annuellement. Ceci dit, quel serait l'effet pratique de l'adoption de la proposition de M. Périnat?

C'est qu'un célibataire toucherait fr. 50 par an en moins, un instituteur marié sans enfant, fr. 20 de plus, avec 2 enfants, fr. 75 de plus, avec 3 enfants, fr. 50 de plus, avec 4 enfants, fr. 75 de plus. (Il est entendu que ces fractions, en plus ou en moins, s'appliquent à la baisse, non au traitement initial.)

La commission, après examen, a estimé que ces minimes différences ne valaient pas la peine de modifier le projet. Souvent a retenti dans cette salle l'écho des doléances exprimées sur le sort des jeunes instituteurs, surtout de ceux qui sont encore sans place; beaucoup n'ont pu poursuivre leurs études que grâce aux avances de fonds faites par des parents ou des amis et qu'il faut bien rembourser; il en est qui doivent aider pécuniairement leurs parents à élever de jeunes frères et sœurs. Mais d'autre part, l'arrêté du 3 mars 1939 a accordé une somme de fr. 40 000 pour secours aux membres du corps enseignant sans emploi.

Aussi la commission, considérant: 1<sup>o</sup> que les institutrices ont un traitement inférieur de fr. 650 à celui des instituteurs; 2<sup>o</sup> que la différence entre le projet du Gouvernement et la proposition de M. Périnat n'est pas d'une importance décisive; 3<sup>o</sup> que les instituteurs célibataires mobilisés touchent seulement le 50 % de leur traitement; 4<sup>o</sup> que beaucoup d'instituteurs et institutrices ont des obligations familiales à remplir, notamment des dettes d'études à rembourser, a décidé, à l'unanimité moins 2 voix, de vous recommander le texte adopté en première lecture.

La commission, si elle est unanime à conclure à l'entrée en matière, s'est pourtant trouvée divisée sur la proposition Périnat. Deux de ses membres étaient en principe pour la suppression de toute baisse des traitements du corps enseignant; mais la Société des instituteurs, elle, n'était pas de cet avis, elle faisait siennes, au contraire, les propositions du Gouvernement et de la commission et les deux commissaires dont il s'agit se sont alors ralliés à la proposition de M. Périnat. Je regrette que celui-ci ne soit pas présent dans la salle en ce moment pour pouvoir confirmer la déclaration qu'il m'a faite, à savoir qu'il renoncerait peut-être à sa proposition. Sans doute, j'anticipe un peu puisqu'il ne s'agit pour l'instant que de l'entrée en matière, mais cela me dispensera de revenir ultérieurement sur ce point.

**Rahmen.** Im Namen meiner Fraktion habe ich eine kurze Erklärung abzugeben. Nach wie vor sind wir der Auffassung, die einzige richtige Lösung wäre die gewesen, wenn man den Lohnabbau gänzlich aufgehoben hätte. Besonders in dem Moment, wo die Lebenshaltungskosten steigen, wo man in aller nächster Zeit nicht nur an die Aufhebung der Reste des Lohnabbaus gehen muss, sondern wo man sehr wahrscheinlich mit Lohnzulagen aushelfen muss, wäre es nichts als recht und gerecht gewesen, wenn man diesmal den Lohnabbau ganz aufgehoben hätte. Trotzdem werden wir dieser Vorlage nicht Opposition machen. Immerhin haben wir die Auffassung, dass der Vorschlag des Herrn Périnat dem Vorschlag der Regierung und der Kommissionsmehrheit vorzuziehen sei, und wenn Herr Périnat den Vorschlag nicht aufrecht erhalten sollte, würde ich mir die Freiheit nehmen, ihn als Vorschlag der Kommissionsminderheit wieder aufzunehmen.

**Cueni.** Wenn in den letzten zwei Jahrzehnten in diesem Saal über schulpolitische Fragen debattiert wurde, ist gewöhnlich mit ausserordentlicher Sachkenntnis und stoischer Ruhe Lehrersekretär Graf aufgetreten, dem sich immer die ungeteilte Aufmerksamkeit des Rates zuwandte. Die Herren haben vernommen, dass er seit bald einem Jahr schwer leidend ist. Er hat als Sekretär des Lehrervereins die Sache geführt, er war derjenige, der in Verbindung mit dem Lehrerverein und der Regierung diese Vorlage hat schaffen helfen. Es war leider Herrn Graf nicht möglich, an den Kommissionssitzungen vor der ersten Beratung teilzunehmen; er konnte leider auch in der letzten Session, wo die Vorlage zur ersten Beratung stand, nicht erscheinen. Weil nun zuhanden der zweiten Beratung Herr Périnat eine andere Skala aufgestellt hat und weil diese Skala ausgerechnet aus den Reihen der bernischen Lehrerschaft gekommen ist, von einem jurassischen Lehrer, hat Herr Graf und mit ihm der Kantonalvorstand des Lehrervereins den Wunsch geäussert, in der Kommission vertreten zu sein. Herr Graf hat mich ersucht, ihn zu vertreten, weil ich seinerzeit jahrelang dem Kantonalvorstand des Lehrervereins angehörte, auch Kantonalpräsident war und gegenwärtig die Ehre habe, die Delegiertenversammlung des bernischen Lehrervereins zu präsidieren.

Welches ist die Stellungnahme des Kantonalvorstandes und des Zentralsekretaria's des bernischen Lehrervereins? Die Regierung hat dem bernischen Lehrerverein Kenntnis gegeben von der Eingabe Périnat, und der Kantonalvorstand hat die Skala Périnat gründlich und lange geprüft. Er hat sie prüfen müssen, weil er in seinen Reihen nicht nur verheiratete Lehrer zählt mit wenig oder vielen Kindern, sondern auch ledige Mitglieder hat. Nebenbei sei festgestellt, dass wir im Kanton Bern rund 1 000 verheiratete Primarlehrer haben. Demgegenüber stehen 1 800 ledige Primarlehrer und Primarlehrerinnen. Er musste selbstverständlich handeln und raten getreu dem Grundsatz: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte, d. h. er musste die Interessen der Ledigen mit gleicher Energie wahren wie die Interessen der verheirateten Kollegen und Kolleginnen.

Erstens war die Frage materiell zu überprüfen, die dem Antrag Périnat zugrunde liegt. Nun hat der

Herr Kommissionspräsident bereits gesagt, dass es sich um eine Bagatellsache handle. Das Minimum des Unterschiedes macht  $1\frac{1}{2}\%$  aus, das Maximum  $1\frac{1}{2}\%$ . Bei einer Minimalbesoldung von Fr. 3 500 würde es jährlich Fr. 17.50 mehr oder weniger treffen, und bei einer Maximalbesoldung von Fr. 5 000 jährlich Fr. 50 mehr oder weniger, also auf den Monat ein paar Franken. Ich will nicht näher auf die Differenz eintreten, es lohnt sich sicher nicht, von der ursprünglichen Vorlage, die die Regierung in Verbindung mit der Lehrerschaft und der Kommission geschaffen hat, abzugehen.

Es werden aber unter der Lehrerschaft noch andere Punkte geltend gemacht, die den Kantonavorstand bewogen haben, an seinem Antrag festzuhalten. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass wir eine grosse Zahl lediger Lehrkräfte haben, die ebenso sehr wie Verheiratete unterstützungspflichtig sind gegenüber Eltern und Geschwistern. Der bernische und der schweizerische Lehrerverein haben Wohltätigkeitsinstitutionen, Darlehens- und Unterstützungskassen ins Leben gerufen. Ich kann aus Erfahrung reden — Herr Graf könnte das vielleicht besser belegen —, dass ein grosser Prozentsatz der Unterstützungsgesuche, die man jeweilen fast allmonatlich in den Sitzungen des Kantonavorstandes behandelt, nicht von Lehrerfamilien allein kommen, sondern ebenso sehr aus den Reihen von ledigen Lehrkräften. Ich könnte gerade aus der letzten Sitzung an ein Beispiel erinnern, wo eine Lehrerin, die ihre Mutter und ihre jüngern Geschwister sozusagen ganz unterhalten hat mit ihrem Lohn, damit sie nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, als sie krank wurde, sich an die Unterstützungskasse wenden musste, damit nun nicht sie selbst, die Lehrerin, der öffentlichen Armenpflege zur Last falle.

Eine andere Erwägung: Die Herren wissen, dass der bernische Lehrkörper sich in der Hauptsache rekrutiert aus finanziell schwachen Kreisen. Mit Stolz hat man darauf hingewiesen, dass Arbeitersöhne, Töchter von Kleinbauern, Handwerkern, die Möglichkeit hatten, die bernischen Seminarien zu besuchen. Nicht allen stehen die Mittel zum Studium zur Verfügung, grosse Teile müssen Studienschulden machen, und die Wenigen, die das Glück haben, von ihren Eltern die Studienkosten bezahlt zu sehen, wissen, dass die betreffenden Eltern mit Schmerz darauf warten, dass sie früher oder später etwas davon zurückzahlen. Wir wissen in den Reihen des bernischen Lehrervereins, was Studienvorschüsse und Studienschulden sind. Ferner wissen Sie, dass man in den letzten Jahrzehnten immer das Lied der Stellenlosigkeit der jungen Lehrer singen musste. Diese Stellenlosigkeit ist bei der Generalmobilmachung mit einem Schlag verschwunden, aber sobald wieder normale Verhältnisse da sind, werden wir die gleiche Misere wieder haben. Was hat der Lehrerüberfluss zur Folge? Als wir vor 33 Jahren unser 48 im bernischen Staatsseminar vor dem Patent standen, hatten die meisten schon vor Neujahr Anstellung, ausgenommen 5 oder 6, die sich zu weiterem Studium entschlossen hatten. Heute ist es anders, heute darf man sagen, dass durchschnittlich eine Lehrkraft mindestens 25—26 Jahre alt wird, bis sie irgendwo im Kanton definitiv Anstellung findet. Die Fol-

gen davon sind: Fast 5 oder 6 Jahre können die Leute von ihren Schulden nichts abzahlen, können sie nicht verzinsen, können ihren Eltern, die darauf mit Schmerz warten, gar nichts geben. Der verspätete Antritt von Lehrstellen hat auch zur Folge, dass die jungen Lehrkräfte später gewaltige Rückzahlungen bei der Lehrerversicherungskasse machen müssen. Bekanntlich ist der Eintritt in die Lehrerversicherungskasse obligatorisch. Es muss einer ein Eintrittsgeld von  $5\%$  und nebstdem  $7\frac{1}{2}\%$  Prämie bezahlt, von jeder Alterszulage muss er nebst den  $7\frac{1}{2}\%$  Prämie noch 3 Monatsbetrifffnisse geben, wenn er 24 Jahre alt ist, muss er 4 Monatsbetrifffnisse einzahlen, von 30 Jahren an 5 Monatsbetrifffnisse und von 31 Jahren an 6. Es kann auch der Fall eintreten, dass einer erst dann eine Stelle bekommt, wenn er über 30 Jahre alt ist. Dann tritt zu der Zugabe der Monatsbetrifffnisse auch die sogenannte Nachzahlung, und dieser Nachzahlungsbetrag, über das 30. Altersjahr hinaus gerechnet, übersteigt jeweilen  $10\%$  der Gesamtbesoldung. Wenn einer mit 30 Jahren eine Stelle bekommt, hat er noch 30% nachzuzahlen in die Lehrerversicherungskasse.

Sodann möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen, den der Herr Kommissionspräsident schon genannt hat. Es sind die grossen Sold- und Lohnabzüge, die auch die ledigen Lehrer über sich ergehen lassen müssen. Wenn ein Lehrer in den Militärdienst gehen muss, werden ihm, sofern er ledig ist, noch  $50\%$  ausgezahlt, später, wenn ich richtig orientiert bin, noch  $30\%$ . Ich könnte ein Beispiel sagen, wo ein bernischer Lehrer im Monat Dezember als Staatsbesoldung sage und schreibe Fr. 1 ausbezahlt bekommen hat. Wenn man das Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahre 1920 oberflächlich betrachtet, könnte man sich schon sagen, dass die sozialen Leistungen nirgends in Erscheinung treten. Wenn man der Sache näher tritt, findet man, dass irgendwo ein Sicherheitsventil ist, wo die Ledigen ungünstiger behandelt werden als die Verheirateten. Das tritt in all den Fällen in Kraft, wo die sogenannten Naturalentschädigungen ausbezahlt werden, Wohnung, Holz, Land. Diese werden bekanntlich alle 3 Jahre eingeschätzt und in den allermeisten Fällen bekommt der ledige Lehrer eine bedeutend geringere Wohnungentschädigung als der verheiratete. Ganz gleich ist es in den einzelnen Gemeinden mit den Ortszulagen, wo auch zwischen den ledigen und verheirateten Lehrern differenziert wird.

Die leitenden Organe des bernischen Lehrervereins, der Kantonavorstand und mit ihm das Sekretariat erkennen grundsätzlich den guten Gedanken des Antrages Périnat nicht, sie sind aber der Meinung, dass man dem Antrag bereits genügend Rücksicht getragen habe, so dass er nicht erweitert werden kann.

Ein anderes Moment scheint für uns Lehrer noch wichtig zu sein. Es ist erst in den letzten zwei Jahrzehnten dazu gekommen, dass man gestützt auf Besprechungen zwischen Personalverbänden und Regierung mit Einigungsvorlagen vor den Grossen Rat gekommen ist. Wir betrachten das als gut. Es ist möglich, dass auch in Zukunft die Verbände der Lehrerschaft und des Staatspersonals mit der Regierung zusammensitzen und reden müssen über Sachen, die tiefer eingreifen als die Vorlage, die

wir vor uns haben. Aus all diesen Gründen möchte ich Eintreten auf die Vorlage und unveränderliche Annahme in der Fassung, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, beantragen.

**Luick.** Ich kann zunächst feststellen, dass wir ja gar nicht mehr beschlussfähig sind. Wir können nicht abstimmen über Eintreten oder Nichteintreten. Angesichts dieser Situation will ich mich auf ein paar kurze Bemerkungen beschränken. Wir haben im Sommer und Herbst des letzten Jahres mit der Regierung eine Vereinbarung getroffen, wir haben eine Einigungsvorlage zustande gebracht über die künftige Regelung des Besoldungswesens im Kanton Bern, sowohl für das Staatspersonal als auch für die Lehrerschaft. Seither sind aber Ereignisse eingetreten, die eine vollständig neue Situation schaffen. Da müsste eigentlich von neuen Gesichtspunkten heraus an die Vorlage herangetreten werden, wenn wir die Frage korrekt lösen wollen. Einmal ist eine Teuerung eingetreten seit Kriegsausbruch, die im allgemeinen über 5 % hinaus geht, und auf den Nahrungskosten 15—20 % ausmacht. Auf der andern Seite haben wir keinen Ueberfluss an Arbeitskräften mehr, sondern viel eher einen Mangel. So rechtfertigt sich vor allem lit. d in Art. 1 nicht mehr im gleichen Mass, wie es damals der Fall war, wo man die Vereinbarung getroffen hat.

Wenn wir gleichwohl der Vorlage keine Opposition machen, so deshalb, weil wir diese Regelung als eine erste Etappe auf dem Wege zur Neuregelung des Besoldungswesens betrachten. Wir haben das mehrmals festgestellt, und ich möchte das nochmals tun. Es ist eine erste Etappe für die Regelung des Besoldungswesens im Kanton Bern, nicht nur für das Staatspersonal, sondern auch für die Lehrerschaft. Wir werden, wenn es mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten so weiter geht wie in den letzten Monaten, schon in allernächster Zeit dazu kommen müssen, die Frage zu prüfen, ob nicht Teuerungszulagen ausgerichtet werden müssen oder ob schon die zweite Etappe in Angriff genommen werden muss, nämlich der Ausgleich der Besoldungen, vor allem zwischen Besoldung und Lebenshaltungskosten. Ich möchte hier einen deutlichen Vorbehalt für die Zukunft anbringen, dass wir bei nächster Gelegenheit, wenn die Entwicklung der Lebenshaltungskosten so weitergeht, wieder an das Problem der Besoldungen und Löhne herantreten müssen.

Was Herr Cueni in bezug auf die Ledigen gesagt hat, möchte ich deutlich unterstreichen, ebenso das, was er über die Entschädigung bei Aktivdienst ausgeführt hat. Wir haben sogar Beispiele ausgerechnet, wo einer nicht nur Fr. 1 bekommt, sondern dem Staat noch herauszahlen müsste, wenn alle Abzüge genehmigt werden. Wenn man einem im Aktivdienst stehenden Staatsfunktionär oder Lehrer noch 30 % des Lohnes gibt und wenn er einen höhern Grad bekleidet, Major oder Oberstleutnant, wobei ihm noch respektable Soldabzüge gemacht werden, kann es dazu kommen, dass es für die Abzüge in die Pensionskasse nicht mehr langt, sondern dass er, wenn er Mitglied bleiben will, aus dem Militärsold etwas draufzahlen muss.

**Präsident.** Herr Dr. Luick wird recht haben, wenn er behauptet, wir seien nicht mehr beschluss-

fähig. Ich möchte den anwesenden Herren aber gleichwohl noch Gelegenheit geben, sich an der Eintretensdebatte zu beteiligen.

**Rudolf,** Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Beschlussfähigkeit anbetrifft, so kann man darüber im Zweifel sein, aber die Beschlussunfähigkeit ist bis jetzt noch nicht festgestellt worden; auch der Herr Präsident war so freundlich, sie nicht offiziell festzustellen. Wir wollen das auch nicht machen, sondern wir wollen, in der Vermutung, wir seien verhandlungsfähig, noch ein wenig weiterfahren, denn wir sind alle zusammen einig, dass man die Sache möglichst rasch erledigen soll. Es bestehen keine Streitpunkte mehr, daher sollten wir zunächst die Eintretensfrage erledigen. Ich habe mich bewusst auf die Anträge Périnat und Laubscher noch nicht eingelassen, weil wir diese in der Einzelberatung behandeln wollen. Vielleicht werden diese Anträge gar nicht gestellt. Herr Périnat ist zurzeit noch nicht da; es hat keinen Zweck, schon vorweg über einen Antrag zu diskutieren, wenn er noch nicht gestellt ist. Wird er einmal gestellt, so wollen wir darüber reden. Ich möchte bitten, Eintreten zu beschliessen, dann wollen wir sehen, ob wir die kleine Vorlage nicht noch heute schnell, wo wir so schön unter uns sind, zu Ende führen können.

**Präsident.** Ich möchte Herrn Luick fragen, ob er einen Antrag stellt. Sonst würden wir die Eintretensdebatte abschliessen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

### Detailberatung.

Art. 1, Absatz 1, lit. a

**Rudolf,** Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dazu ist nur zu bemerken, dass die Bestimmung vollständig unverändert ist gegenüber der ersten Beratung. Wenn ein Antrag Périnat nicht gestellt wird, würden wir beantragen, die Bestimmung so anzunehmen, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist. Mit diesem Ergebnis haben sich alle Interessierten einverstanden erklärt.

**Rahmen.** Wie ich schon vorhin sagte, erlaube ich mir, den Vorschlag, den Herr Périnat der Kommission eingereicht hat, neu aufzunehmen. In der Erklärung, die die Regierung am 23. Juni dem Grossen Rat vorgelegt hat, heisst es unter 1: «Die für die Neuordnung der Besoldungen des Staatspersonals im Beschluss des Regierungsrates vom 10. Mai 1939 vorgesehene Summe von Fr. 500 000 soll nicht zur speziellen Aufbesserung, sondern zum Ausbau des Besoldungssystems nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden.» Unter 4 heisst es weiter: «Lehrerschaft: Die Neuordnung der Besoldungen der Lehrerschaft ist sinngemäß durchzuführen.» Ich gebe zu, dass der Vorschlag der Re-

gierung diesen Erklärungen Rechnung trägt, aber der Vorschlag, wie er von Herrn Périnat der Kommission unterbreitet worden ist, möchte noch einen Schritt weitergehen, und ich glaube, wir dürfen ihn unterstützen. In allen umliegenden Staaten fördert man die Familien, auch wir sollten dabei mit helfen. Ich möchte ersuchen, diesem Vorschlag zuzustimmen.

**Präsident.** Ich möchte Herrn Rahmen bitten, diesen Vorschlag schriftlich einzureichen.

**Rudolf,** Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, den Antrag Périnat, der nun durch Herrn Rahmen aufgenommen worden ist, abzuweisen. Ich will kurz über den Inhalt Aufschluss geben. In der Vorlage steht unter lit. a, man solle den Lehrerinnen und den ledigen Lehrern der Primarschulstufe 4 % abziehen, Herr Périnat wünscht, dass man 5 % abziehe. Bei den Verheirateten will Herr Périnat 2 % abziehen, während unsere Vorlage 2 1/2 % abzieht. Bei Verheirateten mit einem Kind soll der Abzug nach Antrag Périnat 1 %, nach Vorlage 2 % betragen; bei 3 Kindern würde nach Antrag Périnat überhaupt nichts mehr abgezogen, während wir noch 1 1/2 % abziehen. Erst bei 5 Kindern fällt nach unserer Vorlage der Abzug ganz weg.

Der Antrag Périnat nimmt die Ledigen etwas stärker her als der Antrag der Regierung. Aber nicht nur den ledigen Lehrern gibt er weniger, sondern auch den ledigen Lehrerinnen. Darauf ist es eigentlich abgesehen, man will die Lehrerinnen noch ein wenig schlechter stellen als es bis jetzt der Fall war. Da erklären wir, dass heute nicht der Anlass dazu ist, das zu machen. Man kann in guten Treuen zweierlei Meinung sein, aber man muss diesen Unterschied regeln, wenn das Besoldungsgesetz von Grund auf neu geordnet wird, und nicht so schnell bei diesem Anlass, wo über einen kleinen Abbau gesprochen wird.

Herr Périnat stellt sozusagen als einziger unter der Lehrerschaft diesen Antrag. Er hat uns das letztemal ausgerechnet, dass wir bei Annahme seines Antrages eine Ersparnis von Fr. 50000 erzielen. Genaue Berechnungen, die wir seither auf der Erziehungsdirektion haben vornehmen lassen, haben ergeben, dass sich diese Ersparnis auf ganze Fr. 3000 beläuft. Hat es unter solchen Umständen einen Wert, überhaupt noch diesen oder jenen Antrag zu stellen? Ich möchte Sie bitten, das, was Sie in der ersten Beratung beschlossen haben und was eine Verständigung zwischen Regierung und Lehrerschaft darstellt, zu unterstützen.

Auch Herr Laubscher hatte seinerzeit einen Antrag gestellt. Ich möchte auch ihm nicht vorgreifen, sondern es ihm überlassen, ob er den Antrag neuerdings stellen will. Auch seinem Antrag gegenüber müsste ich den Ablehnungsantrag stellen.

**Laubscher.** Weil ich in der letzten Session einen bezüglichen Antrag gestellt habe, erlaube ich mir zwei Worte zu dieser Sache. Es handelt sich um eine Verständigung zwischen Regierung, Lehrerschaft und Kommission, und da möchte ich keine Differenz schaffen. Ich hatte ursprünglich geglaubt, man sollte die Familienväter etwas besser

entlasten. Wenn aber die Lehrerschaft mit dieser Regelung einverstanden ist, so habe ich keinen Anlass, einen andern Antrag zu stellen. Ich kann mich also anschliessen, besonders, nachdem die Differenz in der Auszahlung so gering ist. Wenn wir die allgemeine Regelung, die ich in weiter Sicht sehe, vornehmen, ist es möglich, hier besser entgegenzukommen.

Aber das möchte ich sagen: Solange nicht bei den selbständig Erwerbenden ein Ausgleich zu stande kommt, der den gesteigerten Produktionskosten entspricht, darf man in der Lehrerschaft nicht schon Forderungen stellen. Da bin ich mit Herrn Luick nicht einverstanden. Die Lehrerschaft stand bisher nach der Auffassung aller selbständig Erwerbenden besser da als jene Kreise, da darf man nicht schon bei einer Teuerung von 5 % eine Lohnerhöhung fordern.

**Bigler.** Ich möchte nur feststellen, dass die Widerlegung des Antrages Rahmen durch den Sprecher der Regierung schwach unterlegt war. Der Antrag Rahmen möchte heute, wo die Lebenshaltung von Tag zu Tag teurer wird, die Familien berücksichtigen, weil die Teuerung von den Familien stärker empfunden wird als von den Ledigen. Das ist die Ueberlegung, die uns zu diesem Antrag geführt hat. Man könnte eigentlich sagen, dass es müssig ist, hier noch über Besoldungsabbau zu referieren und zu diskutieren in einem Moment, wo andere Probleme heranrücken und man wahrscheinlich in ganz kurzer Zeit nach anderer Richtung über Besoldungsfragen diskutieren muss. Hier handelt es sich um einen alten Zopf, über den man überhaupt nicht mehr diskutieren sollte in dem Moment, wo die Lebenshaltungskosten derart steigen. Man weist nun darauf hin, dass keine Differenz in der Auszahlung eintrete. Das ist nicht die Erwähnung, die zum Antrag geführt hat, nicht die Ersparnis für den Staat ist ausschlaggebend, sondern die Frage, wie wir die Lasten sozial gerecht verteilen. Ich möchte daher den Antrag Rahmen unterstützen.

**M. Périnat.** Lors de la première réduction des traitements, on avait admis le principe qu'il fallait tenir compte des charges de famille et c'est ainsi qu'on avait alors décidé une baisse plus forte pour les célibataires que pour les maîtres mariés et pères de famille. Aujourd'hui, on semble vouloir abandonner ce principe et mettre tout le monde sur le même pied, ce que, pour ma part, je regrette d'autant plus que l'idée de favoriser la famille paraissait, il y a 4 ou 5 ans, solidement ancrée. D'ailleurs, je suis persuadé que M. le directeur lui-même, dans son for intérieur, pense que les instituteurs ayant charge de famille devraient être plus avantageés. Certains collègues m'ont engagé à retirer ma proposition — que j'avais faite personnellement, donc pas au nom d'une association ou d'un parti — mais je persiste à estimer que c'est une erreur que de ne pas vouloir tenir un juste compte des situations de famille et, dans ces conditions, je regrette de devoir la maintenir.

D'ailleurs, si l'état de guerre doit subsister encore pas mal de temps, il faut nous attendre, d'ici quelques mois, à un renchérissement général très considérable et force sera bien alors de reviser les

traitements. Dès lors, je me demande s'il ne serait pas indiqué de prévoir dès maintenant une disposition par laquelle le peuple souverain donnerait compétence au Grand Conseil de trancher ces questions dans l'avenir sans être obligé de les porter derechef devant le corps électoral.

Je m'attends bien à ce que mes propositions soient combattues et repoussées par la majorité; en républicain et en bon démocrate, je m'inclinerai alors devant la décision de cette majorité.

**Studer.** Es ist merkwürdig, wieviel man in relativ kurzer Zeit vergisst. Ich möchte dem vorliegenden Gesetz zustimmen und hier nicht die Gelegenheit benutzen, um die ledigen Lehrer und Lehrerinnen schlechter zu stellen. Es ist so, wie der Herr Erziehungsdirektor gesagt hat: Man sollte das bei einem allgemeinen Besoldungsgesetz machen. Ich erinnere die Herren, die heute gesprochen haben, um die ledigen Lehrer und Lehrerinnen schlechter zu stellen, an die Beratung des Finanzprogramms I, wo man die ledigen Lehrerinnen um Fr. 500 pro Jahr schlechter stellen wollte. Damals waren die gleichen Herren nicht einverstanden. Ich war einer der Ketzer, der sich erlaubte, jene Massnahme richtig zu finden. Sie wurde im Rat abgelehnt. Heute kommen die gleichen Herren, die das damals abgelehnt haben, und wollen hier wenige Prozente abschränzen. Das ist nicht konsequent; das soll man ein anderes Mal machen, wenn man das ganze Problem behandelt, und man sollte nicht auf diesem Umweg dem vorliegenden Gesetz einen Strick drehen.

**M. Voutat.** On a dit que le renchérissement du coût de la vie pèse plus lourdement sur les pères de famille que sur les célibataires. Ce n'est pas toujours exact.

Ainsi, je vous citerai le cas d'un jeune instituteur que je connais, l'aîné de 9 enfants. Ses parents ont dû faire des dettes pour lui permettre d'achever ses études. Actuellement, il est en fonctions, mais il donne tout ce qu'il gagne à sa famille pour l'aider à élever ses frères et soeurs. Pourtant, comme il est célibataire, il subira une baisse de traitement considérable. Vous voyez que ce qui peut paraître juste en théorie apparaît parfois dans la pratique comme une injustice.

D'autre part, à la commission, M. Graf — qui est le secrétaire de l'organisation de tous les instituteurs, y compris M. Périnat — avait déclaré que ces messieurs étaient arrivés à un accord, avec le Gouvernement. Puisqu'il y avait accord, nous aurions eu mauvaise grâce à nous insurger et nous avons dit: « Dans ces conditions, il n'y a pas à discuter. » J'estime que lorsqu'on désire quelque chose on devrait d'abord s'adresser au secrétaire de l'organisation à laquelle on appartient, en l'espèce M. Graf. Pour ma part je vous engage à voter purement et simplement le projet tel qu'il nous est présenté aujourd'hui.

**Luick.** Ich hätte es ganz gut begriffen, wenn man den Antrag gestellt hätte, die Abzüge bei Verheiraten und kinderreichen Familien noch etwas zu ermässigen. Aber dass man im gleichen Zeitpunkt, wo man behauptet, die Lebenshaltungskosten

seien stark gestiegen und würden noch weiter steigen, den Ledigen noch etwas wegnehmen will, das will mir nicht in den Kopf. Nachdem auf der ganzen Linie eine Verständigung stattgefunden hat zwischen Lehrerverein, Staatspersonalverband, Verband des Personals öffentlicher Dienste und der Regierung, sollten wir nicht einen Stein zwischenhinein werfen und alles durcheinander machen, sondern wir sollten dem zustimmen und unsere Vorbehalte für die Zukunft anbringen.

---

Schluss der Sitzung um 5 3/4 Uhr.

---

**Der Redaktor:**  
**Vollenweider.**

---

## Zweite Sitzung.

---

Dienstag, den 5. März 1940,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$  Uhr.

---

Vorsitzender: 1. Vizepräsident Dr. A. Meier (Biel).

---

Der Namensaufruf verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bärtschi (Worblaufen), Chavanne, Giovanoli, Graf, Hürbin, Imhof (Laufen), Mühle, Piquerez, Schneiter (Engenstein), Schneiter (Lyss), Steinmann, Wälti, Zimmermann (Oberburg), Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Geissbühler (Wabern), Hebeisen, Horisberger, Salzmann, Stettler (Lindenthal), Ueltschi, Zingg.

---

### Wahl eines Stimmenzählers.

An Stelle von Herrn Zimmermann (Oberburg) wird für die laufende Session durch stillschweigende Zustimmung zum Vorschlag des Vorsitzenden als Stimmenzähler gewählt:

Herr Hans Tschanz, Landwirt in Schönenboden, Grosshöchstetten.

---

Eingegangen sind folgende

### Interpellationen :

#### I.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die im Nachwinter von der kantonalen Preiskontrolle erlassenen Höchstpreise mit denjenigen der Eidgenössischen Preiskontrolle nicht übereinstimmen und dass durch das verspätete Eingreifen der kantonalen Instanz grosse Unsicherheit und Unzufriedenheit entstanden ist?

In einzelnen Gebieten bewilligten die kantonalen Preisvorschriften kaum die Preise des Vorjahres. Die Holzsteigerungen des Staates und vieler Korporationen erfolgten vor dem Erlass der kantonalen Preiskontrolle, während die entlegenen Gebirgsgemeinden, die zufolge der Witterungsverhältnisse das Holz erst später auf den Markt bringen können, von der starken Auswirkung dieser Preisdrosselung betroffen werden.

Ist der Regierungsrat bereit, inskünftig solche Preisvorschriften rechtzeitig zu erlassen und dabei die Interessen der Holzproduzenten und des Holzhandels ebenfalls in gerechter Weise zu berücksichtigen?

Bern, den 4. März 1940.

Gfeller  
und 24 Mitunterzeichner.

#### II.

Mit anfangs März haben überall die von den Turn- und Sportvereinen, unter Kontrolle der Organe des Eidgenössischen Militärdepartementes, durchgeföhrten turnerischen Vorunterrichtskurse begonnen.

Mit Bedauern ist laut Publikationen festzustellen, dass diese Uebungen vielerorts Sonntag vormittags, während der Zeit von 9—11 Uhr abgehalten werden.

Wir haben alles Verständnis für die vordienstliche, körperliche Ausbildung unserer Jungmannschaft, glauben aber dass bei der Ansetzung der Uebungen auf den sonntäglichen Gottesdienst gebührend Rücksicht genommen werden sollte.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen Stellen alles Nötige zu veranlassen.

Bern, den 4. März 1940.

Weibel  
und 11 Mitunterzeichner.

#### III.

Ist der Regierungsrat bereit, rechtzeitig die notwendigen Vorkehren zu treffen, um die für die Landwirtschaft notwendigen Arbeitskräfte für die Frühjahrsbestellung sicherzustellen?

Ist er weiter bereit, den selbständig erwerbenden Wehrmännern und ihren Familien, die durch die Lohnersatzordnung nicht erfasst werden, ebenfalls einen genügenden Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen des Aktiv-Dienstes zu sichern.

Bern, den 4. März 1940.

Weber (Treiten).

#### IV.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit es möglich wird, die Alp-Sennen während der Alpzeit Juni bis und mit September 1940 vom Militärdienst zu dispensieren, auch das übrige Alpenpersonal weitmöglichst für die volksernährende Wirtschaft frei zu lassen.

Bern, den 4. März 1940.

Zurbuchen  
und 24 Mitunterzeichner.

Gehen an den Regierungsrat.

---

Eingegangen sind ferner folgende

### **Einfache Anfragen:**

#### I.

Der Juni ist der Monat der Alpauffahrten. Die Sennen müssen diese aber schon jetzt vorbereiten; denn sie müssen wissen, wieviel Berge und Ställe ihnen zur Verfügung stehen, auch wieviel eigenes und anvertrautes Vieh sie mitnehmen und auf die Alp treiben können.

In land- und alpwirtschaftlichen Schulen, sowie Kursen jeder Art, wurden seit Jahren die für die Alpwirtschaft nötigen Kräfte vorbereitet und ausgebildet. Alpmulchenprämierungen förderten die Milchverwertung.

Infolge Mobilisation und Aktivdienst wird nun gerade die Einsetzung dieses mit den Arbeiten vertrauten und vorbereiteten Personals in Frage gestellt.

Entsprechende Dispensationsgesuche werden trotz der Empfehlung der vorberatenden Kommissionen vorläufig abgewiesen oder auf später zurückgestellt.

Ist der Regierungsrat bereit, dahin zu wirken, dass der Alpwirtschaft die seit Jahren nötigen und arbeitsgewohnten Kräfte erhalten und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Bern, den 4. März 1940.

Kleinjenni  
und 16 Mitunterzeichner.

#### II.

In letzter Zeit wurde im Kanton Bern die Unterstützung der Alten und Waisen neu geregelt.

Die darin vorgesehene Unterstützung der Alten scheint dabei das bisher vom «Verein für das Alter» durchgeführte Werk zu berühren. Praktisch resultiert daraus wahrscheinlich eine Verkürzung der bisher von diesem Verein bezogenen staatlichen Subventionen und eine Komplikation in der Behandlung der Unterstützungsfälle.

Diese so segensreich wirkende Organisation auf privater Grundlage wird überdies von der neuen staatlichen Organisation gewissermassen konkurrenzieren und wird infolgedessen ihre Bedeutung weitgehend verlieren, was ausserordentlich zu bedauern wäre.

In der Bevölkerung wurde mit der Erhöhung der Bundessubvention zudem die Meinung verbreitet, die Beträge der Unterstützung «Für das Alter» könnten nun erhöht werden; diese Hoffnungen werden nun ebenfalls zerschlagen.

Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass es möglich gewesen wäre, die bereits sehr gut ausgebauten Organisationen der Unterstützung «Für das Alter» ebenfalls mit diesen neuen Aufgaben zu betrauen, anstatt eine neue staatliche Organisation zu schaffen?

Was gedenkt er zu tun, damit der «Verein für das Alter» weiter seinem Zweck und seiner Bestimmung dienen kann?

Bern, den 4. März 1940.

Buri.

Gehen an den Regierungsrat.

### **Tagesordnung:**

### **Dekrete**

betreffend

### **Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch und betreffend Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.**

(Siehe Nrn. 3 und 4 der Beilagen.)

### **Eintretensfrage.**

**Dürrenmatt**, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese beiden Vorlagen bilden einen weitern Schritt in der Verwirklichung des Programms, das der Grosse Rat im Jahre 1938 auf Grund der Eingabe des Synodalrates sowie des Berichtes der Kirchendirektion betreffend Errichtung neuer Pfarrstellen in der reformierten Landeskirche angenommen hat. Man hätte sich fragen können, ob unter den gegenwärtigen Zeitumständen, da die Staatsfinanzen so sehr durch unvorhergesehene Ereignisse in Mitleidenschaft gezogen werden, die Errichtung dieser beiden Pfarrstellen noch am Platze sei. Der Regierungsrat und mit ihm die Kommission waren aber doch der Meinung, man solle nicht ohne Not von dem abgehen, was wir im Jahre 1938 beschlossen haben. Wir schlagen Ihnen deshalb die Verwirklichung zweier Postulate vor, die auf Jahrzehnte zurückgehen. Zudem handelt es sich nicht um die Schaffung neuer Pfarrstellen, sondern um die Umwandlung von Hilfgeistlichen-Stellen in feste Pfarrstellen.

An beiden Orten bestehen seit Jahren Hilfgeistlichen-Stellen, woran vom Staat ein Beitrag von je Fr. 3 200 bezahlt wird, während die weitergehenden Aufwendungen von der Kirchengemeinde getragen werden müssen. Wenn diese Hilfsgeistlichen-Stellen in feste Pfarrstellen umgewandelt werden, übernimmt der Staat die ganze Besoldung und dazu noch die übliche Wohnungs- und Holzenschädigung. Das macht mindestens das Doppelte des bisher ausgerichteten Beitrages aus. Die Umwandlung dieser beiden Hilfsgeistlichen-Stellen kommt also den Staat ungefähr gleich hoch zu stehen wie die Schaffung einer einzigen neuen Pfarrstelle.

Angesichts dieser Sachlage glaubten wir, es verantworten zu dürfen, Ihnen diese Vorschläge zu unterbreiten, besonders im Hinblick auf die Dringlichkeit der bezüglichen Begehren.

Das Gesuch der Kirchengemeinde Mett-Madretsch geht fast auf 30 Jahre zurück. Seine Behandlung musste immer wieder hinausgeschoben werden. Schliesslich ist es den Leuten in Madretsch doch etwas langwierig vorgekommen; aber es war eben so, dass bei der ersten Einreichung des Gesuches noch ein dringlicheres Gesuch vorlag, nämlich das für die Errichtung einer zweiten französischen Pfarrstelle in Biel. Es hiess, zuerst müsse das berücksichtigt werden. Eine Zeitlang wurde es dann wieder still um diese Begehren, bis sie in den letzten Jahren wieder sehr intensiv erneuert wurden.

Nun haben Sie in den Zeitungen gelesen, dass in Madretsch in den letzten Tagen die Grundsteinlegung für eine neue Kirche stattgefunden hat. Die

Kirchgemeinde hatte nämlich beschlossen, auch in Madretschi eine Kirche bauen zu lassen. Angesichts dieses Umstandes kann man die Bewilligung der zweiten Pfarrstelle nicht mehr länger verschieben. Vor zwei Jahren haben wir schon eine Hilfsgeistlichenstelle bewilligt und dabei erklärt, dass das nur der erste Schritt für die Errichtung einer festen Pfarrstelle sein solle. Heute ist nun der Augenblick gekommen, da wir unser Versprechen einlösen und diese Hilfsgeistlichenstelle in eine feste Pfarrstelle umwandeln müssen.

Es ist daran zu erinnern, dass die Kirchgemeinde Madretschi nach der letzten Volkszählung 6'744 Einwohner zählt. Davon sind allerdings die französisch sprechenden reformierten Kirchgenossen abzuziehen. Aber es bleiben auch dann immer noch so viele, dass die zweite Pfarrstelle bei Berücksichtigung der städtischen Verhältnisse gerechtfertigt ist.

Anders sind die Verhältnisse in der reformierten Pfarrei Delsberg. Diese hat bereits zwei Pfarrstellen, bei einer Bevölkerung von 5'207 Seelen nach der Volkszählung von 1930, also wesentlich weniger als Madretschi. Dafür ist aber die reformierte Gemeinde Delsberg räumlich sehr ausgedehnt. Sie umfasst den ganzen Amtsbezirk Delsberg mit Einschluss von Gemeinden des Amtes Münster, des sogenannten Val Terbi. Die Kirchgemeinde Delsberg hat sich ursprünglich als deutsche Gemeinde gebildet. Im Laufe der letzten Jahrzehnte nahm aber die französisch sprechende reformierte Bevölkerung stark zu. Gegenwärtig ist etwa ein Drittel der Gemeindeangehörigen französischer Zunge. Das hat es notwendig gemacht, dass schon vor längerer Zeit in Delsberg eine zweite französische Pfarrstelle errichtet wurde. Auf der andern Seite wurden die reformierten Kirchgemeinden des Bezirkes Laufen, die anfänglich auch zur Kirchgemeinde Delsberg gehörten, abgetrennt und daraus eine selbständige reformierte Kirchgemeinde gebildet.

Nun ist angesichts der grossen territorialen Ausdehnung und der Zunahme der Bevölkerung schon seit Jahren der Wunsch geäussert worden, es solle in Delsberg eine dritte reformierte Pfarrstelle errichtet werden, und zwar eine doppelsprachige. Auch dieses Gesuch wurde etwas zurückgelegt. Vor zwei Jahren musste man aber doch vorerst einmal eine Hilfsgeistlichenstelle bewilligen, wobei man auch zugesichert hatte, diese so rasch als möglich in eine volle Pfarrstelle umzuwandeln.

Es ist zu berücksichtigen, dass die reformierte Kirchgemeinde Delsberg nicht reich ist. Die Einwohner sind zum grossen Teil Bergbauern. Die Kirchgemeinde hat ziemlich viele Bauschulden wegen des Baus der Kirche in Delsberg und der Kapelle in Courrendlin. Es ist deshalb schon am Platze, ihr die Lasten für die dritte Pfarrstelle abzunehmen.

Weiter ist zu sagen, dass der jetzige Hilfsgeistliche in Bassecourt verheiratet ist und deshalb mit der staatlichen Entschädigung von Fr. 3'200 nicht auskommen kann. Es bedeutet aber für die Kirchgemeinde eine zu grosse Belastung, wenn sie dem Hilfsgeistlichen eine rechte Besoldung bezahlen müsste. Die Hilfsgeistlichenstellen haben zudem etwas provisorischen Charakter. Ein Pfarrer will eben eine ganze Pfarrstelle. Der Hilfsgeistliche in Bassecourt hätte schon wiederholt Gelegenheit gehabt, eine solche zu erhalten. Er ist jedoch auf die Bitten der Bevölkerung hin geblieben. Doch ist es klar,

dass man nun diesen provisorischen Zustand definitiv gestalten muss. Der betreffende Hilfsgeistliche hat sich im übrigen gut eingelebt. — Der Sitz dieser dritten Pfarrstelle soll in Bassecourt sein.

Wir möchten Ihnen beantragen, diese beiden Dekrete anzunehmen. Das Dekret für Delsberg soll auf 1. April 1940 in Kraft treten, das für Mett-Madretschi auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt, nämlich sobald die Kirche in Madretschi fertig erstellt ist.

**Brügger.** Präsident der Kommission. In allererster Linie muss ich dem Herrn Regierungspräsidenten für die Behandlung dieser beiden Geschäfte meinen Dank aussprechen.

Viel ist nicht mehr zu sagen, da der Berichterstatter des Regierungsrates gründlich Auskunft gegeben hat.

Das Gesuch der Kirchgemeinde Mett-Madretschi geht schon auf das Jahr 1908 zurück. Es wurde eine Zeitlang zurückgelegt. Später wurden wieder Anläufe gemacht. Nun soll aus der bestehenden Hilfsgeistlichenstelle eine volle Pfarrstelle gemacht werden mit Sitz in Madretschi. Dazu kommt, dass nun letzten Sonntag der Grundstein für eine neue Kirche in Madretschi gelegt worden ist. Die Bevölkerung von Mett-Madretschi hat so zugenommen, dass eine ständige feste Pfarrstelle unumgänglich ist.

Auch in der Kirchgemeinde Delsberg ist die Errichtung einer weiten festen Pfarrstelle nicht zu umgehen. Das Kirchgemeindegebiet ist sehr gross. Bis jetzt gab es dort zwei Pfarrstellen, eine in Delsberg und eine in Courrendlin. Ferner besteht in Bassecourt noch eine Hilfsgeistlichenstelle, die nun in eine ständige Pfarrstelle umgewandelt werden soll.

Man bedenke, dass es von Le Bois z. B. bis nach Delsberg 20—22 km wären. Nach Bassecourt sind es nur 10 km. Es ist ja auch so noch weit genug. Wir leisten diesen Leuten sicherlich einen grossen Dienst, wenn wir diesen Dekreten zustimmen. Die Kommission war nach der reichlichen Begründung durch den Herrn Regierungspräsidenten einstimmig für Annahme der Vorlagen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

**Dürrenmatt**, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beanfrage Beratung und Abstimmung in globo. Beide Dekrete sind gleich. Lediglich bei § 5 besteht ein Unterschied, indem das Dekret betreffend Delsberg auf 1. April 1940 in Kraft treten soll, das betreffend Mett-Madretschi nach Fertigstellung der Kirche, d. h. der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt.

Angenommen.

### **Beschluss:**

I.

Dekret  
über

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle  
in der Kirchgemeinde Mett-Madretschi.

§ 1. In der Kirchgemeinde Mett-Madretschi wird, mit Sitz in Madretschi, eine zweite

Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Obliegenheiten der beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe werden vom Kirchgemeinderat durch ein Regulativ geordnet, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der zweiten Pfarrstelle von Mett-Madretsch folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 4. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von Fr. 3200 an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

§ 5. Der Regierungsrat bestimmt den Beginn der Wirksamkeit dieses Dekretes.

## II.

### Dekret über

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Delsberg wird, mit Sitz in Bassecourt, eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den beiden bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Obliegenheiten der drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe werden vom Kirchgemeinderat durch ein Regulativ geordnet, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der dritten Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde Delsberg folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 4. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen dritten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von Fr. 3200 an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1940 in Kraft.

## Uebereinkunft

zwischen

den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn vom 17. Februar 1875; Abänderung.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

## Dekret

betreffend

die Zuteilung des Gebietes der Einwohnergemeinde Bangerten zur Kirchgemeinde Rapperswil.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

**Dürrenmatt**, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Vorlage dieses Geschäftes wird endlich eine alte Angelegenheit spruchreif und zur Erledigung gebracht, die zwischen den Ständen Bern und Solothurn schon seit dem Jahre 1924 hängig ist.

Es wäre interessant, an den Abschluss dieses Uebereinkommens allerlei rechtliche und rechtsgeschichtliche Erörterungen anzuknüpfen. Ich will indessen Ihre Zeit nicht mehr, als es absolut notwendig ist, in Anspruch nehmen.

Die Kirchgemeinde Messen ist etwas Aehnliches wie das, was man in der alten Eidgenossenschaft «gemeine Vogtei» nannte. Sie umfasst Gemeinden sowohl auf bernischem Gebiet wie auch solche im Kanton Solothurn (Bucheggberg). Kirchenrechtlich gehören diese solothurnischen Gemeinden zum Kanton Bern. Die reformierte Bevölkerung der Bucheggberggemeinden gehört zur bernischen Landeskirche. Sie ist angeschlossen an die bernische Kirchensynode und beschickt diese, wie bernische Kirchgemeinden, mit Abgeordneten.

Die Kirchgemeinde Messen ist aus 10 Einwohnergemeinden zusammengesetzt, die auf dem Gebiete sowohl des Kantons Solothurn wie des Kantons Bern liegen. Die Verhältnisse dieser Kirchgemeinde wie auch jene der andern auf beiden Kantonsgebieten liegenden Kirchgemeinden sind geordnet durch ein Uebereinkommen zwischen den Ständen Solothurn und Bern, welches am 17. Februar 1875 abgeschlossen wurde. Auch damals handelte es sich nicht um eine Neuordnung. Der Inhalt dieses Uebereinkommens stellte vielmehr nur eine Festlegung dessen dar, was im Bucheggberggebiet seit der Reformation üblich war. Dieses Uebereinkommen wurde damals geschlossen, wie es im Ingress heisst «in Erwägung, dass der kirchliche Verband der Bucheggbergischen Pfarrgemeinden Oberwil, Messen, Lüsslingen und Aetingen, soweit sie zum Kanton Solothurn gehören, mit der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern von Alters her bestanden hat und auch für die Zukunft die nämlichen guten Wirkungen, insbesondere für Erhaltung und Befestigung der bestehenden freund-eidgenössischen Beziehungen verspricht wie bisher».

Ueber den weiteren Inhalt des Uebereinkommens will ich mich nicht mehr äussern; es würde zu weit führen.

Schon im Jahre 1924 hat die Gemeinde Bangerten die zur Kirchgemeinde Messen gehört, das Gesuch gestellt, der Kirchgemeinde Rapperswil zugeteilt zu werden. Wenn es sich um rein bernische Verhältnisse gehandelt hätte, wäre es möglich gewesen, diesem Wunsche durch Erlass eines bezüglichen Dekretes zu entsprechen. In der erwähnten Uebereinkunft ist jedoch der Bestand der auf beiden Gebieten liegenden Kirchgemeinden umschrieben worden. Ohne eine Abänderung des Uebereinkommens darf deshalb der territoriale Umfang der Kirchgemeinde Messen nicht geändert werden.

Das Begehr der Gemeinde Bangerten ist im Kanton Solothurn zuerst nicht gerade mit grosser Freude aufgenommen worden. Es lag lange in einer der bekannten Schubladen; solche soll es auch im Kanton Solothurn geben. Der neue «Kultusminister» des Kantons Solothurn aber, Herr Dr. Urs Dietschi, hat nun in anerkennenswerter Promptheit dieses Geschäft wieder aufgegriffen und das seinige zur heutigen Verständigung beigetragen.

Im Herbst 1938 fand in Messen eine Konferenz statt. Die Vertreter der Kirchgemeinde Messen haben dabei erklärt, es bestünde bei Abtrennung der Gemeinde Bangerten die Gefahr, dass auch andere Gemeinden eine Trennung von der Kirchgemeinde Messen verlangen. So würde die Kirchgemeinde Messen nach und nach an Bedeutung verlieren, was ihr nicht gleichgültig sein könnte, namentlich wegen der Lastentragung. Eine Einwilligung sei nur möglich, wenn von der Gemeinde Bangerten eine angemessene Abfindungssumme bezahlt werde. Die Schwierigkeit bildete dabei die Höhe der Abfindungssumme.

Materiell ist die Sache ohne weiteres klar. Bangerten liegt eine gute Stunde von Messen entfernt. Die Wegverhältnisse sind schlecht. Die Strasse führt durch einen Wald, und es ist schon vorgekommen, dass Kinder auf dem Heimweg von der Unterweisung auf diesem einsamen, nicht ganz harmlosen Weg von Messen nach Bangerten angefallen worden sind. Rapperswil dagegen liegt näher. Man sieht dessen Kirchturm von Bangerten aus. Die Bevölkerung hat sich deshalb daran gewöhnt, nach Rapperswil zur Kirche zu gehen. Lediglich zum Unterricht müssen die Kinder noch nach Messen gehen. Es ist unter diesen Umständen verständlich, wenn die Bevölkerung wünscht, dass ein Anschluss an die Kirche in Rapperswil erfolgt.

Bangerten hat nun aber einen sehr kräftigen Griff ins Portemonnaie getan, das dieser Gemeinde infolge glücklicher Umstände zur Verfügung steht, und eine einmalige Abfindungssumme von Fr. 10 000 angeboten. Sie verzichtet dabei auf alle Anteilsrechte am Kirchengut von Messen. Und der Staat Bern hat seinerzeit erklärt, infolge der Abtrennung von der Kirchgemeinde Messen leite auch er keine Wirkungen ab in bezug auf den Besoldungsbeitrag an die Kirchgemeinde Messen.

Angesichts dieses Angebotes ist dann der Widerstand der Kirchgemeinde Messen geschmolzen, wie der Schnee in der Märzensonne. Die beteiligten Gemeinden haben in der Folge die Abtrennung von der Kirchgemeinde Messen und den Anschluss an Rapperswil beiderseits rechtskräftig beschlossen. Und die Gemeinde Rapperswil hat erklärt, es

sei ihr recht, wenn Bangerten ihr angeschlossen werde.

Hierauf ist ein Staatsvertrag betreffend Abänderung der erwähnten Uebereinkunft vom Jahre 1875 abgeschlossen worden, worin gesagt wird, dass die Stände Bern und Solothurn damit einverstanden seien, die Einwohnergemeinde Bangerten von der Kirchgemeinde Messen abzutrennen und sie der Kirchgemeinde Rapperswil zuzuteilen. Dieses Ueberkommen ist in der Folge, schon im November letzten Jahres von der Regierung und vom Kantonsrat des Kantons Solothurn genehmigt worden.

Wir konnten dieses Geschäft in der November-session noch nicht behandeln, und damals lediglich die Kommission einsetzen. Der Regierungsrat hat aber dem Uebereinkommen zugestimmt und die Kirchendirektion ermächtigt, es zu unterschreiben. Wir legen nun dieses Geschäft dem Grossen Rate vor, damit er ihm ebenfalls zustimme. Trotzdem es sich um einen Staatsvertrag handelt, ist der Grossen Rat zuständig. Es sind darüber schon früher Gutachten erstattet worden, denn es bestanden Zweifel deswegen, weil es sich einerseits um einen Staatsvertrag und anderseits um die Zuweisung von Kirchgemeinden handelt, was in der Kompetenz des Grossen Rates liegt.

Wir beantragen Ihnen also Genehmigung dieses Uebereinkommens.

Als Vollziehung dieses Uebereinkommens legen wir Ihnen ein Dekret vor, welches vorsieht, dass die Einwohnergemeinde Bangerten nunmehr der Kirchgemeinde Rapperswil zugeteilt wird. Das ist natürlich eine interne Angelegenheit des Kantons Bern. Mit dem Kanton Solothurn hatten wir uns nur darüber zu einigen, dass die Einwohnergemeinde Bangerten von der Kirchgemeinde Messen abgetrennt werde.

Wir möchten Ihnen beantragen, auch dem vorgelegten Dekrete zuzustimmen. Die Zuteilung zur Kirchgemeinde Rapperswil war nicht selbstverständlich, weil Bangerten im Amtsbezirk Fraubrunnen liegt, Rapperswil aber im Amtsbezirk Aarberg. Dieser Umstand bewirkt eine gewisse Anomalie. Indessen wird es zwischen diesen beiden Amtsbezirken deswegen keinen Krieg geben. Ich weiss, dass man im Amtsbezirk Fraubrunnen die getroffene Lösung begreift, denn sie ist ohne weiteres gegeben, eher als die Zuteilung etwa zu Jegenstorf, das in bezug auf Strassen- und Wegverhältnisse nicht so günstig gelegen ist.

Dieses Dekret soll sofort in Kraft treten.

**Flückiger**, Vizepräsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten nichts weiteres beizufügen. Wir haben diese Vorlagen in der Kommission behandelt und empfehlen Ihnen einstimmig Genehmigung.

Dass diese Aenderung notwendig ist, zeigt schon die beträchtliche Höhe der Losaufsumme, welche die Gemeinde Bangerten zu bezahlen bereit ist. Wir haben gefunden, sie sei reichlich hoch angesichts des Umstandes, dass die Gemeinde Bangerten nur 180 Einwohner zählt. Das ist also ein grosses Opfer.

Das Uebereinkommen wird genehmigt und das Dekret in globo angenommen.

**Beschluss:****I.****Uebereinkunft**  
zwischen

den Ständen Bern und Solothurn betreffend  
die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges  
und der reformierten Pfarrei Solothurn  
vom 17. Februar 1875. Abänderung.

Gestützt auf die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung von Messen vom 12. März 1939, der Einwohnergemeinde von Bangerten vom 8. Juli 1939, der Kirchgemeindeversammlung von Rapperswil vom 30. Juli 1939 und auf Grund von Art. 9 der kirchlichen Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875, wird zwischen den Abgeordneten dieser beiden Stände vereinbart was folgt:

1. In Abänderung von Art. 5 der genannten Uebereinkunft wird die Einwohnergemeinde Bangerten von der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinde Messen losgetrennt und der bernischen Kirchgemeinde Rapperswil zugeteilt.
2. Die zwischen der Kirchgemeinde Messen und der Einwohnergemeinde Bangerten getroffene Abmachung, wonach letztere an erstere eine einmalige Loskaufssumme von Fr. 10 000 bezahlt und auf jegliche Ansprüche an das Kirchengut von Messen verzichtet, wird gutgeheissen.
3. Die übrigen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 17. Februar 1875 bleiben unverändert in Kraft. Insbesondere wird der Beitrag des Staates Bern an die Besoldung des Pfarrers von Messen durch die Bestimmungen unter Ziffern 1 und 2 hievor nicht berührt.
4. Zu dieser Abänderung der Uebereinkunft vom 17. Februar 1875 wird die Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Bern und Solothurn und die Zustimmung des Grossen Rates des Kantons Bern und des Kantonsrates von Solothurn vorbehalten.

**II.****Dekret**  
betreffend

die Zuteilung des Gebietes der Einwohnergemeinde Bangerten zur Kirchgemeinde Rapperswil.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Ziffer 1 der Abänderung vom 28. November 1939 der kirchlichen Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875, in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und § 6, Absatz 2, lit. a, des Gesetzes über die

Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**§ 1.** Das Gebiet der Einwohnergemeinde Bangerten wird der Kirchgemeinde Rapperswil zugeteilt. Das Reglement dieser Kirchgemeinde ist entsprechend zu revidieren. Das revidierte Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**§ 2.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

**Gesetz**

betreffend

**die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.**

(Siehe Seite 16 hievor.)

**Art. 1.**

Ingress sowie lit. a und b.

Fortsetzung.

**Präsident.** Gestatten Sie mir eine Bemerkung, die aber nicht für die Presse bestimmt ist. Es war etwas betrüblich, dass Herr Luick gestern Nachmittag die Beschlussunfähigkeit des Rates feststellen musste. Das macht sich besonders für die erste Sitzung nicht gut. Ich möchte mir deshalb erlauben, der Hoffnung Ausdruck zu geben, das werde nicht mehr vorkommen.

Ich nehme an, dass sich der Antrag Rahmen-Périnat auf Zif. a und Zif. b bezieht.

**Rudolf**, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen, dass die Besoldungen nach den Anträgen Rahmen-Périnat von jenen nach den gedruckten Anträgen wenig abweichen. Der Unterschied beträgt nur etwa Fr. 50—100. Auf der einen Seite haben wir eine Verständigungsvorlage, welcher eine Einigung zwischen Staat und Lehrerschaft zu Grunde liegt und der man deshalb ohne weiteres zustimmen könnte. Auch Herr Laubscher hat Anträge gestellt, die etwas abweichen von dem, was die Herren Rahmen und Périnat wünschen. Er war aber so freundlich, seinen Antrag nach erhaltenner Aufklärung fallen zu lassen, während Herr Périnat festhalten will, dabei aber immerhin durchblicken lässt, er könnte sich, falls er mit seinem Antrage nicht aufkommen sollte, mit der von uns vorgeschlagenen Lösung schliesslich auch zufrieden geben, so dass man annehmen muss, er würde offenbar schliesslich seine Anträge auch nicht mehr weiter verfolgen.

Ich glaube, man sollte in der Abstimmung dem Verständigungswerk, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, doch zustimmen.

**A b s t i m m u n g .****Lit. a.**

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.  
 Für den Antrag Rahmen-Périnat . . . Minderheit.

**Lit. b.**

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

**Beschluss:**

Art. 1. Die Anteile des Staates und der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrkräfte der Primarschulen, Sekundarschulen und Progymnasien, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden gegenüber den Ansätzen des Gesetzes vom 21. März 1920 wie folgt herabgesetzt:

- a) Bei den Lehrerinnen und ledigen Lehrern der Primarschule um 4 %, bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um 3½ %;
  - b) bei den verheirateten Lehrern der Primarschule um 2½ %, bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um 2 %.  
 Für jedes Kind unter 18 Jahren, für das sie tatsächlich sorgen, vermindert sich der Abzug um ½ %;
- 

**Lit. c.**

Angenommen.

**Beschluss:**

- c) für verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen, die eigenen Haushalt führen, gelten die gleichen Abzüge wie für die verheirateten Lehrer;
- 

**Lit. d.**

**Rudolf**, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Lit. d weist gegenüber dem bisherigen Zustand keine Änderung auf mit Ausnahme des letzten Satzes: «Kinder unter 18 Jahren kommen in diesen Fällen auch in Anrechnung.» Das ist noch besonders aufgenommen worden, damit der Zusammenhang mit Lit. b klargestellt ist, was aber eigentlich auch ohne diese Ergänzung der Fall wäre.

Angenommen.

**Beschluss:**

- d) für einen verheirateten Lehrer, dessen Ehefrau aus einer Anstellung im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlich-rechtlichem Charakter ein Einkommen in der Höhe von wenigstens der gesetzlichen Minimalbesoldung einer Primarlehrerin bezieht, erfolgt der Abzug wie bei ledigen Lehrern.

Kinder unter 18 Jahren kommen in diesen Fällen auch in Anrechnung.

Für die Berechnung der Abzüge gilt jeweilen der am ersten Tag eines Quartals bestehende Zivilstand und Familienbestand.

---

**Art. 2.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 2. Die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte der höhern Mittelschulen (Art. 22 Lehrerbesoldungsgesetz) werden um einen Betrag herabgesetzt, der prozentual dem Besoldungsabbau entspricht, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei den Lehrkräften der Sekundarschulen und Progymnasien der betreffenden Gemeinden erfolgt.

---

**Art. 3.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 3. Der in Art. 1 vorgesehene Abzug erfolgt auch auf sämtlichen weiteren vom Staat festgesetzten Zulagen und Entschädigungen mit Besoldungscharakter. Ausgenommen sind die Entschädigungen für Naturalien der Primarlehrerschaft und für Stellvertretungen.

---

**Art. 4.**

**Rudolf**, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 ist neu aufgenommen worden. Aber der Gedanke selbst ist nicht neu, denn er ist bereits im Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1937 aufgenommen worden und wird hier nur pro memoria wiederholt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 4. Die Versicherung der Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage der neuen Besoldungsbezüge.

---

**Art. 5.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 5. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1940 in Kraft. Das Gesetz über die Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen vom 7. Januar 1934 ist aufgehoben.

---

**Art. 6.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 6. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

---

**Titel und Ingress.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Gesetz  
betreffend

die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

---

**Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Gesetzesentwurfs: Einstimmigkeit.

---

**Gesetz**

betreffend

**die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.****Erste Beratung.**

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

**Eintretensfrage.**

**Präsident.** Leider konnte der Herr Kommissionspräsident, Herr Grossrat Hürbin, wegen Krankheit die Verhandlungen nicht leiten. Herr Grossrat Schlappach hat diese Aufgabe übernommen. Er wird deshalb heute namens der Kommission — in französischer Sprache — Bericht erstatten. Ich glaube, das ist keine Unzukämmlichkeit. Wir dürfen annehmen, dass alle Mitglieder mehr oder weniger gut französisch verstehen. Sobald jedoch ein Mitglied verlangt, dass irgend ein Votum des Herrn Vizepräsidenten übersetzt werden soll, wird das geschehen. Es bestand die Absicht, dass, in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Vorlage, zuerst durch Herrn Präsident Hürbin in deutscher und dann durch Herrn Vizepräsident Schlappach in französischer Sprache referiert werde.

Ich nehme an, sie seien mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden. (Zustimmung.)

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber das Eintreten auf diese ziemlich weittragende Gesetzesvorlage wäre eigent-

lich kein Wort zu verlieren, weil das schweizerische Strafgesetzbuch, das vom Schweizervolk in der Abstimmung vom Jahre 1938 angenommen worden ist, in Art. 401, vorsieht, dass die Kantone die nötigen Einführungsbestimmungen zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bis zum 31. Dezember 1940 dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten haben. Wir sind also durch Bundesvorschrift angewiesen, unsere Einführungsbestimmungen dem Bundesrate noch im Laufe dieses Jahres vorzulegen. Unter diesen Umständen dürfen wir keine Zeit mehr verlieren, an diese grosse Arbeit heranzugehen. Wenn ein Kanton mit dieser Arbeit säumig wäre, würde der Bundesrat die nötigen Einführungsbestimmungen von sich aus erlassen, was für den Kanton Bern nicht gerade rühmlich wäre. Wir haben uns deshalb an die Arbeit gemacht, um dieses grosse Werk zeitig genug unter Dach zu bringen.

Kurz nach der Volksabstimmung über das Strafgesetzbuch haben wir Herrn Prof. Thormann beauftragt, einen Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches auszuarbeiten. Wir möchten ihm für diese grosse und gute Arbeit an dieser Stelle öffentlich unsern Dank aussprechen. Er war für diese Arbeit besonders qualifiziert, weil er Mitglied der Expertenkommission für das Schweizerische Strafgesetzbuch war und dort eine grosse Arbeit geleistet hat. Er hatte täglichen Anteil am grossen Werke, das das Schweizerische Strafgesetzbuch darstellt. Deshalb ist er mit der ganzen Materie sehr vertraut, soweit es das eidgenössische Strafrecht betrifft, aber auch in bezug auf das bernische Strafrecht und das bernische Strafverfahren, sowohl in seiner Eigenschaft als Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der bernischen Hochschule wie auch als Redaktor des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren vom Jahre 1928 sowie des bernischen Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom Jahre 1930.

Wir sind nun in der angenehmen Lage, festzustellen, dass die Anträge des Regierungsrates und der Kommission auf der ganzen Linie übereinstimmen. Die Kommission hat den Entwurf des Regierungsrates in drei wohl ausgeföllten ganztägigen Sitzungen durchberaten und dabei einige Abänderungen vorgenommen, denen in der Folge der Regierungsrat zugestimmt hat. Das erleichtert unsere Aufgabe, und ich brauche deshalb nicht mehr weiter auszuholen, möchte aber doch auf ein paar Punkte hinweisen, weil dadurch die Einzelberatung erleichtert wird, indem ich dann bei den betreffenden Artikeln einfach auf die Eintretensdebatte verweisen kann.

Welches ist die Aufgabe dieses Einführungsgezes?

Einmal hat das Schweizerische Strafgesetz das ganze Gebiet des Polizeistrafrechts den Kantonen überlassen. Das war zuerst nicht so beabsichtigt. Die ersten Entwürfe sahen eine durchgreifende Vereinheitlichung des Strafrechtes mit Inbegriff des Polizeistrafrechtes vor. Es war ein besonderer Abschnitt für das Polizeistrafrecht vorgesehen. In den Beratungen der Bundesversammlung gelangte man jedoch bald zur Einsicht, dass das nicht wohl angängig sei, weil die Verhältnisse von Kanton zu Kanton ausserordentlich verschieden sind, so dass es besser wäre, das Polizeistrafrecht den Kantonen

zu überlassen. So müssen wir also das Polizeistrafrecht im Einführungsgesetz ordnen.

Gegenwärtig ist das Polizeistrafrecht in erster Linie im bernischen Strafgesetzbuch geordnet. Daneben gibt es aber noch eine grosse Anzahl spezieller polizeistrafrechtlicher Bestimmungen, vielleicht in etwa 100 verschiedenen Erlassen.

Die zweite Aufgabe bestand in der Festsetzung der Zuständigkeiten, die im Schweizerischen Strafgesetzbuch in zahlreichen Fällen zu Handen der Kantone offen gelassen wurden. Das ist im zweiten Titel des vorliegenden Entwurfes geordnet, wo Regierungsrat und Polizeidirektion für bestimmte Aufgaben als zuständig erklärt werden.

Die dritte Aufgabe bestand darin, unser Strafverfahren dem eidgenössischen Strafrecht anzupassen. Es ist verhältnismässig neu und stammt aus dem Jahre 1928. Schon damals hatte man die Bestimmungen des Entwurfes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch berücksichtigt. Das erleichtert uns heute die Arbeit. Es mussten verhältnismässig wenige Bestimmungen geändert werden. Andere Kantone, welche keine oder veraltete Strafprozessordnungen haben, müssen natürlich da eine viel grössere Arbeit leisten.

Am wichtigsten ist die Bezeichnung der zuständigen Gerichte. Wir konnten die jetzige Ordnung beibehalten. Neue Instanzen sind nicht notwendig. Dagegen mussten die Zuständigkeiten der schon jetzt bestehenden Instanzen neu umschrieben werden.

Bis jetzt war die Verteilung einfach. Der Richtspräsident war zuständig für alle mit Gefängnis oder Busse, das Amtsgericht als Strafamtsgericht für alle mit Korrektionshaus und das Geschworengericht respektive die Kriminalkammer für alle mit Zuchthaus bedrohten Delikte. So einfach ist es jetzt allerdings nicht mehr, weil das Strafsystem des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein ganz anderes ist. Wir haben uns aber bei der Neumschreibung der Zuständigkeiten sachlich an die hergebrachte Ordnung gehalten, soweit das möglich war.

Auch das Ueberweisungsverfahren mussten wir neu ordnen. Es geschah im Sinne einer Vereinfachung.

In einem weiterem Titel haben wir als weitere Aufgabe die Jugendrechtspflege dem eidgenössischen Strafrecht angepasst. Diese Bestimmungen nehmen den grössten Raum ein, wenn sie auch sehr wenig Neues enthalten. Das Jugendstrafrecht war von uns im Jahre 1930, in Anlehnung an den damaligen Strafgesetzbuchentwurf, in sehr glücklicher Weise neu geordnet worden, weshalb nicht viel zu ändern war. Das Schweizerische Strafgesetzbuch sagt, welche Strafen und Massnahmen gegenüber Jugendlichen auszusprechen sind. Die bezüglichen Bestimmungen im jetzigen Jugendstrafrecht des Kantons Bern fallen deshalb dahin. Wir haben nur noch das Verfahren im Jugendstrafrecht zu ordnen. Da im bernischen Jugendstrafrecht sowohl das materielle Recht wie das Verfahrensrecht geordnet sind und diese Bestimmungen ineinander greifen, sahen wir uns veranlasst, das materiell wenig geänderte Jugendstrafrechtverfahren hier zu revidieren. Die blosse Änderung des bisherigen Gesetzes wäre unzweckmässig gewesen, weil kaum ein Artikel unversehrt geblieben wäre. Wir hätten ein unerfreuliches Flickwerk bekommen. — Wegen der

Neuredaktion des Jugendstrafverfahrens im Einführungsgesetz ist dieses ziemlich umfangreich geworden. Dieser Titel umfasst die Art. 31—62, also einen sehr wesentlichen Teil, etwa die Hälfte.

Im fünften Titel werden eine Reihe von Bestimmungen des bisherigen Rechts geändert, Bestimmungen, die den neuen Vorschriften des Bundes angepasst werden müssen. Ich will mich dazu in der Eintretensdebatte nicht weiter äussern.

Noch hervorzuheben ist, dass wir von Anfang an darauf gehalten haben, diese Arbeiten im engsten Einvernehmen mit den eidgenössischen Behörden durchzuführen. Bekanntlich muss der Bundesrat dieses Gesetz genehmigen. Wir haben deshalb Wert darauf gelegt, das eidgenössische Justizdepartement von Anfang an in Kenntnis zu setzen von dem, was wir zu tun gedenken, damit wir nach Annahme des Gesetzes durch das Volk nicht in die unangenehme Lage geraten, dass der Bundesrat etwas daran beanstandet. Wir haben deshalb den ersten Entwurf von Herrn Prof. Thormann dem eidgenössischen Justizdepartement zur Begutachtung unterbreitet. Dieses hat dazu Stellung genommen und auch gewisse Aussetzungen gemacht, denen schon die ausserparlamentarische Expertenkommission Rechnung trug.

Nach Durchberatung des ersten Entwurfes durch die ausserparlamentarische Expertenkommission haben wir die Vorlage wieder dem eidgenössischen Justizdepartement unterbreitet. Dieses hat dann noch zwei Aussetzungen gemacht, von denen wir die eine berücksichtigt haben, nicht aber die andere, die den Grossen Rat noch beschäftigen wird.

Die eine Aussetzung betrifft Art. 15. In der gemeinsamen Vorlage der vorberatenden Behörden steht die Bemerkung «fällt weg». Sie bezieht sich auf die beanstandete Bestimmung betreffend das Anpreisen der sogenannten empfängnisverhütenden Mittel. Ich teile das mit, damit man schon jetzt weiß, weshalb diese Bestimmung weggelassen wird. Im ersten Entwurf des Regierungsrates haben wir nämlich als Art. 15 (Anpreisen empfängnisverhütender Mittel) folgende Bestimmung aufgenommen gehabt:

«Wer in Schaufenstern, Vorträgen, Flugblättern, Plakaten, Inseraten in öffentlichen Blättern, Kalendern und dergleichen oder durch Aufsuchen von Privaten empfängnisverhütende Mittel oder Verfahren anpreist, wird mit Busse oder Haft bestraft.»

Auch das eidgenössische Strafgesetzbuch enthält in Art. 211 eine ähnliche Bestimmung.

Die von uns vorgesehene Bestimmung ging, wie Sie sehen, wesentlich weiter und hätte es den Polizeibehörden erlaubt, fester zuzugreifen und solche Anpreisungen schärfer unter die Lupe zu nehmen. Die Sanitätsdirektion hatte darauf hingewiesen, dass das sehr wünschbar wäre. Das eidgenössische Justizdepartement teilte uns jedoch mit, dass nach seinem Dafürhalten über die Bestimmung des Schweizerischen Strafgesetzbuches hinausgehende Strafbestimmungen der Kantone nicht zulässig seien. Es wäre deshalb nicht in der Lage, einer solchen zuzustimmen. Unsere Kommission hat deshalb beschlossen, diesen Artikel zu streichen, damit keine Differenz mit dem Bunde entsteht. Das eidgenössische Justizdepartement hatte darauf hingewiesen, dass der Art. 211 des Strafgesetzbuches Gegenstand eingehender und heikler

Beratungen war und einen Kompromiss darstelle, an den man sich jetzt doch halten müsse. — Diesem Antrage der Kommission hat sich dann der Regierungsrat in der Folge angeschlossen.

Ich habe Ihnen den Grund für diese Streichung näher erörtert, weil von Seiten des Synodalrates der reformierten Landeskirche das Bedauern über diese Streichung ausgesprochen und der Wunsch ausgedrückt wurde, der Grosse Rat möchte diese Bestimmung wieder aufnehmen. Ich habe dann dem Synodalrat die Gründe der Streichung mitgeteilt. Ich weiss nun nicht, ob dieser Artikel hier wieder aufgenommen werden will. Persönlich bedaure ich es jedoch, dass wir ihn streichen müssen, weil in dieser Hinsicht eine schärfere Kontrolle wohl am Platze wäre.

Die zweite Differenz mit dem eidgenössischen Justizdepartement betrifft das Begnadigungsrecht. Da halten wir einstweilen an unserer Auffassung fest. Unser Strafverfahren räumt dem Grossen Rate das Recht ein, auch ohne dass ein bezüglicher Antrag gestellt wird, jemanden zu begnadigen. Es ist zuzugeben, dass das selten vorkommt, ja ich mag mich überhaupt an keinen solchen Fall erinnern. Diese Möglichkeit kommt der Amnestie des eidgenössischen Rechtes nahe.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch sagt nun, dass für die Begnadigung die kantonalen Instanzen zuständig seien. Es nennt auch die Personen, welche Begnadigungsgesuche stellen können. Daraus leitet nun das eidgenössische Justizdepartement ab, eine Begnadigung könne nur gewährt werden, wenn ein bezüglicher Antrag gestellt worden sei. Wir dagegen sagen, das sei nicht die Meinung des Gesetzes. Dieses sage allerdings, wer ein (allfälliges) Begnadigungsgesuch stellen könne, aber das kantonale Hoheitsrecht, wonach kantonale gesetzgebende Behörden von sich aus begnadigen können, sei damit keineswegs eingeschränkt worden.

Die Kommission hat aus diesen Gründen beschlossen, an dieser Auffassung festzuhalten, und den Regierungsrat beauftragt, diese Frage mit dem eidgenössischen Justizdepartement nochmals zu besprechen.

Ich will in der Eintretensdebatte gerade noch auf etwas aufmerksam machen, was nun nicht mehr im Gesetze steht, aber doch wichtig ist. Wir schlagen Ihnen vor, das ganze bernische Strafgesetzbuch vom Jahre 1866 aufzuheben. Nun findet sich darin eine Bestimmung, die eigentlich nicht strafrechtlicher Natur ist und die wir hier nicht aufnehmen wollen, nämlich jene betreffend den Berichtigungzwang, der eine Besonderheit des bernischen Rechtes ist (Art. 241 StGB). Wenn eine Zeitung eine falsche Nachricht verbreitet, kann sie gezwungen werden, diese richtigzustellen, und zwar unentstellt, ohne Zusätze und unentgeltlich.

Diese Bestimmung hat in der Praxis hin und wieder zu Schwierigkeiten geführt. Es gab Fälle, in denen man zugeben musste, dass der Berichtigungzwang kaum realisierbar war und in der Luft hing. Wie will man eine Zeitung zwingen, eine Berichtigung zu veröffentlichen, wenn man nicht in die Druckerei eindringen will, um die Berichtigung selber zu setzen und zu drucken? Sie sehen: Wenn sich der Drucker weigert, die Berichtigung zu veröffentlichen, hängt der Berichtigungzwang in der Luft. Die angedrohte Busse von Fr. 10—100 genügt

manchmal nicht. Auch sachlich ist der Berichtigungzwang in der Presse immer angefochten worden. In der Kommission ist gesagt worden, es sei eigentlich schade, dass nun dieser Berichtigungzwang dahinfalle; man dürfe doch von jedem anständigen Zeitungsschreiber erwarten, dass er eine falsche Nachricht berichtige, und wenn er das nicht tue, so solle er füglich dazu gezwungen werden. Diesen Standpunkt habe ich als ehemaliger Zeitungsschreiber ebenfalls stets vertreten; es ist möglich, dass man falsch informiert wird, aber wenn man das feststellt, soll man eine solche falsche Nachricht auch berichtigen. Man kann sich jedoch fragen, ob die übrigen Mittel, namentlich die zivilrechtlichen und zivilprozessrechtlichen, nicht genügen und ebenfalls befriedigen. Man kann das gleiche Ziel auch mit Hilfe des Zivilprozessverfahrens, durch einstweilige Verfügung, erreichen. Fast alle andern Kantone haben diesen Berichtigungzwang nicht, ich glaube nur noch der Kanton Waadt kennt ihn.

In der Kommission ist indessen gewünscht worden, man solle den Vertretern der Presse noch Gelegenheit geben, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Wir haben das getan und sind mit den Organisationen der Zeitungsschreiber, namentlich mit dem stadtbernerischen Presse-Verein in Verbindung getreten. Bis jetzt haben wir jedoch noch keine Antwort erhalten. Bis zur zweiten Beratung der Vorlage wird jedoch diese Frage abgeklärt sein.

Schliesslich muss ich noch darauf aufmerksam machen, dass hier nicht geordnet ist das ganze Strafvollzugsverfahren. Die wichtigste Neuerung des Strafgesetzbuches liegt weniger im materiellen Strafrecht, sondern mehr beim Strafvollzug. Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht hiefür ein spezielles System von Strafanstalten, Verwahrungsanstalten, Arbeitsanstalten und Erziehungsanstalten vor, das vielleicht stark theoretisch aufgebaut ist und sich in der Praxis noch wird bewähren müssen. Im Einführungsgesetz selber können wir das nun nicht ordnen. Schon jetzt ist der Strafvollzug nicht im Gesetz, sondern in Verordnungen geregelt. Das ist Sache des Regierungsrates schon jetzt, und soll es auch in Zukunft sein. Es wird sich nicht darum handeln können, dass der Staat Bern jetzt in Vollziehung des neuen Schweizerischen Strafgesetzbuches neue Anstalten errichtet. Dazu fehlten das Geld und die praktische Notwendigkeit. Die vom Gesetze verlangten Anstalten sind schon vorhanden. Sie müssen nur umorganisiert und den gesetzlichen Vorschriften angepasst werden, was durch eine Verordnung des Regierungsrates geschehen soll. Die Regelung dieser Materie in Verordnungen ist auch deshalb angezeigt, weil wir auf diesem Gebiete noch Erfahrungen sammeln müssen die stark ändern.

In bezug auf die Beratung möchte ich Ihnen vorschlagen, nicht artikelweise, sondern abschnittsweise zu beraten. Lediglich für den zweiten Abschnitt des Ersten Titels (Art. 6—24), welcher das materielle Polizeistrafrecht betrifft, also Dinge, die das Publikum stark berühren, schlage ich artikelweise Beratung vor. Die übrigen Artikel eines Abschnittes aber hängen eng zusammen, sie sind auch mehr prozesstechnischer Natur und interessieren mehr die Behörden, die das Gesetz anwenden müssen. So gewinnen wir ziemlich viel

Zeit und können mit dem Gesetz morgen fertig werden.

M. Schlappach, rapporteur de la Commission. Tout d'abord, j'ai le devoir de présenter à notre collègue M. Hürbin, président en titre de notre commission, que la maladie a malheureusement retenu loin de nos délibérations, nos meilleurs voeux de prompt et complet rétablissement.

En ce qui concerne l'entrée en matière sur l'important projet de loi qui nous occupe, il suffirait peut-être de rappeler que le Code pénal fédéral contient, en son article 401, la disposition suivante:

«Avant le 31 décembre 1940, les cantons soumettront à l'approbation du Conseil fédéral la loi d'application du présent code. Si un canton laisse passer ce terme, le Conseil fédéral rendra provisoirement en son lieu et place les ordonnances nécessaires et portera le fait à la connaissance de l'Assemblée fédérale.»

Comme vous le constatez, cette disposition est de droit strict et aucun canton, certainement, ne désire faire l'objet d'une mention de négligence devant l'Assemblée fédérale. D'autre part, un canton ne peut se soustraire à l'introduction et à l'application du droit pénal fédéral et le projet de loi qui les concerne fait en quelque sorte de l'entrée en matière une nécessité qui nous dispense de longs commentaires. Néanmoins, quelques considérations d'ordre général ne seront assurément pas superflues.

C'est ainsi que la possibilité de mettre dans la compétence de la Confédération la législation en matière de droit pénal remonte à la votation populaire du 13 novembre 1898, par laquelle la révision des articles 64 et 64<sup>bis</sup> de la Constitution fut adoptée. C'est en date du 21 décembre 1937 seulement que le Parlement fédéral a édicté le code pénal suisse . . .

Le nouveau code, vous le savez, fit l'objet d'un référendum et, après une campagne menée avec vivacité, voire avec véhémence, le peuple suisse se prononça en faveur du projet par 358 428 voix contre 312 030. Victoire à la Pyrrhus, ont dit d'aucuns... Non pas, mais victoire à laquelle, à mon avis, se rallieront finalement de plus en plus les opposants et les indifférents car l'œuvre est certainement bonne et digne du peuple suisse.

Qu'il me suffise de dire — pour ne pas sortir des limites de notre canton — que chez les Jurassiens, qui étaient en majorité rejetteurs, les phrases et les «slogans» de la campagne référendaire ont fait long feu et que le canton peut compter sur une collaboration loyale de notre part.

Le code pénal fédéral lui-même doit entrer en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 1942, de telle sorte qu'il n'est pas prématûr d'examiner dès maintenant les modalités de son application dans le cadre de notre canton.

Je m'empresse d'ajouter que le travail de la commission a été facilité par la façon si distinguée et sérieuse dont le projet a été mis sur pied et élaboré. Et j'adresse ici nos remerciements au Gouvernement tout entier, à M. le directeur de la justice en particulier, ainsi qu'à ses collaborateurs et tout spécialement à la commission d'experts sans oublier le grand artisan de ce remarquable et laborieux travail: M. le professeur Thormann. En

prenant part aux délibérations de la commission, M. le professeur Thormann nous a en outre guidés de ses conseils pleins de bon sens et de science pratique, si bien que cette matière, apparemment aride, est restée pour chacun dans le domaine de la compréhension.

Pour ce qui est de l'économie même du projet, je m'en remets à l'exposé des motifs rédigé par M. le professeur Thormann en personne et qui accompagnait le texte initial adressé à tous les membres du Grand Conseil. Cette répartition est certainement la plus claire, la mieux ordonnée et son acceptation s'impose ici comme elle s'est imposée à la commission.

Suivons-la un instant, pour constater que l'unification du droit pénal va moins loin que ne le prévoyait le projet antérieur, puisque l'important domaine des contraventions de police est demeuré cantonal. Comme ces contraventions peuvent différer d'un canton à l'autre, chaque canton pourra ainsi marquer son indépendance en respectant et en maintenant certains usages qui lui sont propres. Le projet traite d'ailleurs très soigneusement cette matière dans ses articles 5 à 21.

Quant à la procédure pénale, il a dû s'occuper de sa concordance avec le code pénal suisse, ainsi que de la délimitation des compétences attribuées aux tribunaux existants. La procédure de renvoi a été simplifiée également, mais de façon qu'elle renforce l'autorité du juge d'instruction et du procureur d'arrondissement.

Pour les délinquants mineurs, la loi du 11 mai 1930 a été adaptée aux nécessités du code pénal suisse et son nouveau texte fera partie intégrante de la loi introductory.

Enfin, le projet se termine par des dispositions diverses dont le détail vous apparaîtra lors de la discussion par articles.

Afin de tranquilliser ceux d'entre vous qui supposeraient que l'introduction du code pénal suisse entraînera pour notre canton de vastes réorganisations et des dépenses élevées, il est bon de rappeler que notre organisation judiciaire actuelle est à même de faire face à toutes les obligations qui nous sont imposées. Il est vrai aussi que le juge futur ne sera pas seulement un juge «pénal», mais aussi un juge «social». Cette orientation en partie nouvelle vous laisse facilement deviner à quel point le législateur fédéral voudra contrôler la création et la mise en service des nombreux établissements qu'il a prévus, non seulement pour l'exécution des peines, mais aussi pour le relèvement moral et l'éducation au travail des délinquants. Dans cet ordre d'idées, on peut dire que le canton de Berne est bien préparé et que, moyennant certaines adaptations, notre régime pénitentiaire et notre régime d'éducation pourront répondre à toutes les nécessités.

Quant aux observations présentées par M. le rapporteur du Gouvernement, je relèverai, comme trait essentiel des différences qui pourraient subsister entre le projet initial et celui qui vous est soumis aujourd'hui, la suppression de l'article 15, au chapitre des contraventions concernant les mesures contre la conception. La commission a estimé que cette disposition pouvait faire double emploi avec le texte figurant dans le code pénal fédéral. Cette décision de suppression a été prise à la ma-

jorité des voix, une votation étant intervenue. Sur la question du droit de grâce, nous sommes encore en litige, si j'ose ainsi dire, avec le Département fédéral de justice et police et, en ce qui concerne la suppression totale du code pénal bernois, je crois que c'est une mesure qui s'impose, bien que la procédure de rectification, qui a été reprise à la commission par notre collègue M. Steinmann, puisse laisser ouverte dans un certain sens la question de l'opportunité du maintien de ces mesures. Je crois que là nous devrons attendre le rapport que la Direction de la justice a bien voulu demander à l'Association de la presse bernoise et en particulier de la ville de Berne; d'ici à la deuxième lecture, nous serons fixés quant à la nécessité de maintenir ou non des dispositions de cet ordre.

Dernier point intéressant à signaler pour terminer: les travaux de la commission se sont poursuivis dans une complète harmonie, je pourrais même dire dans une parfaite communion d'idées avec le Gouvernement, puisque le nouveau texte, celui du projet définitif issu des délibérations de la commission, est un texte commun. C'est vous dire que nous avons trouvé l'unité parfaite et cela précisément, comme je le disais au début de cet exposé, grâce au fait que les travaux préparatoires avaient été élaborés avec un soin tout particulier.

Dans ces conditions, il ne me reste plus qu'à vous recommander de voter l'entrée en matière et de vous rallier ainsi à l'avis du Gouvernement et de la commission.

Der Rat stimmt der Beratungsweise gemäss Antrag von Herrn Justizdirektor Dürrenmatt stillschweigend zu.

### Detailberatung.

#### I. TITEL.

##### **Das kantonale Strafrecht.**

###### **Erster Abschnitt.**

###### *Allgemeine Bestimmungen.*

###### Art. 1—5.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir hätten an und für sich die Möglichkeit gehabt, für das kantonale Strafrecht ein eigenes Prozessrecht zu schaffen. Das wollen wir nicht. Es soll das allgemeine Strafverfahren gelten. Auch die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sollen, abgesehen von notwendigen Abweichungen, zur Anwendung gelangen (Art. 1). Man kann ja dem Richter nicht zumuten, bald die Strafvorschriften nach den allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes, bald nach jenen eines kantonalen Strafrechtes auszulegen.

Man hätte auch besondere Strafarten für das berneische Polizeistrafrecht vorsehen können. Wir wollen uns jedoch der Einfachheit halber auch hier dem System des Bundes anschliessen, indem wir nach der Terminologie des Bundes die Polizedelikte mit Haft und Busse bedrohen. Haft ist nun die Frei-

heitsstrafe für Uebertretungen, während bisher die Gefängnisstrafe diese Funktion hatte. Die Gefängnisstrafe nach eidgenössischem Recht entspricht ungefähr unserer bisherigen Korrektionshausstrafe und die Haft nach eidgenössischem Recht unserer bisherigen Gefängnisstrafe. Ueberall, wo in den kantonalen Vorschriften — nach der bisherigen Terminologie — ein Delikt mit Gefängnis bedroht ist, gilt jetzt in Zukunft Haft. Die maximale Dauer der Haft soll dabei, wie nach eidgenössischem Recht, auf drei Monate beschränkt sein. Wir kennen ja höhere Gefängnisstrafen, die bis auf ein Jahr gehen, ja sogar noch darüber hinaus. Ich erinnere an den sogenannten Kanzel-Paragraphen im Gesetz vom 31. Oktober 1875.

In Art. 3 wird in Anlehnung an das eidgenössische Recht gesagt, dass Uebertretungen des kantonalen Rechtes, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch dann strafbar sind, wenn sie fahrlässig begangen werden.

In Art. 4 wird gesagt, wer über die Bussenbeträge und die eingezogenen Gegenstände sowie verfallen erklärte Geschenke und andere Zuwendungen verfügen soll.

Art. 5 regelt das Verordnungsstrafrecht des Regierungsrates. Materiell ist das nichts Neues. Jetzt gilt hiefür das Dekret vom 1. März 1858 über die Strafbestimmungen betreffend Widerhandlungen gegen Verordnungen des Regierungsrates, wo Gefängnis bis zu drei Tagen, öffentliche Arbeit bis zu acht Tagen und Bussen vorgesehen sind. Diese Vorschriften sind heute überlebt und nicht mehr anwendbar. Es ist mir jedenfalls keine Verordnung bekannt, in der der Regierungsrat als Strafsanktion öffentliche Arbeit androht. Aber es muss eine Bestimmung vorhanden sein, die den Regierungsrat ermächtigt, in seinen Verordnungen Strafbestimmungen aufzunehmen. Er soll aber dabei nicht weiter gehen können, als es für Uebertretungen überhaupt möglich ist. Er wird also Busse und Haft im Sinne des eidgenössischen Rechtes androhen können.

Diese Artikel haben weder in der Experienkommission noch in den vorberatenden Behörden Anlass zu weitern Diskussionen gegeben.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. Une disposition qui aura certainement attiré votre attention est celle du second alinéa de cet article 2, ainsi conçu:

«L'emprisonnement sera toutefois remplacé par des arrêts de même durée, qui ne pourront cependant dépasser 3 mois.»

Jusqu'ici, en matière de contravention, le droit pénal cantonal prévoyait, outre l'amende, dans certains cas, aussi des peines d'emprisonnement. Mais cette dernière notion est comprise par le droit fédéral dans un sens tout à fait différent, comme une peine attachée aux délits. Nous introduisons donc là en matière de contraventions cantonales, une notion nouvelle du droit pénal fédéral, celle des «arrêts», de trois mois au maximum, en remplacement de l'emprisonnement. Il est nécessaire de souligner ce point car force sera bien de s'habituer à cette nouvelle désignation des peines, prévue par le code pénal suisse.

A l'article 4, le projet initial comportait un troisième alinéa disant ceci: «Les parts d'amendes

revenant aux dénonciateurs en conformité de lois spéciales ne leur sont versées qu'après paiement de l'amende.» A la commission, proposition a été faite de supprimer cette disposition: on estimait, en effet, que la remise d'une part d'amende au dénonciateur pouvait inciter peut-être certaines personnes à dénoncer des contraventions par esprit de vindicte ou pour des motifs personnels. Après examen de la question et vu le rapport des Directions de police, des forêts et des affaires sanitaires, plus directement intéressées dans ces sortes d'affaires, la commission a décidé de biffer ce troisième alinéa, comme inopportun ou en tout cas superflu. C'est pourquoi il a disparu du projet définitif que vous avez sous les yeux. En tout état de cause, il était bon de dire un mot des raisons pour lesquelles le projet initial comportait cette disposition, finalement écartée par la commission et abandonnée par le Gouvernement.

Angenommen.

### Beschluss:

#### I. TITEL.

### Das kantonale Strafrecht.

#### Erster Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

*Marginalia:* Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) finden auf die nach kantonalem Strafrecht strafbaren Handlungen entsprechende Anwendung.

Sondervorschriften kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

*Marginalia:* Strafandrohungen.

Art. 2. Die besondern Strafandrohungen des kantonalen Rechtes bleiben in Kraft.

An Stelle von Gefängnis tritt Haft von gleicher Dauer; die Haftstrafe darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

*Marginalia:* Schuld.

Art. 3. Die Uebertretungen des kantonalen Rechtes sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

*Marginalia:* Verfügungsrecht des Kantons.

Art. 4. Die von den kantonalen Gerichten verhängten Bussen, eingezogenen Gegenstände, verfallen erklärten Geschenke und andern Zuwendungen fallen dem Kanton zu (Art. 381 StGB). Vorbehalten bleibt Art. 60 StGB.

Ueber die Verwertung der eingezogenen und verfallen erklärten Gegenstände trifft die Polizeidirektion die nötigen Verfügungen; sie kann auf dem Wege freihändigen Verkaufs oder öffentlicher Versteigerung erfolgen.

*Marginalia:* Strafbestimmungen in Verordnungen.

Art. 5. Der Regierungsrat ist befugt, auf Widerhandlungen gegen seine Verordnungen,

Reglemente und Beschlüsse, die er im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und der Dekrete erlässt, Busse oder Haft anzudrohen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Einzelne Uebertretungen.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im zweiten Abschnitt werden nun die einzelnen Uebertretungen behandelt. Ich möchte vor dem Eintreten auf die Beratung der einzelnen Artikel noch einige allgemeine Bemerkungen zu diesem Abschnitt anbringen. Es stellte sich zuerst die Frage, wie weit man in der Katalogisierung der einzelnen Uebertretungsdelikte des bernischen Rechtes gehen wolle. Es gibt ja eine grosse Anzahl von Erlassen, etwa hundert, in denen Polizeidelikte vorhanden sind. Man könnte sie hier alle sammeln und aufführen. Das hätte jedoch keinen grossen Wert, weil diese Verordnungen häufig ändern. Kaum wäre der Entwurf fertig, so würde er schon wieder überholt sein. Solche Strafbestimmungen gibt es im Jagdgesetz, im Fischereigesetz, im Warenhandelsgesetz usw. Alle diese Spezialstrafbestimmungen bleiben also in Kraft, unter Berücksichtigung der im Ersten Abschnitt enthaltenen Änderungen in bezug auf die Gefängnisstrafe. Wir ändern also hier sonst nichts und nehmen lediglich die in Art. 256 des bisherigen bernischen Strafgesetzbuches enthaltenen 13 Ziffern hier auf, allerdings mit den den neuen Bedürfnissen entsprechenden Änderungen. Es sind auch neue Straftatbestände aufgenommen worden.

Unangetastet ist ferner — ich lege Wert darauf, das hier festzuhalten — das ganze grosse Gebiet der Gemeindeautonomie im Strafrecht. Die Gemeinden dürfen nach wie vor von sich aus Polizeivorschriften mit Strafsanktionen erlassen, wie es das Gemeindegesetz gestattet. Diese Strafvorschriften der Gemeinden könnten ja nicht einheitlich aufgestellt werden. Wir haben deshalb auch eine ganze Reihe von Anregungen nicht berücksichtigt, weil wir die betreffenden Tatbestände der Gemeindeautonomie überlassen wollten. Es ist z. B. angeregt worden, Strafbestimmungen gegen die Feuerwerke am 1. August oder gegen das Hochzeitschiessen aufzunehmen. Solche Dinge werden zweckmässiger von den Gemeinden geregelt, auch Dinge wie Teppich klopfen zu gewissen Zeiten, Radiospiele am offenen Fenster usw. Diese Dinge haben in Bern eine ganz andere Bedeutung als in einer ländlichen Gemeinde etwa im Emmental oder im Oberland.

Dieser Katalog zerfällt in zwei Teile. Die Art. 6—14 betreffen Uebertretungen, die nach unserm Befinden schwerer Natur sind und deshalb appellabel sein sollen. Die Art. 16 ff. dagegen betreffen Delikte leichterer Natur, die nicht appellabel sind und gegen die nur die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. Die Delikte gemäss Art. 356 des bernischen Strafgesetzbuches sind auch nicht appellabel. Man hätte sich auch fragen können, ob man nicht weitere Tatbestände aufnehmen soll. Es sind denn auch eine Reihe weiterer Anträge gestellt und Anregungen gemacht worden. Ich will Sie darüber orientieren.

Man hat einmal gewünscht, es solle der Natur- und Heimatschutz unter eine besondere Strafandrohung gestellt werden. Demgegenüber haben wir darauf hingewiesen, dass eine solche Möglichkeit schon besteht. Art. 83 des Einführungsgesetzes zum ZGB behält eine Verordnung des Regierungsrates vor, um Heimatschutzbestimmungen mit Strafandrohungen zu erlassen. Wenn die bereits bestehende Verordnung revidiert werden soll, sind wir dazu bereit. Die Kommission hat deshalb davon Umgang genommen, hier eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Dann ist auch die Aufnahme einer Bestimmung gegen die Vivisektion angeregt worden. Soeben wurde mir mitgeteilt, dass dieser Antrag hier noch vertreten werden will. Man wird dann darüber sprechen können, ob und wie das gemacht werden soll. Wir sind jedoch der Meinung, man solle sich bei der Aufstellung dieses Kataloges eines weisen Masshaltens befleissigen und namentlich keine neuen Strafvorschriften aufnehmen, bei denen nicht bloss die Aufstellung der Strafvorschrift genügt, sondern auch noch ein ganzes Verfahren vorgesehen werden muss. Die von uns vorgeschlagenen Bestimmungen erfordern lediglich die Umschreibung der Straftatbestände, machen aber keine weiteren behördlichen Massnahmen notwendig.

#### Art. 6.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesen Artikel haben wir aus den ursprünglichen Polizeivorschriften der ersten Bundesstrafgesetzentwürfe von Prof. Stöoss übernommen. Wer z. B. zusieht, wie ein anderer ertrinkt, ohne ihm zu helfen, obschon er, ohne sich selbst ernstlich zu gefährden, dazu in der Lage wäre, soll bestraft werden. Auch wer ohne genügenden Grund andere von der Nothilfe abhält.

Die Vorschrift des dritten Alineas ist schon in Art. 73 des Strafverfahrens enthalten. Art. 73 StrV stellt ausdrücklich fest, dass diese Hilfe nicht notwendig ist, wenn es sich um einen nahen Angehörigen oder Dienstboten des Betreffenden handelt. Wenn einer bei einer solchen Hilfeleistung Schaden leidet, bleibt die Haftpflicht des Staates vorbehalten; sie kann nicht ohne weiteres abgelehnt werden. Selbstverständlich, und die Kommission möchte das betont wissen, soll es sich dabei nur um wichtige Fälle handeln, um solche, in denen der Polizist selber mit dem zu Verhaftenden nicht fertig werden kann, und nur wenn es die Not der Lage erfordert.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. Le projet de code pénal fédéral de 1918 ayant prévu la réglementation des contraventions sur le terrain fédéral, il était naturel que la loi introductory bernoise, dès l'instant où ce domaine restait réservé aux cantons, s'inspirât également de l'avant-projet de 1918. C'est pourquoi une partie des contraventions mentionnées aux articles 6 et suivants, est tirée de ce projet de 1918, mais la plupart trouvent en somme leur justification dans l'article 256 du code pénal bernois, ce fameux article 256 qui réglemente jusqu'ici le domaine des contraventions sur le terrain cantonal.

Quelques-unes de ces contraventions sont nouvelles. Les autorités préconsultatives, aussi bien le gouvernement que la commission, auraient évidemment pu allonger cette liste; mais, pour notre part, nous n'en avons pas vu l'opportunité et M. le directeur de la justice nous a très explicitement donné raison, de sorte que je puis me rallier entièrement à son exposé.

M. le rapporteur du Gouvernement a souligné qu'en fait, à l'article 6, il ne s'agissait pas d'une disposition absolument nouvelle, mais que le code de procédure pénale prévoyait une disposition qui, dans son sens et dans son expression, avait une portée à peu près analogue. Il est peut-être bon de relever ici qu'à la commission, un des membres de celle-ci a fait remarquer que la disposition du troisième alinéa — «... celui qui, sans raison suffisante, n'aura pas obtempéré à la sommation d'un fonctionnaire de police de lui prêter mainforte pour appréhender un individu surpris en flagrant délit...» — risquait d'entraîner des conséquences peut-être imprévisibles sur le moment et il a proposé de limiter le devoir inscrit ici aux cas où l'on serait en présence d'un crime ou d'un délit. M. le professeur Thormann a rendu alors l'orateur attentif — et très justement, selon nous — à ce fait qu'au moment de la perpétration de l'acte, il serait extrêmement difficile, aussi bien pour le fonctionnaire de police que pour le citoyen dont l'aide sera requise, de déterminer s'il s'agit d'un crime, d'un délit, ou bien d'une contravention. De telle sorte qu'en pratique, la situation serait fort malaisée. Aussi l'auteur de cette suggestion — qui pouvait à première vue paraître fondée — l'a-t-il finalement retirée. La commission estime que cette disposition a sa raison d'être, qu'elle n'exige pas de la part du citoyen un effort extraordinaire, et surtout qu'elle n'est pas de nature à lui faire encourir une peine, une amende voire simplement une réprobation. Nous vous proposons donc de la maintenir telle qu'elle figure dans le projet.

Angenommen.

#### Beschluss:

#### Zweiter Abschnitt.

#### Einzelne Uebertragungen.

**Marginale:** Unterlassung der Nothilfe.

Art. 6. Wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden konnte,  
wer ohne genügenden Grund andere davon abhält, diese Nothilfe zu leisten,

wer ohne genügenden Grund der Aufforderung eines Polizeibeamten, ihm beim Anhalten einer auf frischer Tat ergriffenen Person (Art. 73, Abs. 2, StrV) Beistand zu leisten, nicht nachkommt,

wird mit Busse oder Haft bestraft.

#### Art. 7.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die jetzt geltende Ziff. 12 von

Art. 256 StrGB fasst in fast anstössiger Weise gewisse Dinge zusammen, indem sie sagt: «diejenigen, die infolge grober Nachlässigkeit, Geisteskranken, die unter ihrer Obhut stehen oder bösartige oder wilde Tiere herumlaufen lassen oder die ihre Hunde gegen jemanden hetzen oder dieselben nicht zurückzuhalten suchen...»

Wir haben gefunden, diese Zusammenfassung gehe nicht an, weshalb wir diese Ziffer 12 auseinandernehmen. (Art. 7 und 20). Das ist also nur eine redaktionelle Änderung, aber auch eine Verschönerung des Gesetzes.

Die Beaufsichtigung der Geisteskranken muss jedenfalls hervorgehoben werden, denn die Vernachlässigung dieser Pflicht kann sehr schwere Folgen nach sich ziehen. Diese Bestimmung trifft selbstverständlich auch die angestellten Wärter in den Anstalten, aber auch andere Personen, denen die Aufsicht über Geisteskranken vertraut ist.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Marginalie:* Nachlässige Aufsicht über Geisteskranken.

Art. 7. Wer die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässt,  
wird mit Busse oder Haft bestraft.

---

#### Art. 8.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung ist neu. Gerade angesichts der gegenwärtigen Zeiten haben wir gefunden, dass eine solche Strafandrohung notwendig sei.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Marginalie:* Verursachung von Schrecken.

Art. 8. Wer vorsätzlich durch falsche Nachrichten oder falschen Alarm Angst und Schrecken verursacht,  
wird mit Busse oder Haft bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu acht Tagen.

---

#### Art. 9.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung entspricht zur Hauptsache der bisherigen Ziff. 3 von Art. 256 des Strafgesetzbuches. Neu ist aufgenommen worden das Horoskopstellen, das gegenwärtig so im Schwange ist.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Marginalie:* Ausbeutung der Leichtgläubigkeit.

Art. 9. Wer gewerbsmäßig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen (Horoskopstellen, Traumdeuten, Kartenschlagen und dergleichen), Geisterbeschwören, Anleitung zum Schatzgraben oder auf ähnliche Weise ausbeutet,

wer sich öffentlich zur Ausübung dieser Tätigkeiten anbietet,  
wird mit Busse oder Haft bestraft.

---

#### Art. 10.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat hier hauptsächlich die Verunreinigung von öffentlichen Denkmälern im Auge, was bisher nicht strafbar war, aber es sein sollte.

**Meister.** Ist hier auch die Verunreinigung öffentlicher und privater Gewässer inbegriffen?

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht. Hiefür bestehen Spezialvorschriften im Fischereigesez. Man denkt hier in erster Linie an Denkmäler, öffentliche Gebäude usw.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Marginalie:* Verunreinigung von fremdem Eigentum.

Art. 10. Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Denkmäler, öffentliche Gebäude und anderes öffentliches Eigentum oder fremdes Privateigentum verunreinigt,  
wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt, mit Busse oder Haft bestraft.

Die Verunreinigung von Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.

---

#### Art. 11.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Marginalie:* Niederkunftsverheimlichung.

Art. 11. Die aussereheliche Mutter, die ihre Niederkunft verheimlicht,  
wird, sofern nicht Kindesötung (Art. 116 StGB) vorliegt, mit Busse oder Haft bestraft.

---

#### Art. 12.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Beseitigung einer Leiche.

Art. 12. Wer ein totgeborenes Kind oder eine menschliche Leiche ohne Anzeige an die Behörde beerdigt, verbrennt oder beiseite schafft,  
wird mit Busse oder Haft bestraft.

---

**Art. 13.**

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung wurde veranlasst durch die Motion Schwarz, welche eine authentische Interpretation der bezüglichen Bestimmung im Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur verlangt. In bezug auf die Auslegung dieser Bestimmung besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen Gerichtsinstanzen und Verwaltungsinstanzen des Kantons Bern. Das Obergericht stellt sich auf den Boden, dass die geltenden Bestimmungen über die Schundliteratur nur anwendbar sind auf Schundliteratur, welche das Gebiet der geschlechtlichen Moral betrifft. Wenn das nicht der Fall sei, gelte diese Strafbestimmung nicht. Die Polizeidirektion und der Regierungsrat sind der Auffassung, dass die Bedeutung dieser Bestimmung des Schundliteraturgesetzes weiter gehe, dass namentlich auch die Gefährdung der Erziehung der Jugend darunter falle, also die Gefährdung sagen wir durch Filme, die verrohend wirken, z. B. durch Räuberfilme, Detektivfilme, Kriminalfilme, die offen geradezu dazu angetan sind, die Jugend zur Begehung von Verbrechen anzuregen und anzureizen. Unsere Jugendanwälte können davon etwas erzählen, wie die jungen Leute häufig durch gewisse Räuberfilme zu Straftaten veranlasst wurden.

Nun hat Herr Grossrat Schwarz seinerzeit, mit vollem Recht, im Grossen Rat eine Motion gestellt, man möchte da einheitliches Recht schaffen durch eine authentische Interpretation des Grossen Rates. Wir geben dem nun Folge in der Weise, dass wir hier im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch den Tatbestand der Schundliteratur als kantonales Uebertretungsdelikt aufnehmen, soweit das nicht in den Art. 204 und 212 StGB geordnet ist. Die Verbreitung von Schundliteratur auf dem Gebiete der geschlechtlichen Moral ist in Art. 212 StGB bereits geordnet. Das Schweizerische Strafgesetzbuch beschränkt aber diese Bestimmung ausdrücklich auf dieses Gebiet. Die eidgenössische Lösung ist also die gleiche wie die bisherige bernische nach der Auslegung des Obergerichts. Das genügt nach unserem Dafürhalten nun nicht. Wir sind es der Jugend schuldig, dass wir sie gegen die schädlichen Wirkungen der Schundfilme und der Schundliteratur in Schutz nehmen, auch wenn sie nicht nur die geschlechtliche Moral betreffen, sondern auch dann, wenn sie geeignet sind, die Jugend zur Begehung von Verbrechen, Räubertaten usw. zu verführen, wie es auch schon vorgekommen ist, oder wenn sie sonstwie verrohend auf das jugendliche Gemüt einwirken können.

Wir haben nun aber den Art. 13 etwas enger gefasst, als es im Schundliteraturgesetz der Fall

ist. Dort steht noch die allgemeine Bestimmung: «oder sonstwie groben Anstoss zu erregen.» Das schien uns zu weitgehend zu sein, weshalb wir es gestrichen haben. Wir haben auch nicht mehr gesagt «insbesondere von Druckwerken, deren Form und Inhalt geeignet sind». Die vorgeschlagene wesentlich engere Fassung entspricht aber einem ausgesprochenen Bedürfnis, das auch von der Jugendanwaltschaft geltend gemacht wird. Die Jugendanwälte weisen immer wieder darauf hin, wie oft junge Burschen und Mädchen durch solche unheilvolle Schundliteratur, Schundfilme usw. auf eine falsche Bahn geraten sind.

Das eidgenössische Justizdepartement ist mit dem einverstanden.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. La commission s'est rendue à la nécessité de prendre des mesures contre les publications obscènes; c'est l'objet de cet article 13 que M. le directeur vient de commenter.

Toutefois, elle a voulu atténuer la rigidité de la rédaction adoptée dans le texte initial. C'est ainsi que d'après le projet amendé est punissable seulement celui qui ... « intentionnellement ou par négligence grave », fabrique, vend, prête, expose etc. des livres, écrits, imprimés, photos, images, etc. Cette notion d'intention ne figurait pas à l'article 13 du projet présenté par le Gouvernement.

D'autre part, le même paragraphe parlait à ce propos d'objets «... propres à inciter ou à instruire au crime, à dépraver ou à causer du scandale en général...» La commission a jugé que c'était aller un peu loin et c'est pourquoi elle a également amendé ce passage, en disant: «... objets pouvant inciter ou instruire au crime ou dépraver la jeunesse...» Elle a donc limité à la jeunesse cette notion de dépravation possible à laquelle le texte initial donnait une portée générale. Je crois qu'ainsi amendé l'article 13 donnera satisfaction à tous et je pense que nous pouvons l'adopter sous cette forme.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Vertrieb von Schundliteratur, unbefugte Vorführung von Jugendfilmen.

Art. 13. Wer vorsätzlich oder grobfärlässig Bücher, Schriften, Drucksachen, Plakate, Filme, Photographien, Bilder oder andere Gestände, die zur Begehung von Verbrechen anreizen, dazu Anleitung geben oder auf die Jugend eine verrohende Wirkung ausüben können, herstellt, verkauft, verleiht, öffentlich ausstellt oder aufführt oder sonstwie in Verkehr bringt,

wer in Jugendvorstellungen nicht kontrollierte Filme oder Filmaufnahmen zur Schau stellt, wird, sofern nicht die Art. 204 und 212 StGB zutreffen, mit Busse oder Haft bestraft.

---

**Art. 14.**

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung ist neu und

entspricht einem Wunsche, der bei der Justizdirektion gelegentlich vorgebracht worden ist. Anlass zu dieser Vorschrift gab der Umstand, dass gelegentlich irgend jemand, der für sich persönlich eine Kollekte machen wollte, bei einem Fabrikanten einen Stempel der Armenbehörde irgend einer Gemeinde erstellen liess und damit ein von ihm selbst ausgestelltes Schreiben damit bedruckte und eine Unterschrift darunter setzte, wobei es in dem Schreiben etwa hiess, der Betreffende werde empfohlen usw. Dieses Vorgehen ist einmal ein Missbrauch durch den Aussteller des gefälschten Briefes selbst. Es ist aber auch nicht richtig gehandelt von Seiten des Stempelfabrikanten, der sich nicht vergewissert hat, ob die bestellende Person zur Inempfangnahme berechtigt sei.

Wir haben uns bei den Stempelfabrikanten über die Verhältnisse erkundigt. Sie haben uns erklärt, es sei üblich, behördliche Stempel nur nach Vergewisserung über die Befugnis herzustellen und auszuhändigen. Das war der Ausgangspunkt für diese Bestimmung. Es haben sich dabei noch andere Tatbestände gezeigt. Es kommt auch vor, dass falsche Faksimile oder Firmastempel, Schlüssel usw. hergestellt und gebraucht werden. Die vorberatenden Instanzen konnten sich der Notwendigkeit dieser Bestimmung nicht verschließen. Auch andere kantonale Gesetze kennen solche Bestimmungen, so z. B. der Kanton Zürich und der Kanton Aargau.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission.  
Cet article 14 a également été amendé par la commission et je dois dire qu'il n'a pas été très facile d'arriver à une nouvelle rédaction propre à donner satisfaction aux auteurs des différentes propositions émises. Quoi qu'il en soit, j'estime que le nouveau texte est infiniment meilleur que celui du premier projet. Il va moins loin et il doit satisfaire entièrement les milieux intéressés, imprimeurs et autres. Je vous engage donc à l'adopter tel quel.

Angenommen.

#### Beschluss:

**Marginale:** Unbefugtes Herstellen von Schlüsseln, Siegeln und Stempeln.

Art. 14. Wer Schlüssel, behördliche Stempel und Siegel, Firmen- oder Faksimilestempel anfertigt oder anfertigen lässt in der Absicht, sie rechtswidrig zu gebrauchen,

wer, ohne sich über die Berechtigung des Bestellers zu vergewissern, behördliche Stempel und Siegel oder Faksimilestempel anfertigt oder liefert,

wird mit Busse oder Haft bestraft.

---

#### Art. 15.

---

Fällt weg.

---

#### Art. 16.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung entspricht der Ziff. 6 von Art. 256 StGB sowie dem Art. 97 StGB. Wir fassen beide Artikel zu einem einzigen nicht appellablen Delikt zusammen. Es ist Sache des Gerichtspräsidenten, im einzelnen Fall darüber zu entscheiden, ob wirklich eine grobe nächtliche Ruhestörung vorliege, eine Katzenmusik oder ein schönes Ständchen. Das ist vom Gerichtspräsidenten zu entscheiden nach der Lage der jeweiligen Verhältnisse. Es wird vielleicht nicht immer leicht sein, denn der eine wird finden, es sei eine Katzenmusik gewesen, während der andere der Ansicht ist, es habe sich um ein schönes Ständchen gehandelt. Darüber hat dann eben der Gerichtspräsident zu entscheiden.

**Laubscher**. Es wird Ihnen allen verständlich sein, dass es sich nicht um Nachlärm handelt, wenn man einem guten Freund ein Ständchen bringt, aber nicht verständlich ist es, wenn ein unverständiger Polizist einen Mann anzeigen, der ein Ständchen gebracht hat, wie es bei uns passiert ist, als ein halbes Duzend Arbeitskollegen einem Arbeiter zu einer Feier ein Liedchen gesungen hatten. Der Polizist hatte das als Gröhlen betrachtet. Es war nicht so; ich habe es selber gehört. Natürlich konnten diese Arbeiter nicht so schön singen wie ein Chor. Ich möchte deshalb eine Zusicherung des Justizdirektors, dass das Ständchensingen nicht als Nachlärm bestraft werden darf.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon gesagt, dass es Sache des Gerichtspräsidenten sei, darüber zu entscheiden, ob es sich um Katzenmusik oder um ein Ständchen handelt. Jedenfalls wird man nicht so weit gehen wollen, in jedem Falle den Justizdirektor heranzuziehen, um zu entscheiden, ob es sich um eine Katzenmusik oder um ein Ständchen handle. Auf alle Fälle muss man annehmen, dass der Gerichtspräsident diese Bestimmung vernünftig anwenden und nicht aus blossem Schikane jemanden bestrafen werde, der sich in Wirklichkeit keiner Widerhandlung schuldig gemacht hat.

**Präsident**. Ist Herr Laubscher befriedigt?

**Laubscher**. Befriedigt.

Angenommen.

#### Beschluss:

**Marginale:** Nachlärm, unanständiges Benehmen.

Art. 16. Wer durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe stört,

wer sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, namentlich in Trunkenheit Skandal verübt,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

**Art. 17.**

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Falscher Alarm.

Art. 17. Wer durch wissentlich falsche Meldung Organe des öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheits- oder Hülfsdienstes (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Rettungsstationen und dergl.) alarmiert,

wer durch wissentlich falsche Meldung Medizinalpersonen (Aerzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker) alarmiert,  
wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

---

**Art. 18.**

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist neu. Man soll dem Polizisten den Namen angeben, wenn man von ihm darnach gefragt wird. Wenn das nicht geschieht oder wenn ein unrichtiger Name angegeben wird, soll das auch strafbar sein.

Die Kommission hat vor «Aufforderung» noch eingefügt «berechtigte», und zwar mit Recht. Der Polizist muss einen Grund haben, nach dem Namen zu fragen.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. Cet article 18 est repris de l'article 340 du projet de code pénal fédéral de 1918.

La disposition du premier projet cantonal a été amendée en ce sens que la commission y a introduit le terme «... sur réquisition justifiée...». Que faut-il entendre par là? C'est évidemment un critère qui devra être apprécié de cas en cas. Mais lorsque, par exemple, la réquisition émanera d'un agent de police on pourra dire qu'elle est justifiée par sa qualité même. D'autre part, il est spécifié, à la fin du même alinéa: «... à une autorité ou un fonctionnaire qui se légitimait dûment...». Cette exigence pour le requérant de se «légitimer dûment» garantit donc la liberté individuelle du citoyen.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Namensverweigerung.

Art. 18. Wer einer Behörde oder einem Amt, die sich gehörig ausweisen, auf berechtigte Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung verweigert oder unrichtig macht,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

---

**Art. 19.**

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung entspricht der Ziff. 7 von Art. 256 StrGB. Neu ist, dass auch be-

fugterweise angebrachte private Bekanntmachungen geschützt sind.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Beschädigen von Bekanntmachungen.

Art. 19. Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreißt, entstellt oder besudelt,  
wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

---

**Art. 20.**

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf den Inhalt dieser Bestimmung habe ich bereits bei Art. 7 hingewiesen.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Gefährdung durch Tiere.

Art. 20. Wer ein wildes oder bösartiges Tier nicht gehörig verwahrt,  
wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt,  
wer einen Hund böswillig auf Menschen oder Tiere hetzt, oder, soweit es in seiner Macht steht, nicht zurückhält,  
wird mit Busse oder Haft bestraft.

---

**Aebersold**. Ich will mich nicht zu Art. 20 äussern, sondern zu etwas, was in der Vorlage noch fehlt und vielleicht hier eingeschoben werden sollte. Ich meine eine Bestimmung wegen der Vivisektion. Sie haben alle eine bezügliche Eingabe vom Verein zur Bekämpfung der Vivisektion und für allgemeinen Tierschutz, Bern, erhalten. Darin wird die Frage ventilirt, ob hier nicht ein Artikel eingeschoben werden könnte, um die Vivisektion in humanitäre Bahnen zu lenken. Ich habe das mit Interesse gelesen und mit Befriedigung festgestellt, dass diese Vereinigung in ihren Forderungen nicht zu weit geht, sondern sie vernünftig begrenzt. Haben die vorberatenden Behörden diesen Punkt besprochen? Wäre es nicht angebracht, hier nach Art. 20 eine bezügliche Bestimmung einzuschlieben?

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu dieser Frage ist von Herrn Schwarz ein Antrag in Aussicht gestellt worden. Er möchte ihn jedoch bei den Uebergangbestimmungen stellen. Man könnte dann für die zweite Beratung prüfen, wo eine solche Bestimmung unterzubringen wäre.

Wir waren in der Kommission einig darüber, das für die zweite Beratung noch näher zu prüfen.

Ich habe mich deshalb mit der Erziehungsdirektion zu Handen der Hochschule in Verbindung gesetzt und sie gebeten, uns einen Bericht von Seiten der Hochschule zu erstatten darüber, wie sich diese zur Sache stellt.

Persönlich erkläre ich mich gerne bereit, die Anregung von Herrn Aebersold und den von Herrn Schwarz angekündigten Antrag zur Prüfung für die zweite Beratung entgegenzunehmen.

**Schwarz.** Als Grundlage für die weitere Diskussion möchte ich folgenden Antrag stellen:

«Wer ohne behördliche Bewilligung Vivisektion treibt, wird nach den Vorschriften des schweizerischen Strafgesetzbuches als Tierquäler bestraft. Eine gemischte Kommission hat das zu kontrollieren.»

Das soll also eine Anregung zur Diskussion sein. Ich möchte mich also nicht zum vornehmerein auf diesen Text festlegen. Aber etwas sollte hier aufgenommen werden. Man hat ja in Basel gesehen, zu welchen Kämpfen die Vivisektion führen kann. Wir wissen, dass das im Kanton Bern nicht so ablaufen würde, wie es im Kanton Basel geschah. Bei Aufnahme einer Vorschrift im Sinne meiner Anregung wäre die Vivisektion nicht verboten, aber doch unter strenge behördliche Kontrolle gestellt.

Man könnte in dieser Bestimmung auch die Strafe selbst aufnehmen, anstatt auf das schweizerische Strafgesetzbuch zu verweisen.

Die Vivisektionsgegner legen ganz besonderen Wert auf den zweiten Satz des Antrages, auf die Kontrolle, und zwar aus folgenden Gründen:

In Zürich besteht die Vorschrift, dass die Professoren und Aerzte über die Vivisektion Protokolle führen und sie der Regierung zur Verfügung stellen. Diese werden mit dem Staatsverwaltungsbericht veröffentlicht. In Dissertationen wurde jedoch von Studenten über die Ergebnisse bei Vivisektionen berichtet, die in den Protokollen fehlen, woraus hervorgeht — und darauf weisen die Vivisektionsgegner immer wieder hin —, dass die Vivisektion von Studenten ohne Aufsicht ausgeübt wird. Diese haben natürlich die nötigen Einrichtungen für Anästhesie und Betäubung nicht zur Verfügung, so dass die Vivisektion in furchtbare Quälereien ausartet. So kommen die Vivisektionsgegner dazu, eine gemischte Kommission zu verlangen, welche kontrolliert, ob die behördlichen Vorschriften beachtet werden.

Mein Antrag ist wegen eines Missverständnisses meinerseits in der Kommission nicht zur Sprache gebracht worden, weshalb ich ihn jetzt zu Handen der zweiten Beratung zur Kenntnis bringe.

### Art. 21.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatuer des Regierungsrates. Dieser Artikel ist auf Anregung der Jugendarbeitschaft und des Jugendamtes hin aufgenommen worden. Es wurden auch weitergehende Wünsche geltend gemacht. Man hat sich aber nun auf den vorliegenden Text geeinigt in der Weise, dass der Verkauf von Schiesswaffen — nicht aber anderer Waffen — an Personen von unter 16 Jahren verboten sein soll. Weiter wollten

wir nicht gehen, denn wir legen ja Wert darauf und sind stolz darauf, in der Schweiz die Jugend möglichst frühzeitig an den Gebrauch der Waffen zu gewöhnen. Darum konnte man in Befolgung dieser Tendenz den Waffenverkauf an Personen über 16 Jahre nicht verbieten. Im übrigen würde das auch nicht viel nützen. Wer sich Waffen beschaffen will, fände trotz Verbot den Weg dazu.

Ferner wird bestraft, wer Personen unter 16 Jahren Schiesswaffen oder Munition zum Gebrauch überlässt, ohne sie pflichtgemäß zu beaufsichtigen. Kindern von 12—16 Jahren kann man ja den Gebrauch von Schiesswaffen nicht einfach verbieten. Ich erinnere nur an die Kadettenkorps, in denen schon frühzeitig der Gebrauch von Waffen gelehrt und geübt wird. Wenn man aber Kindern und Jugendlichen Waffen in die Hände gibt, muss man für genügende Instruktion und Ueberwachung sorgen.

Die Jugendarbeitschaft hat darauf hingewiesen, dass sie sehr oft gegen Jugendliche einschreiten müsse, die von Waffen einen schlechten Gebrauch gemacht haben (Flobergewehre, Pistolen usw.), wodurch schwerer Schaden an Mitschülern und andern Personen angerichtet wurde.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. Il importe de relever que cet article 21, consacré à la vente illicite ou remise d'armes sans surveillance, s'applique uniquement aux armes à feu et à la munition, alors que le projet initial d'une portée plus vaste, parlait d'armes, en général.

Au cours de la discussion, la question s'est posée de savoir s'il fallait peut-être introduire pour le canton de Berne, une disposition subordonnant aussi la vente des armes à feu à une autorisation officielle. La commission a conclu négativement, étant donné que le citoyen suisse a l'habitude de conserver son arme à la maison et que, surtout dans les temps actuels, mieux valait renoncer à une innovation qui aurait certainement des conséquences importantes dans la population. Mais je devais signaler qu'une telle suggestion avait été faite.

Angenommen.

### Beschluss:

**Marginale:** Verbotener Verkauf und unbeaufsichtigte Ueberlassung von Waffen.

Art. 21. Wer Schiesswaffen oder Munition an Personen unter sechzehn Jahren verkauft, wer ihnen Schiesswaffen oder Munition zum Gebrauch überlässt, ohne sie pflichtgemäß zu beaufsichtigen,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

### Art. 22.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatuer des Regierungsrates. Der Missbrauch des Telefons ist ein neuer Strafbestand, dessen Aufstellung durch diese neue technische Errungenschaft notwendig geworden ist. Die missbräuchliche Benutzung des Telefons durch nächtliche Anrufe usw. kommt

häufig vor; z. B. Aufwecken morgens 2 Uhr mittels Telephons; Frauen werden oft gesundheitlich geradezu geschädigt, wenn z. B. mitten in der Nacht telephonisch angerufen wird und eventuell noch erschreckende Mitteilungen gemacht werden, etwa es sei mit dem Mann ein Unglück passiert. Es ist allerdings schwierig, den Täter festzustellen, der sich solche «Witze» leistet. Immerhin gibt es Apparate, die diese Kontrolle erleichtern. Und wenn man dann wirklich einmal einen erwischt, so soll er bestraft werden.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Marginale:* Missbrauch des Telephons und von Alarmvorrichtungen.

Art. 22. Wer aus Bosheit oder Mutwillen die telephonischen Einrichtungen, Läutwerke oder Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung anderer missbraucht, wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

---

#### Art. 23.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstat'ter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist neu. Die Gerichtspräsidenten haben vor allem eine derartige Strafbestimmung verlangt. Die Strafanordnung wegen Diebstahls (Art. 137 StGB) oder Sachentziehung (Art. 143 StGB) genügt nicht immer. Bei der Sachentziehung ist eine Schädigung notwendig, was bei unberechtigtem Gebrauch von Fahrrädern nicht immer der Fall ist. Aber auch wenn weder eine Diebstahlabsicht noch eine Beschädigung nachgewiesen werden kann, so liegt doch eine Verletzung des Eigentumrechtes vor, die sehr häufig vorkommt. Velodiebstähle gehören zu den häufigsten Delikten, mit denen sich unsere Gerichtspräsidenten abgeben müssen, besonders seitdem der Nummernschild weggefallen ist, wobei in manchen Fällen eben die Diebstahlsabsicht oder die Beschädigung nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann, so dass trotz des widerrechtlichen Verhaltens ohne eine solche Bestimmung keine Bestrafung erfolgen kann. Das ist der Grund, weshalb die Gerichtspräsidenten, aber auch die Radfahrer, eine derartige Strafbestimmung verlangt haben.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Marginale:* Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch.

Art. 23. Wer sich ein Fahrrad rechtswidrig zum Gebrauch aneignet, ohne dass der Tatbestand des Diebstahls (Art. 137 StGB) oder der Sachentziehung (Art. 143 StGB) erfüllt ist, wird, auf Antrag, mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

---

#### Art. 24.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Strafbestimmung betreffend

Holz- und Feldfrevel hat sehr viel zu reden gegeben. Es wurde geltend gemacht, schon im Juristenverein, der Holz- und Feldfrevel sei eine bernische Tradition. Das ist allerdings etwas viel gesagt. Bernische Tradition ist es nicht; bernische Tradition ist nur die besondere Behandlung dieses Deliktes. Es entspricht der bernischen Auffassung, dass man den Holzfrevel, d. h. die Entwendung von stehendem Holz und den Feldfrevel, d. h. die Entwendung von nicht eingesammelten Früchten oder von stehendem Futter, nicht als gewöhnlichen Diebstahl empfindet. Das gilt besonders für den Holzfrevel im Staatswald. Man findet, das sei doch nicht gerade Diebstahl. Man sagt ja auch dem Staatswald etwa «Grossätti's Wald» und meint damit, der Grossätti werde ein Auge zudrücken und nicht so böse sein.

Immerhin ist natürlich auch der Holzfrevel verboten und ein Delikt. Es bestand daher im Kanton Bern schon immer die Auffassung, wenn auch der Holz- und Feldfrevel nicht gerade ein Diebstahl sei, so müsse er doch als unzulässige Handlung unter Strafe gestellt, wenigstens als Polizeiübertretung behandelt werden. Dazu kam noch die weitere Erwägung, dass der Eigentümer des Waldes und des Feldes nicht in der Lage ist, die Aufsicht über sein Eigentum ständig, Tag und Nacht und an allen Orten auszuüben. Er muss seine Feld- und Baumfrüchte, seine Bäume im Wald, eigentlich der Obhut des Publikums anvertrauen, er muss sich darauf verlassen können, dass seine Früchte und seine Bäume im Wald unter einer verschärften Kontrolle stehen. Das ist auch der Grund, weshalb der Holz- und Feldfrevel nicht als Antragsdelikt behandelt wurde, sondern von Amtes wegen verfolgt werden soll. Wenn man das als Antragsdelikt ausgespalten würde, wäre zu befürchten, dass dann der Aufsichtseifer der Wald- und Feldhüter nachlassen würde, denn sie würden sich dann jeweilen fragen: «Ist es wohl dem Eigentümer recht, dass ich da vorgehe?» Sie würden nur noch etwas unternehmen, wenn ihnen der Eigentümer einen besondern Auftrag erteilt hat, vielleicht nur, wenn er ihnen noch ein spezielles Trinkgeld gegeben hätte. Die Frage, ob das Antrags- oder Offizialdelikt sei, wurde namentlich im Bernischen Juristenverein und unter dem bernischen Gerichtspräsidenten besprochen. Wenn schliesslich der Eigentümer nicht auf der Bestrafung beharrt, so hat ja der Gerichtspräsident immer noch die Möglichkeit, diesem Umstände Rechnung zu tragen.

Der Holzfrevel soll nur dann nicht als Uebertretung, sondern als Diebstahl behandelt werden, wenn der Wert des entwendeten Holzes den Betrag von Fr. 30 übersteigt. Bei den Garten- und Feldfrüchten liegt die Grenze beim Betrag von Fr. 10. Diese Grenzziehung ist natürlich etwas willkürlich. Es wurden verschiedene Beträge genannt. Aber irgendwo muss die Grenze schliesslich gezogen werden. Diebstahl ist auch anzunehmen, wenn der Holzfrevel oder der Feldfrevel gewerbsmäßig geschieht, d. h. wenn wiederholter Rückfall vorliegt.

Holz- und Feldfrevel zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, wird nur auf Antrag verfolgt.

Schliesslich hat die Kommission noch den letzten Absatz aufgenommen, wonach der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen kann, wenn der

Täter aus Not gehandelt hat. Eine gleiche Bestimmung enthält Art. 138 des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Entwendung, also bei einem schwerwiegenden Tatbestand.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. Je crois qu'ici nous avons été bien inspirés de maintenir la notion du délit forestier dont quelqu'un a dit à la commission, qu'il était comme une nécessité pour le peuple bernois. M. le rapporteur du Gouvernement vient de souligner que ces délits étaient maintenus comme délits d'office. En revanche, l'avant-dernier alinéa de l'article 24 prévoit que, que les délits de maraudage au préjudice de proches ne seront poursuivis que sur plainte; dans ce cas, un parent pourra toujours retirer sa plainte.

Ici encore, la commission s'est inspirée du principe social qui domine le nouveau code pénal fédéral et c'est pourquoi elle a accepté volontiers la disposition finale de l'article, prévoyant que le juge peut faire abstraction d'une condamnation lorsque le coupable a agi poussé par le besoin. Je suis persuadé que cette disposition trouvera l'approbation du Grand Conseil et du peuple bernois.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Marginale: Holz- und Waldfrevel.*

Art. 24. Wer stehendes Holz im Wert von nicht mehr als dreissig Franken entwendet, wer nicht eingesammelte Feld- und Gartenfrüchte oder stehendes Futter im Wert von nicht mehr als zehn Franken entwendet, wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Uebersteigt der Wert des entwendeten Holzes dreissig Franken oder der Wert der Früchte oder des Futters zehn Franken, oder ist der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre in der Schweiz schon zweimal wegen Holzfrevels, Feldfrevels, Entwendung oder Diebstahls bestraft worden, so wird die Tat nach den Bestimmungen über Diebstahl bestraft.

Holz- und Feldfrevel zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen werden nur auf Antrag verfolgt.

Hat der Täter aus Not gehandelt, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

#### Berichtigungzwang.

**Schwarz**. Wir haben in der Kommission auch den Berichtigungzwang besprochen. Herr Dr. Steinmann hat dabei gesagt, er wolle diese Frage im Rate noch zur Sprache bringen. Er ist nun krank. Wenn sonst niemand diese Frage zur Sprache bringen wird, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, zu Handen der zweiten Lesung doch eine Bestimmung betreffend den Berichtigungzwang vorzulegen. Es soll aber in anderer Form geschehen als bisher, ungefähr so:

«Wer in der Presse Behauptungen veröffentlicht, die offenkundig den Tatsachen nicht entsprechen, ist gezwungen...» Es wäre vielleicht doch gut, das noch aufzunehmen. Gerade in der heutigen Zeit ist es angezeigt, darnach zu trachten, dass die Kirche im Dorfe bleibt.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Beichterstatuer des Regierungsrates. Wie ich bereits mitgeteilt habe, erwarten wir noch den Bericht des stadtbernischen Pressevereins. Wir werden dann, gestützt darauf zu dieser Frage für die zweite Lesung Stellung nehmen.

---

## II. TITEL.

### Zuständige Behörden.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatuer des Regierungsrates. Die Zuständigkeiten, die gemäss StGB vom Kanton festgesetzt werden müssen, werden in diesem Abschnitt auf den Regierungsrat und die Polizeidirektion verteilt.

Die Zuständigkeit gemäss Art. 38 sowie 42—44 StGB (Art. 25 EG) entspricht der bisherigen Ordnung.

Gemäss Art. 26 ist die Polizeidirektion zuständig für den Vollzug der Verwahrung und Versorgung. Diese weist in die betreffenden Anstalten ein.

Eine neue Bestimmung enthält Art. 27. Die Sanitätsdirektion wird zuständig erklärt für die Ernennung des in Art. 120 StGB für die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft notwendigen zweiten Facharztes. Die Sanitätsdirektion kann, wie es im Gesetz vorgesehen ist, den zweiten Facharzt entweder von Fall zu Fall bezeichnen oder für einen bestimmten Bezirk einen solchen ernennen. Je nach dem Bedürfnis wird das so oder anders gemacht werden.

Zur Erklärung des Sachverhaltes teile ich noch mit, dass als zweiter Arzt nicht etwa ein Gynäkologe, sondern auch ein anderer Facharzt herbeigezogen werden kann. Es kommt auf die Disposition der betreffenden Person an, je nachdem ob die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen dieses oder jenes Leidens, z. B. wegen Tuberkulose, verlangt wird.

Weiter hat die Sanitätsdirektion den in Art. 120, Ziff. 2, Absatz 2 StGB erwähnten Bericht entgegenzunehmen. Und wenn in dringenden Fällen eine Unterbrechung der Schwangerschaft vorzunehmen ist, muss die Sanitätsdirektion zustimmen.

Art. 28 bezeichnet den zuständigen Richter für eine Reihe von im StGB vorgesehenen richterlichen Verfügungen. Es handelt sich um Verfügungen, durch welche frühere Urteile abgeändert oder deren Wirkungen geändert werden sollen. Zuständig ist der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat.

Art. 29 sagt, dass die Massnahmen im Sinne der Art. 14, 15 und 16 StGB auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, also von den Ueberweisungsbehörden, angeordnet werden können.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. En matière de compétence, le projet tend à se rapprocher le plus possible du droit actuellement en vigueur. Le Conseil-exécutif doit prendre des mesures nécessaires dans le cas de la libération conditionnelle; la Direction de police, d'autre part, prend des mesures en matière d'hospitalisation des délinquants irresponsables, tandis que la Direction des affaires sanitaires exerce les fonctions prévues à l'article 120 du code pénal concernant l'interruption non punissable de la grossesse, notion nouvelle venue du code pénal fédéral et très intéressante.

Ici, il s'agira en effet de savoir comment se fera la désignation du deuxième médecin. Aura-t-elle un caractère permanent? Je ne pense pas que le Gouvernement puisse songer à créer une telle fonction spéciale, mais qu'il se propose plutôt, comme l'a fait entendre M. le directeur de la justice, de procéder à des désignations régionales. Le second médecin se sera pas non plus forcément un gynécologue, mais par exemple un spécialiste en d'autres domaines de la médecine, capable d'apprécier à bon escient la nécessité d'interrompre une grossesse pour motif de maladie telle que tuberculose, etc. Il s'agit d'une innovation importante mais qui donnera aussi toute sécurité quant à la possibilité d'une application pratique de l'article 120 du code pénal. Et il était juste, selon moi, de charger la Direction des affaires sanitaires de désigner un médecin qualifié. Je n'ai pas d'autres observations à présenter concernant ce titre III.

**Laubscher.** Ich vermisste in der Vorlage eine Bestimmung, welche dem Richter die Pflicht auferlegt, objektiv und neutral zu urteilen. Das ist zwar selbstverständlich, aber nicht selbstverständlich ist es, ob es wirklich geschehe. Ich möchte deshalb den Herrn Justizdirektor bitten, noch eine solche Vorschrift vorzuschlagen, die den Richter an seine Pflicht erinnert.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Richterpflicht ist einmal aufgestellt in der Verfassung, denn dort steht, dass jeder Beamter für treue Pflichterfüllung haftbar ist. Dann haben wir das Verantwortlichkeitsgesetz, das auch für die Richter gilt und bei Pflichtverletzungen Disziplinarmassnahmen vorsieht, die bis zur Abberufung vom Amte gehen können. Auch im Gerichtsorganisationsgesetz wird der Richter an seine Pflicht erinnert, ferner sind solche Bestimmungen im Strafgesetz und dann im Strafverfahren enthalten, das es dem Richter zur Pflicht macht, nur dann zu verurteilen, wenn er von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Mehr zu tun, ist nicht wohl möglich. Das hier im Einführungsgesetz nochmals zu sagen, halte ich für überflüssig. Aber es ist selbstverständlich, dass der Richter seine Pflicht richtig erfüllen muss, wie es im Gerichtssaal des Obergerichtsgebäudes steht, allerdings in lateinischer Sprache: «Richter, richte recht». Jeder Richter soll sich an diese Mahnung halten.

Angenommen.

## Beschluss:

### II. TITEL.

#### Zuständige Behörden.

*Marginale:* Regierungsrat.

Art. 25. Der Regierungsrat ist die zuständige Behörde in folgenden im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Art. 38. Bedingte Entlassung aus Zuchthaus und Gefängnis.

Art. 42, Ziff. 5—7. Bedingte Entlassung aus der Verwahrungsanstalt und nachträglicher Vollzug der Verwahrung oder Strafe.

Art. 43, Ziff. 5. Bedingte Entlassung aus der Arbeitserziehungsanstalt.

Art. 44, Ziff. 3, Abs. 1, und Ziff. 4. Bedingte Entlassung aus der Trinkerheilanstalt und der Anstalt für Rauschgiftkranke.

*Marginale:* Polizeidirektion.

Art. 26. Der Polizeidirektion liegt der Vollzug der Verwahrung und Versorgung nach Art. 17, Ziff. 1 und Ziff. 2, Abs. 1 StGB ob.

*Marginale:* Sanitätsdirektion.

Art. 27. Die Sanitätsdirektion ernennt den in Art. 120 StGB (straflose Unterbrechung der Schwangerschaft) vorgesehenen Facharzt.

Sie nimmt ebenfalls den in Art. 120, Ziff. 2, Abs. 2, StGB erwähnten Bericht entgegen.

*Marginale:* Richterliche Verfügungen.

Art. 28. Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:

Art. 17, Ziff. 2, Abs. 2. Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen.

Art. 41, Ziff. 3 und 4. Nachträglicher Vollzug und Löschung der bedingt erlassenen Strafe.

Art. 43, Ziff. 4 und 6. Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber Liederlichen und Arbeitsscheuen.

Art. 44, Ziff. 3, Abs. 2. Nachträglicher Vollzug oder Erlass der Strafe gegenüber Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranken.

Art. 45, Abs. 2. Bestimmung der Anstalt für die Behandlung von Rauschgiftkranken.

Art. 49, Ziff. 3. Umwandlung der Busse in Haft oder Ausschliessung der Umwandlung.

Art. 55, Abs. 2. Aufhebung der Landesverweisung.

Art. 80. Löschung des Urteils im Strafreregister.

An die Stelle des Geschworenengerichtes tritt in diesen Fällen die Kriminalkammer.

Vor dem Entscheid hat der Richter dem Betroffenen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Behörden und Beamte, insbesondere die Organe der gerichtlichen Polizei und des Strafvollzugs, denen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, einen richterlichen Entscheid im Sinne

dieses Artikels nach sich zu ziehen, sind verpflichtet, diese dem Richter mitzuteilen.

*Marginale:* Ueberweisungsbehörden.

Art. 29. Die Massnahmen im Sinne der Art. 14, 15 (Verwahrung und Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger) und Art. 16 StGB (Aufenthaltsverbot) können auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

### III. TITEL.

#### Das Strafverfahren.

##### Art. 30.

Ingress und Ziff. I—III.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der III. Titel enthält die Abänderungen, die am Gesetz über das Strafverfahren vorgenommen werden müssen. Trotzdem wir das Strafverfahren unter Berücksichtigung des Strafgesetzbuchentwurfes gemacht haben, sind noch einige Abänderungen zur Anpassung an das neue eidgenössische Strafrecht notwendig. Alle Abänderungen haben wir in Art. 30 zusammengefasst. Praktisch wird man den Gebrauch des so abgeänderten Strafverfahrens durch Neuausgabe des Gesetzes mit Berücksichtigung dieser Abänderungen erleichtern.

Nach Ziff. 1 wird Art. 8 des Strafverfahrens betreffend den Geltungsbereich der bernischen Strafgerichtsbarkeit neu redigiert. Ziff. 1<sup>bis</sup> bestimmt, dass die Artikel 346—350 StGB betreffend die örtliche Zuständigkeit auch für kantonale Delikte gelten.

Zu Ziff. 3. Bis jetzt waren die Kantone frei, andern Kantonen Rechtshilfe zu gewähren oder nicht. Nach dem neuen Strafgesetzbuch ist selbstverständlich die Rechtshilfe obligatorisch. Wir haben lediglich noch zu bestimmen, dass die Gerichte des Kantons Bern sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten haben.

Die Pflicht zur Rechtshilfe wird auch gegenüber den Gerichtsbehörden des Auslandes anerkannt, sofern nicht ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit oder die öffentliche Ordnung des Kantons Bern vorliegt. Der Regierungsrat kann ferner verfügen, dass Rechtshilfegesuchen fremder Staaten, in denen bernischen Gerichten keine Rechtshilfe gewährt wird, keine Folge gegeben werden darf. Wir sehen also vom System der sogenannten Gegenseitigkeitsverträge ab. Diese spielten meistens doch nicht. Es gibt Staaten, von denen man, wenn man ihnen die Akten z. B. zu Zeugeneinvernahmen schickt, nichts mehr zurückerhält. Wir dagegen nehmen solche Zeugeneinvernahmen prompt und kostenlos vor. Andere Länder wieder stellen, wenn sie dem Begehrungen überhaupt entsprechen, hohe Rechnungen.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. Le titre III concerne essentiellement les modifications apportées au code de procédure pénale du 20 mai 1928, afin de rétablir une juste concordance entre le code fédéral et la procédure pénale cantonale.

Pour les crimes punis de réclusion, le code pénal fédéral établit les degrés suivants: a) réclusion à perpétuité, b) réclusion jusqu'à 20 ans, c) réclusion de 10 ans au plus, d) réclusion pour 5 ans au plus. Le projet soumis à vos délibérations place les degrés a), b) et c) dans la compétence de la cour d'assises, le degré d) dans celle du tribunal correctionnel (tribunal de district). Nous examinerons ensuite les effets de cette délimitation. Il s'agit surtout d'une question technique et je pense que le Grand Conseil n'a pas de raisons majeures de modifier sur ce point un travail qui est avant tout de la compétence des experts chargés d'élaborer et de formuler ces différentes propositions.

Angenommen.

#### Beschluss:

### III. TITEL.

#### Das Strafverfahren.

*Marginale:* Abänderungen.

Art. 30. Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

*Marginale:* Strafgerichtsbarkeit der bernischen Gerichte.

I. Art. 8. Der Strafgerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unterliegen:

- a) Alle strafbaren Handlungen, die nach bernischem Strafrecht zu beurteilen sind;
- b) die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art. 343 StGB unterstellten strafbaren Handlungen;
- c) die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art 18 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege und andern Bundesgesetzen zugewiesenen Bundesstrafsachen.

*Marginale:* Oertlicher Gerichtsstand.

<sup>bis</sup> Art. 15. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit (Art. 346 bis 350) gelten auch für die Verfolgung der nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen.

In keinem Fall darf die gleiche strafbare Handlung gleichzeitig mehrfach verfolgt werden.

*Marginale:* Bestimmung des Gerichtsstandes.

II. Art. 19. In allen in den Art. 346—351 StG B nicht vorgesehenen Fällen bestimmt die Anklagekammer den örtlich zuständigen Richter.

*Marginale:* Gewährung der Rechtshilfe.

III. Art. 25. Die Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.

Im Verhältnis zu den Behörden des Bundes und anderer Kantone gelten die Art. 352—354 StGB. Die Zustimmung zu Amtshandlungen ausserkantonalen Behörden auf dem Gebiete des Kantons Bern im Sinne des Art. 355 StGB ist Sache des Untersuchungsrichters, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 26.

Die Pflicht zur Rechtshilfe wird auch gegenüber den Gerichtsbehörden des Auslandes anerkannt, sofern nicht ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit oder die öffentliche Ordnung des Kantons Bern vorliegt.

Der Regierungsrat kann verfügen, dass Rechtshilfegesuchen fremder Staaten, in denen bernischen Gerichten keine Rechtshilfe gewährt wird, keine Folge gegeben werden darf.

#### Ziff. IV—VI.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ziff. IV—VI ordnen die Zuständigkeit der Gerichte. Die Kompetenzen werden nach wie vor unter die bisher bestehenden Gerichtsinstanzen verteilt. Leicht war es beim Geschwornengericht. Dessen Zuständigkeit ist in der Verfassung umschrieben. Es ist zuständig für die politischen Verbrechen und Vergehen und die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren. An dieser verfassungsmässigen Ordnung wird festgehalten. Immerhin besteht gegenüber der bisherigen Ordnung ein Unterschied. Delikte mit Zuchthausandrohungen unter 5 Jahren werden nicht mehr dem Geschwornengericht, sondern dem Amtsgericht zugewiesen, während bisher alle mit Zuchthaus bedrohten Delikte dem Geschwornengericht zugewiesen wurden. In die Kompetenz des Geschwornengerichtes fallen also alle schweren Verbrechen wie Mord, Raub, Raubmord, Brandstiftung, Notzucht, also alle Delikte, die mit Zuchthaus schlechtweg, ohne obere zeitliche Begrenzung oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind. Dazu gehören auch der gewerbsmässige Betrug, die Erpressung, der Wucher und die vorsätzliche Tötung, Frauenhandel usw.

Eine Änderung wurde auch vorgenommen in bezug auf die durch das Mittel der Presse begangenen Ehrverletzungen. Ziff. 3 entspricht dem Texte von Art. 29 des bisherigen Strafverfahrens. Dagegen haben wir die Ziff. 4 von Art. 29 weggelassen, nach welcher dem Geschwornengericht auch zugewiesen werden sollen die in Druckschriften begangenen Ehrverletzungen, sofern diese von einem verantwortlichen Herausgeber gezeichnet sind. Diese Ziff. 4 fällt weg, weil wir finden, sie sei nicht nötig. Politische Delikte sind als Verbrechen oder Vergehen sowieso dem Geschwornengericht zuzuweisen, und soweit es keine politischen Delikte sind, können wir, glaube ich, von der Einbeziehung der nichtperiodischen Druckerzeugnisse Umgang nehmen. Es handelt sich dabei meistens um Fälle, die kein grosses öffentliches Interesse erregen und deshalb besser von den ordentlichen Gerichten behandelt werden.

In bezug auf Ziff. 3 hatten wir seinerzeit im Grossen Rat eine eingehende Diskussion. Vertreter der Presse, auch der jetzige Regierungsrat von Steiger und andere, haben sich über die Umschreibung der Pressedelikte geäussert. Die damals gewählte Fassung hat sich im Grossen und Ganzen bewährt, weshalb wir sie nicht ändern wollen.

Bei der Zuweisung der Kompetenzen an das Amtsgericht ist neu, dass es nun auch mit Zuchthaus

bedrohte Delikte beurteilen soll, sofern die angedrohte Strafe mit 5 Jahren nach oben begrenzt ist. Es gibt eine sehr grosse Anzahl von Tatbeständen, für welche Zuchthaus bis zu 5 Jahren angedroht wird. Sachlich bleibt aber die Zuteilung der Delikte nach wie vor im Grossen und Ganzen gleich, denn diese jetzt mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedrohten Delikte sind nach dem jetzigen Recht meistens mit Korrektionshaus bedroht. Im übrigen werden auch die Zuchthaussträflinge, die vom Amtsgericht und nicht vom Geschwornengericht verurteilt werden wie die bisherigen Korrektionshaussträflinge, ebenfalls nach Witzwil kommen. Auf Grund dieser Kompetenzausscheidungen werden dem Amtsgericht unter anderm zugewiesen: Die gewöhnlichen Abtreibungsfälle, die Aussetzung, die Sachgefährdung, die Hehlerei, die Entziehung von elektrischer Energie, der Betrug, der Wucher, die Kindstötung, die Kuppelei, die Fälschungsdelikte, die Viehseuchen- und andern Seuchendelikte usw. Alle diese Delikte sollen dem Amtsgericht zugewiesen werden, sonst würde das Geschwornengericht überlastet. Das Geschwornengericht ist auch sehr wohl in der Lage, diese Delikte zu beurteilen.

Der Gerichtspräsident endlich soll zuständig sein für die Beurteilung von Uebertretungen, aber auch von leichten Vergehen, nämlich für alle Delikte, die mit Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten bedroht sind. Darunter fällt namentlich auch die ganze grosse Kategorie der Ehrverletzungsdelikte. Hier gibt es Strafandrohungen bis zu 6 Monaten. Wenn diese bisher dem Gerichtspräsidenten zugewiesenen Ehrverletzungsdelikte wegen des weiteren Strafrahmens nun dem Amtsgericht zugewiesen werden müssten, würde dieses in ganz ausserordentlichem Masse überlastet. Das würde viel zu weit führen. Wir müssen das deshalb dem Gerichtspräsidenten überlassen.

Es ist bei der neuen Kompetenzverteilung zu berücksichtigen, dass das neue Schweizerische Strafgesetzbuch sehr grosse Strafrahmen hat. Man muss deshalb dafür sorgen, dass in kleinen, geringfügigen Fällen nicht ein allzugrosser Apparat in Bewegung gesetzt wird.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. Le contenu des paragraphes IV, V, VI, vous démontre la justesse des appréciations que j'ai émises dans mon exposé d'entrée en matière, à savoir que notre organisation judiciaire actuelle suffit parfaitement aux exigences du nouveau code pénal fédéral. Vous y trouvez en effet des instances qui vous sont déjà connues: cour d'assises, tribunaux de district, présidents de tribunaux. Nous avons le sentiment que leur importance sera plutôt augmentée. Le tribunal de district pourra statuer sur des crimes punis de réclusion pour 5 ans au plus. Quant au président de tribunal, ses attributions restent dans les grandes lignes les mêmes qu'aujourd'hui. Cette répartition ne sera certainement pas une surprise pour les justiciables bernois.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Marginale: Geschwornengericht.*

IV. Art. 29. Das Geschwornengericht beurteilt:

1. Die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen.  
Vorbehalten bleiben Art. 198 und 208;
2. die politischen Verbrechen und Vergehen;
3. die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren.

*Marginale:* Amtsgericht.

- V. Art. 30. Das Amtsgericht beurteilt:
1. Die mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen;
  2. die mit Gefängnis von mehr als sechs Monaten bedrohten Vergehen.

Vorbehalten bleiben Art. 29, Ziff. 2 und 3, und Art. 208.

*Marginale:* Gerichtspräsident.

- VI. Art. 31. Der Gerichtspräsident als Einzelrichter beurteilt:
1. Die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedrohten Vergehen;
  2. die Uebertretungen;
  3. die im Gesetz vom 1. Dezember 1912 betreffend die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten mit Strafe bedrohten Handlungen;
  4. die nicht in die Zuständigkeit anderer Gerichte fallenden strafbaren Handlungen.

Vorbehalten bleiben Art. 29, Ziff. 2 und 3, und Art. 208.

---

### Ziff. VII—XVI.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Ziffern betreffen, in grossen Zügen, das Ueberweisungsverfahren. Es wird eine bedeutende Vereinfachung vorgenommen, die von den Gerichtsbehörden, namentlich von der Strafkammer und von der Staatsanwaltschaft, lebhaft befürwortet wird.

Ziff. VII bringt eine Änderung, die von der Jugandanwaltschaft gewünscht worden ist.

Dann kommen die Ueberweisungsvorschriften. Bei Delikten, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes fielen, galt bis jetzt folgendes Verfahren: Nach Abschluss der Untersuchung sandte der Untersuchungsrichter die Akten der Anklagekammer, die sie dann an den Generalprokurator weiterleitete, der Antrag stellte. Gemäss Antrag des Generalprokurator nahm dann die Anklagekammer, an die die Akten wieder zurückzusenden waren, entweder die Ueberweisung an das Geschwornengericht oder das Amtsgericht vor oder hob die Untersuchung auf.

Wenn das Amtsgericht oder der Gerichtspräsident zuständig waren, genügte der gemeinsame und übereinstimmende Antrag des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters für die Ueberweisung oder Aufhebung. Bei Meinungsverschiedenheit entschied ebenfalls die Anklagekammer.

Zuerst sah man nun eine Dreiteilung vor, d. h. ein besonderes Verfahren für Schwerverbrechen, für leichtere Verbrechen sowie für Uebertretungen. Schliesslich wählte man aber doch das einfachere

Verfahren, wie es nun vorgeschlagen wird, wonach für alle Fälle ohne jene, die in die Kompetenz des Geschwornengerichtes fallen, das bisherige Verfahren beibehalten wird. Dadurch wird die Anklagekammer stark entlastet. Lediglich für die dem Geschwornengericht zu überweisenden schweren Delikte, die in Ziff. XII (Art. 192 StrV) näher bezeichnet sind, ist ein Beschluss der Anklagekammer notwendig. Es musste also im grossen und ganzen nur der Text neu redigiert werden.

Von grosser Bedeutung ist Ziff. XV (Art. 208), worin den Ueberweisungsbehörden die Befugnis eingeräumt wird, an das Gericht mit geringerer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn anzunehmen ist, dass nur die Ausfällung einer in die Zuständigkeit dieses Gerichtes fallenden Strafe in Frage steht. Es ist das das sogenannte Korrektionalisierungsverfahren, das im Jahre 1881 eingeführt wurde und sich sehr gut bewährt hat. Das ist eine sehr wichtige Vereinfachung. Dieses im Jahre 1881 eingeführte Verfahren wurde im Jahre 1928 ins neue Strafverfahren hinübergenommen und soll, wie gesagt, weiter beibehalten werden. Es bekommt jetzt eine neue noch grössere Bedeutung wegen des weiter gezogenen Strafrahmens des neuen Strafgesetzbuches. Ohne dieses Korrektionalisierungsverfahren kämen wir mit dem neuen Strafgesetzbuch gar nicht mehr zuwege.

Zuerst glaubte man, diese Bestimmung sei mit dem eidgenössischen Strafsystem nicht recht vereinbar. Wir kamen dann aber, und mit uns das eidgenössische Justizdepartement, doch dazu, dass das eidgenössische Recht dieser Lösung nicht im Wege stehe.

Ziff. XVI: Das ist eine neue Vorschrift. Die Geschworenen sollen an die Geheimhaltungspflicht ermahnt werden. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach dem StGB (Art. 320, Ziff. 1) strafbar. Darauf sind die Geschworenen vom Präsidenten aufmerksam zu machen.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. Le caractère principal des dispositions que nous discutons c'est la simplification qu'elles apportent à la procédure de renvoi.

Comme je le disais dans mon premier exposé, la nouvelle réglementation constitue un renforcement de l'autorité du juge d'instruction et du procureur d'arrondissement. Elle aura pour effet de décharger sensiblement la Chambre d'accusation qui, jusqu'ici, avait à se prononcer dans la plupart des cas de renvoi. Maintenant, même pour des peines de réclusion, le juge d'instruction et le procureur d'arrondissement pourront prendre les décisions nécessaires et nous avons tout lieu de penser que ces simplifications seront bien accueillies car elles accéléreront la bonne administration de la justice et la liquidation des affaires.

Angenommen.

### Beschluss:

*Marginale:* Mitteilungen des Untersuchungsrichters.

VII. Art. 87<sup>bis</sup>. Der Untersuchungsrichter hat dem Bezirksprokurator von jeder Anzeige eines in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes fallenden Verbrechens sofort Kenntnis zu geben.

Bei Verbrechen und Vergehen gegen Unmündige hat der Untersuchungsrichter dem zuständigen Jugendanwalt Mitteilung zu machen, sobald im Interesse des Unmündigen behördliche Vorkehren geboten erscheinen. Diese Bestimmung gilt auch im Hauptverfahren.

VIII. Art. 139, Abs. 2. Der Untersuchungsrichter ist befugt, die Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren dem Jugendanwalt oder einer vom Jugendamt zu bezeichnenden Person zu übertragen.

*Marginale:* Antrag des Untersuchungsrichters.

IX. Art. 184. In den mit zeitlichem Zuchthaus ohne bestimmte Mindestdauer oder mit Gefängnis bedrohten Fällen legt der Untersuchungsrichter nach dem Aktenschluss die Akten mit einem schriftlichen Antrag dem Bezirksprokurator vor.

Erachtet der Untersuchungsrichter, dass keine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorliegt, oder dass die Belastungstatsachen ungenügend sind, so beantragt er Aufhebung der Untersuchung.

Hält er dafür, dass der Angeklagte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint, so stellt er den Antrag auf Ueberweisung an das zuständige Gericht.

X. Fällt weg.

XI. Fällt weg.

*Marginale:* Parteieingaben und Akteneinsendung.

XII. Art. 192. In den mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus von bestimmter Mindestdauer bedrohten Fällen sowie in denjenigen des Art. 29, Ziff. 2 und 3, können der Angeklagte und der Privatkläger innerhalb acht Tagen, vom Empfang der Mitteilung über den Aktenschluss an gerechnet, in einer Eingabe an den Untersuchungsrichter die Ergebnisse der Untersuchung erörtern. Zu diesem Zwecke können die Anwälte der Parteien die Untersuchungsakten einsehen. Sind keine Nachteile zu befürchten, so kann der Untersuchungsrichter dies auch den Parteien persönlich gestatten.

Nach Ablauf dieser Frist schickt der Untersuchungsrichter die Akten der Anklagekammer ein.

XIII. Fällt weg.

*Marginale:* Ueberweisung an die Kriminalkammer.

XIV. Art. 198. Ein Fall soll statt an das Geschwornengericht an die Kriminalkammer überwiesen werden, wenn zeitliche Zuchthausstrafe in Frage steht, der Angeklagte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, er die Ueberweisung an die Kriminalkammer verlangt, und es sich zudem nicht um ein politisches Verbrechen handelt.

Ein Geständnis liegt vor, wenn der Angeklagte das Vorhandensein aller Tatsachen ausdrücklich zugibt, welche das Strafgesetz zum Begriffe des vollendeten oder versuchten Verbrechens erfordert.

Die Ueberweisung an die Kriminalkammer ist ferner nur zulässig, wenn alle Angeschuldigten und Teilnehmer über alle ihnen vorgeworfenen, mit zeitlichem Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen Geständnisse abgelegt haben; für die übrigen strafbaren Handlungen, die Gegenstand der gleichen Untersuchung bilden, braucht dagegen ein Geständnis nicht vorzuliegen.

Die Ueberweisung an die Kriminalkammer darf endlich nicht erfolgen, wenn die Zurechnungsfähigkeit des Täters im Zeitpunkte der Begehung des zugestandenen Verbrechens oder der Ablegung des Geständnisses zweifelhaft ist.

*Marginale:* Ueberweisung an Gerichte mit geringerer sachlicher Zuständigkeit und Rückweisung.

XV. Art. 208. Den Ueberweisungsbehörden wird die Befugnis eingeräumt, an das Gericht mit geringerer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass nur die Ausfällung einer in die Zuständigkeit dieses Gerichtes fallenden Strafe in Frage steht. Die Ueberweisungsbehörde ist dabei auch befugt, festzustellen, ob Schuld- und Strafmilderungsgründe vorhanden seien.

Ist das Amtsgericht oder der Einzelrichter der Ansicht, dass eine ihre Zuständigkeit übersteigende Strafe zur Anwendung kommen solle, so schicken sie die Akten an die Ueberweisungsbehörde zurück, die den Straffall hierauf an das Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit weist. In gleicher Weise verfährt das Gericht, wenn sich aus der Beweisführung ergibt, dass die Sache vor ein Gericht mit höherer sachlicher Zuständigkeit gehört.

*Marginale:* Ermahnung der Geschworenen.

XVI. Art. 281<sup>bis</sup>. Der Präsident macht die Geschworenen darauf aufmerksam, dass sie über den Gegenstand des Prozesses mit niemandem sprechen dürfen,

dass sie über die Beratung und Abstimmung unverbrüchliches Geheimnis zu wahren haben,

dass diese Geheimhaltungspflicht auch nach Beendigung des Prozesses fortbesteht, und

dass die Verletzung dieser Pflicht nach Art. 320, Ziff. 1, StGB mit Gefängnis oder Busse geahndet wird.

## Ziff. XVII—XX.

**Dürrenmatt, Justizdirektor**, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Ziffern betreffen die Appellation und die Nichtigkeitsklage. In bezug auf die Appellation ist nichts geändert worden. Neu geordnet wurden nur Nebenpunkte, die man dem eidgenössischen Rechte anpassen musste.

Präzisiert wurde das Appellationsrecht in Ziffer XVIII (Art. 306). Die Appellation ist auch dann zulässig, wenn der Zivilpunkt an und für sich nicht appellabel wäre, sofern es der Strafpunkt ist. Wenn wegen des Strafpunktes appelliert wird, dann muss natürlich auch über den Zivilpunkt entschieden werden. Das ist nur zur Klarstellung aufgenommen worden. Praktisch ist es jetzt schon so, wie es hier vorgeschrieben wird.

Eine neue Vorschrift enthält Ziff. XIX betreffend die Nichtigkeitsklage. Bis jetzt hatten wir die Vorschrift, dass die Nichtigkeitsklage gegen nicht appellable Urteile nur zulässig sei, wenn das Urteil in offenkundigem Widerspruch zu den Vorschriften des Straf- oder Zivilrechtes steht. Was ist ein offenkundiger Widerspruch? Die Meinungen gehen da sehr weit auseinander. Wir haben es erlebt, dass sich die Urteile der verschiedenen Gerichte widersprochen haben, dass aber die Strafkammer auf die Nichtigkeitsklagen nicht eingetreten ist, weil es fand, das Urteil stehe nicht gerade «in offenkundigem Widerspruch zum Straf- oder Zivilrecht».

Der eine Richter sagte z. B., das Morgenschnapsverbot sei verfassungswidrig, er spreche deshalb frei; ein anderer Richter war anderer Meinung und verurteilte deshalb. Eine einheitliche Praxis konnte so nicht erzielt werden. Aehnliche Fälle gab es bei den Stempeldelikten. Der eine Richter fand, das und das sei stempelfrei, der andere war der gegenteiligen Auffassung. So entstand oft bei nicht appellablen Delikten zweierlei Recht. Dieser Zustand soll beseitigt werden. Diese Erweiterung der Nichtigkeitsklage ist auch deshalb angezeigt, weil jetzt in allen Fällen die Nichtigkeitsklage an das Bundesgericht zulässig ist, wenn der kantonale Richter eidgenössisches Recht unrichtig angewendet hat. Wir wollen deshalb die gleiche Ordnung auch im Kanton Bern einführen. Das Obergericht soll bei einer Nichtigkeitsklage nicht mehr sagen können, es hätte vielleicht anders entschieden, aber man könne doch nicht sagen, dass diese Auffassung des Gerichtspräsidenten dem Rechte offenkundig widerspreche, sondern es soll die massgebende Auslegung bestimmen können, an die sich dann auch die unteren Instanzen zu halten haben.

Es entstand zuerst die Befürchtung, diese Erweiterung der Nichtigkeitsklage werde eine grosse Belastung des Obergerichtes mit sich bringen. Diese Gefahr ist jedoch nicht sehr gross, einmal weil das Verfahren meistens bloss schriftlich ist und dann weil nach Entstehung einer festen Praxis, nachdem das Obergericht einmal festgestellt hat, das und das ist strafbar, die Nichtigkeitsklagen für das gleiche Delikt nicht mehr häufig sein werden. Zudem kann leichtfertiger Weiterziehung durch Trölerbusen begegnet werden, dann, wenn der Kläger die Nichtigkeitspraxis längst kennen sollte. Auch die Strafkammer und die Staatsanwaltschaft haben sich damit einverstanden erklärt, dass die Nichtigkeitsklage ausgedehnt werde.

Ziff. XX bringt nur eine Anpassung an das eidgenössische Recht.

Angenommen.

### Beschluss:

*Marginalia:* Appellable Fälle:

- a) Strafpunkt und Entschädigung des Angeklagten.

XVII. Art. 305. Die Appellation im Strafpunkte ist zulässig gegenüber den Urteilen des Amtsgerichtes oder des Einzelrichters, wenn das Höchstmass der angedrohten Freiheitsstrafe acht Tage oder die angedrohte Busse hundert Franken übersteigt, sowie wenn eine Nebenstrafe (Art. 51 ff. StGB) oder eine andere Massnahme (Art. 57 ff. StGB) ausgesprochen worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann auch appellieren, wenn nach ihrer Ansicht eine solche Nebenstrafe oder Massnahme hätte ausgesprochen werden sollen.

Ist der Strafpunkt appellabel, so kann die Appellation auch erklärt werden bezüglich der Frage, ob und welche Entschädigung der Staat dem Angeklagten zu zahlen hat, ferner gegen den Entscheid über die Gewährung oder Ablehnung des bedingten Strafvollzuges (Art. 41 StGB), sowie über den nachträglichen Vollzug der Strafen (Art. 17, Ziff. 2, Abs. 2, Art. 41, Ziff. 3, Art. 43, Ziff. 4 und 6, Art. 44, Ziff. 3, Abs. 2 StGB), über die Umwandlung der Busse in Haft oder deren Ausschliessung (Art. 49, Ziff. 3 StGB) und über die Aufhebung der Landesverweisung (Art. 55, Abs. 2 StGB).

Für die Appellation gegen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen macht Art. 241 Regel.

*Marginalia:* b) Zivilpunkt.

XVIII. Art. 306. Die selbständige Appellation im Zivilpunkt ist zulässig gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters, wenn die Streitsache nach den Vorschriften des Zivilprozesses appellabel wäre.

Ist der Strafpunkt appellabel, so erfasst die vom Angeklagten oder Privatkläger im vollen Umfang erklärte Appellation auch den Zivilpunkt, selbst wenn dieser selbständig nicht appellabel wäre.

### XIX. Art. 327, Ziff. 6:

wenn das Urteil eine unrichtige Anwendung des kantonalen Strafrechtes oder des Zivilrechtes enthält.

### XX. Art. 328, Ziff. 3:

wenn das Urteil eine unrichtige Anwendung des kantonalen Strafrechtes oder des Zivilrechtes enthält. Soweit die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist, ist die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen.

### Ziff. XXI—XXVI.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Änderungen sind zur Hauptsache bloss redaktioneller Natur und notwendig zur Anpassung an das Schweizerische Strafgesetzbuch.

Ziff. XXIII. Die Rehabilitation ist ausgedehnt worden auf weitere Fälle, wie sie in Abs. 2 aufgeführt sind. Für die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit und in die Wählbarkeit zu einem Amte ist der Kassationshof zuständig, in den andern Fällen der Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat, wobei an die Stelle des Geschwornengerichts die Kriminalkammer tritt.

Ziff. XXIV umschreibt das Verfahren. Das gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Anstatt unseres bisherigen gut deutschen Ausdrucks «Wiedereinsetzung in den vorigen Stand» müssen wir nach Bundesrecht jetzt sagen «Rehabilitation», was auch redaktionell richtig gestellt werden muss.

Angenommen.

### Beschluss:

*Marginale:* Vollstreckung.

XXI. Art. 363, Abs. 1, Ziff. 1. Der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung der ihm übermittelten Urteile in Strafsachen unverzüglich an:

*Marginale:* Gebühren, Sicherheiten und Kosten.

1. Werden Gebühren, Sicherheitsleistungen und Kostenforderungen des Staates auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so sind sie auf dem Wege des Schuld betreibungsverfahrens zu vollstrecken. Die Staatskosten werden von Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, nicht eingefordert, vorbehalten der Fall, wo der Verurteilte später zu Vermögen gelangt.

Für die Vollstreckung der Bussen macht Art. 49 StGB Regel.

*Marginale:* Erteilung aufschiebender Wirkung.

XXII. Art. 385. Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

Jedoch soll in Fällen, wo der Vollzug einer Busse oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten in Frage steht, die Vollstreckungsbehörde, sofern es sich um das erste Gesuch handelt, regelmässig Aufschub gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

*Marginale:* Zuständigkeit.

XXIII. Art. 389. Zuständig zur Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Art. 76 StGB) und in die Wählbarkeit zu einem Amte (Art. 77 StGB) ist der Kassationshof.

Zuständig zur Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein (Art. 78 StGB), sowie zur Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 79 StGB), ist der Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat. An die Stelle des Geschwornengerichtes tritt die Kriminalkammer.

Gegen den Entscheid des Amtsgerichtes und des Einzelrichters kann appelliert werden, wenn die Hauptsache appellabel war.

*Marginale:* Verfahren.

XXIV. Art. 390. Das Gesuch ist schriftlich und begründet dem zuständigen Gericht ein-

zureichen. Darin sind allfällige Beweismittel anzugeben und es ist ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Wohnsitzes beizulegen.

Das Gericht ordnet die erforderlichen Be weisaufnahmen an, holt den Strafbericht ein und entscheidet ohne Parteiverhandlung über das Gesuch nachdem es die Staatsanwaltschaft angehört hat.

*Marginale:* Entscheid.

XXV. Art. 392. Wird die Rehabilitation ausgesprochen, so wird der Entscheid auf Verlangen des Gesuchstellers im Amtsblatt und im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Dem Gesuchsteller wird der Entscheid in voller Ausfertigung zugestellt.

XXVI. Die Ueberschrift des II. Buches, 5. Abschnitt, Titel II, wird abgeändert in:

Die Rehabilitation.

---

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

---

*Der Redaktor:*  
Vollenweider.

## Dritte Sitzung.

---

Mittwoch, den 6. März 1940,  
vormittags 8 $\frac{1}{4}$  Uhr.

---

Vorsitzender: 1. Vizepräsident Dr. A. Meier (Biel).

---

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Buri, Chavanne, Chételat, Giovanolí, Graf, Hürbin, Juillard, Meyer (Obersteckholz), Romy, Schneiter (Engenstein), Schneiter (Lyss), Steinmann, Stünzi, Ueltschi, Wälti, Wipfli, Zimmermann (Oberburg), Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hebeisen, Salzmann.

---

### Tagesordnung:

#### Gesetz

betreffend

#### die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 29 hievor.)

#### IV. TITEL.

#### Die Jugendrechtspflege.

##### Erster Abschnitt.

###### *Organisation.*

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon im Eintretensvotum auseinandergesetzt, weshalb wir dazu gekommen sind, das ganze Jugendrechtspflegegesetz in dieses Einführungsgesetz hineinzunehmen, uns also nicht einfach damit zu begnügen, die Artikel zu korrigieren, die schlechterdings korrigiert werden müssen. Das geltende Jugendrechtspflegegesetz vom 11. Mai 1930 enthält 42 Artikel mit materiellen Bestimmungen, die jetzt aufzuheben sind. Wir können das neue Jugendrechtsverfahren in rund 30 Artikeln erledigen.

In der Sache selbst ist nicht viel Neues zu bringen, weil unser Jugendrechtspflegegesetz vom Jahre 1930 weitgehend auf das Bezug genommen hat, was im Schweizerischen Strafgesetzbuch ver-

wirklicht werden sollte. Das Strafgesetzbuch hat nun aber zwei Neuerungen gebracht, von denen die eine schlankweg einen Rückschritt gegenüber dem bernischen Jugendrechtspflegegesetz bedeutet, während die andere von unsrern Praktikern in Jugendamt und Jugandanwaltschaft ebenfalls mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen wird. Die eine Änderung betrifft die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf das 14. Altersjahr. Wir haben im Kanton Bern schon seit dem Armengesetz vom Jahre 1897, also seit mehr als 40 Jahren das Strafmündigkeitsalter für Jugendliche erhöht auf das 15. Altersjahr, entsprechend unserer neunjährigen Schulzeit. Die eidgenössischen Behörden standen ursprünglich auch auf demselben Standpunkt, aber die Bundesversammlung hat das Strafmündigkeitsalter auf 14 Jahre herabgesetzt. Von unserm bernischen Standpunkt aus ist das ein bedauerlicher Rückschritt. Wir haben nun den Rank in der Weise gefunden, dass wir die schulpflichtigen Jugendlichen im Verfahren den Kindern gleichstellen, sie also zur Behandlung dem Jugandanwalt überweisen, nicht den ordentlichen Gerichten, während die materielle Behandlung sich nach dem Strafrecht für Jugendliche vollzieht. Die zweite Neuerung des Strafgesetzbuches ist die sogenannte Einschliessung von Jugendlichen, eine Strafe, die wir im bernischen Jugendstrafrecht nicht kennen. Wir sind bis jetzt ohne diese Einschliessung ausgekommen. In leichten Fällen haben wir es entweder mit einem Verweis bewenden lassen, oder wenn ein wirklich verdorbener Bursche in Frage stand oder einer, der weitere Erziehungsmassnahmen erforderte, wurde die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie verfügt.

Nun bringt das neue Schweizerische Strafgesetzbuch die Strafe der Einschliessung von einem Tag bis zu einem Jahr. Da werden wir im Kanton Bern einigermassen in Verlegenheit sein hinsichtlich der Vollziehung dieser Einschliessung. Wenn es sich nur um ein paar Tage handelt, werden die Gemeinden in ihren Schulhäusern Arrestlokale einrichten müssen, um die Jugendlichen dort zu verwahren. Aber eine Einschliessung bis zu einem Jahr kann nicht so durchgeführt werden, sondern da müssen wir neue Massnahmen treffen. An und für sich ist es vielleicht gut, wenn man diese Arreststrafe hat; wenn man es laut sagen dürfte, könnte man auch erklären, es wäre am Platz, einem solchen Schlingel einen tüchtigen « Brätsch » auf den Hintern zu geben. Das wäre die beste Korrektur für gewisse Fälle, aber das wird von den Pädagogen abgelehnt.

Wir sind bis jetzt im Kanton Bern ohne Einschliessung ausgekommen, nun werden wir aber entsprechende Bestimmungen treffen müssen, damit die Einschliessung, wenn sie wirklich verhängt wird, auch vollzogen werden kann.

Zur leichteren Uebersicht haben wir die Bestimmungen über die Jugendrechtspflege in verschiedene Abschnitte aufgelöst. Im ersten Abschnitt wird zunächst die Organisation der Jugendrechtspflege behandelt. Sie bleibt im grossen und ganzen gleich wie nach dem Gesetz vom Jahre 1930. In Art. 31<sup>bis</sup> haben wir auf Wunsch der Kommission einen neuen Artikel eingeführt, um unser System klarzulegen. Wir müssen unterscheiden zwischen Kindern, die nicht strafmündig sind, die der Jugandanwalt einfach behandelt mit Massnahmen. Das sind

Kinder vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr; Kinder unter 6 Jahren werden überhaupt nicht irgendwie zur Rechenschaft gezogen werden können. Dann kommen die Jugendlichen. Da unterscheiden wir zwischen Jugendlichen im schulpflichtigen Alter und Jugendlichen im nichtschulpflichtigen Alter. Die Jugendlichen im schulpflichtigen Alter stellen wir in der Behandlung den Kindern gleich. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter werden dem Jugendarzt überwiesen, der die entsprechenden Massnahmen treffen soll. Dann kommt die dritte Kategorie der nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen, die also dem Gericht überwiesen werden, und schliesslich das Uebergangsalter, Minderjährige von 18—20 Jahren. Damit erreichen wir eine sofortige Uebersicht über die verschiedenen Kategorien. Ich glaube, der Rank, den wir gefunden haben, um die gute, mehr als 40jährige bernische Tradition in Uebereinstimmung zu bringen mit den eidgenössischen Vorschriften, war ein ausserordentlich glücklicher. Das Justizdepartement hat sich damit einverstanden erklärt, dass wir die schulpflichtigen Jugendlichen nicht dem Gericht überwisen, sondern dem Jugendarzt, der auch die Massnahmen anwenden muss, die für Jugendliche vorgesehen sind, nicht die für Kinder vorgesehenen. Es bleibt noch festzustellen, dass wir unter schulpflichtigen Jugendlichen diejenigen verstehen, die noch der obligatorischen Schulpflicht unterliegen, oder die noch nicht das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Wir haben diesen Unterschied machen müssen, weil wir im Jura eine Reihe von Gemeinden haben, die nur die achtjährige Schulzeit haben. Auch diese Kinder werden als schulpflichtige Jugendliche behandelt, das wird in Art. 34 neu als Obliegenheit des Jugendarztes bestimmt, dass er sich auch mit schulpflichtigen Jugendlichen zu befassen hat. In Ziff. 5 von Art. 34 wird neu aufgenommen, dass der Jugendarzt auch das Recht hat, an die Vormundschaftsbehörden geeignete Anträge zu stellen und Entscheide der Vormundschaftsbehörden weiterzuziehen, wenn diese Vormundschaftsbehörden anderer Meinung sind als er. Bis jetzt konnte er nur Anregungen machen, besass aber kein selbständiges Recht der Weiterziehung. Dieses wird ihm nun gewährt. In Ziff. 6 ist neu, dass der Jugendarzt auch hier die Untersuchung führt, wo es sich nicht um Bestrafung von straffälligen Jugendlichen handelt, sondern um Einweisung von verwahrlosten, gefährdeten Jugendlichen, die aus allgemeinen Gründen in eine Anstalt oder Familie eingewiesen werden. Ich beantrage Annahme dieses Abschnitts.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. En voulant tous ses soins à la situation des délinquants mineurs, le législateur fédéral a marqué, une fois de plus, son intention de protéger et de guérir la jeunesse malheureuse, plutôt que de la punir. On ne peut donc que souscrire à ce régime, inspiré de nécessités sociales et il est tout à l'honneur de notre canton de pouvoir constater que la loi bernoise du 11 mai 1930, concernant la régime applicable aux délinquants mineurs, ne subit en fait que peu de modifications importantes car il s'agit surtout d'adaptations dont beaucoup sont même d'ordre purement rédactionnel.

Si la limite d'âge pour les enfants a été abaissée de 15 ans à 14 par le législateur fédéral, il n'y a là, à notre avis, qu'un désavantage apparent, étant donné que l'ouverture d'une procédure judiciaire n'est permise qu'à l'égard des adolescents qui ne sont plus en âge de scolarité. Sont réputés en âge de scolarité les adolescents qui n'ont pas 15 ans révolus ou qui n'ont pas accompli le temps d'école obligatoire. Ainsi, les enfants encore astreints à fréquenter l'école ne seront pas traduits devant le juge, mais ils seront jugés par l'avocat des mineurs. Donc, le cadre de l'organisation créée par la loi du 11 mai 1930 reste le même et de ce fait notre canton détient dans ce domaine un avantage évident.

Je pense que ce titre IV consacré au régime applicable aux délinquants mineurs ne saurait donner lieu à de grandes modifications et je vous en recommande l'adoption tel qu'il vous est soumis.

Angenommen.

### Beschluss:

#### IV. TITEL.

##### Die Jugendrechtspflege.

###### Erster Abschnitt.

###### Organisation.

*Marginale:* Allgemeiner Grundsatz.

Art. 31. Das Ziel der Jugendrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen bestimmend.

Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen.

*Marginale:* Erklärung gesetzlicher Ausdrücke.

Art. 31<sup>bis</sup>. Kinder sind Personen vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Altersjahr (Art. 82 StGB).

Jugendliche sind Personen, die das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 89 StGB).

Als schulpflichtig gelten die Jugendlichen, welche noch nicht das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt oder die obligatorische Schulzeit noch nicht vollendet haben; als nicht mehr schulpflichtig gelten die übrigen Jugendlichen.

Das Uebergangsalter umfasst die Personen, die das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 100 StGB).

*Marginale:* Regierungsrat.

Art. 32. Der Regierungsrat entscheidet über die administrative Versetzung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt.

Er ist ferner zuständig zur Anordnung der bedingten Entlassung der Jugendlichen (Art. 94 StGB), zur Rückversetzung in die Anstalt (Art. 94, Abs. 3, StGB), sowie zur Löschung der Massnahmen im Strafregister (Art. 99 StGB).

Die Antragstellung steht der Justizdirektion zu.

**Marginale:** Organisation der Jugandanwaltschaft.

Art. 33. Der Regierungsrat ernennt die Jugandanwälte auf eine Amtsduer von vier Jahren.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet ihre Zahl, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Umschreibung der Bezirke, sowie allfällige weitere Bestimmungen über die Ausübung ihres Amtes.

Das Amt eines Jugandanwaltes kann mit Fürsorgebeamtungen der Gemeinden oder Bezirke (Amtsvormundschaften, Jugendämter und dergleichen) verbunden werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

**Marginale:** Aufgaben der Jugandanwälte.

Art. 34. Den Jugandanwälten werden im besondern folgende Aufgaben übertragen:

1. Sie führen die Untersuchung der von Kindern und von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen (Art. 83 und 90 StGB);
2. sie beschliessen über Massnahmen gegen Kinder (Art. 84—88 StGB) und über Massnahmen und Strafen gegen Jugendliche, die zur Zeit der Einleitung der Untersuchung noch schulpflichtig sind (Art. 91—93 und 95—98 StGB);
3. sie üben im Verfahren gegen nicht mehr schulpflichtige Jugendliche die Befugnisse der Überweisungsbehörden und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren Parteirechte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen aus;
4. sie sorgen für die Durchführung der gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen, überwachen den Vollzug und nehmen sich der Kinder und Jugendlichen auch nach dem Vollzug an, wenn ihnen nicht von anderer Seite die nötige Fürsorge zuteil wird (Art. 84, Abs. 3, und 91, Ziff. 4, StGB);
5. sie stellen bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit gefährdete Kinder oder Jugendliche bekannt werden, zu deren Gunsten vormundschaftliche Vorkehren geboten erscheinen.
- Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist ausser den Beteiligten auch dem Jugandanwalt zu eröffnen; diesem steht das Beschwerderecht zu (Art. 420 ZGB);
6. sie führen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes die Untersuchung und stellen beim Jugendamt Antrag in allen Fällen, wo gegen einen gefährdeten oder verwahrlosten Jugendlichen im Sinne der Art. 61, lit. b, und Art. 62, Ziff. 1, des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten die Versetzung in eine Erziehungsanstalt notwendig wird.

**Marginale:** Jugendamt.

Art. 35. Der Justizdirektion wird ein kantonales Jugendamt unterstellt, dem die allge-

meine Förderung der Jugendhilfe und des Jugendschutzes übertragen wird und das zu diesem Zwecke als kantonale Zentralstelle mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge in Verbindung steht.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Es überwacht als unmittelbare Aufsichtsbehörde die Jugandanwälte, erteilt diesen Weisungen für ihre Amtsführung und entscheidet über die gegen die Jugandanwälten erhobenen Beschwerden; im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 64 StrV entsprechende Anwendung;
2. es behandelt die Rekurse gegen Beschlüsse des Jugandanwaltes im Sinne von Art. 49;
3. es behandelt die von den Jugandanwälten gemäss Art. 34, Ziff. 6, gestellten Anträge;
4. es überwacht die Durchführung der Pflegekinderaufsicht durch die zuständigen Vormundschaftsbehörden und führt die Aufsicht über Kinderheime und ähnliche Anstalten, soweit nicht bereits eine öffentliche Aufsicht besteht (Art. 26 EG z. ZGB).

Die Organisation des kantonalen Jugendamtes wird durch den Regierungsrat bestimmt. Den Beamten des Jugendamtes können auch Funktionen der Jugandanwälte übertragen werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

---

Zweiter Abschnitt.

*Allgemeine Verfahrensvorschriften.*

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, d. h. die Vorschriften, die sowohl gelten für das Verfahren vor dem Jugandanwalt wie vor dem Gericht, für Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind. Neu ist bloss Art. 36, wo gesagt wird, dass Anzeigen beim Jugandanwalt eingereicht werden sollen. Das wurde vom Jugendamt gewünscht; einzelne Gerichtspräsidenten hatten dagegen Bedenken, ich glaube aber, es sei zweckmäßig, die Weisung zu erlassen, dass Anzeigen direkt an den Jugandanwalt gehen, damit sie nicht lange bei einem Richteramt bleiben und erst später überwiesen werden. Neu ist ferner die Bestimmung von Art. 38 über die Herausgabe von Akten, die nur unter gewissen Vorsichtsmaßnahmen stattfinden darf, weil diese Akten sehr oft diskret zu behandeln sind und Aufschlüsse geben, die meist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Es ist klar, dass die Verteidigung Einsicht haben muss in diese Akten, dass die Vertreter der Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden ebenfalls von den Untersuchungen Kenntnis bekommen müssen. Dann ist in Art. 42 Bezug genommen auf den Vollzug der Einschliessung. Ich habe darüber bereits referiert. Der Jugandanwalt muss, wie andere

Urteile, auch diese Einschliessungsurteile vollziehen. Es wird Sache einer Verordnung des Regierungsrates sein, zu bestimmen, wie diese Einschliessung vollzogen werden muss. Sonst ist eigentlich nichts Neues enthalten.

Angenommen.

### Beschluss:

#### Zweiter Abschnitt.

##### Allgemeine Verfahrensvorschriften.

*Marginale:* Einreichung der Anzeigen.

Art. 36. Die Anzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind beim Jugandanwalt einzureichen.

*Marginale:* Untersuchung.

Art. 37. Die Untersuchung der Jugandanwälte erstreckt sich auf die Feststellung des Tatbestandes und der Beweggründe, sodann auch auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen, wie Gesundheit, körperliche und geistige Entwicklung, Vorleben, Umgebung, Erziehung und Familienverhältnisse (Art. 83 und 90 StGB).

Zur Feststellung des Tatbestandes geht der Jugandanwalt nach dem für den Untersuchungsrichter vorgesehenen Verfahren vor. Die Zuführung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Beamte der Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege. Gegebenenfalls können auch nicht-uniformierte Polizeiorgane verwendet werden.

Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse kann der Jugandanwalt auch die Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, insbesondere der Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden, wie auch der Lehrerschaft, in Anspruch nehmen. Nötigenfalls holt er Gutachten medizinischer oder anderer Sachverständiger ein.

Er gibt, soweit tunlich, von den wichtigeren Untersuchungsmassnahmen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls der Armenbehörde in geeigneter Weise Kenntnis.

*Marginale:* Verwahrung und Herausgabe der Akten.

Art. 38. Die Akten über Kinder und Jugendliche werden beim Jugandanwalt aufbewahrt. Sie dürfen nur an Gerichts- und Vormundschaftsbehörden herausgegeben werden; vorbehalten bleiben die Rechte der Verteidigung. Im Streitfall entscheidet die Justizdirektion über die Herausgabe der Akten.

Den Vertretern der Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden ist auf Verlangen vom Ergebnis der Untersuchung Kenntnis zu geben.

*Marginale:* Zivilklage.

Art. 39. Der Zivilanspruch des Geschädigten darf in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden. Der Privatkläger ist nicht zugelassen (Art. 43 StrV).

*Marginale:* Trennung des Verfahrens.

Art. 40. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene zu trennen, sobald der Zweck der Untersuchung es gestattet.

Der Jugandanwalt ist sofort zu benachrichtigen, wenn Kinder oder Jugendliche in eine Untersuchung einbezogen werden. Er kann den Abhörungen beiwohnen und die Trennung verlangen; weist der Untersuchungsrichter sein Begehr ab, so entscheidet die Anklagekammer.

Stellt der Jugandanwalt im Laufe eines Verfahrens fest, dass Erwachsene eine strafbare Handlung begangen haben, so gibt er dem Untersuchungsrichter davon Kenntnis.

*Marginale:* Untersuchungshaft.

Art. 41. Untersuchungshaft gegenüber einem Kinde oder einem Jugendlichen ist nur zulässig, wenn sie nicht durch andere Mittel, wie z. B. Unterbringung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt, ersetzt werden kann.

Während der Untersuchungshaft darf ein Kind oder Jugendlicher nur dann mit Erwachsenen gemeinsam in einem Raum untergebracht werden, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand dies geboten erscheinen lässt.

Kinder dürfen nicht in einem Haftlokal für Erwachsene untergebracht werden.

*Marginale:* Vollzug.

Art. 42. Der Jugandanwalt sorgt für den Vollzug seiner Beschlüsse und der Urteile in Jugendrechtssachen, soweit diese Urteile auf Erziehungsmassnahmen lauten. Der Vollzug der auf Einschliessung, Versetzung in eine Strafanstalt oder Busse lautenden Urteile erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 361 ff. StrV).

Er überwacht den Vollzug und kann zu diesem Zweck öffentliche und private Schutzaufsichts- und Fürsorgeorganisationen zur Mithilfe heranziehen.

Bedarf ein Jugendlicher nach Erreichung der Mündigkeit weiterhin des Schutzes und der Fürsorge, so beantragt der Jugandanwalt bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde dessen Bevormundung oder Verbeiständigung nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

*Marginale:* Änderung der Massnahmen.

Art. 43. Über die Änderung einer Massnahme entscheidet diejenige Behörde, welche sie angeordnet hat, im gleichen Verfahren. Nach Vollendung der Schulzeit steht die Änderung eines nach Art. 47 dieses Gesetzes erlassenen Beschlusses jedoch dem Regierungsrat zu (Art. 84, Abs. 5, 86 und 93 StGB).

*Marginale:* Staatskosten, Parteikosten und Entschädigungen.

Art. 44. Auf die Gerichtskosten, Parteikosten und Entschädigungen finden die Bestimmungen des Strafverfahrens entsprechende Anwendung.

Die staatlichen Gebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Für die Staatskosten können die Eltern solidarisch haftbar erklärt werden, wenn ihnen ein pflichtwidriges Verhalten zur Last fällt.

#### *Marginale: Kosten der Versorgung.*

Art. 45. Die Kosten der gerichtlichen Versetzung Jugendlicher in eine Strafanstalt (Art. 93, Abs. 2 StGB), sowie der Einschliessung (Art. 95, Abs. 1 StGB) trägt der Staat.

Für die Kosten der Einweisung des Kindes oder Jugendlichen in eine Familie, Berufslehre, Erziehungsanstalt oder der besonderen Behandlung Art. 84, 85—91 und 92 StGB) haften in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen und die unterstützungspflichtigen Verwandten. Der Unterstützungsanspruch gegenüber den pflichtigen Verwandten ist von der Armenbehörde geltend zu machen (Art. 328 ff. ZGB).

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung aufzukommen.

Handelt es sich um Kinder oder Jugendliche, für die nicht der Kanton Bern armenrechtlich zuständig ist, die sich aber dauernd im Kanton aufhalten und für die weder von den Angehörigen noch von den Heimatbehörden noch von anderer Seite Beiträge erhältlich sind, so trägt der Staat die Versorgungskosten. Das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen bleibt als letztes Mittel vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nähere Anordnungen treffen und entscheidet in Streitfällen nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

---

#### Dritter Abschnitt.

##### *Kinder und schulpflichtige Jugendliche.*

###### Art. 46—49.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier fällt Art. 48 weg, weil er mit Art. 43 des vorherigen Abschnittes zusammengelegt worden ist. In Art. 49, wo die Appellation geregelt wird, ist vorgesehen, dass diese Appellation auch als zulässig erklärt werden muss in Fällen, wo das Urteil auf Einschliessung lautet. Es ist klar, dass auch solche Fälle appellabel erklärt werden müssen.

Angenommen.

###### Beschluss:

#### Dritter Abschnitt.

##### *Kinder und schulpflichtige Jugendliche.*

#### *Marginale: Untersuchung.*

Art. 46. Hat ein Kind nach dem zurückgelegten sechsten Altersjahr eine Handlung be-

gangen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so leitet der zuständige Jugandanwalt eine Untersuchung ein (Art. 372 StGB).

Das gleiche Verfahren kommt gegen einen Jugendlichen zur Anwendung, der zur Zeit der Einleitung des Verfahrens noch schulpflichtig ist.

#### *Marginale: Beschluss.*

Art. 47. Der Jugandanwalt schliesst die Untersuchung durch einen Beschluss ab.

Ist keine Handlung erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so hebt er die Untersuchung auf. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283 ff. ZGB vor, so stellt er bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert.

Liegt eine Handlung des Kindes vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so trifft der Jugandanwalt die in den Art. 84—87 StGB vorgesehenen Massnahmen.

In gleicher Weise fasst der Jugandanwalt Beschluss über die Anordnung von Massnahmen oder Strafen im Sinne von Art. 91—93 und 95—98 StGB gegen schulpflichtige Jugendliche, die eine vom Gesetz unter Strafe gestellte Handlung begangen haben.

Soll das Kind oder der Jugendliche in einer Familie oder einer Erziehungsanstalt versorgt werden, so ist seinem gesetzlichen Vertreter und der Armenbehörde, falls diese für die Kosten aufzukommen hat, vor dem Versorgungsbeschluss Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Der Beschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls der Armenbehörde schriftlich mit Begründung und mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die zehntägige Rekursfrist zu eröffnen.

#### *Marginale: Rekurs.*

Art. 49. Lautet der Beschluss des Jugandanwaltes auf Familien- oder Anstaltsversorgung, auf Einschliessung oder auf Busse von mehr als zwanzig Franken, so können der gesetzliche Vertreter des Kindes oder schulpflichtigen Jugendlichen sowie gegebenenfalls die Armenbehörde innert zehn Tagen die Weiterziehung an den Regierungsrat erklären.

Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und beim Jugendamt einzureichen.

Das Jugendamt gibt dem Jugandanwalt vom Rekurs Kenntnis, trifft die nötigen Erhebungen und stellt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung; die Justizdirektion kann aber auf Antrag des Jugendamtes vorsorgliche Massnahmen treffen.

Der Entscheid des Regierungsrates ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Jugandanwalt, sowie gegebenenfalls der Armenbehörde, zu eröffnen.

## Vierter Abschnitt.

### Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche.

Art. 50—57.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Verfahren gegen nicht mehr schulpflichtige Jugendliche wird die Voruntersuchung vom Jugandanwalt geführt, aber wenn es zu einer Anklage kommt, wird sie dem ordentlichen Gericht überwiesen, d. h. dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten, welche die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Massnahmen treffen. Ich möchte nur hinweisen auf Art. 53, Ziffer 4, wo vorgeschrieben ist, dass der Jugandanwalt den Verhandlungen beizuwohnen habe. Es handelt sich um Verhandlungen vor Amtsgericht. Es ist darauf hingewiesen worden, dass es für den Jugandanwalt im Einzelfall etwas lästig sein kann, wenn es sich nur um eine Kleinigkeit wie einen Verweis handelt, dass er extra vor Richteramt erscheinen muss, um das zu beantragen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass für solche Fälle in Art. 50 vorgesehen ist, dass ohne Anwesenheit des Jugandawaltes entschieden werden kann. Der Jugandanwalt kann vorher seine Anträge einreichen, so dass seine Anwesenheit in solchen Fällen nicht nötig ist.

Angenommen.

#### Beschluss:

## Vierter Abschnitt.

### Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche.

#### Marginale: Untersuchung.

Art. 50. Ist die in der Anzeige gegen einen nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen erwähnte strafbare Handlung nur mit Busse oder wahlweise mit Busse oder Freiheitsstrafe bedroht und kommt nur die Anordnung von Busse oder Verweis in Frage, so überweist der Jugandanwalt die Anzeige an den Gerichtspräsidenten.

Dieser ladet zur Hauptverhandlung vor und führt sie, unter Beobachtung der in Art. 53 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen, jedoch ohne Anwesenheit des Jugandanwaltes, durch. Wird Busse allein angewendet, so kann der Richter auch das Strafmandatsverfahren durchführen.

Von jedem unwidersprochen gebliebenen Strafmandat hat der Richter dem Jugandanwalt innert fünf Tagen nach Ablauf der Einspruchfrist unter Zustellung der Akten Mitteilung zu machen. Innerhalb weiterer fünf Tage kann der Jugandanwalt Einspruch erheben.

Das Busseneröffnungsverfahren gemäss Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen bleibt vorbehalten.

In allen andern Fällen leitet der Jugandanwalt eine Untersuchung ein.

#### Marginale: Beschluss.

Art. 51. Nach Abschluss der Untersuchung stellt der Jugandanwalt dem Gerichtspräsidenten

Antrag auf Aufhebung des Verfahrens oder Ueberweisung an den Richter.

Stimmt der Gerichtspräsident zu, so ist der Antrag zum Beschluss erhoben; stimmt er nicht zu und können sich die beiden Beamten nicht einigen, so werden die Akten vom Jugandanwalt der Angeklagekammer des Obergerichts zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn keine mit Strafe bedrohte Handlung begangen wurde oder wenn die Belastungsatsachen ungenügend sind. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283 ff. ZGB vor, so stellt der Jugandanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge.

Der Aufhebungsbeschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen schriftlich zu eröffnen.

Die Ueberweisung an den Richter erfolgt, wenn der Jugendliche einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

#### Marginale: Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte.

Art. 52. Der Fall wird an das Amtsgericht überwiesen, wenn die Tat nach den Bestimmungen des Strafverfahrens in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes fällt; in allen andern Fällen erfolgt die Ueberweisung an den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter. Art. 61, Abs. 2, der Staatsverfassung bleibt vorbehalten.

Bei Anständen über die örtliche Zuständigkeit bestimmt die Angeklagekammer des Obergerichts den zuständigen Richter, unter Vorbehalt von Art. 372, Abs. 3 StGB.

#### Marginale: Hauptverhandlung.

Art. 53. Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten wird nach den im Gesetz über das Strafverfahren aufgestellten Regeln durchgeführt, mit folgenden Abweichungen:

1. Die Fällung eines Urteils ohne Hauptverhandlung (Art. 226 und 227 StrV) ist nicht zulässig;
2. die Gerichtsverhandlungen sind nicht öffentlich. Es haben aber stets Zutritt die Inhaber der elterlichen Gewalt, die Vertreter der Vormundschafts- und Armenbehörden und der Schutzaufsichtsorganisationen. Der Gerichtspräsident kann zudem Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, wie Angehörige und Erzieher, zu den Verhandlungen zulassen;
3. das Verfahren gegen Jugendliche soll vom Strafverfahren gegen Erwachsene derart gesondert werden, dass eine Berührung mit erwachsenen Angeschuldigten vermieden wird;
4. der Jugandanwalt hat den Verhandlungen beizuwohnen. Er legt dem Gericht, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, den Sachverhalt dar, wie er sich aus der Untersuchung ergibt, stellt seine Anträge und übt Parteirechte im Sinne des Strafverfahrens aus. Der Staatsanwalt nimmt am Verfahren nicht teil;

5. die Verteidigung ist stets zugelassen. In schweren Fällen kann vom Gerichtspräsidenten eine amtliche Verteidigung angeordnet werden;
6. ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluss zu befürchten, so kann der Richter anordnen, dass der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen, insbesondere während der Parteivorträge, das Sitzungszimmer verlässt;
7. eine neue Beweisführung braucht nicht stattzufinden, soweit der Richter aus den vom Jugendanwalt vorgelegten Akten genügend unterrichtet ist.

**Marginale:** Urteil.

Art. 54. Liegt eine Handlung des Jugendlichen vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so spricht der Richter Massnahmen oder Strafen im Sinne der Art. 91—93 und 95—98 StGB aus.

Ist keine Handlung des Jugendlichen erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so spricht ihn der Richter frei. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283 ff. ZGB vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Jugendlichen erfordert.

**Marginale:** Appellation.

Art. 55. Der gesetzliche Vertreter des Angeklagten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt können gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten appellieren, wenn der Jugendliche in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie eingewiesen wurde oder zu Einschliessung oder zu einer Busse von mehr als zwanzig Franken verurteilt wurde, oder wenn ein Antrag auf Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder eine Busse von mehr als zwanzig Franken abgelehnt worden ist. Im gleichen Umfang sind auch die Entscheide nach Art. 43, Abs. 1, dieses Gesetzes appellabel.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 267, 297—326) finden entsprechende Anwendung, mit der Abänderung, dass an Stelle des Staatsanwaltes ein Jugendanwalt oder ein Beamter des Jugendamtes vor der Strafkammer auftritt.

Die Appellationen sind mit Beschleunigung und ausser der Reihenfolge zu behandeln.

**Marginale:** Nichtigkeitsklage.

Art. 56. In allen andern Fällen können der gesetzliche Vertreter des Angeklagten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt die Nichtigkeitsklage nach Massgabe der Art. 327 ff. StrV erklären.

Die mangelnde örtliche Zuständigkeit des Richters kann jedoch nur dann zur Begründung der Nichtigkeitsklage (Art. 327, Ziff. 2, StrV) herangezogen werden, wenn der Nichtigkeitskläger schon vor dem Richter vorfragsweise diese Einrede vorgebracht hat und damit abgewiesen worden ist.

Art. 55, Abs. 2 und 3, finden sinngemäss Anwendung.

**Marginale:** Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 57. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 347 ff. StrV) sind entsprechend anwendbar. An Stelle des Staatsanwaltes ist der Jugendanwalt antragsberechtigt.

**Fünfter Abschnitt.****Uebergangsalter.**

Art. 58—59<sup>bis</sup>.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen über das Uebergangsalter, auch im Sinne der Milderung der Vorschriften des Strafgesetzbuches. Jugendliche im Uebergangsalter von 18 bis 20 Jahren unterstehen zwar nach dem Strafgesetzbuch an und für sich der vollen Strenge des Gesetzes. Aber es ist hier vorgesehen, dass, wenn gegen solche Jugendliche, die mehr als 18 Jahre alt sind, Versetzung in eine Arbeitserziehungsanstalt durchgeführt werden soll, die Einweisung nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt für Erwachsene geschehen soll, sondern in eine solche für Jugendliche. Diese Milderung ist am Platz. Neu ist Art. 59<sup>bis</sup>, der dem Richter die Verpflichtung auferlegt, wenn er im Verfahren die Beobachtung macht, dass vielleicht nicht eine Strafe notwendig ist, wohl aber, dass gewisse vormundschaftliche Massnahmen getroffen werden sollten, von Amtes wegen die Akten dem Jugendanwalt zuzustellen, damit dieser die nötigen Anträge stellen kann.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. Ce qui ressort clairement de ces dispositions, c'est l'étroite collaboration qui sera établie entre le juge-président du tribunal et l'avocat des mineurs, marquant ainsi, une fois de plus, le caractère social du régime prévu pour l'enfance et l'adolescence: lorsque le juge estimera que les mesures d'éducation à prendre ne rentrent peut-être pas dans sa compétence ou que l'avocat des mineurs est mieux placé que lui pour se prononcer, il aura la faculté de lui transmettre sans autre le dossier.

**Angenommen.****Beschluss:****Fünfter Abschnitt.****Uebergangsalter.**

**Marginale:** Zusammentreffen von strafbaren Handlungen.

Art. 58. Wird ein Angeklagter, der das achtzehnte, nicht aber das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, gleichzeitig für strafbare Handlungen verfolgt, die er vor und nach dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr begangen hat, so richtet sich das Verfahren nach Art. 50 ff. dieses Gesetzes. In Anwendung der Art. 68, 100 und 371 StGB verhängt der Richter die Massnahme oder Strafe, die der Zustand

des Täters erfordert. Hat aber der Angeschuldigte nach dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr ein Verbrechen begangen, so finden die Bestimmungen des Strafverfahrens Anwendung.

*Marginale:* Arbeitserziehungsanstalt.

Art. 59. Die vom Richter in Anwendung von Art. 43 StGB gegenüber im Uebergangsalter befindlichen Personen verhängte Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt wird in der Regel in einer Erziehungsanstalt für Jugendliche vollzogen.

Wird der Minderjährige in die Erziehungsanstalt eingewiesen, so finden die für Jugendliche aufgestellten Bestimmungen über den Vollzug, die Versorgungskosten und die bedingte Entlassung entsprechende Anwendung Art. 32, Abs. 2 und 3, 42 und 45).

*Marginale:* Ueberweisung der Akten an den Jugandanwalt.

Art. 59<sup>bis</sup>. Erachtet der Richter bei einem minderjährigen Angeschuldigten erzieherische oder fürsorgerische Massnahmen für angezeigt und kann er diese nicht selber verfügen, so leitet er nach Abschluss des Strafverfahrens die Akten an den Jugandanwalt. Dieser zieht nötigenfalls ergänzende Berichte ein und stellt bei der Vormundschaftsbehörde oder beim Jugendamt die Anträge, die das Wohl des Minderjährigen erfordern (Art. 34, Ziff. 5 und 6).

---

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 60—62.

Angenommen.

**Beschluss:**

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

*Marginale:* Obergerichtliche Kammer für Jugendliche.

Art. 60. Der Grosse Rat kann die Errichtung einer besondern Kammer des Obergerichts für die Behandlung der Appellationen und Nichtigkeitsklagen in Jugendrechtssachen beschliessen.

---

*Marginale:* Vollzug der Einschliessung und der Einweisung.

Art. 61. Der Regierungsrat bestimmt die Anstalten, in welchen die Einschliessung nach Art. 95, Abs. 1, StGB vollzogen wird.

Bis zur Errichtung einer geeigneten kantonalen Erziehungsanstalt für besonders verdorbene und in hohem Grade gefährliche Jugendliche, bestimmt er im einzelnen Fall, in welcher Anstalt die Massnahme nach Art. 91, Ziff. 3, StGB vollzogen wird.

*Marginale:* Befugnis des Regierungsrates.

Art. 62. Bis zum Erlass des in Art. 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Dekretes trifft der Regierungsrat die nötigen Verfügungen und ordnet die Besoldungen der Jugandanwälte und der Beamten des Jugendamtes.

---

V. TITEL.

**Vermischte Bestimmungen.**

Art. 63—69.

**Dürenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt enthält eine Reihe von vermischten Bestimmungen, die wir aufnehmen mussten, um gewisse gesetzliche Bestimmungen in den andern Gesetzen mit dem neuen Strafgesetzbuch in Uebereinstimmung zu bringen. Da ist zunächst auf das Armenpolizeigesetz zu verweisen. Dieses Gesetz, erlassen im Jahr 1912, behandelt eine Reihe von armenpolizeilichen Vergehen, zu deren Beurteilung der Richter zuständig ist. Der Richter kann die im Armenpolizeigesetz vorgesehenen Strafen nach wie vor aussprechen, insbesondere die Arbeitshausstrafe. Der Richter darf in armenpolizeilichen Vergehen, die hier noch behandelt sind, auf Arbeitshaus erkennen, auch wenn es sich bloss um Uebertretungen handelt. Eine Reihe von Vergehen, die im Armenpolizeigesetz aufgezählt sind, werden nun aber auch im Strafgesetzbuch selbst behandelt, insbesondere Vernachlässigung der Familienpflichten und andere. Sie sehen in Art. 69 des vorliegenden Gesetzes, dass die Art. 33, 35, 36 und 37 des Armenpolizeigesetzes aufgehoben werden mussten, weil die eidgenössischen Bestimmungen an ihre Stelle treten. Andere armenpolizeiliche Vergehen bleiben weiter unter dem Armenpolizeigesetz. Da, wo das zutrifft, hat der Richter die Kompetenz, auf Arbeitshaus zu erkennen, wie er übrigens auch nach eidgenössischem Recht jetzt in sehr weitgehendem Mass eine Verweisung in die sogenannte Arbeitserziehungsanstalt verfügen darf, auch bei andern Delikten als bei blossen armenpolizeilichen Vergehen. Auf diese Vergehen, die nach Armenpolizeigesetz zu ahnden sind, sind auch die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches anwendbar, ebenso auf minderjährige Personen, die in irgendeine Anstalt versetzt werden. Auch auf diese sind Vorschriften anwendbar, die das Schweizerische Strafgesetzbuch für die Einweisung von Jugendlichen in Anstalten überhaupt aufstellt.

Bei diesem Anlass stellte sich die Frage, ob man im Sinn der Motion Hürbin das Armenpolizeigesetz noch weiter revidieren solle, in der Weise, dass die sogenannte administrative Versetzung von Personen nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern durch den Richter ausgesprochen würde. Ich möchte hier der Behandlung der Motion Hürbin nicht vorgreifen. Leider ist Herr Hürbin erkrankt und nicht in der Lage, die Motion zu begründen. Wir werden sie daher in der Maisession behandeln müssen. Ich möchte aber doch mitteilen, dass sich die Kommission diese Frage wohl überlegt hat. Sie hat einen Bericht des Herrn Polizeidirektors entgegengenommen,

der ihr mitteilen konnte, der Regierungsrat sei bereit, die Motion Hürbin zur Prüfung entgegenzunehmen und ihr im geeigneten Moment die Folge zu geben, die vielleicht zweckmässig sein wird. Wir möchten aber schon jetzt darauf hinweisen, dass die einfache Uebertragung dieser Kompetenz der Einweisung von Liederlichen, Arbeitsscheuen und Trunksüchtigen in die Arbeitsanstalt an den Regierungsrat nicht zu den schweren Nachteilen geführt hat, wie sie in der Presse manchmal geschildert werden. Es ist ein Verfahren, das seit 1884 im Kanton Bern eingeführt worden ist, das sich seither im grossen und ganzen bewährt hat. Aber auf der andern Seite steht fest, dass der Richter auch im ordentlichen Strafverfahren die Einweisung in eine Arbeitsanstalt in weitergehendem Mass verfügen kann, als das nach unserm alten Armenpolizeigesetz möglich war. So werden wir die Erfahrungen, die mit dem neuen Strafgesetzbuch unter Anwendung dieser sehr einschneidenden Massnahmen gemacht werden können, zuerst abwarten müssen. Da wird sich zeigen, ob das Armenpolizeigesetz revidiert werden muss. Es würde nicht genügen, hier einfach einen kurzen Artikel aufzunehmen, wovon auch die Rede war, sondern man müsste den ganzen dritten Abschnitt des Armenpolizeigesetzes, Art. 51 ff., abändern, eine sehr weitläufige Sache, mit der wir unsere heutige Vorlage nicht noch belasten möchten. Schon zeitlich wäre das nicht mehr möglich.

Aus diesem Grunde haben wir davon Umgang genommen, etwa hier Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen, nachdem der Herr Polizeidirektor mitgeteilt hatte, der Regierungsrat sei im übrigen bereit, die Motion Hürbin zur Prüfung entgegenzunehmen. Wir werden die Sache in der Maisession weiterbehandeln können, wo dann der Herr Polizeidirektor auf Grund seines reichhaltigen Aktenmaterials vollständigen Aufschluss geben kann, was es mit dieser administrativen Einweisung für eine Bewandtnis hat.

Art. 64 entspricht einem Wunsch des Obergerichtes. Bei dieser Gelegenheit wird ermöglicht, dass auch die Präsidenten der Strafkammern oder der Assisenkammer Obergerichtspräsidenten werden können, während nach den bisherigen Vorschriften bloss die Präsidenten der Zivilabteilungen dazu vorrücken konnten. Das hat man immer als eine gewisse Beeinträchtigung empfunden, und nun wird hier diese Korrektur angebracht.

Art. 65 enthält eine Anpassung an die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Art. 66 betrifft die Kosten der Versorgung; er wird von der Kommission nochmals geprüft werden müssen. Ich bin durch das Jugendamt darauf aufmerksam gemacht worden, dass nicht nur Verwahrung und Versorgung von Unzurechnungsfähigen Kosten verursachen, sondern auch Verwahrung von andern Kategorien, wo die Vorschrift über Kosten wahrscheinlich gleich lauten müsste. Wir können die vorgeschlagene Fassung einstweilen annehmen und für die zweite Beratung einen definitiven Vorschlag vorbehalten.

Art. 67 sieht den Abschluss eines Konkordates zwischen Kantonen durch Grossratsbeschluss vor. Dieses Konkordat ist gegenwärtig bei verschiedenen Instanzen in Prüfung. Wenn es zustande kommt, wird das eine sehr zweckmässige Sache sein. Für

diesen Fall sollte man dem Grossen Rat die Kompetenz geben, namens des Kantons Bern dem Konkordat beizutreten.

Art. 68 ordnet die Befugnisse der Regierung. Ich habe bereits im Eintretensreferat erklärt, dass das dem bisherigen Recht entspricht. Die Regierung wird feststellen, welche der jetzt zur Verfügung stehenden Anstalten zum Vollzug von Zuchthaus-, Gefängnis-, Haft-, Arbeitserziehungsstrafen verwendet werden. Es wird sich nicht darum handeln, neue Anstalten zu gründen, sondern darum, die bestehenden Anstalten neu zu verteilen und so zu organisieren, dass sie den Anforderungen des Bundesgesetzes entsprechen.

Im letzten Absatz von Art. 68 ist eine Lücke ausgefüllt, die das Obergericht im Armenwesen entdeckt hat. Der Regierungsrat soll kompetent sein zum Erlass von Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt ausserkantonaler Schweizerbürger und Ausländer. Das wurde vorher in einer Verordnung mit Strafbestimmung gemacht, aber das Obergericht hat entdeckt, dass die Kompetenz im Armengesetz nicht enthalten sei, dass also diese Verordnung ungesetzlich sei. Jetzt wird sie gesetzlich, indem man dem Regierungsrat diese Kompetenz gibt.

Am Schluss kommt der lange Katalog der aufzuhebenden Bestimmungen, über den ich nicht ausführlich referieren will. Es besteht eine einzige Differenz mit dem Eidgenössischen Justizdepartement wegen der Frage der Begnadigung von Amtes wegen durch den Grossen Rat. Da meint das Justizdepartement, wir sollten das auch noch aufheben, während wir der Meinung sind, der Grossen Rat wolle sich dieses Recht nicht nehmen lassen.

Ich empfehle diesen Abschnitt zur Annahme.

**M. Schlappach**, rapporteur de la Commission. A l'art. 63, s'est effectivement posée la question de savoir si, au régime de l'internement administratif devait être substituée une procédure judiciaire, de nature — selon ses partisans — à mieux garantir les droits de la défense.

M. le directeur vient de rappeler que notre collègue M. Hürbin avait à ce propos déposé en son temps une motion qui fera l'objet d'un examen et d'une réponse de la part du Gouvernement dans la session de mai. Je dois indiquer cependant que, lors d'une séance de la commission, M. le directeur de la police Seematter nous a renseignés de façon détaillée sur les conditions dans lesquelles ces procédures administratives étaient conduites et sur le soin particulier mis à recueillir les renseignements nécessaires touchant les personnes pouvant être menacées d'internement.

Aussi la commission a-t-elle jugé utile de faire abstraction d'une modification de ce régime administratif, considérant au surplus que, comme l'a relevé aussi M. le directeur de la justice, le projet fédéral laisse au juge une plus large faculté d'appréciation que jusqu'à présent. Elle a estimé qu'il était bon d'attendre d'abord les effets de l'application du Code pénal fédéral avant de modifier un instrument législatif aussi important que la loi du 1<sup>er</sup> décembre 1912 sur la police des pauvres et les maisons d'internement et de travail.

Quant au reste, il s'agit surtout de questions d'application qui n'appellent pas, selon moi, de

longs commentaires et il me suffit de vous renvoyer simplement au texte même de ces dispositions.

**Schwarz.** Der Herr Polizeidirektor hat in der Kommission das Verfahren bei Administrativ-Versorgungen geschildert, nachdem ich den Antrag gestellt hatte, diese Administrativversorgung durch den Regierungsrat aufzuheben. Da ich aber von keiner Seite Unterstützung erhielt, habe ich den Antrag fallen lassen. Aus dem uns vorgelegten Material habe ich aber den bestimmten Eindruck bekommen, dass wir, nachdem wir wegen des Erlasses des neuen Strafgesetzbuches dieses Anstaltswesen neu ordnen müssen, vor allem und so rasch wie möglich darnach trachten sollten, für die administrative eine gleiche Rechtssicherheit wie für die strafweise Einweisung zu bekommen. 95 Prozent aller Fälle, die heute immer wieder der Administrativversorgung zufallen, hätte man verhüten können, wenn man rechtzeitig die Leute einer richtigen längeren Behandlung unterzogen hätte, womit für Staat und Gemeinden sicher grosse Ersparnisse zu erzielen wären. Auch vom finanziellen Standpunkt wäre die Regelung dieser Frage eine grosse Erleichterung. Wir wissen, dass man in benachbarten Kantonen wie Aargau, Solothurn, Baselland auf die Errichtung einer solchen bernischen Anstalt wartet, die durchaus lebensfähig wäre. Es ist schwierig, hier etwas festzulegen, aber ich wollte die Frage doch bei dieser Gelegenheit anmelden, damit es in dieser Sache so rasch wie möglich vorwärts gehe. Ich möchte beifügen, dass gestern Herr Regierungsrat Seematter gewisse Zusicherungen gegeben hat, möchte aber daran festhalten, dass es nur gut sein kann, wenn man so rasch wie möglich vorwärts macht.

Angenommen.

#### Beschluss:

#### V. TITEL.

#### Vermischte Bestimmungen.

##### *Marginale: Armenpolizeigesetz.*

Art. 63. Das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

##### *Marginale: Allgemeine Bestimmungen.*

I. Art. 39. Auf die Armenpolizeivergehen finden die für die Uebertretungen geltenden allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug, über die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht entsprechende Anwendung.

Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften dieses Gesetzes.

II. Art. 67, Abs. 2. Bei minderjährigen Personen, deren Versetzung in eine Anstalt für Jugendliche nach Massgabe von Art. 62, Ziff. 1, erfolgt, finden die Bestimmungen von Art. 91—94 StGB über Art und Dauer der Versorgung, sowie hinsichtlich der bedingten Entlassung entsprechende Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 70.

##### *Marginale: Gerichtsorganisation.*

Art. 64. Art. 10, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation erhält folgende Fassung:

Der Präsident und der Vizepräsident des Obergerichtes sind gleichzeitig Präsidenten einer Abteilung. Die Präsidenten der andern Abteilungen werden vom Obergericht auf je zwei Jahre gewählt.

##### *Marginale: Zivilprozessordnung.*

Art. 65. Im Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern erhalten folgende Fassung:

##### *Marginale: Unterlassung einer Handlung.*

I. Art. 403. Die Widerhandlung gegen ein auf Unterlassung lautendes Urteil wird, auf Antrag der Gegenpartei, bestraft mit Busse bis Fr. 5 000, womit Haft oder in schweren Fällen Gefängnis bis zu einem Jahre verbunden wer kann. Diese Strafen sind im Urteil ausdrücklich anzudrohen.

Bei der Ausfällung des Strafurteils hat der Strafrichter zugleich den Betrag der dem Ob-siegenden zu leistenden Entschädigung fest-zusetzen.

II. Art. 404, Abs. 4. Böswillige Nichtvor-nahme der auferlegten Handlung wird, auf Antrag der Gegenpartei, nach den Strafan-drohungen des Art. 403 bestraft.

##### *Marginale: Kosten der Versorgung.*

Art. 66. Die durch die Verwahrung, Be-handlung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger ver-ursachten Kosten (Art. 14, 15 und 368 StGB) sind in erster Linie von diesen Personen selbst, und, falls sie unmündig sind, von ihren Eltern zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt die Unterstützungs-pflicht der Verwandten; der Unterstützungsanspruch ist von der Armenbehörde geltend zu machen (Art. 328 ff. ZGB).

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung aufzukommen.

Handelt es sich um Personen, für die nicht der Kanton Bern armenrechtlich zuständig ist, so bleibt das Recht auf Heimschaffung vor-behalten.

Der Regierungsrat kann über die Kosten-tragung nähere Anordnungen treffen und ent-scheidet in Streitfällen nach Anhörung der Be-teiligten endgültig.

##### *Marginale: Konkordat.*

Art. 67. Der Grosse Rat wird ermächtigt, einem Konkordat der Kantone über die Kosten-tragung beim Vollzug der Strafen und Mass-nahmen beizutreten.

**Marginale:** Ausführungsbestimmungen.

Art. 68. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die zur Einführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, namentlich über:

- a) den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen;
- b) die bedingte Entlassung;
- c) die Schutzaufsicht;
- d) die Führung des Strafregisters.

Der Regierungsrat erlässt ferner die nötigen Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt ausserkantonaler Schweizerbürger und Ausländer.

**Marginale:** Inkrafttreten. Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.

Art. 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866;
2. das Gesetz vom 30. Januar 1866 betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern;
3. der Beschluss des Grossen Rates vom 13. März 1868 betreffend Auslegung des Art. 168 des Strafgesetzbuches;
4. die Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874 betreffend den Art. 164 des Strafgesetzbuches;
5. die Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874 betreffend die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe und Aufhebung der Verweisungsstrafe;
6. das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches;
7. § 34 (Art. 236 a bis e bern. StGB) des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher;
8. § 12 (Art. 232, Abs. 4, 233, 233 a bis c, bern. StGB) des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches;
9. §§ 44—57 des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldabreibung und Konkurs;
10. das Gesetz vom 4. Dezember 1921 betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und Abänderung von Art. 523 des Strafverfahrens;
11. die Verordnung vom 21. Dezember 1816 über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden;
12. das Dekret vom 2. Dezember 1844 wider die Tierquälerei mit Ergänzung vom 26. Juni 1857;

13. §§ 99 und 100 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen;
14. das Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates;
15. Art. 45 des Gesetzes vom 20. August 1905 über das Forstwesen;
16. das Gesetz vom 3. November 1907 über den bedingten Straferlass mit Abänderung durch Art. 10 des Gesetzes vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
17. Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks;
18. das Dekret vom 24. November 1910 über die bedingte Entlassung von Sträflingen;
19. das Dekret vom 6. Februar 1911 über die Schutzaufsicht;
20. Art. 33, 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten;
21. Art. 8, 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur;
22. Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.
23. Art. 2, 6, 8—14, 15—18, 20, 87, Abs. 2, 281, Abs. 3, 363, Abs. 1, Ziff. 2, 364, Abs. 1, 371, 373, 383, 391, 394, Abs. 3, 396 und 397 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren;
24. das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Jugendrechtspflege.

---

**Titel und Ingress.****Angenommen.****Beschluss:**

**Gesetz  
betreffend  
die Einführung des Schweizerischen  
Strafgesetzbuches.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Vollziehung des Art. 401 des Schweizerischen  
Strafgesetzbuches;  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:**

---

**Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Gesetzentwurfes: Einstimmigkeit.

**Präsident.** Nach den Bestimmungen der Verfassung muss das Ergebnis der ersten Beratung bekannt gegeben werden. Wie üblich überlassen wir die Form der Bekanntgabe der Regierung. Ich danke allen Beteiligten für die prompte Arbeit, speziell dem Herrn Kommissionsreferenten. Ich danke aber auch den Nichtbeteiligten für ihre absolute Ruhe und die nicht allzu grosse Inanspruchnahme der Diskussion.

---

### Strafnachlassgesuche.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

---

### Einbürgerungen.

**Seematter,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anträge der vorberatenden Behörden decken sich. Wir beantragen Zustimmung.

**Steiger,** Präsident der Justizkommission. Es sind ziemlich viele Einbürgerungsvorschläge vorhanden. Darunter befinden sich 7 Eidgenossen, denen wir das Kantonsbürgerrecht zuzusichern haben. Unter den übrigen sind nicht weniger als 16, die in der Schweiz geboren oder doch als ganz kleine Kinder in die Schweiz gekommen sind, wo also die Assimilierung ganz sicher gegeben ist. 12 Fälle mussten wir etwas besser unter die Lupe nehmen. Wir haben sie genau geprüft und dürfen es verantworten, dem Grossen Rat die Aufnahme zu empfehlen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 116 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 59, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 73—102 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. **Bastaroli** Noel Antoine Albert, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 17. Mai 1910 in Saignelégier, Mechaniker, Ehemann der Christine Madeleine geb. Débrosse, geb. am 1. Oktober 1910, wohnhaft in Saignelégier, dem die Einwohnergemeinde von Saignelégier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit seiner Geburt ununterbrochen in Saignelégier auf.

2. **Eilenberger** Otto Erwin, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 27. Januar 1906 in Döhlen, Sachsen, Musikdirektor, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Marie geb. Lüdi, geb. am 4. März 1898, Vater von zwei minderjährigen

Kindern, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hielt sich 1929 einige Monate in Heimiswil und seither ununterbrochen in Burgdorf auf.

3. **Felber** Max Otto, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 12. August 1900 in Chemnitz, Ziegeleiarbeiter, wohnhaft in Pieterlen, Ehemann der Luise geb. Siegenthaler, geb. am 9. Januar 1904, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Pieterlen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1929 ununterbrochen in Pieterlen.

4. **Friedrich** Hans Albert, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 26. Dezember 1917 in Biel, Typograph, wohnhaft in Biel, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit seiner Geburt immer in Biel auf.

5. **Gnehm** Emmy Gertrud Helene geb. Benteli, von Bäretswil, Kt. Zürich, geb. am 31. Juli 1897 in Bern, Witwe des Victor Gnehm, Mutter von drei minderjährigen Kindern, wohnhaft in Bern-Bümpliz, der die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. **Günther** Alfred Walter, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 2. Juni 1914 in Günzburg, Kellner, wohnhaft in Langnau i. E., dem die Einwohnergemeinde Langnau i. E. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich seit 1916 immer in der Schweiz aufgehalten, davon 5 Jahre in Langnau i. E.

7. **Hirtzlin** Joseph Charles, französischer Staatsangehöriger, geb. am 10. Dezember 1901 in Liebsdorf, Elsass, Mechaniker, wohnhaft in Pruntrut, Ehemann der Marie Berthe Lina geb. Salomon, geb. am 12. April 1906, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, dem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1928 ununterbrochen in Pruntrut auf.

8. **Kammerer** Emilie Karoline, deutsche Reichsangehörige, geb. am 23. Juli 1893 in Hornberg, Baden, Köchin, wohnhaft in Biel, Seevorstadt 58, der der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1923 ununterbrochen in der Schweiz auf, wovon 8 Jahre in Biel.

9. **Schatzmann** Max, von Windisch, Kanton Aargau, geb. am 31. Dezember 1885 in Bern, Dr. med., Arzt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hedwig geb. Röthlisberger, geb. am 30. Mai 1894, Vater von zwei minderjährigen Knaben, dem die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. **Spiess** Elisabeth Katharina geb. v. Steiger, von Feuerthalen, Kt. Zürich, geb. am 20. Juni

- 1899 in Bern, Witwe des August Friedrich Spiess, Mutter eines minderjährigen Knaben, wohnhaft in Zürich, der die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
11. Dubois dit Du Terraux Marcel Louis Albert, von Neuenburg und Môtiers, geboren am 16. Februar 1893 in Bern, Dr. med., Professor und Arzt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie Lina geb. Buchhofer, geb. am 7. Januar 1900, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
12. Molinari Paolo Natalino, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 25. Dezember 1871 in Vergobbio (Varese), Unternehmer, wohnhaft in Saignelégier, Ehemann der Maria Regina geb. Juillerat, geb. am 4. April 1868, dem die Einwohnergemeinde Saignelégier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.  
Der Bewerber hält sich seit 1894 ununterbrochen in Saignelégier auf.
13. Ruschetta Maurice Jean, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 23. Oktober 1900 in Auberson, Granges de Ste-Croix, Installateur, wohnhaft in Dürrenast b. Thun (Neufeld), Ehemann der Marie Susanna geb. Baur, geb. am 13. Januar 1902, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.  
Der Bewerber hält sich seit seiner Geburt ununterbrochen in der Schweiz auf (in Thun 37 Jahre).
14. Schwegele Maria Theresia, deutsche Reichsangehörige, geb. am 15. Oktober 1901 in Dietratried, Dienstmädchen, wohnhaft in Thun, Baumgarten 1, ledig, der der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.  
Die Bewerberin hält sich seit 1929 in der Schweiz auf, und zwar immer in Thun.
15. Toenniges Erika Hedwig Hermine, deutsche Reichsangehörige, geb. am 8. Dezember 1911 in Marburg a. Lahn, Hotelangestellte, wohnhaft in der Gemeinde Beatenberg, ledig, der die Einwohnergemeinde Beatenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.  
Die Bewerberin hält sich seit 1923 in der Schweiz auf, und zwar von 1923—1924 in Sarnen und von 1924 bis heute in der Gemeinde Beatenberg.
16. Wasmer Hedwig Klara, deutsche Reichsangehörige, geb. am 20. Mai 1907 in Grosshöchstetten, Wochen- und Säuglingsschwester, zurzeit wohnhaft in Langnau i. E., ledig, der die Einwohnergemeinde Biglen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.  
Die Bewerberin hält sich seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz auf (13 Jahre in Biglen).
17. Bakaus Paul Adolf, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 31. März 1914 in St. Gallen, Messerschmied, wohnhaft Liebefeld-Köniz, ledig  
dem die Einwohnergemeinde Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.  
Der Bewerber hält sich seit seiner Geburt in der Schweiz auf; in Steffisburg war er vom Mai 1917 bis Oktober 1932 wohnhaft.
18. Bakaus Hans Kurt Rudolf, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 3. Juni 1909 in Goldiwil a. d. Lauenen, Mechaniker, wohnhaft in Liebefeld-Köniz, ledig, dem die Einwohnergemeinde Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.  
Der Bewerber hält sich seit seiner Geburt in der Schweiz auf; vom Jahre 1909—1912 und von 1917—1935 war er in Steffisburg wohnhaft.
19. Beutter Dora Helene, von Basel, geb. am 16. November 1902 in Bern, wohnhaft in Bern, der die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
20. Lutz Stéphane Elisabeth geb. von Mülinen, von Basel, geb. am 13. Oktober 1900 in Bern, Witwe des Dr. phil. Johannes Georg Christian Lutz, wohnhaft in Bern, Mutter von zwei minderjährigen Kindern, der die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
21. Martinolia Oswaldo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 28. März 1919 in Bern, Tiefbauzeichner, wohnhaft in Wabern, Gemeinde Köniz, ledig, dem der Grosses Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.  
Der Bewerber hielt sich von 1919—1920 in Bern auf und wohnt seither ununterbrochen in Wabern, Gemeinde Köniz.
22. Schuppisser Charles Walter, französischer Staatsangehöriger, geb. in Annemasse am 13. Juli 1912, Bureaulist, wohnhaft Kapellenstrasse 23 in Bern, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.  
Der Bewerber hält sich seit 19. August 1912 ununterbrochen in Bern auf.
23. de la Cuadra José Luis, spanischer Staatsangehöriger, geb. am 8. Februar 1917 in Zürich, cand. med., wohnhaft in Wabern, Gemeinde Köniz, ledig, dem der Grosses Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.  
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und hielt sich mit Ausnahme eines Spanienaufenthaltes von 1935—1937 immer in der Schweiz auf. In Wabern ist er seit seinem vierten Altersjahr wohnhaft.
24. Iten Alexander Walter, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 24. Juli 1905 in Bern, Schneidermeister, wohnhaft Neugasse 8 in Zug, ledig, dem die Einwohnergemeinde Trachselwald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.  
Der Bewerber hat sich seit seiner Geburt, mit Ausnahme eines dreijährigen Auslandaufenthaltes, immer in der Schweiz aufgehalten (in Bern 1905—1911, Aarau während 6 Monaten im Jahre 1911, Zürich 1911—1915, Luzern 1915—1918, seither in Zug). Auslandaufenthalt von 1925 bis 1927.

25. **F o n a t s c h** Erich Siegfried, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 18. Dezember 1913 in Lausanne, Schneider, wohnhaft in Münsingen, ledig, dem die Einwohnergemeinde Münsingen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt ununterbrochen in der Schweiz, und zwar bis 1917 in Lausanne und seither immer in Münsingen.

26. **F o n a t s c h** Franz Ferdinand, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 30. Juni 1911 in Lausanne, Schneider, wohnhaft in Münsingen, ledig, dem die Einwohnergemeinde Münsingen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz auf; vom Jahre 1911—1917 wohnte er in Lausanne, anschliessend bis 1927 in Münsingen, vom 1. April 1927 bis 21. Juni 1931 in Winterthur, und seither hält er sich wieder in Münsingen auf.

27. **F o n a t s c h** Hans Anton, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 26. Oktober 1918 in Münsingen, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Münsingen, ledig, dem die Einwohnergemeinde Münsingen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit seiner Geburt ununterbrochen in Münsingen auf, mit Ausnahme eines Aufenthaltes in Sitten vom März 1938 bis Juli 1939.

28. **F r e y** Otto Auguste, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 4. Januar 1915 in Lausanne, Uhrenmacher, wohnhaft in Biel, Bözingenstr. 105, ledig, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte nach der Geburt 1 Jahr in der Schweiz, lebte dann bis 1924 in Deutschland und hält sich seither ununterbrochen in Biel auf.

29. **K r a u s** Albert Marcel, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 11. Februar 1920 in Rimbach-Zell, Frankreich, Coiffeur, wohnhaft in Nidau, ledig, dem die Einwohnergemeinde Nidau das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1921 in der Schweiz. Seit 1922 hält er sich, mit Ausnahme eines 10-monatigen Aufenthaltes in Yverdon, immer in Nidau auf.

30. **W i r t h** Jakob, von Steinmaur, Kt. Zürich, geb. am 11. Januar 1899, Anstaltsvorsteher, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Rosa Wälti, geb. 1901, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Grosser Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

31. **M ü l l e r** Elfriede, deutsche Reichsangehörige, geb. am 19. März 1916 in Langnau i.E., Fliegerin, wohnhaft in Langnau i.E., der die Einwohnergemeinde Langnau das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich meistens in Langnau aufgehalten. Sie war nur vorübergehend zu Ausbildungszwecken von dort abwesend.

32. **W i t s c h g e r** André François Xavier, französischer Staatsangehöriger, geb. in Zürich am 20. August 1919, stud. tech., wohnhaft in Biel, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich mit Ausnahme eines jährigen Aufenthaltes in St-Maurice immer in Biel aufgehalten.

33. **v o n S e l v e** Else Lidié, geb. Wieland, deutsche Reichsangehörige, geb. am 10. März 1888 in Ulm a. D., geschieden von Walter von Selve, Inhaberin der Schweiz. Metallwerke Selve & Cie., Thun, Mutter einer minderjährigen Tochter, wohnhaft in Thun, Seestrasse 47, der die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit dem Jahre 1924 ununterbrochen in Thun auf.

34. **v o n S e l v e** Marie Luise Else Lydie, deutsche Reichsangehörige, geb. am 11. Februar 1919 in Altena, Westfalen, stud. chem., wohnhaft in Thun, Seestrasse 47, ledig, der die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Die Bewerberin kam im Alter von 4 Jahren in die Schweiz und wohnt seither ununterbrochen in Thun.

35. **v o n S e l v e** Peter Jakob Hans, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 11. Februar 1919 in Altena, Westfalen, Gärtnerlehrling, wohnhaft in Thun, Seestrasse 47, ledig, dem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam vierjährig in die Schweiz und wohnte bis 1936 in Thun, anschliessend ein Jahr in Kaltbrunn und seit 1. Juli 1937 hält er sich in Zuchwil auf.

## Nachkredite für die Jahre 1939 und 1940.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Vizepräsident, Grossrat Dr. Freimüller. Ferner spricht dazu Grossrat Imhof (Neuveville), worauf folgende Anträge der vorberatenden Behörden einstimmig genehmigt werden.

### Beschluss:

Der Grosser Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

### I.

Der Grosser Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis zum 4. März 1940 folgende Nachkredite gewährt hat:

**I. Allgemeine Verwaltung.**

**E. 2. Besoldungen der Angestellten** Fr. 3 620.—

Stellvertretungskosten für eine erkrankte Kanzlistin gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5435 vom 29. Dezember 1939.

**E. 4. Druckkosten** . . . . . Fr. 6 210. 15

Vorzeitige Deckung des Bedarfes an Vervielfältigungspapier und Matrizen zu alten Preisen, sowie Mehrkosten für die Abstimmung am 3. Dezember 1939 infolge Versandes des Materials an die Truppen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5435 vom 29. Dezember 1939.

**III b. Polizei.**

**J. 2. Besoldung der Angestellten des Strassenverkehrsamtes** . . . . . Fr. 2 422. 95

Einstellung von Aushilfspersonal infolge Mobilisation und Benzinrationierung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4850 vom 10. November 1939.

**J. 3. Bureaukosten** . . . . . Fr. 2 000.—

Vermehrte Druckkosten infolge Benzinrationierung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5326 vom 19. Dezember 1939.

**V. Kirchenwesen.**

**A. 1. Bureaukosten** . . . . . Fr. 745.—

Ausserordentliche Druckkosten für Reglemente und Kreisschreiben gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 16 vom 5. Januar 1940.

**B. 3. Wohnungsentzädigungen** . . . . . Fr. 980.—

Schaffung neuer Pfarrstellen für die Kirchgemeinde Nydeck, Bern, und Steffisburg gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 16 vom 5. Januar 1940.

**B. 7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn** . . . . . Fr. 580.—

Diese Ausgabe war im Budget nicht vorgesehen. Regierungsratsbeschluss Nr. 16 vom 5. Januar 1940.

**C. 5. Leibgedinge** . . . . . Fr. 4 571.—

Bewilligung von neuen Leibgedingen für 3 Geistliche gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 16 vom 5. Januar 1940.

**D. 1. Besoldungen der Geistlichen** . . . . . Fr. 545.—

Neubesetzung einer Pfarrstelle der christkatholischen Kirche gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 16 vom 5. Januar 1940.

**VI. Erziehungswesen.**

**B. 9. Botanischer Garten** . . . . . Fr. 3 437. 83

Mehrkosten für Heizung und Unterhalt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5325 vom 19. Dezember 1939.

**VIII. Armenwesen.**

**A. 2. Besoldungen der Angestellten** Fr. 5 148. 85

Versetzung in höhere Besoldungsklassen und die Anstellung von Aushilfspersonal gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 479 vom 6. Februar 1940.

**A. 3. Bureaukosten** . . . . . Fr. 15 197. 16

Einrichtungskosten für die Bureaux der Kant. Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5437 vom 29. Dezember 1939.

**B. 2. b. Bureau- und Reisekosten** Fr. 1 323. 83

Ausserordentliche Kosten für die Kriegsfürsorge gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 199 vom 16. Januar 1940.

**B. 4. Kriegsfürsorge, Bureaukosten** Fr. 3 500.—

Neue Rubrik pro 1940 gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 199 vom 16. Januar 1940.

**E. 11. Heim für schwachsinnige Kinder in Delsberg** . . . . . Fr. 2 000.—

Ausserordentlicher Beitrag pro 1939, dagegen Einsparung der gleichen Summe auf E. 2. gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 200 vom 16. Januar 1940.

**Xa. Bauwesen.**

**E. 1. Wegmeister, Besoldungen** . . . . . Fr. 26 693. 40

Stellvertretungskosten infolge Mobilisation gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 675 vom 20. Februar 1940.

**X b. Eisenbahnwesen.**

**X b. 5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für die Schiffahrtspolizei** Fr. 1 110. 45

Zu knappe Bemessung des Kredites gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 675 vom 20. Februar 1940.

**XI. Anleihen.**

**B. 1. Provisionen, Transportkosten** Fr. 23 023. 90

Mehrkosten infolge Anleihens-Konversionen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

**XII. Finanzwesen.**

**A. 6. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12** . . . . . Fr. 2 186.—

Vermehrte Telephonkosten infolge Mobilisation gemäss Regierungs-

ratsbeschluss Nr. 142 vom 12. Januar 1940.

*C. 1. Finanzinspektorat, Besoldungen der Beamten . . . . .*

Fr. 454.—

Im Budget nicht vorgesehene Besoldungszulage gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

*E. 3. Amtsschaffnereien, Bureaukosten . . . . .*

Fr. 9 212.89

Zu knappe Bemessung des Kredites gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

*E. 4. Mietzinse . . . . .*

Fr. 250.—

Erhöhung des Mietzinses in Courteary gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

### XIII. Landwirtschaft.

*G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau, Oeschberg*

Fr. 8 000.—

Infolge der Mobilisation erreichten die Kostgelder den budgetierten Betrag nicht. Regierungsratsbeschluss Nr. 5346 vom 19. Dezember 1939.

### XVI. Domänen.

*B. 1. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . . . .*

Fr. 597.95

Zu knappe Bemessung des Kredites. Regierungsratsbeschluss Nr. 142 vom 12. Januar 1940.

### XX. Staatskasse.

*A. 8. Eidg. Couponsteuer . . . . .*

Fr. 25 515.60

Mehrausgaben auf eigenen Coupons von Aktien und Obligationen. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

*B. 1. e. Zinse für verschiedene Depots . . . . .*

Fr. 5 982.—

Die kantonale Brandversicherungsanstalt hatte durchschnittlich ein höheres Staatsguthaben als berechnet war. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

*B. 2. Skonti für Barzahlungen . . . . .*

Fr. 1 073.66

Zu knappe Bemessung des Kredites. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

### XXIII. Salzhandlung.

*B. 4. Magazinerlöne . . . . .*

Fr. 7 839.70

Die Anlage von grösseren Salzvorräten erforderte Aushilfspersonal. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

*B. 5. Verschiedene Betriebskosten . . . . .*

Fr. 1 125.75

Die gleiche Ursache wie hievor. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

*C. 2. Bureaukosten . . . . .* Fr. 397.72

Mehrkosten infolge Zunahme des Geschäftsbetriebes. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

*C. 3. Mietzinse . . . . .* Fr. 940.—

Vermehrung der Depots. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

## II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite.

### IV. Militärwesen.

*J. 3. b. pro 1940. Luftschutz, Betriebskosten . . . . .* Fr. 70 910.—

Kosten für staatseigene Bedürfnisse an Luftschutzbauten. Regierungsratsbeschluss Nr. 5375 vom 22. Dezember 1939.

### VIII. Armenwesen.

*C. 1. b. Beiträge an vorübergehend Unterstützte . . . . .* Fr. 106 460.60

Zu knappe Bemessung des Kredites. Regierungsratsbeschluss Nr. 479 vom 6. Februar 1940.

*C. 2. b. Unterstützungen im Kanton* Fr. 186 166.26

Zunahme der Unterstützungsfälle für ältere Leute und der Versorgungen in Anstalten, Spitäler und Sanatorien. Ebenfalls starke Zunahme der Heimschaffungen aus andern Kantonen und dem Ausland, sowie der Rückwanderung von Bernern aus dem Ausland infolge des Krieges. Regierungsratsbeschluss Nr. 479 vom 6. Februar 1940.

### IX a. Volkswirtschaft.

*O. Wehrmannsausgleichskasse des Kantons Bern . . . . .* Fr. 50 000.—

Voraussichtliche Verwaltungskosten für 1940, Regierungsratsbeschluss Nr. 278 vom 23. Januar 1940.

### XI. Anleihen.

*A. 2. Anleihensverzinsung . . . . .* Fr. 80 168.75

Vorzeitige Konversion des 4 $\frac{3}{4}$ % - Anleihens 1927. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

### XX. Staatskasse.

*B. 1. a. Zinse für Spezialverwaltungen . . . . .* Fr. 423 838.23

Die Kontokorrent-Zinse der Kantonbank und der Hypothekarkasse erforderten mehr als berechnet war. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

### XXXIII. Verschiedenes.

*A. 2. Verzinsung der im Besitze des Bundes sich befindlichen Obligationen B.L.S. Frutigen - Brig 1. Hypothek . . . . .*

Fr. 120 508.80

Entgegen der Budgetierung musste der Staat eine Nachzahlung von 1% auf Fr. 12 553 000. — (./. Couponsteuer) leisten. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

---

### Abänderung des Volksbeschlusses vom 3. September 1939 zur Durchführung von Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940, 1941 und 1942 und für ihre Finanzierung.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

#### Eintretensfrage.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie finden den Volksbeschluss vom 3. September auf der ersten Seite der Botschaft. Jener Volksbeschluss wie auch die vorherigen Verhandlungen im Grossen Rat waren von der Annahme ausgegangen, dass die Arbeitslosigkeit weiter andauern würde in einem Mass wie im Frühjahr und Sommer 1939. Dieser Volksbeschluss war eine Art Ausführungsbeschluss zum Bundesbeschluss vom 4. Juni 1939, durch welchen von Seite des Bundes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sehr grosse Kredite bewilligt wurden, unter anderem ein Kredit aus dem Abwertungsgewinn der Nationalbank an die Kantone in der Höhe von insgesamt 75 Millionen, wobei der Bund ebenfalls einen Kredit von 75 Millionen erhielt. Die 150 Millionen sollten zur Finanzierung der gewaltigen Aufwendungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf eidgenössischem Boden dienen.

Der Kanton Bern war an diesen 75 Millionen mit 12,7 Millionen beteiligt. Die gegenwärtige rechtliche und tatsächliche Lage ist genau die gleiche, wie sie vom Bernervolk im Beschluss vom 3. September 1939 unter Art. 3 festgelegt worden ist. Diese 12,7 Millionen bestehen also gegenwärtig noch als Schuld des Staates gegenüber der Nationalbank; wir verzinsen diese Schuld zu den von der Nationalbank festgesetzten Bedingungen.

Es ist nun im neuen Verfassungsartikel, der gegenwärtig in der Bundesversammlung zur Beratung steht und der in erster Lesung vom Ständerat angenommen worden ist, vorgesehen, dass die hier in Betracht fallenden 75 Millionen als Schuld der Kantone an die Nationalbank gestrichen werden sollen. Diese 12 Millionen könnten auch als Schuldposten in der Bilanz des Staates gestrichen werden, sofern das Schweizer Volk dem Verfassungsartikel, wie er vom Ständerat angenommen worden ist, bestimmt. Wir hoffen, das werde im Laufe des Jahres 1940 der Fall sein.

Die Frage dieser 12,7 Millionen hat nichts zu tun mit einer neuen Entnahme zugunsten der Eidgenossenschaft und der Kantone aus dem soge-

nannten Abwertungsgewinn, worüber auch vom Bundesrat Anträge gestellt worden sind, und worüber der Ständerat bereits Beschluss gefasst hat. Dadurch sollen den Kantonen neuerdings 75 Millionen zur Verfügung gestellt werden, sodass unser Kanton neuerdings 12,7 Millionen vom Abwertungsgewinn bekäme, diesmal nicht mehr als Darlehen, sondern als Subvention à fonds perdu. Aber in bezug auf die ersten 75 Millionen ist die Sache noch nicht entschieden, da sich der Nationalrat in 3 Wochen damit befassen muss, aber das wird sich im Lauf des Jahres 1940 abklären, ob diese Schuld von 12,7 Millionen in eine Subvention umgewandelt wird.

Ueber die ersten 12,7 Millionen ist nach zwei Richtungen hin verfügt worden. Einmal durch Regierungsratsbeschluss zu Rückzahlungen, die Sie auf der ersten Seite des Vortrages verzeichnet finden, in der Höhe von 2,7 Millionen, dann zu Fr. 400 000 Einlage in den Gemeindeunterstützungsfonds. Ueber den Restposten ist ein Vertrag mit der Kantonalbank abgeschlossen worden, durch welchen sich die Kantonalbank dem Staat gegenüber als Schuldner anerkennt und das Guthaben verzinst. Wir haben zur Stunde eine Forderung des Staates gegenüber der Kantonalbank in der Höhe von rund 9—9½ Millionen. Das Geld ist seitens des Staates zinstragend angelegt und steht dem Staat jederzeit zur Verfügung.

Ueber die Verwendung hat das Volk grundsätzlich am 3. September 1939 Beschluss gefasst. Nun kommen wir mit dem Antrag, auf diesen Beschluss zurückzukommen. Es sind dafür zwei Gründe massgebend, die innerlich zusammenhängen. Ich habe schon erwähnt, dass die Grundlage dieses Beschlusses die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit war. Nun ist aber die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern gegenüber 1939 sehr stark zurückgegangen, man kann sagen, dass sie noch etwa einen Drittels dessen beträgt, was sie vor einem Jahr betragen hat. Während wir im Januar 1939 an Total- und Teilarbeitslosen 21 000 hatten, hatten wir im Januar 1940 noch ungefähr 7 000. Die Arbeitslosigkeit ist namentlich bei den unselbständig Erwerbenden wesentlich zurückgegangen. Es besteht aber im Kanton Bern und in der ganzen Eidgenossenschaft eine ausgeprägte Arbeitslosigkeit von Kleinhandwerkern, Kleinmeistern, seien sie mobilisiert oder nicht. In dieser Beziehung haben wir eine Verschärfung gegenüber dem Zustand vor einem Jahre. Das wirkt sich umso mehr aus, als bekanntlich für die unselbständig Erwerbenden die Ausgleichskasse geschaffen worden ist, während das für die selbstständig Erwerbenden vorläufig noch nicht der Fall ist. Allerdings ist uns ein Entwurf für Errichtung einer Ausgleichskasse für selbstständig Erwerbende vom Volkswirtschaftsdepartement zugestellt worden.

Auf der andern Seite ist aber kraft eidgenössischen Rechts eine sehr starke Belastung der bernischen Staatsfinanzen durch Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse eingetreten. Darüber in Ergänzung des im Vortrag Enthaltenen noch folgendes: Es konnte niemand voraussehen, dass die Kantone und die Eidgenossenschaft durch Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskassen in so starkem Masse belastet werden. Man konnte sich zu Beginn auch nicht darüber Rechenschaft geben,

dass natürlich 1940 die Lage der unselbständigen und der selbständigen Erwerbenden für den Fall einer Mobilmachung von langer Dauer eine ganz andere ist als noch 1914. Damals hatten wir eine relativ gute Wirtschaftsperiode hinter uns, in den Kreisen des Mittelstandes und sogar in Arbeiterkreisen waren Ersparnisse vorhanden, die Leute konnten sich mit der neuen Situation in den ersten Monaten noch abfinden, sie konnten sich durchschlagen, da die wirtschaftlichen Verhältnisse damals anders waren.

In dieser Beziehung hat die Lage am 1. September 1939 vollständig geändert, das können diejenigen, die den früheren Krieg mitgemacht haben, am eigenen Erleben abschätzen. Vom ersten Tage an wurde die Wehrmannsunterstützung in sehr starkem Masse beansprucht. Im Kanton Bern waren mehrere 10 000 Mann aufgeboten, wir hatten 27 000 Wehrmannsunterstützungsfälle. Die Auszahlungen im Gebiete des Kantons Bern erreichten bis Jahresende 6,1 Millionen, wovon der Kanton einen Viertel zu tragen hat, also etwas über 1,5 Millionen.

Dazu kommt noch die Ausgleichskasse. Diese gilt für unselbständige Erwerbende, und nur für diese. Sie bekommen einen Lohnersatzanspruch, wie er im Bundesratsbeschluss festgesetzt ist, einen öffentlichrechtlichen Anspruch an die Kasse. Die Finanzierung ist so gedacht, dass die Hälfte der Gesamtausgaben der Ausgleichskassen insgesamt getragen werden soll durch 4 % Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nicht mobilisiert sind, und zur andern Hälfte aus öffentlichen Mitteln. Bei einer mutmasslichen Ausgabe von 300 Millionen macht die Summe der öffentlichen Beiträge 150 Millionen aus, woran die Kantone mit einem Drittel beteiligt sind, also mit 50 Millionen. Innerhalb der Kantone vollzieht sich die Verteilung nach der Zahl der unselbständigen Erwerbenden laut eidgenössischer Statistik. Auf den Kanton Bern entfällt die runde Summe von 7,8 Millionen.

Nun treten natürlich auch Entlastungen ein, einmal über die Wehrmannsunterstützung. Wieviel das ausmacht, können wir zur Stunde nicht sagen, wir haben im Vortrag mit 1,5 Millionen gerechnet. Auf der andern Seite entsteht eine Entlastung dadurch, dass wir kraft Bundesratsbeschlusses auch die Gemeinden mit einem Viertel des kantonalen Beitrags an die Ausgleichskasse belasten dürfen. Auf die bernischen Gemeinden entfällt so eine Belastung von 1,9 Millionen.

So macht die voraussichtliche Belastung des Kantons Bern aus Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse 8,9 Millionen aus, 3 Millionen Wehrmannsunterstützung und 5,9 Millionen Ausgleichskasse, nach Abzug des Gemeindeanteils. Sie finden die Zahlen auf Seite 2 des gedruckten Vortrages zusammengestellt.

Nun handelt es sich darum, diese in der Rechnung 1940 erscheinenden 8,9 Millionen zu finanzieren. Da ist nun der grosse Rat ganz sicher mit der Regierung einverstanden, dass man angesichts dieser neuen kraft eidgenössischen Rechts dem Staat erwachsenden Lasten nicht einfach sagen kann, man beanspruche unsere beiden Staatsinstitute, Kantonalbank und Hypothekarkasse, namentlich die Kantonalbank, in einem Moment, wo wir dort für 9—9 1/2 Millionen aus dem Abwertungskredit noch Gläubiger sind. Wir können nicht einfach Wechsel auf die Kantonalkasse ziehen, damit sie

der Staatskasse das Geld für Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse zur Verfügung stellt. Das wäre einmal zinstechnisch nicht richtig, indem die Kantonalbank uns für unsere Forderungen einen kleinen Zins zahlt, während wir für Kontokorrentschulden einen wesentlich höhern Zins bezahlen müssen. Aber ganz abgesehen davon geht es, auch als Dauerzustand betrachtet, nicht an, dass wir die aus dem Abwertungsgewinn zur Verfügung stehenden Kapitalien brachliegen lassen, während auf der andern Seite Schulden gemacht werden müssen für Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse.

Nun ist es klar, dass wir in dieser Beziehung deshalb gehemmt sind, weil das Volk am 3. September 1939 grundsätzlich über die Verteilung der 12,7 Millionen Franken entschieden hat. Aber man muss begreifen, dass der Beschluss vom 3. September 1939 unter andern Voraussetzungen gefasst wurde. Ich habe bereits skizziert, was sich seit dem 3. September 1939 geändert hat: An Stelle der Arbeitslosenunterstützung ist die Unterstützung des Wehrmanns und die Lohnausgleichskasse getreten. An Stelle von etwas, was uns im Jahre 1939 außerordentlich gedrückt hat, ist etwas getreten, was uns noch mehr drückt, und da muss man in erster Linie da wehren, wo es am heftigsten brennt. Der Regierungsrat hat sich in verschiedenen Sitzungen mit der Sache beschäftigt und ist zum Schluss gekommen, Ihnen und dem Bernervolk eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche ein Mittelweg beschritten wird. Es kommen selbstverständlich Ueberlegungen in Frage, die auch in der Staatswirtschaftskommission gemacht worden sind. Man kann nicht wissen, wann der Krieg aufhört, aber das ist sicher, dass in dem Moment, wo der Krieg aufhört, ein psychologisch sehr wichtiger Abschnitt in der Schweizergeschichte beginnen wird, auf den man sich nie genug wird vorbereiten können. Es handelt sich dann darum, die Wirtschaft in Gang zu bringen, die Leute wiederum in den Arbeitsprozess einzureihen. Da kann man nicht vorsichtig und weitblickend genug sein. Also können wir nicht einfach sagen, das Geld, das zur Verfügung steht, das nicht zum mindesten durch Volks- oder Grossratsbeschluss festgelegt ist, also die übrig bleibenden 6,9 Millionen, werde einfach für Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse beansprucht — ein Gedanke, den der Finanzdirektor zunächst hatte. Ich bin aber davon abgekommen, diesen Antrag zu stellen, und ich konnte mich durchaus der Auffassung des Regierungsrates anschliessen, dass eine Teilung stattfinden muss, dass ein Teil dieser Mittel reserviert werden muss für den Uebergang von der Kriegswirtschaft in die sogenannte Friedenswirtschaft. Das wären die bereits bekannten 3,1 Millionen. Der Regierungsrat hat darüber Auskunft gegeben, dass wir nicht die Auffassung haben, dass diese zur Verfügung stehenden 3,1 Millionen von einem Tag zum andern ausgegeben werden müssen, sondern dass das eine Reserve sein soll, über die in ganz aussergewöhnlichen Fällen verfügt werden soll, wenn wirklich Aussicht zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorhanden ist.

Das trifft auch für diejenigen Beschlüsse zu, die in der Verwendung noch offen sind. Im Einverständnis mit dem Regierungsrat möchte ich noch sagen: Die Baubeschlüsse, die vom Grossen Rat ge-

fassst worden sind, gestützt auf den Volksbeschluss vom 3. September 1939, hauptsächlich Rathaus und Strasse Beatenbucht-Interlaken, sollen aufrecht erhalten bleiben. Es hat aber hier nicht die Meinung, dass man diese Arbeit mit Beschleunigung durchführt, sondern wir werden sie der gegenwärtig noch vorhandenen Arbeitslosigkeit anpassen und sie für einen Zeitpunkt reservieren, wo noch grössere Arbeitslosigkeit eintritt. Allerdings wird bei der Strasse Beatenbucht-Interlaken wahrscheinlich ein etwas schnelleres Tempo platzgreifen müssen, denn dort sind die Schienen herausgerissen und die Strasse sieht fürchterlich aus, so dass man sie nicht im jetzigen Zustand sein lassen kann. Die Strasse ist nur noch für den Zubringerdienst offen, es geht nicht an, dass man eine so wichtige Verbindungsstrasse auf dem rechten Thunersee-Ufer monatelang unvollendet lässt. Da wird schon ein etwas rascheres Tempo platzgreifen müssen.

Etwas anders verhält es sich beim Rathaus Bern. Ich habe aber schon vorhin angetönt, dass es nicht nur arbeitslose Angestellte und Arbeiter gibt, sondern auch arbeitslose Kleinmeister, die unter der Arbeitslosigkeit fast noch mehr leiden als vor dem 1. September 1939. Beim Rathausumbau sind die dringendsten Arbeiten hauptsächlich Fassadenarbeiten für Steinhauer, die heute überhaupt keine Arbeit haben, die Leute, die den alten bernischen Stockernsandstein bearbeiten. Man wird also mit diesen Arbeiten an der Fassade anfangen müssen. Wir werden da, wie ich namens des Regierungsrates erklären kann, ein vernünftiges Mass innezuhalten wissen.

In der Staatwirtschaftskommission wurde gesagt, man sollte das Geschäft überhaupt zurücklegen, denn das pressiere nicht so, man werde sich, wie in der Botschaft selbst stehe, im Jahr 1940 noch verschiedentlich mit der Finanzlage des Staates beschäftigen müssen. Man werde später Gelegenheit haben, sich im Rahmen eines grösseren Programms schlüssig zu machen.

Ich will nicht sagen, diese Ueberlegung sei etwas, das man nicht machen dürfe, aber die Regierung steht auf dem Standpunkt, dass die hier vorgeschlagene Massnahme auf jeden Fall gemacht werden muss, und sie ist auch insoweit dringend, als wir Geld haben müssen für Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse schon vor dem Mai. Wir müssen Mittel haben, und müssen infolgedessen auf die 12,7 Millionen in dem von uns vorgeschlagenen Masse greifen können, und zwar zur Stunde, und nicht erst ab Mai 1940. Zudem sehe ich gar nicht ein, wieso man diesen Beschluss nicht fassen könnte, denn die eidgenössischen Finanzmassnahmen werden den Kantonen vorläufig neue Einnahmen nur über das Wehropfer geben, und das Wehropfer ist zeitlich beschränkt, und es ist ganz klar, dass man über die Verwendung dieses Wehropferanteils im Grossen Rat, vielleicht sogar im Volke auch Beschluss fassen muss. Wir werden nicht nur mit der Wehrmannsunterstützung und der Ausgleichskasse belastet werden. Die 4 Millionen werden uns nicht einmal die Hälfte dessen bringen, was im Jahre 1940 voraussichtlich nach eidgenössischer Berechnung im Kanton Bern für Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse bezahlt werden muss. Das gibt eine Finanzierung für das erste Halbjahr 1940, und im Mai wird sicher, wenn wir sehen,

dass die eidgenössische Vorlage Gnade findet im Räten und im Volk, eine Vorlage kommen, wo wir beantragen werden, einen Teil des Restes aus dem Wehropfer zu finanzieren. Wir werden nicht Mangel an Vorschlägen über die Verwendung des Wehropfers haben. Was die Wehrsteuer betrifft, so sollen nach eidgenössischem Vorschlag die Kantone mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen 20 % nicht mehr bekommen als aus den 40 % aus der Krisenabgabe. Da wird wahrscheinlich noch etwas korrigiert werden, aber auf jeden Fall wird das nicht sehr viel ausmachen.

Kommt noch der eventuelle neue Abwertungsgewinn von 12,7 Millionen. Auch darüber werden wir uns nicht lange den Kopf zerbrechen müssen. Ich nehme an, es werde ein grosser Teil der 12,7 Millionen für Schuldenentlastung oder Reservesstellung irgendwelcher Art zur Verwendung kommen.

Alles in allem betrachtet, ist es gar nicht zu umgehen, dass wir auf den Beschluss vom 3. September 1939 zurückkommen. Ich glaube der Regierungsrat hat weises Mass gehalten, indem er die 6,9 Millionen so geteilt hat, dass er 4 Millionen für Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse als vorläufige Deckung für einen Teil der voraussichtlichen Ausgaben 1940 beansprucht. Ich glaube damit die wesentlichsten Ergänzungen zur schriftlichen Vorlage angebracht zu haben und möchte Sie bitten, nach Antrag des Regierungsrates zu entscheiden.

**Keller**, Präsident der Staatwirtschaftskommission. Nach diesen sehr eingehenden Ausführungen des Herrn Finanzdirektors kann ich mich recht kurz fassen. Ich möchte nur ein paar Ueberlegungen mitteilen, die in der Staatwirtschaftskommission gemacht worden sind. Die Staatwirtschaftskommission ist in überwiegender Mehrheit bei 2 Enthaltungen mit dem Projekt der Regierung einverstanden. Zwecke des seinerzeitigen Volksbeschlusses waren: Beschaffung von Arbeit, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Es ist Ihnen allen bekannt, dass plötzlich eine ganz andere Lage eingetreten ist. Fast der letzte Mann wurde eingezogen in den Militärdienst, als Soldat oder Hilfsdienstpflichtiger. Mit dem Moment war selbstverständlich auch der grösste Teil der Arbeitslosigkeit verschwunden, ausgenommen diese kleinen selbständigen Erwerbenden, die infolge des völligen Stillstandes der Wirtschaft nicht mehr Arbeit gefunden haben. Ein Grossteil wurde in den Dienst eingezogen, die Arbeitslosigkeit wurde verringert, es erfolgten gewaltige Eingriffe in die privaten Verhältnisse, und es ist klar, dass sich nach diesen gewaltigen Eingriffen für die Betroffenen auch Folgen eingestellt haben, an denen der Staat nicht ohne weiteres vorbeigehen darf. Wir wollten vorher den Leuten Arbeit zu halten und ihnen damit ermöglichen, ihre Familien durchzuhalten. Nun haben wir sie in den Dienst genommen, nun müssen wir auf der andern Seite dafür sorgen, dass sie ihre Familien durchhalten können. Zuerst wurde durch die Notunterstützung dafür gesorgt, nachher ist man zu einem andern System gekommen, zur Lohnausgleichskasse für die unselbständig Erwerbenden. Wir haben gestern vom Herrn Direktor des Innern vernommen, dass auch ein Projekt da ist für die selbständig Erwerbenden. Das wird in nächster Zeit noch kommen.

Es ist klar, dass diese neuen Aufgaben, die die Gemeinwesen übernommen haben, auch Lasten bringen, vor allem finanzielle Lasten. Um diesen zu begegnen, gibt es zwei Mittel: Entweder Schulden machen oder Verwendung von Mitteln, die da sind. Der Referent der Staatswirtschaftskommission zu den Nachtragskrediten hat vorhin darauf hingewiesen, welche Folgen das Schuldenmachen bei den Zinsverpflichtungen hat. Ich möchte nur darauf verweisen, dass wir die Schulden recht bedeutend vermehrt haben, in den Jahren seit 1930 etwa um 80 Millionen. Also ist sicher jetzt der Moment da, wo man nicht mehr damit rechnen darf, neue Schulden zu machen, sondern sehen muss, wie man darum herumkommt. Es ist gesagt worden, der Vorschlag, auf die vorhandenen Mittel zu greifen, sei der bequemste Weg. Das stimmt, das ist an und für sich das nächste Mittel, aber das schliesst nicht aus, dass das auch vernünftig ist, dass man die Mittel dort nimmt, besonders, wenn sie wegen des Rückgangs der Arbeitslosigkeit gar nicht mehr nötig sind. An Stelle der Arbeitslosigkeit, deren Bekämpfung vorher die Hauptaufgabe war, ist eine ganz andere Aufgabe getreten, die Fürsorge für Leute, die im Dienste stehen. Wenn Sie nicht Schulden machen und die vorhandenen Mittel nicht verwenden wollen, was bleibt dann noch für ein Weg? Eine neue Belastung des Bürgers. Glauben Sie, dass in einem Moment, wo noch Mittel vorhanden sind, wo der Bund seinen steuertaktischen Generalangriff auf den Bürger vorbereitet, ein solches Vorgehen im Kanton opportun wäre? Wir haben in der Staatswirtschaftskommission geglaubt, das sei nicht angebracht. Wir wissen noch nicht, wie weit der Bund mit seinen Massnahmen den Bürger belasten wird. Wenn wir heute vorhandene Mittel für neue Aufgaben verwenden, so sollen selbstverständlich nicht bereits begonnene Arbeiten oder zugesicherte Sachen abgestellt oder gekürzt werden, aber wir müssen in den weiteren Verfügungen auf die reduzierten Mittel Rücksicht nehmen, und wir dürfen das, seitdem die Arbeitslosigkeit bedeutend zurückgegangen ist.

Es ist vom Herrn Finanzdirektor erwähnt worden, in der Staatswirtschaftskommission sei die Auffassung vertreten worden, man sollte die separat angelegten Mittel als Reserve sein lassen. Das wäre an und für sich sehr günstig, denn es ist gar nicht zu bezweifeln, dass wenn einmal die Mobilmachung zu Ende geht, sich sicher eine starke Arbeitslosigkeit einstellt, bis die ganze Wirtschaftsmaschine vollständig auf den Zivilbetrieb umgestellt ist. Es wäre sehr gut, wenn wir dann diese Mittel hätten. Aber haben wir heute überhaupt die Möglichkeit, und hat es einen Sinn, dass wir die vorhandenen Mittel, die uns schlecht verzinst werden, in Reserve stellen, während wir daneben neue Schulden machen müssen, die wir hoch zu verzinsen haben? Wir glauben nein, wir sind der Meinung, man solle die vorhandenen Mittel für diese neuen Aufgaben verwenden, über das andere werden wir noch manchmal reden müssen. Wir werden die Auswirkung der eidgenössischen Finanzmassnahmen bald sehen, wir werden dann feststellen können, ob wir noch kantonale Massnahmen ergreifen müssen. Es ist klar, dass wir die Augen offen halten und rechtzeitig sehen müssen, wie man sich drehen muss, damit man gut durchkommt.

Der Reservestellung ist in einem gewissen Mass Beachtung geschenkt worden, im Umfang von 3,1 Millionen. Es wird das Geld nicht einfach ausgegeben, sondern es wird nach den vorhandenen Bedürfnissen reserviert. Diese 3,1 Millionen sollen eine gewisse Reserve sein, die uns den Übergang von der jetzigen Mobilmachungszeit in die Zeit, wo die Leute wieder zuhause sind, überbrücken hilft.

Es ist auch von einer gewissen Seite angefochten worden, dass man nun den vom Volk genau bestimmten Betrag von einer Million für den Umbau des Rathauses nicht dazu nehme, denn der Umbau des Rathauses sei nicht nötig. Das ist nur bedingt richtig, eine gewisse Renovation ist ganz sicher nötig. Sie brauchen nur die Fassade anzusehen, um festzustellen, dass es ein wachsender Schaden ist, wenn hier die Arbeiten nicht ausgeführt werden. Wir haben gesehen, dass bei solchen Umbauten eine grosse Zahl kleiner Handwerker, die sonst keine Arbeit finden, beschäftigt werden können. Es ist klar, dass man nichts forcieren wird. Der Zweck der Million ist genau bestimmt worden, wir röhren an nichts, worüber das Volk zu bestimmen hat, sondern ordnen nur Posten neu, die gewissermassen Sammelposten waren. Die Staatswirtschaftskommission ist auch der Meinung, man sollte dort, wo das Volk von einem speziellen Zweck erklärt hat, dass es das und das wünsche, nichts daran ändern, sondern nur umgruppieren. Im übrigen solten wir hier nicht eine uferlose Debatte beginnen. Es musste an allen Orten abgestrichen werden; wenn Sie 4 Millionen freibekommen wollen, müssen Sie abstreichen. Da sollte man nicht markten, sondern einfach dem vorgeschlagenen Beschlussesentwurf zustimmen, was die Staatswirtschaftskommission mit überwiegender Mehrheit beantragt.

**Kunz (Thun).** Ich möchte dieser Vorlage nicht Opposition machen, obschon man die Meinung vertreten könnte, sie komme etwas zu früh, und man hätte damit zuwarten sollen, bis die Fragen der eidgenössischen Finanzpolitik abgeklärt sind: neue Steuern, neuer Anteil am Abwertungsgewinn der Nationalbank. Man hätte so eine bessere finanzielle Basis gehabt, auf der die kantonalen Finanzen sicherer hätten aufgebaut werden können. Dieser Standpunkt liess sich vertreten. Ich habe meinerseits nichts dagegen, wenn man heute auf die Änderung des Volksbeschlusses eintritt, denn tatsächlich ist es so, dass der Volksbeschluss vom 3. September 1939 nicht haltbar ist, sondern geändert werden muss, und zwar im Sinne des regierungsrätlichen Vorschlages.

Mir ist aber bei dieser Vorlage etwas aufgefallen, das ich hier zur Sprache bringen möchte, das ist das Verhältnis der Gemeinde- zu den Staatsfinanzen. Mir scheint, dass auch in dieser Vorlage wieder etwas zum Vorschein kommt, was man schon bei andern Finanzmassnahmen des Staates konstatieren konnte. Das ist die deutlich hervortretende Tendenz zur Überwälzung staatlicher Aufgaben und Ausgaben auf das Gebiet der Gemeinde. Das kommt einmal darin zum Ausdruck, dass der Kredit für Arbeitsbeschaffung, der dem ganzen Land dienen sollte, von 3,9 auf 1,5 Millionen reduziert wird, was mit dem Rückgang der Arbeitslosigkeit begründet wird. Diese Begründung wird man anerkennen müssen. Es ist aber gleichzeitig von

Herrn Regierungsrat Guggisberg darauf hingewiesen worden, dass auch in der gegenwärtigen Zeit die Arbeitsbeschaffung notwendig sei, namentlich im Hinblick auf grosse Teile des Kleingewerbes, besonders im Baugewerbe. Deshalb ist diese Reduktion ziemlich auffällig, weil sie sehr weit geht.

Am auffälligsten kommt diese Tendenz zur Ueberwälzung von staatlichen Aufgaben auf die Gemeinden bei der Ausgleichskasse zum Ausdruck. Sie sehen, auf Seite 2 des Vortrages, dass dort ein Viertel der Auslagen für die Ausgleichskasse auf die Gemeinden überwälzt werden soll: von den 7,85 Millionen, die dem Kanton Bern auffallen werden, sollen 1,95 Millionen auf die Gemeinden überwälzt werden. Das hat die Regierung bereits beschlossen durch Verordnung vom 19. Januar 1940, gestützt auf einen Bundesratsbeschluss.

Ich möchte feststellen, dass eine grosse Zahl von Kantonen von dieser Möglichkeit der Abwälzung auf die Gemeinden keinen Gebrauch gemacht hat, während der Kanton Bern sich hier in ziemlich ausreichenden Masse betätigt. Das halte ich nicht für richtig. Ich möchte den Regierungsrat darauf hinweisen, dass den Gemeinden gegenwärtig infolge der Kriegsverhältnisse ganz ausserordentlich grosse Lasten erwachsen sind. Vielleicht sind diese Lasten nicht in allen Gemeinden gleich gross, aber alle Gemeinden spüren sie, und zwar sehr empfindlich. Es gibt Gemeinden, denen die Unterbringung von Truppen sehr grosse Auslagen verursacht oder die Unterbringung von Stäben. Der wirtschaftliche Ausgleich ist nicht immer da. Gewiss haben die Gemeinden teilweise wirtschaftliche Vorteile, aber diese werden immer kleiner, weil die Soldaten weniger Geld auszugeben haben. Das wirtschaftliche Aequivalent verkleinert sich also. An diese Ausgaben für die Mobilisation im engern Sinne des Wortes gibt der Staat nichts. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass das Ausgaben sind, die die Gemeinden ausserordentlich stark belasten.

In zweiter Linie gibt es Ausgaben der Gemeinden für den Luftschutz, die unter Umständen sehr weit führen können. Ich komme aus einer mittelgrossen Gemeinde im Kanton Bern. Unsere Gemeinde hat seit letzten November bis zur heutigen Stunde über Fr. 300 000 für Luftschutz ausgeben müssen, eine sehr empfindliche Ausgabe. Auch andere Gemeinden haben solche Ausgaben, soweit sie luftschutzwichtig sind. An diese Luftschutzausgaben leistet der Staat sehr kleine Beiträge. Vorgestern war davon die Rede. Der Kanton Bern gibt für Erstellung von privaten Luftschutzzräumen nur 5 %, während der Bund 15 % gibt. Es ist im Rat angefragt worden, ob es nicht möglich wäre, dass der Staat auf 10 % gehen könnte. Ich wollte nicht so weit gehen, ich meine, Staat und Gemeinde sollten sich in die restierenden 15 % hälftig teilen. Aber die Regierung hat auf diese Anfrage nicht einmal Antwort gegeben; offenbar ist sie der Meinung, dass eine Erhöhung über 5 % nicht in Frage komme.

Für andere Kriegsmassnahmen und soziale Ausgaben aller Art werden an die Gemeinden grosse Anforderungen gestellt. Die Gemeinden müssen das organisieren, sie haben daran direkt nichts zu leisten, aber in der letzten Zeit macht sich namentlich die Tendenz geltend, von der kantonalen Stelle aus, die von der Gemeinde anerkannte Wehrmanns-

unterstützung ihrerseits nicht mehr anzuerkennen, so dass die Last der Gemeinde bleibt. Die Vorschüsse, die die Gemeinde für Wehrmannsunterstützung leisten muss, werden in sehr vielen Fällen nicht anerkannt, auch hier macht sich also die Tendenz geltend, dass der Kanton sich auf Kosten der Gemeinden vor Ausgaben zu schützen sucht. Man hat in den Gemeinden die Besoldungen aufzu bringen für die mobilisierten Angestellten, man muss Aushilfspersonal einstellen; daraus erwachsen den Gemeinden Auslagen. Bei den Lehrern ist es so, dass der Kanton die Abzüge, die für das Lehrpersonal gemacht werden, ohne weiteres für sich in Anspruch nimmt und auf Reklamation der Gemeinden hin sich bis jetzt noch nicht bereit erklären konnte, einen Teil der Abzüge auch den Gemeinden zugute kommen zu lassen, obschon eigentlich die Gemeinden den grössern Teil der Lehrerb esoldungen aufzu bringen. Auf der andern Seite über lässt der Staat das, was an die Lehrerstellvertretungskasse bezahlt werden muss, ohne weiteres auch den Gemeinden.

Dann sind die Gemeinden genötigt, auf Befehl des Kantons, der seinerseits vom Bund veranlasst worden ist, Kriegsämter zu errichten: Lebensmittelamt, Brennstoffamt, Lohnausgleichskasse. So haben die Gemeinden ausserordentlich viele Ausgaben für all diese kriegswirtschaftlichen Massnahmen. Es sind ihnen so grosse Lasten aufgebürdet, dass man ihnen nicht noch andere Beiträge auferlegen sollte. Deswegen nicht, weil der Kanton sich schon einigermassen schadlos halten kann durch die Zuwendungen, die er vom Bund bekommt: Wehropfer, Wehrsteuer, Umsatzsteuer. Bei all diesen Finanz massnahmen fallen den Kantonen gewisse prozentuale Anteile zu, mit Recht. Der Kanton kann sich damit einigermassen bezahlt machen für Mobili sations- und Kriegsausgaben, die er hat, aber die Gemeinden bekommen von alldem nichts. Der Kanton bekommt einen Anteil aus dem Abwertungsge winn der Nationalbank, und es ist heute bekannt gegeben worden, dass nochmals eine Zuwendung von 12,7 Millionen in Aussicht steht. Man kann also damit rechnen, dass der Kanton nochmals in ausreichendem Masse bedacht wird.

Das alles ist in Ordnung und soll so sein, wir mögen das dem Kanton sehr gut gönnen, aber er soll den Gemeinden, die von alldem nichts bekommen, nicht auch noch von seinen direkten Auslagen etwas zumuten, wie es hier geschieht, indem man von den Gemeinden einen Beitrag von 2 Millionen an die Ausgleichskasse verlangt. Die Gemeinden haben ja immer noch 2 % der Lohnsumme ihres Personals zu tragen.

Die Schlussfolgerung, die ich ziehen möchte, wäre die, dass ich die Regierung bitte, sie möge noch einmal auf ihre Verordnung vom 19. Januar 1940 zurückkommen, und die Gemeinden von den 2 Millionen entlasten. Nun wird mich der Herr Finanzdirektor vielleicht fragen: Ist das die Haltung eines bernischen Grossrates? Haben wir hier kantonale oder Gemeindeinteressen zu vertreten? Demgegenüber sage ich, dass wir alle im gleichen Fall sind, dass wir alle gleichartige Interessen haben und dass man diesen Interessen nicht dient, wenn man die Axt an die Wurzeln des demokratischen Staates legt. Diese Wurzeln des demokratischen Staates sind die Gemeinden, wenn man an

sie Hand anlegt, kann der Baum nicht mehr wachsen, dann stirbt der Stamm ab, Äste und Krone gehen ein, und deshalb meine ich, haben Grosser Rat und Regierungsrat dafür zu sorgen, dass die Gemeinden gedeihen können und dass man sie in den Zeiten, wo sie sowieso stark belastet sind, nicht noch mehr zu belasten hat, in Sachen, wo der Kanton die Auslagen tragen soll, weil er vom Bund ein Aequivalent bekommt. Deswegen meine ich, die Vorlage sollte so aufgebaut sein, dass der Kanton diese 2 Millionen auf sich übernimmt und die Gemeinden dadurch entlastet.

**Bigler,** Ich habe meine Bedenken bereits in der Staatswirtschaftskommission geäussert. Sie gehen nicht so weit, dass wir der ganzen Vorlage Schwierigkeiten bereiten wollten, aber sie gehen immerhin so weit, dass wir erklären müssen, diese Vorlage bringe uns in verschiedenen Beziehungen nicht das, was im Interesse des Ganzen nötig wäre. Der Grosse Rat hat im November eine Motion gutgeheissen, die vom Regierungsrat bis im Januar oder Februar die Ausarbeitung von Bericht und Antrag betreffend den Ausbau der Durchführung der Finanzierung der Wehrmannsunterstützung verlangte. Wir verstehen, dass die Regierung in Anbetracht der noch sehr unabgeklärten Lage in der Eidgenossenschaft mit ihren Anträgen bis heute zugewartet hat. Der vorliegende Antrag des Regierungsrates auf Abänderung des Volksbeschlusses vom 3. September 1939 ist jedenfalls nicht als umfassende Lösung dieser Frage zu betrachten, sondern bloss als eine Teillösung, und zwar bloss für 1940. Sie lässt uns absolut im Ungewissen darüber, was in den folgenden Jahren geschehen soll. Es ist nach wie vor die Auffassung unserer Fraktion, dass eine umfassende Lösung auf jeden Fall, und zwar in absehbarer Zeit, gesucht werden muss.

Was uns an der zur Beratung stehenden Vorlage unsympathisch berührt, ist die Tatsache, dass man bereits zweckbestimmte Mittel wegnimmt, um die Wehrmannshilfe zu finanzieren. Ich möchte hier richtig verstanden sein. Wir sind der Meinung, dass eine umfassende Fürsorge für unsere Wehrmänner und ihre Familien eingreifen muss. Ich möchte absolut keinen Zweifel aufkommen lassen, dass auch wir Hand bieten wollen, um nach Wegen zu suchen, die das ermöglichen können. Aber wir gehen bei dieser Vorlage wieder einmal den Weg des geringsten Widerstandes. Ich begreife, und unsere Fraktion will nicht darauf dringen, dass in diesem Moment die geplanten Arbeitsbeschaffungsprojekte unbedingt ausgeführt sein müssen, wir sind ohne weiteres damit einverstanden, dass man gewisse Sachen zurückstellt angesichts der heutigen Arbeitsmarktlage. Aber uns beschäftigt die Frage, was dann geschehen soll, wenn unsere Soldaten wieder entlassen werden können. Wir dürfen ganz sicher nicht unterlassen, auch die Frage zu prüfen, ob wir dannzumal in der Lage sein werden, diesen Leuten Arbeit zuzuweisen, oder Mittel zu beschaffen zur Inangriffnahme grosszügiger Arbeitsbeschaffungsprojekte. Wir sind der Meinung, dass dieser Punkt heute nicht aus dem Auge gelassen werden darf.

Wir sind aber auch weiter der Meinung, dass die Mittel zur Finanzierung der Ausgleichskasse und Wehrmannsunterstützung beschafft werden müs-

sen. Hier ist es möglich, bestimmte Wege zu beschreiten, allerdings ist die Lösung für den Kanton viel schwieriger als für den Bund. Der Kanton ist eingeengt, während der Bund noch Wege offen hat. Aber eines können wir nicht begreifen: dass man vom Kanton aus die Möglichkeiten verscherzt, die uns absolut offenstehen. Es ist hier die Frage der Heranziehung des Abwertungsgewinnes berührt worden, die unsern Rat schon mehrmals beschäftigt hat. Die Zeit liegt noch nicht so weit zurück, wo grosse Politiker des Staates Bern hier im Ratsaal behauptet haben, es bestehe kein derartiger Abwertungsgewinn. Ich möchte von den Herren nicht verlangen, dass sie sich heute vor dem Rat rechtfertigen wegen dieser Behauptung, ich möchte nur darauf hinweisen, dass dieses Märlein ein für allemal dem Volk fertig erzählt ist.

Aber etwas anderes beschäftigt uns dabei: Ich möchte fragen, wo unser Herr Finanzdirektor das Recht hernimmt, hier auf einen gesetzlichen Anspruch, den der Kanton auf diesen Abwertungsgewinn hat, zu verzichten. Der Herr Finanzdirektor ist sehr leicht über diese Frage hinweggegangen; ich begreife das ohne weiteres nach der Haltung der Finanzdirektorenkonferenz. Aber die Frage beschäftigt heute den Bürger. Er kennt die gesetzlichen Bestimmungen, die den Gewinn der Nationalbank zu zwei Dritteln dem Kanton zuweisen. Wir begreifen die Haltung der Finanzdirektorenkonferenz nicht, dass sie sogar die Forderungen des Bundesrates abzupfeifen versuchte. Es ist bekannt, dass der Bundesrat bedeutend weiter gehen wollen als die Finanzdirektorenkonferenz und nachher der Ständerat. Man hat das Gefühl, dass dort das Räuspern der Nationalbank seinen Zweck erfüllt hat. Es wäre ein verfehltes Unterfangen, wenn man hier im Rate weiterhin solche Begehren stellen wollte, aber das möchte ich sagen: Jedenfalls sind wir nicht bereit, die Verantwortung mit übernehmen zu helfen für das, was man hier begeht, dass man auf rechtmässige Ansprüche des Kantons verzichtet. Es gibt möglicherweise einen Weg über das Volk, wenn der Grosse Rat seine Pflicht nicht mehr kennt. (Widerspruch.) Ich weiss, dass man das nicht gern hört, aber wenn man nach Möglichkeiten suchen muss, um grosse Leistungen zu finanzieren, die wir ausführen müssen, dann ist es unsere Pflicht, auf Punkte hinzuweisen, wo man im Begriffe ist, die Sache zu verscherzen.

Ich habe bereits eingangs erwähnt, dass unsere Fraktion der Vorlage keine Schwierigkeiten bereiten will. Ich möchte hinzufügen, dass wir nicht unglücklich sind, wenn der Antrag gestellt werden sollte, die Behandlung dieser Vorlage sei zu verschieben. Sie werden mir vielleicht sagen, das sei eine eigenartige Haltung, wenn man im November in einer Motion verlangt, die Sache solle im Januar oder Februar erledigt werden, während man nachher, wenn die Vorlage da ist, erklärt, nicht unglücklich zu sein, wenn sie hinausgeschoben wird. Dazu möchte ich folgendes sagen: Die Motion verlangte eine umfassende Lösung; die Vorlage, die wir akzeptieren sollen, ist keine solche, deshalb sind wir bereit, dem Regierungsrat nochmals Zeit zur Verfügung zu stellen, die er vielleicht nötig hat, damit er die Abklärung im Bunde abwarten kann, um uns dann in einer umfassenden Lösung finden zu können.

Das ist die Auffassung unserer Fraktion. Ich habe hier einen Punkt berührt, der gegenwärtig im Volk sehr stark diskutiert wird. Ich glaube, wir haben ein Recht darauf, dass uns der Finanzdirektor in aller Klarheit Auskunft gibt, wo er das Recht hennimmt, auf den gesetzlichen Anspruch, den der Kanton Bern am Abwertungsgewinn hat, zu verzichten.

---

### **Vertagungsfrage.**

**Präsident.** Zunächst habe ich ihnen mitzuteilen, dass der Regierungsrat das Gesetz über die Erhebung einer staatlichen Taxe für die Fremdenverkehrswerbung in Anbetracht der vollständig veränderten Verhältnisse zurückgezogen hat.

Die Motion Hürbin wird nicht behandelt werden können, weil der Motionär noch immer krank ist. Wir haben diesen Morgen noch zu behandeln die Vorlage, die in Diskussion ist, ferner die Vorlage betreffend Bankpräsidium und zwei Motionen. Ich nehme an, es sei eine Nachmittagssitzung in Aussicht zu nehmen. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Dann kommt das Strassenpolizeigesetz, das nach Ansicht des Herrn Polizeidirektors uns nicht sehr lange beansprucht, da keine Opposition besteht, ferner das kleine Dekret über Einigungsämter, dann noch 3 Motionen und eine Interpellation, wo mir die betreffenden Herren versichert haben, dass sie nicht sehr lange beanspruchen werden. Ich habe das Gefühl, wir sollten heute fertig werden. (Widerspruch). Ihrer Meinung nach scheint das nicht möglich zu sein. Wir werden in einer Stunde auf die Sache zurückkommen.

---

### **Abänderung des Volksbeschlusses vom 3. September 1939 zur Durchführung von Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940, 1941 und 1942 und für ihre Finanzierung.**

Fortsetzung.

(Siehe Seite 66 hievor.)

**Segessenmann.** Namens der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich beantragen, dieses Geschäft in der Maisession zu beraten. Wir stellen diesen Antrag nicht aus grundsätzlicher Opposition gegenüber der Vorlage, sondern im wesentlichen deshalb, weil wir das Resultat der parlamentarischen Beratung in der Bundesversammlung kennen möchten, bevor wir zu dieser Vorlage Stellung nehmen. Es ist auch so, dass wir nicht wissen, ob die Regierung bereits so vorgearbeitet hat, dass die Volksabstimmung innerhalb dieser zwei Monate erfolgen könnte. Wenn das nicht der Fall sein sollte, würde damit nichts verloren sein, wir hätten aber in der Maisession den bessern Ueberblick über das ganze Geschehen, wir wüssten, was beim eidgenössischen Finanzprogramm herausschaut. Es ist klar, dass vielleicht im Unterbewusstsein auch ein anderer

Gedanke mitschwingt, der hier schon verschiedentlich geäussert worden ist: Wir machen uns Sorgen darüber, was dann geschehen kann, wenn der Krieg zu Ende ginge und wenn wir dann nicht genügende finanzielle Mittel hätten, um die aus dem Felde zurückkommenden Soldaten beschäftigen zu können. Wir vergeben uns nichts, wenn wir die zwei Monate noch warten, weil wahrscheinlich die Volksabstimmung auch nicht in diesen zwei Monaten erfolgt wäre. Wir haben nachher eine bessere Uebersicht.

**Studer.** Wenn der Antrag Segessenmann angenommen werden sollte, möchte ich doch noch zwei Worte zu den Ausführungen von Herrn Kunz sagen.

**Präsident.** Ich bitte, die Diskussion auf den Ordnungsantrag zu beschränken.

**Bühl.** Ich will mich auf diesen Ordnungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion beschränken. Ich glaube, dass wir die Verschiebung ablehnen müssen, und zwar deshalb, weil wir in zwei Monaten, im Mai, nicht mehr wissen als heute über die Auswirkung der eidgenössischen Finanzvorlage. Wir wissen höchstens, welche Stellung der Nationalrat einnimmt, aber nachher kommt die Differenzenbereinigung zwischen den beiden Räten, und dann kommt die Volksabstimmung, die voraussichtlich erst im Herbst wird stattfinden können. Wenn man also abwarten will, bis man die Auswirkung der eidgenössischen Finanzvorlage kennt, müsste man bis September oder gar November warten. Das geht nicht, sondern ich habe die Auffassung, dass wir zu dieser Frage der Finanzierung der Ausgleichskasse und der Wehrmannsunterstützung heute Stellung nehmen und dafür Mittel zur Verfügung stellen dürfen. Wir müssen rasch handeln und können nicht zuwarten bis im Mai. Wir erreichen damit gar nichts.

In unserer Fraktion ist selbstverständlich an dieser Vorlage auch Kritik geübt worden, auch wir haben nicht Freude daran, aber nach längerer Diskussion sind wir doch zum einstimmigen Beschluss gekommen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen, und zwar in der Meinung, dass man heute endgültig Beschluss fasst. Unsere Ueberlegungen sind ganz einfach. Wir stellen fest, dass sich die Verhältnisse seit 3. September wesentlich geändert haben. Vor Kriegsausbruch mussten wir die Arbeitslosigkeit bekämpfen, heute müssen wir die Wehrmannsfamilien unterstützen und den Wehrmännern und ihren Familien durch Schaffung der Ausgleichskasse helfen. Die Frage der Finanzierung ist dringend; es ist infolgedessen logisch, dass man aus diesem Abwertungsgewinn von 12,7 Millionen die 4 Millionen zu diesem Zweck ausscheidet, wobei zu bedenken ist, dass immer noch 3,1 Millionen zur Linderung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung stehen. Die Begründung des sozialdemokratischen Verschiebungsantrages ist nicht stichhaltig. Im Mai werden wir nur wissen, was der Nationalrat zu der Sache sagt, aber die Auswirkung der eidgenössischen Finanzvorlage können wir erst dann ermessen, wenn das Volk zur Frage Stellung genommen hat, also erst im Herbst. Ich habe die Auffassung, dass wir heute

diese Frage erledigen, den Entscheid also nicht verschieben sollten, weil mit der Verschiebung gar nichts erreicht wird.

**Bratschi (Robert).** Das Argument, das der Herr Vorredner vorgebracht hat, dass bis im Mai keine wesentliche weitere Abklärung erfolgt sei, scheint mir nicht richtig. Auch wenn es so wäre, dass bis dahin nur der Nationalrat weiter beschlossen hätte, so könnte man nicht sagen, es sei keine weitere Abklärung eingetreten, sondern man würde die Stellungnahme beider eidgenössischen Räte kennen, während man jetzt nur diejenige des Ständerates kennt, die in diesem Fall wenigstens von geringem Interesse ist, weil man doch zum voraus erwarten konnte, dass die Mehrheit dem Bundesrat zustimmt. Das ist beim Nationalrat weniger sicher. Im Nationalrat werden die eigentlichen Auseinandersetzungen kommen, und wenn bis zu unserer nächsten Session die Stellungnahme des Nationalrates bekannt wäre, dann wäre eine weitgehende Abklärung eingetreten. Uebrigens war, soweit mir bekannt ist, die Absicht die, die Vorlage noch dieses Frühjahr vor das Volk zu bringen, also die Sache parlamentarisch in der Aprilsession zu erledigen, auch die Differenzenbereinigung, so dass man im Mai vor einer vollständig klaren parlamentarischen Situation stehen würde. Für den Grossen Rat wäre es dann leichter, zu entscheiden, ob man den Volksbeschluss vom letzten Jahr durchführen oder sistieren will, und ob das in dieser oder jener Form geschehen soll. Eine weitgehende Abklärung wird also da sein, und in den zwei Monaten, um die es sich handelt, besteht keine Gefahr, dass die Mittel nicht zur Verfügung stünden zur Zahlung der Wehrmännerunterstützung und des kantonalen Beitrages an die Ausgleichskasse. Diese Mittel sind vorhanden, die Frage ist nur, ob sie da oder dort genommen werden. Auch von diesem Gesichtspunkt aus kann man der Verschiebung ruhig zustimmen. Es ist schon zu sagen, dass diese Vorlage der Regierung etwas unvermittelt kam. Die Abstimmung hat im September stattgefunden, es übersieht niemand, was seither eingetreten ist, immerhin, als die Abstimmung durchgeführt wurde, war der Krieg schon da. Diese Umwälzung übersieht also niemand, es hat aber auch niemand einen vollständigen Ueberblick über die Wirkungen der Umwälzung, die eingetreten ist.

Auch psychologisch ist es zweckmäßig, die Sache bis zum Mai zu verschieben. Auch wenn die Vorlage jetzt beraten wird, wird die Volksabstimmung kaum im Mai vor sich gehen. Die eidgenössische Abstimmung wird frühestens im Herbst stattfinden können; wir können also ruhig verschieben bis im Mai, bis wir in grösserer Klarheit beraten können. Ich bitte also, dem Verschiebungsantrag zuzustimmen.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie bitten, heute den Entscheid über diese Frage zu fällen. Wenn man einer Sache nicht traut und sich nicht entscheiden kann, so stellt man den Antrag auf Verschiebung. Mir scheint, die Sache sei nach zwei Richtungen hin klar. Sie ist einmal klar in bezug auf die sehr grosse neue Belastung, die dem Kanton erwachsen ist aus Wehrmannsunterstützung und Ausgleichs-

kasse, eine Tatsache, an die keiner in diesem Saal am 1. Dezember denken konnte, wenigstens soweit die Ausgleichskasse in Betracht kommt. Auch an den heutigen Umfang der Wehrmannsunterstützung konnte man nicht denken. Im Jahre 1918, nach vier Jahren Krieg, hatten wir im Kanton Bern eine Wehrmannsunterstützung von total 2 Millionen auszurichten; in den letzten vier Monaten 1939 aber mussten wir 6,1 Millionen ausrichten. Niemand rechnete mit einer so gewaltigen Differenz gegenüber 1918 gleich zu Beginn des Krieges. Dazu kommt nun die Ausgleichskasse, die den Kanton weiter belastet. An dieser Belastung können wir nichts ändern, auch wenn wir sie verschieben.

Das die eine Tatsache; die andere ist die, dass wir noch im Mai nach dieser Richtung nicht klarer sehen werden, indem im Mai kein bestimmter Beschluss vorhanden sein wird, der es dem Staat gestattet, sicher mit Mehreinnahmen zu rechnen. Wir haben vielleicht ein weiteres Ergebnis der Beratung im Parlament, aber wir wissen nicht, ob das Volk das annimmt, namentlich weil eine starke Opposition von grossen Parteien vorhanden ist. Niemand weiss, ob nicht bei einem erneuten Zusammentreten des Grossen Rates im Mai neuerdings beantragt wird, die Sache nochmals zu verschieben. Man kann nicht immer verschieben, man muss einen Beschluss fassen.

Dazu kommt die Geldmittelbeschaffung. Ich habe bereits ausgeführt, dass wir Mittel beschaffen müssen, da wir nicht einfach sagen können, wir zahlen nicht. Wir haben vorhin gehört, dass Kritik geübt worden ist am Staat, weil er nicht genügend entgegenkomme, z. B. in der Anerkennung der Wehrmannsunterstützung und bei den Besoldungsabrechnungen für die Lehrer. Wir müssen das Geld auch beschaffen, und wir können es nicht anders tun, als dass wir die Kantonalbank belasten, sonst müssen wir Zahlungsunfähigkeit erklären, oder wir müssen heute beschliessen, dass uns diese 4 Millionen für Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse zur Verfügung gestellt werden. Das liegt nicht in der Kompetenz des Grossen Rates, damit müssen wir vor das Volk, aber wir müssen wenigstens wissen, dass der Grosser Rat zustimmt, damit wir nach dieser Richtung hin wieder eine sichere Grundlage für die Kreditierung der Wehrmannsunterstützung und der Ausgleichskasse bekommen.

#### Abstimmung:

Für den Verschiebungsantrag Seges-	
senmann . . . . .	68 Stimmen.
Dagegen . . . . .	73 »

**Studer.** Ich habe vorhin schon angedeutet, dass ich mich zu den Aeusserungen des Herrn Kunz betreffend Belastung der Gemeinden mit einem Viertel der Auslagen für die Lohnausgleichskasse aussprechen werde. Ich möchte der Regierung nur zu bedenken geben, was das für Ausmasse annimmt. Das macht für Burgdorf in normalen Jahren eine Auslage von Fr. 70 000–80 000. Nun glauben Sie nicht, dass die Gemeinden noch durch den Kanton belastet werden können. Das geht auch bei solchen Gemeinden nicht, die finanziell noch gut dastehen, wie wir. Wir haben vor drei Jahren eine Steuererhöhung beschlossen, und wir haben

damals noch keine Verminderung des Lohnabbaues vorgenommen. Angesichts der vermehrten Belastungen, die in Zukunft kommen, haben wir kein Interesse mehr, zu sparen. Das möchte ich zu bedenken geben. Es ist so, wie Herr Kunz gesagt hat: Grundlage eines gesunden Staates sind gesunde Gemeinden. Mit Herrn Bigler bin ich nicht einig, der erklärt, wir gehen den Weg des geringsten Widerstandes. Wir gehen doch den Weg des grössten Widerstandes, da die Volksabstimmung angerufen werden muss. Mit schwerem Herzen stimme ich dem zu. Sie werden begreifen, warum. Es werden Summen weggenommen, von den für Arbeitsbeschaffung bestimmten Beträgen, es werden hauptsächlich 1,7 Millionen weggenommen für Strassenbauten. Ich sehe aber keinen andern Ausweg, als dass man hier möglichst sieht, einen gerechten Weg zu gehen. Deshalb bin ich der Auffassung, dass man der Vorlage zustimmen sollte.

Es sind Beiträge an Notstandsarbeiten und ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit in der Höhe von 1,5 Millionen vorgesehen. Hier hat der Vertreter der Regierung selbst erklärt, dass das Handwerk am meisten notleide. Dieses Handwerk wird noch von keiner Lohnausgleichskasse erfasst. Wenn man Arbeit beschaffen will, soll man hauptsächlich Renovationsarbeiten subventionieren, von denen Kleinmeister und Kleinhandwerker am meisten profitieren und worin die grössten Lohnsummen enthalten sind. Sie haben gehört, dass der Bund auch weiterhin die Renovationsarbeiten subventionieren wird. Die Kantone müssen dafür sorgen, dass eidgenössische Mittel zu diesem Zweck ausgelöst werden. Dadurch werden wir Handwerk und Gewerbe weitaus am besten dienen.

**Meister.** Nach dem Votum, das gerade jetzt gefallen ist, möchte ich eine Frage an die Regierung stellen. In der Vorlage, die wir bekommen haben, heisst es, dass der Betrag, der auf die Gemeinden abgewälzt werden soll, zirka 2 Millionen ausmacht. Nun hat der Regierungsrat in der Verordnung vom 19. Januar bestimmt, einen Viertel der dem Kanton zufallenden Rückerstattungsquote im Sinne von Art. 5 auf die Gemeinden zu verteilen. Der Regierungsrat stellt hiefür einen Verteiler auf, unter Berücksichtigung der Belastung der Gemeinden. In der Vorlage, die wir haben, steht, dass die Verteilung nach der Zahl der unselbständig Erwerbenden vorgenommen wird. Eine Verteilung von 2 Millionen auf die Gemeinden ist eine hohe Summe. Ich erlaube mir, erstens die Frage zu stellen, ob diese Verteilung nicht vor den Grossen Rat gehört hätte, warum der Regierungsrat das nicht gemacht hat, und zweitens, ob er vielleicht doch in der Lage ist, uns heute Aufschluss zu geben über den vorgesehenen Verteiler, denn das wird sicher alle Gemeinden interessieren.

### Vertagungsfrage.

**Präsident.** Ich möchte vorschlagen, morgen vormittag eine Sitzung zu halten. Wir wollen hoffen, dass wir gegen Mittag schliessen können. (Zustimmung.)

### Beschlüsse betreffend das Bankpräsidium der Kantonalbank.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

**Dürrenmatt,** Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich haben wir seit 1. Januar keinen Bankpräsidenten mehr. In Voraussicht dieses Ereignisses haben wir im Herbst den Antrag gestellt, dass die Wahl in der vergangenen Novembersession vorgenommen werden möchte. Aus den Ihnen bekannten Gründen ist das Geschäft verschoben worden. Die Lage ist nun so, dass die Stelle des Bankpräsidenten jetzt so rasch als möglich neu besetzt werden sollte. Allerdings wollen wir nicht verkennen, sondern im Gegenteil anerkennend feststellen, dass der Vizepräsident des Bankrates, Herr alt Grossrat Schnäuberger, sich grosse Mühe gibt und sich grosse Verdienste erworben hat durch interimistische Uebernahme der Leitung des Bankrates. Es ist aber klar, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Arbeit im Bankrat so gross geworden ist, dass es durchaus im Interesse der Bank und des Kantons liegt, wenn die Wahl vorgenommen wird.

Sie wissen, dass der Regierungsrat auch in der Lage ist, Ihnen einen Vorschlag zu machen in der Person des Herrn Prof. König, dessen Qualifikation von keiner Seite in Zweifel gezogen worden ist. Wir können uns glücklich schätzen, dass Herr Prof. König sich zur Verfügung gestellt hat, um in dieser schweren Zeit die Kantonalbank zu leiten. Ich möchte beifügen, dass Herr Prof. König in irgend einer Form dem Lehrkörper der Hochschule erhalten bleiben möchte, weil er an der wissenschaftlichen Arbeit Freude hat, und weil auch die Hochschule selbst wünscht, dass er ihr weiter erhalten bleibe. Er kann nicht ordentlicher Professor bleiben, weil das Kantonalbankgesetz nicht gestattet, dass Staatsbeamte in fester Stellung Mitglieder des Bankrates seien. Dagegen hat die Regierung in Aussicht genommen, Herrn Prof. König zu ermöglichen, dass er als sogenannter Honorarprofessor eine beschränkte Zahl von Kollegien an der Hochschule wird lesen können, zwei oder drei Wochenstunden. Wenn man ihm das ermöglicht, wird sowohl die Hochschule ihren Gewinn davon haben als auch die Kantonalbank, die auf diese Weise eine wertvolle Verbindung aufrechterhalten kann. Herr Prof. König nimmt in Aussicht, auch ein Kolleg über Bankpolitik zu lesen, was sehr aktuell ist. Wir halten es also für zulässig und zweckmässig, dass ihm eine solche Honorarprofessur, die nicht den Charakter einer eigentlichen Anstellung hat, übertragen werden kann.

So weit wäre die Sache abgeklärt, und ich glaube, wir dürfen alles Zutrauen haben, dass wir an die Spitze der Kantonalbank einen Mann bekommen, der das Vertrauen aller verdient, das Vertrauen des Volkes, der beteiligten Kreise und auch dasjenige der Kantonalbank und der schweizerischen Bankenkommission, was heute nicht ganz gleichgültig ist.

Kommt die weitere Frage, die im ersten Beschluss geordnet werden soll, die Besoldungsfrage. Darüber haben wir in der Novembersession einen eingehenden gedruckten Bericht vorgelegt, der damit schloss, dass angesichts der neuen Verhält-

nisse die Besoldung des Bankpräsidenten im Rahmen von Fr. 8 000—15 000 jeweilen vom Regierungsrat festgestellt werden soll. Das entspricht dem Vorgehen nach dem gegenwärtigen Dekret, wo ebenfalls vorgesehen ist, dass der Regierungsrat von Fall zu Fall die Besoldung festlegt, aber damals in einem Rahmen von Fr. 4 000—8 000. Im Jahre 1908 war dieser Rahmen angemessen, im Verhältnis zu den damaligen Regierungsrats- oder Oberrichterbesoldungen. Wir glauben, eine Erweiterung des Rahmens bis auf Fr. 15 000 dürfe verantwortet werden. Wie weit man zum Schluss gehen wird, das wird von den weiteren Verhandlungen mit Herrn Prof. König abhängen. Es wird jedermann verstehen, dass er nicht schlechter gestellt werden darf, als er sich jetzt stellt, wenn er dieses grosse persönliche und wissenschaftliche Opfer bringt, eine Stellung an der Hochschule, die ihn befriedigt, aufzugeben, um in schwieriger Zeit die Leitung der Bank zu übernehmen. Da dürfen wir nicht allzu eng sein und zu stark markten. Deshalb dürfen wir bis auf Fr. 15 000 gehen.

Man hat viel darüber gesprochen, ob diese Stellung als voll- oder nebenamtlich angesehen werden müsse. Diese Frage spielt keine grosse Rolle, die Sachlage ist die, dass der Bankpräsident gegenwärtig unbestritten eine grosse Arbeit zu leisten haben wird, dass er seine ganze Zeit der Bank wird widmen müssen. Das anerkennen übrigens auch die Experten, die im Auftrag des Regierungsrates die Verantwortung zu prüfen hatten und ihren Bericht vor 8 Tagen eingereicht haben. Auch sie sind zur Ueberzeugung gekommen, dass der neue Bankpräsident ein vollgerütteltes Mass von Arbeit bekommen wird. Sie weisen darauf hin, der neue Bankpräsident solle nicht Generaldirektor der Bank werden, sondern über der Direktion stehen, um als Bankpräsident die allgemeinen Interessen des Staates und der Bank zu wahren.

Nun ist gesagt worden, man solle die Frage nochmals verschieben und warten, bis die Verantwortlichkeitsfrage im Grossen Rat diskutiert werden könne. Ich möchte dringend ersuchen, auf diese Ideen nicht einzutreten, sondern die Frage der Neubesetzung des Postens des Bankpräsidenten zu lösen ohne Rücksicht darauf, was hinsichtlich der Verantwortungsfrage im Grossen Rat diskutiert wird und ohne Rücksicht darauf, welche Stellung das neue Kantonalkbankgesetz einnehmen wird. Wir haben darüber mit der Kommission zur Vorberatung des Kantonalkbankgesetzes gesprochen, die im November zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Kommission vertrat damals die Meinung, es sei nicht nötig, dass man einen ständigen Präsidenten habe und dass man mit der Besoldung so hoch gehe; man wolle das dem Gesetz überlassen. Ich möchte meinerseits sagen: Auch der vorliegende Entwurf eines neuen Kantonalkbankgesetzes ordnet die Frage nicht abschliessend. Er sagt so wenig als das gegenwärtige Gesetz, der Präsident solle ständig oder nicht ständig sein, sondern das soll je nach Bedarf und Lage der Verhältnisse geordnet werden, wie es die Interessen der Bank verlangen. Heute ist die Lage so, dass es jedenfalls im Interesse der Bank liegt, dass wir jemand gewinnen, der die Bank leiten kann.

Nun zur Verantwortlichkeitsfrage, die, wie bereits erwähnt, den Grossen Rat noch beschäftigen

wird. Der Bericht der Experten ist, wie gesagt, Ende Februar eingelangt. Er umfasst gegen 100 Seiten und befindet sich gegenwärtig im Studium bei der Delegation des Regierungsrates. Wir werden also voraussichtlich in der Maisession dem Grossen Rat den entsprechenden Bericht vorlegen können. Der Große Rat wird zum Bericht Stellung zu nehmen haben; er wird sich auch zu äussern haben zu den Anregungen, die diese Experten machen hinsichtlich der Neuorganisation der Bank und des neuen Kantonalkankgesetzes.

Aber das sind 2 Fragen, die die heutige Frage nichts angehen. Heute ist es unbedingt notwendig, dass wir einen neuen Bankpräsidenten finden; wir können diese Wahl nicht neuerdings auf unbestimmte Zeit verschieben. Es ist schon viel, dass in dieser schwierigen Zeit zwei Monate ins Land gegangen sind, ohne dass die Stelle des Bankpräsidenten ordnungsgemäss besetzt war.

Um alle Zweifel auszuschliessen, hat der Regierungsrat gestern noch beschlossen, in den Antrag, der heute ausgeteilt worden ist, die Bestimmung aufzunehmen: «Aenderungen in der Organisation der Kantonalkbank durch die Gesetzgebung bleiben vorbehalten.» Sie können die Wahl also vornehmen, Sie vergeben sich gar nichts, sondern Sie können alle Punkte bei Beratung des Kantonalkankgesetzes in Ruhe diskutieren, wobei Sie wissen, dass inzwischen die Leitung der Bank in besten Händen ist, dass der neue Bankpräsident Gelegenheit haben wird, auf Grund seiner eigenen Erfahrungen seine Wünsche und Anregungen zum neuen Gesetz selbst vorzubringen.

Mit diesen Worten möchte ich empfehlen, den grundsätzlichen Beschluss über Neuordnung der Besoldung des Bankpräsidenten im vorgeschlagenen Rahmen anzunehmen und den neuen Bankpräsidenten zu wählen, gemäss dem Vorschlag des einstimmigen Regierungsrates in der Person von Herrn Prof. König.

**Präsident.** Der Herr Regierungspräsident hat beide Vorlagen gemeinsam behandelt, wir wollen auch in der weiteren Beratung gleich vorgehen.

**Freimüller,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat nur zum ersten dieser Anträge Stellung zu nehmen, zur Aenderung des gegenwärtig gelgenden Dekretes über die Entschädigungen der Mitglieder der Kantonalkbankbehörden und die Besoldungen und Kautio[n]en der Beamten der Kantonalkbank vom 29. Januar 1908. Geändert werden soll § 1, der bis jetzt lautet: «Der Bankpräsident bezieht eine vom Regierungsrat festzusetzende jährliche Entschädigung von Fr. 4 000—8 000.» Der neue Antrag geht nun dahin, diese Besoldung im Rahmen von Fr. 8 000—15 000 zu erhöhen. Ein früherer Vorschlag war bis auf ein Maximum von Fr. 18 000 gegangen.

Die Staatswirtschaftskommission hat zu dieser Sache eingehend Stellung genommen. Sie hat die Auffassung, das Maximum solle die Grenze von Fr. 15 000 nicht überschreiten. Der Regierungsrat hat sich dieser Auffassung anschliessen können, so dass jetzt ein gemeinsamer Antrag vorliegt. Diese Besoldungserhöhung ist erstens begründet in

der Geldentwertung, und auch darin, dass selbstverständlich die heutige Bankleitung vermehrte Arbeit zugewiesen bekommt.

Sie erinnern sich noch der Vorlage über die Sanierung der Kantonalbank, bei deren Beratung sich gezeigt hat, dass es unbedingt nötig ist, dass zwischen Bankleitung und Staat engere Verbindungen hergestellt werden sollten. Der Bankpräsident sollte der Vertrauensmann der Bank wie des Staates sein, ebenso der Verbindungsmann zwischen beiden. Wenn man eine Person wählen kann, die diese Eigenschaften in sich schliesst, so muss man wirklich diesem Antrag auf Besoldungserhöhung entsprechen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Zustimmung.

Nun die Frage, ob die Stellung zum Hauptamt werden oder Nebenamt bleiben soll. Wir haben mehrheitlich die Auffassung, dass diese Stellung nebenamtlich bleiben muss. Ich möchte daran erinnern, dass, wenn die Stelle als hauptamtlich angesprochen würde, die Direktoren der Bank doppelt so viel Lohn beziehen würden wie der Bankpräsident. Das wäre durchaus unrichtig und würde die Stellung des Bankpräsidenten sofort untergraben. Also auch wenn die Entschädigung erhöht wird, soll die Stellung nebenamtlich bleiben. Die gleiche Stellung hat auch die Kommission zur Vorberatung des neuen Kantonalbankgesetzes eingenommen.

Man hat der Behandlung in der jetzigen Session in der Staatswirtschaftskommission entgegengehalten, man hätte den Grossen Rat schon jetzt über die Ergebnisse der Untersuchungen hinsichtlich der Verantwortung orientieren sollen. Bei Behandlung der Sanierungsvorlage wurde beantragt, diesen Punkt abzuklären. Die Regierung hat der Bankleitung den entsprechenden Auftrag erteilt; das Gutachten und der Bericht sind letzten August eingegangen, nachher ernannte die Regierung eine Spezialkommission, um zu dieser Frage Stellung zu nehmen, bestehend aus den Herren alt Bundesrichtern Jäger, Ostertag und Direktor Waldburger. Die Herren haben ihr Gutachten am 28. Februar eingereicht, die Regierung wird dazu Stellung nehmen. Nach den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten wird sich auch der Grossen Rat darüber auszusprechen haben. Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass wir in jeder Sitzung der Staatswirtschaftskommission eine speditive Erledigung verlangt haben, im Interesse der Bank. Wenn man aber die Untersuchung wirklich gewissenhaft durchführen wollte, musste man den Herren auch eine gewisse Zeit einräumen. Auch die Experten kommen zur Auffassung, wenn wir heute dieses Dekret ändern, so werde dadurch der Neuordnung der Bank in keiner Weise vorgegriffen.

Wir empfehlen Zustimmung zum bereinigten Antrag.

**Egger.** Ich möchte mir erlauben, kurz den Standpunkt der zur Vorberatung des neuen Kantonalbankgesetzes eingesetzten Kommission darzulegen. Die Kommission hat erstmals im August laufenden Jahres den Entwurf zu einem neuen Kantonalbankgesetz vorgelegt bekommen und hat im September hier getagt. Der Regierungsrat war damals der Auffassung, die Gesetzesrevision könne in der Oktober- und in der Novembersession durchgeführt werden, so dass wir wahrscheinlich bis Ende des

letzten Jahres das neue Kantonalbankgesetz bekommen würden.

Die Kommission nahm einen andern Standpunkt ein: sie beschloss, auf den Entwurf erst einzutreten, wenn das Untersuchungsergebnis der Kommission vorliege. Das hatte zur Folge, dass die materielle Beratung des Gesetzes nicht mehr stattfand und auch heute noch ausgesetzt ist bis zum Augenblick, wo das Untersuchungsergebnis vorliegt. Im November wurde seitens der Regierung an die Kommission der Wunsch gerichtet, sie möchte tagen, um speziell die Frage des Kantonalbankpräsidiums zu behandeln. Die Kommission hat von sich aus keine solche Aufgabe, sondern sie hat rein konsultativ zu dieser Frage Stellung genommen, und dabei hat sich folgendes herauskristallisiert: Die Kommission war der Meinung, dass es am zweckmäßigsten wäre, wenn man die Wahl eines neuen Kantonalbankpräsidenten nicht mehr unter dem alten Kantonalbankgesetz vorgenommen, sondern hinausgeschoben hätte. Die Kommission hat festgestellt, dass sie einstimmig gegen einen Bankpräsidenten im Hauptamt war. Sie war namentlich gegen das System, das eine Zeitlang im Regierungsrat befürwortet wurde, dass man an die Spitze der Kantonalbank als Präsident eine sogenannte Bankkanone berufen würde, einen Fachmann mit Fr. 30 000—40 000 oder noch mehr. Die Kommission hätte es am liebsten gesehen, wenn man grundsätzlich am bisherigen System des Bankpräsidenten hätte festhalten können.

Was nun hier gewählt wird, ist eigentlich ein Mittelweg. Wir haben nicht einen ständigen Bankpräsidenten, aber auch nicht einen halbständigen, und die Kommission hat dem Regierungsrat gegenüber Vorbehalte machen müssen hinsichtlich der Stellungnahme des Grossen Rates zur Bankpräsidentenfrage, wo wir uns alle Freiheit vorbehalten müssen. Ich bin beauftragt worden, hier den Vorbehalt anzubringen. Der Regierungsrat hat ihn nun endgültig formuliert und ihm Rücksicht getragen. Nun stehen wir vor der Situation, dass wir hier sachlich eigentlich ein Provisorium schaffen unter einem alten Gesetz, das aber nach der persönlichen Seite unter der neuen gesetzlichen Ordnung funktionieren soll. Wir präjudizieren die künftige Situation schon etwas, aber ich glaube, wir dürfen dieses Präjudiz auf uns nehmen mit Rücksicht auf den Kandidaten, der uns vorgeschlagen wird, der sicher alle Qualitäten zur Führung dieses Amtes besitzt.

Gestatten Sie mir noch eine persönliche Bemerkung, zu der ich vielleicht eine gewisse Begründung habe, weil ich seinerzeit die Geschichte der Bank zu schreiben die Ehre hatte, wobei ich auch die ganze geschichtliche Entwicklung der Präsidentenfrage kennenlernen konnte. Als man das Bankpräsidium schuf, war man der Auffassung, dass hier eine Art moralischer Schwerpunkt innerhalb der Kantonalbank sein solle. Man sagte, es müsse in erster Linie ein Mann mit guter Kenntnis der gesamten Wirtschaft sein, namentlich ein Mann, der die allerhöchsten moralischen Qualitäten habe. Man hat sehr grossen Wert darauf gelegt, dass das Amt nebenamtlich geführt werde. Das war 1886 unter ganz andern Verhältnissen. Nun habe ich die Entwicklung der Kantonalbank verfolgt und habe

selbst die Ueberzeugung gewinnen müssen, dass der neue Bankpräsident unter den veränderten Verhältnissen, wie wir sie jetzt haben, und wahrscheinlich noch eine ganze Reihe von Jahren haben werden, ganz andere Funktionen wird ausüben müssen als bisanhin, andere, als es namentlich in der entfernteren Vergangenheit der Fall war. Der Bankpräsident darf nicht der Idee folgen, die eine Zeitlang in der Regierung herrschte, dass er sich stark mit der Geschäftsführung abzugeben habe. Das darf nicht sein nach Bankgesetz, aber auch nicht nach rein geschäftlichen Interessen der Bank. Nach meiner Auffassung ist das der Mann, der die Führung der Bank nach der bankpolitischen Seite haben muss. Dazu ist aber heute eine weitgehende Kenntnis der Volkswirtschaft, des Kreditwesens usw. erforderlich. Jedenfalls scheint mir, dass der neue Mann sozusagen das bankpolitische Gewissen sein muss. Wenn das der Fall ist, ist die Frage nebensächlich, ob die Entschädigung Fr. 8 000, 10 000 oder 15 000 beträgt, denn eine derartige Persönlichkeit wird der Bank ganz anders nützen können. Die Kommission hat mit der Staatswirtschaftskommission zusammen gefunden, Fr. 18 000 gehe über den Rahmen hinaus, den wir kantonal verantworten könnten. Die heute vorgeschlagene Lösung, die als provisorisch gilt, die aber für die Zukunft definitiv werden soll, kann von uns empfohlen werden, und auch unsere Fraktion stimmt ihr zu, von dem Gesichtspunkt ausgehend, dass uns eine Persönlichkeit präsentiert wird, der wir volles Vertrauen schenken können.

**Bigler.** Ich möchte ganz kurz den Standpunkt unserer Fraktion vertreten, wobei ich nicht auf den Vorschlag eintrete, denn der Wahlakt ist bereits vollzogen, bevor wir nur wissen, wie die Sache herauskommt. Darum möchten wir auf die Person nicht eintreten; wir haben uns bereits daran gewöhnt, dass die Bauernpartei heute die Bankräte und Präsidenten stellt. Die Qualifikation der in Frage stehenden Persönlichkeit kann ich nicht beurteilen, darum möchte ich mich nicht damit ausinandersetzen.

Aber es sind zwei Sachen, die heute nicht nur unsere Fraktion, sondern die breite Schichten im Bernervolk beschäftigen. Man versteht erstens nicht recht, dass der Präsident der Kantonalbank weggeht, bevor hier die Verantwortlichkeitsfrage und die ganze Tätigkeit um die Kantonalbanksanierung herum abgeklärt ist. Ich will kein Urteil sprechen, weil ich nicht weiß, wie die ganze Geschichte liegt, aber in der ganzen Sache stellt sich doch die Frage: Wieso geht der Präsident weg, bevor die Sache restlos klargestellt ist? Im weiteren beschäftigt uns eine zweite Frage: Herr Dr. Egger hat eben erklärt, man sollte nicht darüber diskutieren, ob man Fr. 1 000 mehr oder weniger geben solle; die Hauptsache sei, wenn jemand an den Posten komme, der dort seine Pflicht tue und der Aufgabe gewachsen sei. Aber ich möchte doch auf etwas aufmerksam machen: In der Vorlage, die uns im November ausgeteilt wurde, war von einer vollamtlichen Stelle die Rede, und dabei war ein Besoldungsrahmen von Fr. 8 000—15 000 gesetzt. In der heutigen Vorlage spricht man von einer nebenamtlichen Stelle mit einem genau gleichen Besoldungsrahmen, wie wenn die Stelle vollamtlich wäre. Das

ist etwas, das vielleicht noch besser auseinander gesetzt werden müsste, damit es schliesslich auch der Berner begreift.

Eine weitere Frage ist vielleicht deshalb berechtigt, weil das Bernervolk mit seinen Sparbatzen bei der Sanierung der Kantonalbank erhalten muss. Dort müssen noch 40 Millionen beschafft werden, darum hat das Bernervolk ein Anrecht darauf, über diese Frage Auskunft zu bekommen, speziell auch deshalb, weil man bisher im Grossen Rat mit dem Abbau von Besoldungen nicht zurückgehalten hat, speziell, wenn es sich um kleine Leute handelt. Wir möchten genaue Auskunft, wie es sich mit dieser Honorierung in Zukunft verhält. Es würde uns auch interessieren, wie hoch das Salär ist, das Herr Prof. König als Honorarprofessor erhält. In dem Moment, wo die Abklärung über die Verantwortlichkeitsfrage noch nicht da ist, wo das Volk auf diese Abklärung wartet muss, sollte man wenigstens über diese Fragen klare Antwort bekommen. Sie dürfen uns nicht übelnehmen, wenn sich unsere Fraktion im heutigen Zeitpunkt, wo die Frage der Sanierung noch hängig ist, der Stimme enthält, weil sie in der ganzen Frage noch Distanz halten will.

**Bühler.** Die Ausführungen des Herrn Bigler veranlassen mich, doch noch das Wort zu ergreifen. Zunächst möchte ich feststellen, dass die ganze Untersuchungsangelegenheit mit der Bankpräsidentenwahl nichts zu tun hat. Der neu zu wählende Bankpräsident ist an diesem Handel nicht beteiligt; der bisherige Bankpräsident, Herr Dr. Moser, wird sich zur Verfügung stellen, wenn es nötig ist. Da ist nichts von Ausweichen, sondern die verantwortlichen Behörden der Kantonalbank, inbegriffen der bisherige Bankpräsident, Dr. Moser, werden zur Verfügung stehen.

Nun noch eine andere Frage, zu der ich mir als Mitglied des Bankrates einige Ausführungen gestatten will. Es ist die Frage der haupt- oder nebenamtlichen Betätigung. Nach meiner Auffassung hat der Bankpräsident, sei er haupt- oder nebenamtlich angestellt, eine ausserordentlich wichtige Rolle zu spielen, und er wird bei richtiger Erfüllung seiner Aufgabe in den nächsten Jahren sehr viel zu tun haben. Ich finde daher, es habe keinen grossen Sinn, die Frage der haupt- oder nebenamtlichen Anstellung oder die Besoldungsfrage heute eingehend zu diskutieren oder zu kritisieren, denn nach meiner Auffassung muss der Bankpräsident sich tagtäglich, und zwar sehr intensiv, mit den Geschäften der Kantonalbank befassen, er muss namentlich in ausgiebigerem Masse als bisher die grossen und wichtigen Geschäfte mit der Zentralleitung besprechen, und er wird sich auch neben den Bankdirektoren als Volkswirtschafter und als Kenner der bernischen Volkswirtschaft ein selbstständiges Urteil bilden müssen. Ferner ist zu bedenken, dass in Zukunft das Inspektorat nicht mehr wie bisher der Zentralleitung unterstellt sein soll, sondern dem Bankrat und infolgedessen dem Bankpräsidenten, so dass fortwährend eine enge Zusammenarbeit zwischen Bankpräsident und Inspektorat, unter Ausschaltung der Zentralleitung, nötig ist. Der Bankpräsident wird infolgedessen die vom Inspektorat beanstandeten Aktieposten selbständig und ohne Beeinflussung durch die

Zentralleitung prüfen und auch selbständige Weisungen für die Neuordnung dieser Geschäfte geben können. Der Bankpräsident hat aber nach meiner Auffassung namentlich eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, indem er mehr als bisher mit den Filialen Fühlung nehmen muss. Er muss namentlich darüber wachen, dass Hauptsitz, Filialen und Agenturen nach einheitlichen Grundsätzen geleitet werden. Es sind ferner die Fragen der Organisation neu zu studieren, und auch hier wird der Bankpräsident ein grosses Mass von Arbeit vorfinden. Ich habe also die Auffassung, dass der Bankpräsident, werde er hauptamtlich oder nebenamtlich angestellt, in der gegenwärtigen schweren Zeit, aber auch in Zukunft eine sehr grosse Rolle zu spielen haben und auch stark beschäftigt sein wird. Darum scheint mir, dass der Vorschlag der Regierung in bezug auf die Besoldungsansätze den Verhältnissen entspricht.

#### A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

##### I.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

In Anwendung von Art. 34 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1914 und in Abänderung von § 1, Alinea 1, des Dekretes über die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden und die Besoldungen und Kautionen der Beamten der Kantonalbank vom 29. Januar 1908,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Bankpräsident bezieht eine vom Regierungsrat festzusetzende jährliche Entschädigung von Fr. 8 000 bis 15 000.

##### II.

Gestützt auf Art. 12, Ziff. 1, des Gesetzes vom 5. Juli 1914 über die Kantonalbank schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Wahl als Bankpräsident für eine Amts dauer von 4 Jahren vor: Prof. Dr. Richard König in Bern.

Der Amtsantritt wird durch den Regierungsrat geordnet.

Aenderungen in der Organisation der Kantonalbank durch die Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

#### Wahl des Bankpräsidenten.

Bei 130 ausgeteilten und 124 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig, gültige Stimmen 110, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Prof. Richard König in Bern mit 85 Stimmen.

Grossrat Fritz Schwarz erhält 13 Stimmen, ver einzelt sind 12 Stimmen.

#### Abänderung des Volksbeschlusses vom 3. September 1939 zur Durchführung von Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940, 1941 und 1942 und für ihre Finanzierung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 72 hievor.)

**Laubscher**, Ich will der Vorlage keine Opposition machen, aber ich möchte auf eine Frage hinweisen, die mich sehr nahe berührt. Im letzten Herbst bekamen wir glücklicherweise Gelegenheit, über 12 Millionen verfügen zu können. Dabei wurde ein Betrag für Meliorationen ausgeschieden. Baudirektion und Finanzdirektion haben mir damals versprochen, es falle etwas ab für eine Sache, die ich leider hier immer wieder vorbringen muss, für die Erledigung der unhaltbaren Zustände im Moos in der Umgebung des Hagneckkanals. Die Leute liegen mir beständig in den Ohren, ich muss immer wieder erklären, es tue mir leid, dass ich nicht mehr tun könne. Sie werden dort Gebiete in der Ausdehnung von vielen Jucharten finden, wo Kartoffeln wohl gepflanzt, aber nie geerntet worden sind. Nun wird die Sache immer wieder hinausgeschoben, und auch heute werden wieder Abstriche gemacht. Ich möchte nun die Frage an den Herrn Finanzdirektor stellen, ob der Bau dieses Werkes gleichwohl ausgeführt werden kann, ob die nötigen Kredite zur Verfügung stehen. Die ganze Sache hat auch volkswirtschaftliche Bedeutung, denn es könnten dort Tausende von Zentner Kartoffeln gepflanzt werden. Ich wünsche also Auskunft darüber, ob die Mittel zur Ausführung dieses Werkes zur Verfügung stehen.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich, nachdem der Grosse Rat beschlossen hat, auf das Geschäft einzutreten und den Verschiebungsantrag abzulehnen, sehr kurz fassen. Ich habe nur noch auf die Anfrage Bigler und die Anregung Kunz zu antworten und will die letztere vorwegnehmen. Herr Kunz hat sich darüber beklagt, dass der Staat mit dieser Vorlage, aber auch mit andern Massnahmen, die Gemeinden besonders belaste. Die Belastungen der Gemeinden basieren in der Hauptsache auf Gesetzen, ich erinnere an das Armengesetz, das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, ich erinnere an die Subventionen, die der Staat den Gemeinden für gewisse Arbeiten ausbezahlt, ich erinnere aber hauptsächlich an das grundlegende Lastenverteilungsgesetz zwischen Staat und Gemeinden, das Lehrerbesoldungsgesetz. Es ist klar, dass man an dieser Lastenverteilung in den letzten Jahren nichts ändern konnte, obschon nach meiner Auffassung der Staat ausserordentlich in Mitleidenschaft gezogen worden ist, und zwar direkt durch seine Leistungen nach Gesetz, wie indirekt dadurch, dass er einzelnen Gemeinden beispringen musste, weil sie in der laufenden Verwaltung die ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten nicht mehr erfüllen konnten. Der Staat musste also in den letzten Jahren einzelnen Gemeinden gesetzliche Lasten abnehmen.

Einzelheiten werden Sie aus dem Bericht der Gemeindedirektion ersehen, der Ihnen wahrschein-

lich in der nächsten Session zur Kenntnis gebracht werden wird und der zeigt, in welcher Art und Weise der Staat durch verschiedene Gemeinden in der Rechnung belastet wird. Das geht weit über das hinaus, was man ursprünglich mit dieser Lastenverteilung erreichen wollte. Nicht nur die Gemeinden könnten also ein Klagelied anstimmen, sondern auch der Kanton könnte klagen, die Gemeinden belasten den Staat. Man muss immer fragen, was tragbar ist und was nicht, und man muss sich gegenseitig verständigen. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, dass der Kanton wesentlich auf seinen 496 Gemeinden beruht, dass also auch wir alles Interesse daran haben, dass es ihnen gut geht. Der Kanton hat kein anderes Interesse als dieses, und er will ihnen beispringen, dass sie überhaupt ihre gesetzlichen Pflichten noch erfüllen können. Wir werden nach der Vorlage, die die Gemeindedirektion dem Grossen Rat unterbreiten wird, mit der sich die Staatswirtschaftskommission in den nächsten Tagen beschäftigen wird, sehen, dass der Staat noch sehr stark in seinen Sack greifen muss, um einige Gemeinden wieder flottmachen zu können. Gerade diese ausserordentliche Hilfe wird man mit den neuen Mitteln, die vom Bund kommen, verflechten müssen. Dabei darf man aber die Ueberlegung nicht vergessen, die Herr Studer angestellt hat, dass die Gefahr bestehen könnte, dass die Gemeinden sagen, sie hätten eigentlich kein Interesse mehr, sorgfältig zu wirtschaften, da den andern, die weniger sorgfältig gewirtschaftet hätten, geholfen werde. Man soll also mit der Staatshilfe aufpassen.

Ueber diese Sache werden wir im Lauf dieses Jahres sehr eingehend reden müssen. Was speziell die Frage des Luftschatzes anbetrifft, so hat Herr Kunz beanstandet, dass ich Herrn Wyss nicht geantwortet hätte. Das geschah deshalb nicht, weil die Frage, die Herr Wyss stellte, mit der Frage, die damals im Grossen Rat zu behandeln war (eine Subvention des Staates an die Gemeinde Bern für Luftschatzbauten) nichts zu tun hatte. Es geht nicht an, dass man Fragen zur Diskussion stellt, die mit der wirklich zu behandelnden Frage in keinem Zusammenhang stehen. Es handelte sich bei der Anfrage Wyss um die allgemeine Frage der Subvention an bernische Gemeinden für private Luftschatzbauten; die Vorlage, die zu behandeln war, befasste sich aber mit einer Subvention an die Gemeinde Bern für Gemeindeluftschatzbauten. Das sind zwei verschiedene Themen; was Herr Wyss wollte, kann durch eine Interpellation oder Motion im Grossen Rat zur Sprache gebracht werden. Wir werden durch diese Subventionen für Luftschatzbauten — ich habe verschiedentlich mit dem Militärdirektor gesprochen — ausserordentlich stark belastet; die 5 % laufen schon heute zu Summen zwischen Fr. 300 000 und 400 000 auf, wir haben aber nur einen Kredit von Fr. 500 000 für das ganze Jahr 1940. Da müssen wir vom Standpunkt der Militärdirektion und der Finanzdirektion aus vorsichtig sein, dass wir nicht übermarchen. So wichtig es ist, dass Luftschatzbauten errichtet werden, so wichtig ist es, dass wir in der Subventionierung ein gewisses Mass halten. Uebrigens habe ich gehört, dass die Gemeinde Biel eine Eingabe an den Regierungsrat richten will; ich habe dieser Tage ein

ziemlich gereiztes Telephonespräch über mich ergehen lassen müssen. Wir werden im Regierungsrat über diese Frage sprechen.

Wichtiger ist die Frage der Belastung der Gemeinden mit Ausgaben für die Ausgleichskasse. Rechtlich liegt die Sache so: der Bundesrat hat durch seinen Beschluss vom 20. Dezember 1939 die Kantonsregierungen, nicht die Grossen Räte und nicht das Volk der Kantone, ermächtigt, einen Teil der ihnen auferlegten Kosten für die Ausgleichskasse auf die Gemeinden abzuwälzen. Ich habe in einer Konferenz mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement ausdrücklich festgelegt, dass das ein Beschluss des Bundesrates kraft seiner Vollmachten ist, die nun gewissermassen an die Kantonsregierungen delegiert werden. Staatsrechtlich ist es nicht notwendig, dass man für diesen Fall den Grossen Rat oder die Gemeinden um ihr Einverständnis oder ihre Zustimmung ersucht. Es handelt sich staatsrechtlich um eine gleiche Massnahme, wie sie während des letzten Krieges in verschiedenen Fällen vorgekommen ist. Hier geht es vielleicht etwas weiter, weil eine starke Belastung der Gemeinden entsteht. Aber zunächst haben wir eine noch viel stärkere Belastung des Kantons. Nach den Ausrechnungen, die von den Organen des Bundes gemacht worden sind, fällt auf den Kanton ein Ausgabenanteil von 7,5—8 Millionen auf der Grundlage der unselbstständig Erwerbenden. Herr Meister hat vorhin gefragt, wieso man die Verteilung nach diesen unselbstständig Erwerbenden vollziehe. Diese Verteilung bezieht sich nur auf das Verhältnis zwischen den Kantonen; wir haben in unserer Verordnung ausdrücklich gesagt, dass der Regierungsrat einen Verteiler aufstellen wird. Dieser Verteiler wird gegenwärtig überprüft und wird in einer besondern Verordnung des Regierungsrates publiziert werden.

Man wird in diesem Zusammenhang auch feststellen dürfen, dass diese Frage der Belastung der Gemeinden mit der Vorlage nur nach zwei Richtungen hin in Zusammenhang ist. Wenn man die Belastung der Gemeinden nicht will, wächst die Belastung des Staates, also ist das nicht der Grund, etwa der Vorlage nicht zuzustimmen, die die 4 Millionen wenigstens rettet. Herr Kunz ist damit einverstanden, dass man diese ganze Frage nicht in Zusammenhang mit dieser Vorlage behandeln soll, sondern dass er sich vorbehält, eine Motion oder Interpellation einzureichen. Ich möchte mich mit Bezug auf diese Frage nicht festlegen.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Bigler, der mich schon in der Staatswirtschaftskommission, wie ich glaube sagen zu dürfen, auf die Gabel genommen hat. Ich bin das gewöhnt. Er fragt mich, woher der Finanzdirektor das Recht nehme, auf verfassungsmässige Ansprüche des Staates zu verzichten. Da die Frage so positiv im Grossen Rat gestellt worden ist, möchte ich folgendes antworten: Es ist ganz klar, dass der kantonale Finanzdirektor nicht das Recht hat, auf verfassungsmässige Ansprüche des Staates gegenüber irgendjemandem zu verzichten. An einen solchen Verzicht wäre weder der Regierungsrat, noch der Grosser Rat, noch das Bernervolk gebunden. Wenn also ein verfassungsmässiger Rechtsanspruch vorhanden ist, so soll der Grosser Rat beschliessen, es soll mit der Eidgenossenschaft prozediert werden oder mit dem Völker-

bund oder irgend jemand. Das ist eine Sache für sich. Es kommt aber gar nicht in Frage, dass rechtlich auf irgendwelchen Anspruch verzichtet worden wäre, sondern die Sache mit dem Abwertungsgewinn hat sich folgendermassen zugetragen: Als wir in der Finanzdirektorenkonferenz erstmals über die Finanzvorlage sprachen, habe ich den Standpunkt vertreten, man müsse den Abwertungsgewinn auch für die Kantone in Anspruch nehmen. In der bündesrätlichen Vorlage waren zunächst 350 Millionen, nachher 250 Millionen als Beitrag an die Mobilmachungskosten verlangt. Da habe ich den Standpunkt vertreten, es ginge nicht an, dass man nur der Eidgenossenschaft einen Ertrag aus diesem Abwertungsgewinn überweise, sondern die Kantone müssen mitberücksichtigt werden. Ich habe im Rahmen der kantonalen Finanzdirektoren zunächst mit zwei Dritteln operiert, bin aber nicht auf grosse Gegenliebe gestossen. Ich muss sagen, dass die Haltung der Finanzdirektoren in Gegenwart des Herrn Bundesrat Wetter nicht gerade erhebend war. Es wurde dann eine Kommission eingesetzt, die unter allen Umständen eine Einigung der Kantone über ihre Ansprüche herbeiführen sollte. Wir haben sie zustande gebracht, nach allerhand Konzessionen. Zum Schluss konnte man sich auf folgende Ansprüche einigen: 100 Millionen aus dem Abwertungsgewinn, 30 % aus dem Ertrag der Wehrsteuer, 10 % vom Wehropfer. Der Ständerat hat diese Ansprüche in einem gewissen Umfang geschützt, was sicher nur deswegen erfolgt ist, weil sich die Kantone geeinigt haben.

Das ist nun kein Verzicht auf einen rechtlich vorhandenen Anspruch; es steht dem Nationalrat vollständig frei, den Kantonen den gesamten Abwertungsgewinn oder doch zwei Drittel davon zuzuweisen, wenn Herr Bigler das im Nationalrat durchbringt. Kein Mensch hindert ihn, diesen Anspruch im Nationalrat aufrecht zu erhalten; ob er damit durchdringt, ist eine Frage für sich, die hier im kantonalen Parlament nicht zu entscheiden ist. Wir stehen hier auf dem Standpunkt, man müsse das zu erreichen suchen, was einigermassen vertretbar ist, was bei der gegenwärtigen Lage des Bundes verantwortet werden darf. Wir müssen auch auf den Bund und seine enormen Lasten Rücksicht nehmen, man muss auch hier den goldenen Mittelweg einzuschlagen suchen. Auf jeden Fall ist von einem Verzicht des Kantons auf Ansprüche in diesem Zusammenhang nicht die Rede.

Nun möchte ich Sie ersuchen, dieser Vorlage zuzustimmen. Sie wird uns eine Erleichterung bringen. Ich möchte damit schliessen, dass ich sage, die Erleichterung wird darin bestehen, dass wir die 12 Millionen belasten können mit 4 Millionen für Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse, wenn das Volk zugestimmt hat. Wir haben das Geld zur Verfügung, wir brauchen uns nicht mehr um Anleihen bei der Kantonalbank oder andernorts zu bekümmern, sondern die 4 Millionen sind vorhanden und können zur Verfügung gestellt werden. Das spätere wird eine Sache für sich sein. Es ist klar, dass wir uns in einer späteren Session mit der durch den Krieg und die Weltkrise geschaffenen Finanzlage des Kantons beschäftigen müssen. Der Regierungsrat hat sich die Sache sehr wohl überlegt, bevor er die

Frage an den Grossen Rat gerichtet hat. Er stellt Ihnen einstimmig seinen Antrag.

**Laubscher.** Der Herr Finanzdirektor hat sich um eine Erklärung herumgedrückt. Ich möchte doch bitten, diese Erklärung abzugeben, ob die nötigen Mittel vorhanden sind. Es ist eine kleine Sache, aber die Leute bei uns haben nun einmal geglaubt, innerhalb dieser 12 Millionen sei dieses Werk gesichert. Nun wird man wahrscheinlich wieder erklären, man habe die Finanzen nicht. Damit sind wir nicht einverstanden, besonders, da man im gleichen Moment erklärt, die Strasse Beatenbucht-Interlaken müsse ausgebaut werden.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist mir nicht möglich, Herrn Laubscher eine Antwort zu geben, denn ich kann keine Auskunft geben, da der Grossen Rat ja über die Verteilung der 1,5 Millionen beschliesst, und zwar auf Antrag des Regierungsrates. Ich kann nicht wissen, was meine Kollegen für Anträge stellen werden.

#### Abstimmung.

Für Annahme des Beschlusses-  
entwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

#### Beschluss:

Art. 1. Aus dem laut Volksbeschluss vom 3. September 1939 zur Verfügung gestellten Kredit von Fr. 12,7 Millionen werden für das Jahr 1940 4 Millionen Franken zur Deckung der kantonalen Ausgaben für die Wehrmannsunterstützung und der Beiträge an die Ausgleichskasse ausgeschieden.

Art. 2. Die nach Abzug der nach Volksbeschluss vom 3. September 1939 bereits bewilligten Kredite zur Verfügung stehende Summe von Fr. 3,1 Millionen wird vom Jahre 1940 an in folgender Weise verwendet:

a) Beiträge an Notstandsarbeiten und andere ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit . . . . .	Fr. 1 500 000
b) Ausserordentliche Strassenbauten . . . . .	1 200 000
c) Renovation s'aatseigener Gebäude	300 000
d) Landwirtschaftliche Meliorationen und Alpwege . . . . .	100 000
	<hr/>
	3 100 000

Art. 3. Art. 2 und 3 des Volksbeschlusses vom 3. September 1939 bleiben bestehen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

**Der Redaktor:  
Vollenweider.**

## Vierte Sitzung.

---

Mittwoch, den 6. März 1940,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr.

---

Vorsitzender: 1. Vizepräsident Dr. A. Meier (Biel).

---

Der Namensaufruf verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Buri, Chavanne, Chételat, Giovanoli, Glaser, Graf, Hürbin, Jakob, Imhof (Neuveville), Juillard, Meyer (Obersteckholz), Queloz, Romy, Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss), Steinmann, Stettler (Lindenthal), Ueltschi, Wälti, Wipfli, Wyss, Zimmermann (Oberburg), Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hebeisen, Ilg, Kunz (Wiedlisbach), Salzmann.

---

### Tagesordnung:

#### **Interpellation von Herrn Grossrat Stucki (Rothbad) betreffend Zinsfusspolitik der beiden staatlichen Bankinstitute.**

(Siehe Jahrgang 1939, Seite 455.)

#### **Motion von Herrn Grossrat Schwarz betreffend Belebung des Geldumlaufes.**

(Siehe Jahrgang 1939, Seite 340.)

**Stucki** (Rothbad). Als Vertreter einer Gegend, die von der Krise ausserordentlich schwer betroffen worden ist, habe ich am 13. November 1939 folgende Interpellation eingereicht:

«Ist der Regierungsrat bereit, in der Frage der Zinsfusspolitik der beiden staatlichen Bankinstitute (Kantonalbank und Hypothekarkasse) mit aller Energie und Entschlossenheit einer Erhöhung der Schuldnerzinse entgegenzutreten?»

Es ist bekannt geworden, dass verschiedene Banken, darunter auch die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, den Zinssatz für Kassascheine ganz wesentlich erhöht haben. Diese Tatsache ist selbstverständlich in kapitalistischen Kreisen freudig registriert worden; weniger Freude hatte sie natürlich in den Kreisen der Schuldner ausgelöst, denn wir wissen aus Erfahrung: Wenn dem Geld-einleger mehr Zins gegeben wird, wälzt die Bank diese Mehrbelastung auf den Schuldner ab, so dass die Schuldnerzinse erhöht werden. Zu einer Schuld-

zinserhöhung aber sind heute die wirtschaftlichen Voraussetzungen sicherlich nicht vorhanden. Ich denke dabei in erster Linie an meine engere Heimat, an das Berner Oberland, an seine beiden Haupterwerbszweige, die Hotellerie und die Viehzucht. Besonders die Hotellerie hat bekanntlich böse Zeiten hinter sich; auch die Zukunft liegt völlig im Dunkeln. Ich lese da einen Bericht der Schweizerischen Hoteltreuhandgesellschaft über die Sommersaison 1939. Darin steht folgendes:

«Notlage der Hotellerie. Unmittelbar nach Kriegsausbruch hat die Schweizerische Hoteltreuhandgesellschaft an über 1000 Hotelbetriebe einen Fragebogen versandt, um sich ein Bild über die finanzielle Lage des Hotelgewerbes machen zu können. Aus den bis Mitte Oktober eingelaufenen Antworten wurde das Material für 664 ausgesprochene Saisonbetriebe mit 45 000 Betten (rund 25 % der Gesamtbettenzahl) verarbeitet. Es ergibt sich daraus laut einem Bericht der «Hotel-Revue», dass für 6,38 Millionen Franken Betriebsschulden per Ende August eine Deckung durch disponible Mittel von 72,8 % vorhanden ist. Die Sommereinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr um 24,4 % auf 26,13 Millionen Franken zurückgegangen. Für bloss 91 Betriebe (also von 664 Betrieben) besteht eine volle Deckung des Zinsendienstes, für 280 eine teilweise Deckung, während 293 Betriebe keinerlei Möglichkeit zur Zinsendeckung haben.»

Das ist ungefähr das Ergebnis der Saison 1939, das allerdings durch die bereits vorhandenen internationalen Spannungen und den frühen Abschluss der Saison ungünstig beeinflusst worden ist. Die kommende Saison 1940 wird aber ganz sicher unter allen Umständen noch ungünstiger ausfallen. Unter diesen Umständen ist es vollständig ausgeschlossen, dass die Hotellerie noch höhere Schuldzinse bezahlen könnte.

Ich komme zum zweiten Erwerbszweig, zur Viehzucht. Der Bergbauer und Viehzüchter hat nicht nur 7, sondern sogar 9 magere Jahre hinter sich. Bereits im Jahre 1931 erfolgte der grosse Preissturz beim Nutz- und Zuchtvieh. Es war das Jahr, als man bereits nichts mehr exportieren konnte. Damals sind innert kurzer Zeit die Preise fast auf die Hälfte des Normalen zurückgegangen.

Seither haben sich die Preise nie mehr in dem Masse erholt, wie es unbedingt notwendig gewesen wäre. Der Viehzüchter ist seit Jahren gezwungen, unter dem Druck des hohen Angebots und der schwachen Nachfrage seine verkäuflichen Tiere ganz wesentlich unter den Produktionskosten zu verkaufen, wenn er sie überhaupt losbringen will. Es muss sich sicherlich niemand darüber wundern, wenn bei diesen Verhältnissen der Viehzüchter in den Berggegenden dem Ruin entgegenseht.

Ich habe mit einer Anzahl unserer bestsituierter Viehzüchter gesprochen. Alle erklären mir, sie würden, trotzdem sie verhältnismässig wenig hohe Zinsbelastungen zu tragen hätten, jedes Jahr ärmer. Es werde die Zeit kommen, in der auch sie gar nichts mehr besitzen werden.

Wir sind in der letzten Zeit im Bundeshaus vorstellig geworden und haben dort für gewisse Tierkategorien Preiszuschläge verlangt. Man ist uns dabei entgegengekommen; wir müssen es dankbar anerkennen. Es geschah bei der sogenannten Fasel-

viehaktion. Aber man hat uns auch erklärt, es sei ganz unmöglich, uns Preiszuschläge zu gewähren, so dass die Preise und die Zuschläge die Produktionskosten decken würden, es sei unmöglich, die nötigen Mittel aufzubringen. Man hat uns ferner daran erinnert, wir hätten ja noch die bernische Bauernhilfskasse, welche gerade wegen der Bergbauern gegründet worden sei; schliesslich hat man uns noch auf die öffentliche Armenfürsorge hingewiesen. Das ist der Weg, der dem Bergbauer und Viehzüchter noch offen steht, und den er gehen soll und leider gehen muss.

Es ist in den Freiburgerbergen, im Waadtländer Oberland, im Berner Oberland, in der Urschweiz, in Graubünden, in den Glarner-, St. Galler- und Appenzeller-Bergen ein allgemeiner wirtschaftlicher Niedergang festzustellen. Das hat zur Gründung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der wirtschaftlichen Organisationen der Bergbauern geführt. Damit will man in gemeinsamen Beratungen versuchen, eine Katastrophe zu vermeiden. Auch die verschiedenen Bauernhilfskassen versuchen, das Schlimmste zu verhüten. So hat z. B. unsere bernische Bauernhilfskasse bereits einige tausend Betriebe saniert. Diese kann aber leider nur den Betrieb, nicht aber die Wirtschaft sanieren. Sobald die Hilfe aufhört, beginnt die Not von neuem. So lastet heute ein ungeheurer Druck auf den Bergbauern, weil es ihnen in den meisten Fällen unmöglich ist, die Zinse an die Banken zu bezahlen. Dieser Druck zerstört die moralischen, seelischen und physischen Kräfte der Bergbauern. Und das just in einer Zeit, in der diese unersetzblichen Kräfte für unser Land von entscheidender Bedeutung sein könnten.

Dass bei der heutigen Notlage eine Schuldzins erhöhung unter allen Umständen vermieden werden sollte, liegt auf der Hand. Der wirtschaftliche Niedergang würde sonst dadurch nur noch beschleunigt; das müsste letzten Endes zum Zusammenbruch führen.

Aber auch im Interesse der Landesverteidigung ist es dringend wünschbar, dass die leidige Diskussion über die Schuldzinserhöhung aufhört. Unsere Wehrmänner an der Grenze, die ihre Betriebe in sehr vielen Fällen dem Schicksal überlassen müssen, können es nicht recht begreifen, dass sich das Kapital anschickt, noch mehr zu ernten, während sie grosse Opfer bringen müssen. Manchen Wehrmännern, die heute sozusagen nichts mehr zu verlieren haben, würden wir mit einer Schuldzins erhöhung noch den letzten Glauben an das Vaterland nehmen.

Zum Schluss noch eine kritische Bemerkung zum Bericht der eidgenössischen Preisbildungskommission, der in den letzten Tagen in der Zeitung bekanntgegeben wurde. Die Preisbildungskommission nimmt darin auch zur Zinsgestaltung Stellung. Sie glaubt, man dürfe in dieser Hinsicht nichts unternehmen, sondern müsse das dem freien Spiel der Kräfte überlassen. Bei Befolgung kapitalistischer Grundsätze ist das begreiflich. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, dass es leider zu wenig Kapitalisten gibt, als dass diese allein imstande wären, unsere Grenzen zu schützen. Dazu benötigen wir auch noch andere Leute. Wir wissen ja, dass jene Kreise nicht in den vordersten Gräben stehen. Dorthin müssen wir vielmehr andere Leute schicken, wenn

wir die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes schützen wollen.

Ich will gerne hoffen, die Regierung sei in der Lage, dem Grossen Rat und unsren Wehrmännern an der Grenze beruhigende Zusicherungen zu geben.

**Schwarz.** Das, was Herr Stucki und ich vorzu bringen haben ergänzt sich. Auch Herr Stucki zeigt die grossen Fehler auf, die durch das heutige Zins system zutage getreten sind. Ich möchte der Katze die Glocke anhängen und Ihnen zeigen, was gemacht werden muss, damit das Geld aus dem Versteck herauskommt.

Heute ist es ja so, dass der Geldbesitzer, wenn ihm der Zins nicht genügt, erklärt, dieser Zins ist mir zu wenig hoch, ich tu das Geld in den Kasten. Dann werden von Staats wegen, jawohl von Staats wegen, überall tiefe Löcher in den Boden gegraben, damit man das Geld ja gut verstecken kann und die Wehrmänner müssen an die Grenze und zusehen, wie sie trotzdem den Zins aufbringen sollen und wissen nicht, wie zu Hause die Geschäfte laufen. Sicher wissen sie nur, dass wenigstens der Zins läuft.

Letzter Tage habe ich eine Petition eingereicht, die ich, wie ich so im Lande herum kam, da und dort unterschreiben liess. Ich will diese Petition nicht verlesen, denn sie ist Ihnen ja ausgeteilt worden. Ich will also nicht zu jedem Punkt Stellung nehmen, sondern verweise auf das Gedruckte, das ich Ihnen austeilen liess; darin findet sich auch eine Erläuterung.

Ich kann auch auf die Begründung einiger Punkte der Motion verzichten, denn ich kann es ungefähr so halten, wie jener Poilu, den ein englischer oder amerikanischer Journalist fragte, warum die Truppen nichts täten, und der hierauf antwortete: « C'est le temps qui travaille pour nous ». Ich kann auch sagen: « Die Zeit arbeitet für uns ».

Ich verzichte einmal auf weitere Ausführungen wegen Preis- und Lohnabbau (Punkt 1 der Motion), denn davon kann ja jetzt nicht die Rede sein.

Die Vermeidung der Inflation und die Festsetzung eines allgemeinen Preisstandes ist dann schon ein anderer Fall. Ich kann nur das sagen: Wenn man gemacht hätte, was wir seit 10 Jahren verlangt haben, nämlich wenn man keine Deflation gemacht und dafür gesorgt hätte, dass das Geld, welches vorhanden war, umlaufen müsste, dann hätte man jetzt in der Schweiz nicht zehnmal mehr Bargeld als in den Jahren 1934, 1935 und 1936, sondern gerade soviel, als wir wirklich brauchen, um das Notwendige zu kaufen und die Wirtschaft in vollem Betrieb zu halten, dann brauchte man heute keine Inflation zu befürchten, weil viel mehr Güter vorhanden sind und weniger Geld, das darauf passt, bis die Preise steigen, um dann einzuhaken, damit sie noch weiter in die Höhe gehen.

Also zu den drei ersten Punkten kann ich mich kurz fassen.

Ich komme zum vierten Punkt: Ankurbelung der Wirtschaft durch eine Hamstersteuer von  $\frac{1}{2}\%$  monatlich auf Banknoten und Androhung der Ver rufung gehamsterter Münzsorten. Da ist man heute so weit, dass man so ziemlich allgemein sagt: Ja, hier, in dieser Beziehung, sollte etwas gehen. Man muss unterscheiden. Es gibt Geld, das auf höhern

Zins wartet; das ist Hamstergeld, Geld, das nicht in Sparbüchlein angelegt wird. Dieses Geld ist von der Generaldirektion der Nationalbank noch vor Kurzem auf 500 Millionen Franken geschätzt worden. Diese Schätzung ist aber entschieden viel zu niedrig. Die Schätzung der Konjunkturkommission geht auf 800—1 000 Millionen Franken. Gegen dieses Hamstergeld muss man vorgehen, denn das ist das, was zur Versteifung der Zinssätze führt, wie sich Herr Bundesrat Wetter im Ständerat ausdrückte. In dieser Hinsicht müssen wir nun schon etwas unternehmen.

Ich gebe bekannt, dass bereits eine andere kantonale Finanzdirektion im Bundeshaus mittels einer schriftlichen Eingabe vorstellig geworden ist und verlangt hat, was wir verlangen, nämlich eine Steuer auf dem gehamsterten Gelde. Ich erinnere daran, dass die vom Vorredner erwähnten Bergbauern-Vereinigung in gleichem Sinne im Bundeshaus vorstellig geworden ist. Und wenn ich recht orientiert bin, ist auch in der ständerätslichen Kommission zur Beratung der Bundesfinanzreform vieles darüber gesagt worden, was da gehen sollte und gehen müsste, so dass man auch hier sagen kann «Das wird und muss einmal kommen», denn wir dürfen nicht vergessen, dass sich, wenn einmal der Frieden kommt — wir wollen hoffen, dass das recht bald der Fall sei — das Geld noch mehr verstecken wird. Warum? Weil es dann noch mehr darnach trachten wird, einen möglichst hohen Zins zu erzielen. Dann wird es kritisch werden, wenn die Soldaten in der Schweiz und auch in andern Ländern nach Hause zurückkehren werden und das Geld, dessen Umlauf die Voraussetzung der Arbeit ist, nicht umläuft. Dann, ja dann wird es kritisch werden. Sehen Sie, ich eile der Zeit mit dem, was ich hier drinnen vorbringe, immer etwas voraus, auch jetzt wieder, da ich Ihnen sage «dem müssen wir vorbauen»; für jene Zeit müssen wir uns bereit machen. Ich möchte wirklich nicht wünschen, dass es dann einmal heißen wird, hätte man doch nur dieses oder jenes vorbereitet und getan. Sehen Sie, das, was dann kommt, wenn der Krieg zu Ende ist, das ist von der allergrössten Wichtigkeit und von ausschlaggebender Bedeutung für das, was weiter gehen muss.

Ich möchte nur das eine sagen: Durch Beschlüsse, Gesetze, Vorschriften und Paragraphen werden wir dieses gehamsterte Geld niemals dazu bewegen, aus dem Versteck herauszukommen, sondern nur dadurch, dass wir das Geld anders gestalten. Das heutige Geld ist ein ausgesprochenes Geld zum Hamstern, um irgendwo versteckt, auf die Seite getan zu werden, auch wenn es Notengeld ist. Lesen Sie nur einmal den Art. 25 des Nationalbankgesetzes nach, der geradezu den Zweck hat, die Hamsterfähigkeit — ich sage die Hamsterfähigkeit — zu garantieren, indem er sagt, dass das Geld auch noch 25 Jahre nach erfolgter Verrufung umgetauscht werden kann. Diese Hamsterfähigkeit des Geldes wirkt sich darin aus, dass das Geld Meister ist, nicht die Arbeit, nicht der Mensch, dass der Mensch an der Grenze stehen muss, um das Land zu verteidigen, während sich das Geld verstecken und uns seinen Dienst versagen kann.

Dem Hamstergeld kann man mit Gesetzen und Vorschriften nicht beikommen. Das ist nie gelungen. Die Kirche ist wohl die grösste moralische Macht

in der Welt. Aber keine Kirche hat es fertig gebracht, die von ihr selber stipulierten Zinsverbote durchzusetzen. Noch weniger ist es möglich, durch weltliche Gesetze die Zinslosigkeit des Geldes zu bewirken. Das ist nur möglich durch Änderung des Geldes. Ich habe gewünscht, man möge das im Bundeshaus zur Geltung bringen.

Zum Schluss noch eines. Es liegt mir nicht daran, dass diese Motion genau so angenommen wird, wie ich sie am 23. Juni formuliert habe. Es liegt mir auch nicht daran, dass sie gerade in dieser Form im Bundeshaus bekanntgegeben werde, aber daran liegt mir, und nur daran, dass wir hier einen einheitlichen Willen zeigen in dem Sinne, dass wir es im Bundeshaus zu verstehen geben, es müsse da etwas geändert und besser gemacht werden.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vielleicht gut, wenn ich Ihnen den Wortlaut der Interpellation von Herrn Grossrat Stucki (Rothbad) und der Motion von Herrn Schwarz nochmals zur Kenntnis bringe.

Die Interpellation Stucki (Rothbad) lautet:

«Ist der Regierungsrat bereit, in der Frage der Zinszuspolitik der beiden staatlichen Bankinstitute (Kantonalbank und Hypothekarkasse) mit aller Energie und Entschlossenheit einer Erhöhung der Schuldnerzinse entgegenzutreten?»

Und die Motion von Herrn Schwarz hat folgenden Wortlaut:

«Der grosse Rat des Kantons Bern möge den Bundesrat ersuchen, zur restlosen Beseitigung aller Krisenerscheinungen, zur Sicherung aller Ersparnisse, zur Belebung des Geldumlaufes, zur zinslosen Finanzierung der Landesverteidigung und zur Sicherung der Wehrmannsfamilien folgende Massnahmen zu treffen:

1. Verzicht auf jede Preis- und Lohnabbaupolitik.
2. Strengste Vermeidung jeder Inflation.
3. Festigung des allgemeinen Preisstandes.
4. Ankurbelung der Wirtschaft durch eine Hamstersteuer von  $\frac{1}{2}$  Prozent monatlich auf Banknoten und Androhung der Verrufung gehamsterter Münzsachen.
5. Finanzierung der Landesverteidigung durch Dienstpflicht des gehamsterten Geldes, d. h. durch Ausserkurssetzung der rund 500 000 Stück gehamsterter Tausendernoten und Ersatz derselben durch unverzinsliche Wehranleiheobligationen.
6. Umfassende Unterstützung der Angehörigen unserer Wehrmänner durch eine Erhöhung des Soldes nach Massgabe von Zivilstand und Kinderzahl.»

Sie haben den Ausführungen von Herrn Grossrat Schwarz entnommen, dass er nicht verlangt, seine Motion sei gerade in dem von ihm formulierten Wortlaut anzunehmen. Er wünscht, es sei im Bundeshaus der Wille des Grossen Rates bekanntzugeben, dahingehend, dass in der Zinspolitik etwas geschehen solle, wenn ich ihn recht verstanden habe. Das ist also etwas ähnliches wie das, was Herr Grossrat Stucki in seiner Interpellation wünscht. Mit andern Worten: Herr Grossrat Schwarz hat seine Motion eigentlich abgeändert, er hat sie dem Inhalt der Interpellation Stucki genähert.

Unter diesen Umständen ist es heute unmöglich, so wie es das Geschäftsreglement für eine Motion vorsieht, zu sagen, ob die Regierung die Begehren von Herrn Grossrat Schwarz annehme oder ablehne. Daher kann auch der Grosse Rat über diese Motion nicht abstimmen. Wir möchten Ihnen deshalb vorschlagen, dass wir die Motion Schwarz, sagen wir zur definitiven Behandlung, auf die Mai-session verschieben. Bis dahin soll sich Herr Grossrat Schwarz überlegen, welche andere Fassung er seiner Motion geben will. Dann hätten wir eine neue Grundlage, könnten uns darüber schlüssig werden, ob wir die Motion annehmen wollen oder nicht.

Hauptgegenstand der Ausführungen sowohl des Herrn Interpellanten wie des Herrn Motionärs bildete die Zinsfussfrage. Selbstverständlich haben nicht nur die Hotellerie, die Bergbauern, die Landwirtschaft, sondern die gesamte schweizerische Volkswirtschaft ein überwiegendes Interesse daran, dass der Zinsfuss nicht steigt, denn das würde eine Verteuerung der Lebenshaltung und damit schliesslich auch eine Erhöhung der Löhne bewirken. Die Zinsfussfrage kann also von den allgemein-volkswirtschaftlichen Ueberlegungen nicht losgelöst werden. Es ist deshalb durchaus richtig, wenn in der volkswirtschaftlichen Fachpresse — ich erinnere an einen Artikel des «Bund» vom letzten Sonntag — auf den Zusammenhang zwischen Löhnen, Preisen und Zinsfuss hingewiesen wird. Es ist ganz selbstverständlich: wenn der Zins steigt, jedenfalls wenn das in einem merklichen Ausmassen der Fall ist, folgt dem zweifellos eine Verteuerung der Lebenshaltung, eine Steigerung der Warenpreise und dann der Löhne. Diese drei Dinge hängen zusammen wie siamesische Zwillinge.

Herr Stucki hat auf unsere beiden Staatsinstitute, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, hingewiesen. Diese können natürlich keine eigene Zinsfusspolitik treiben. Wenn sie ihren Betrieb überhaupt aufrecht erhalten wollen, müssen sie sich der allgemeinen Entwicklung der Passiv- und der Aktivzinse anpassen. Sie müssen der Entwicklung der Passivzinse folgen deswegen, weil sie, wenn sie ihren Gläubigern nicht ungefähr gleichviel Zins zahlen wie andere Banken, kein Geld mehr bekommen. Das Geld würde dann von ihnen abwandern, ihnen jedenfalls nicht mehr neu zufließen. Schon jetzt hat man, das möchte ich betonen, bei beiden Bankinstituten unter ungünstigem Geldzufluss zu leiden. Die  $3\frac{1}{2}$ -prozentigen Kassascheine auf drei Jahre sind beim Publikum schon nicht mehr so beliebt. Der Zufluss ist deshalb im Schwinden begriffen. Diese Institute haben deshalb Mühe, den bisherigen Zinsfuss beizubehalten. Darum sind auch bereits gewisse Banken und Kasseninstitute zum  $3\frac{3}{4}$ -prozentigen Kassaschein übergegangen. Wenn aber diese beiden Bankinstitute der Entwicklung nachgeben müssten, so wären sie natürlich gezwungen, auch ihrerseits den Zins zu erhöhen, denn sie könnten ja sonst nicht bestehen, sonst würde ihnen keine Gewinnmarge mehr bleiben, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können.

Unsere beiden Bankinstitute sind also der allgemeinen Entwicklung und den Einflüssen des Geldmarktes auch unterworfen; sie können keine

eigene Geldpolitik betreiben, sofern sie ihre Aufgaben weiterhin erfüllen wollen.

Ich will Ihnen das an einem Beispiel zeigen, aus dem Sie ersehen, wie spitz schon jetzt die Marge ist.

Die Hypothekarkasse ist in bezug auf die Aktiven, sagen wir in bezug auf die Bilanz, durchaus von erstklassiger Sicherheit. Sie bietet so viel Sicherheit wie selten ein Bankinstitut in der Schweiz, deshalb, weil sie einmal gemäss Gesetz nur Hypotheken, innerhalb zweier Dritteln der Grundsteuerschätzung, gewähren darf; andere Geschäfte darf sie gar nicht tätigen. Daneben besteht immer noch eine weitere Sicherheit, nämlich die gesetzlich vorgeschriebene Garantie der Gemeinde. Also eine Sicherheit, wie sie, vom banktechnischen Standpunkte aus gesprochen, nicht grösser sein könnte.

Die Hypothekarkasse hat mir im Monat November letzten Jahres einen eingehenden Bericht erstattet. Demnach hatte die Hypothekarkasse für ihre Schuldverpflichtungen einen durchschnittlichen Passivzins von 3,294 % zu bezahlen, also rund 3,3 %. Dann muss sie für alle Titel — es sind grundpfandversicherte Titel — die bernische Kapitalsteuer bezahlen wie jeder andere Gläubiger, der Hypotheken besitzt. Sie macht für die Hypothekarkasse durchschnittlich 0,363 % aus. Der Passivzins erhöht sich deshalb auf 3,657 %, also auf über 3,5 %. Anderseits erhält die Hypothekarkasse für erste Hypotheken nur 3,75 %. Die Gewinnmarge beträgt demnach nur 0,093 %. Es ist sehr unbestimmt, wie lange die Hypothekarkasse diesen Stand des Zinssatzes noch aufrecht erhalten kann, und es fragt sich, ob sie sich nicht einmal gezwungen sehen wird, ihrerseits mit dem Zins hinaufzugehen. Ich möchte Sie nur auf diesen Umstand aufmerksam machen, damit Sie kein falsches Bild vor Augen haben, damit Sie nicht glauben, es werde nicht vorkommen können, dass man den Zins erhöhen müsse.

Bei der Kantonalbank ist die Sache natürlich etwas weniger schwierig, weil es für diese leichter ist, Geld zu beschaffen, weil sie noch andere Geschäfte tätigen kann, denn dafür ist sie ja da; sie kann sich wegen ihrer Vielseitigkeit gewandter durchwinden als die durch Gesetz gebundene Hypothekarkasse.

Die Regierung geht mit Herrn Stucki und Herrn Schwarz einig darin, dass man alles tun muss, um ein Steigen des Zinssatzes zu hindern. Ich glaube auch, dass es höchste Zeit ist, in dieser Hinsicht etwas zu unternehmen. Es geht nicht an, den Zinssatz einfach ohne Gegenwehr ansteigen zu lassen.

Herr Schwarz hat vor allem Massnahmen gegen das Hamstergeld verlangt. Ich frage mich aber, ob das der richtige Weg ist und ob man nicht auch andern in der Fachpresse bereits zum Ausdruck gebrachten Wünschen entsprechen sollte, indem man die Börsenentwicklung von Seiten der Bundesbehörden etwas unter die Lupe nähme. Es besteht die Möglichkeit, dass irgend ein Institut, irgend ein Gläubiger, ein Ausländer oder Schweizer, von einer Stunde zur andern viele eidgenössische, kantonale oder andere Anleihenstitel an irgend einer Börse verkauft. Das hat natürlich die gleiche Wir-

kung wie der Verkauf irgend einer grossen Menge anderer Waren. In einem solchen Falle sinkt der Preis der Ware, d. h. der Titel, deshalb, weil das Angebot gross ist. Der Preis sinkt namentlich dann, wenn auf der andern Seite keine Käufer vorhanden, die Nachfrage klein ist, wenn, banktechnisch gesprochen, die Offerten ins Leere kollern. Dann spricht man von einem schwarzen Tag an der Börse. Und wenn einer anfängt, für Millionen solche Titel abzustossen, kommen andere nach. Es entstehen Angstverkäufe, die alle auch ins Leere kollern. So sinken dann die Kurse. So war es z. B. nach dem letzten Weltkrieg, als bernische Titel zu 50 % verkauft wurden, trotzdem der Staat Bern für 100-prozentige Rückzahlung garantierte. Sie sehen daraus, welche Wirkungen das haben kann. Das ist nicht blosse Theorie. Und ein solches Manöver hat sofort zur Folge, dass im gleichen Momenten, in dem solche Obligationen im Kurse stark sinken, der Zins dementsprechend hinaufgeht. Je weniger man an der Börse für solche Titel zahlen muss, umso höher ist der Zins. So kann der Zins effektiv bis um einen Drittels steigen. Es ist deshalb notwendig, dafür zu sorgen, dass ein derartiges Fallen der Obligationen verhindert wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass die besten Obligationen des Bundes und der Bundesbahnen gestern an der Schweizerbörsen schon einen Kurs aufwiesen, der eine Rendite von 4,28 % ergibt.

Es ist des Schweisses der Edlen wert, namentlich des Bundesrates, dass der Kursentwicklung an der Börse volle Aufmerksamkeit geschenkt und danach getrachtet wird, solche Kurssenkungen und damit verbundene Zinserhöhungen zu verhindern. Man muss also dafür sorgen, dass man nicht eines Tages sagen kann: Sie hatten Augen und sahen nicht, und sie hatten Ohren und hörten nicht. Man darf den richtigen Moment nicht verpassen; noch ist es nicht zu spät. Je länger der Krieg dauert, desto mehr ist ein Ansteigen des Zinsfusses zu befürchten. Erinnern wir uns daran, dass der Obligationenzinsfuss für den Bund und den Staat in den Jahren 1919/1920 5 und 6 % betrug. Schon im Jahre 1914, unmittelbar nach Ausbruch des Weltkrieges, wurde ein festes Anleihen zu 5 % emittiert. Die Wiederholung einer solchen Entwicklung muss unter allen Umständen abgedrosselt werden. Die Behörden haben in dieser Hinsicht eine gewaltige Verantwortung. Ich gehe mit Herrn Schwarz einig, wenn er gesagt hat, die Preiskontrolle sollte den Zinssatz ebenfalls kontrollieren. Formell hat sie vielleicht dazu nichts zu sagen. Da muss aber sonst jemand in der Eidgenossenschaft dafür da sein, sich der Zinsfusspolitik anzunehmen, denn es hat wirklich keinen Sinn, eine Preiskontrolle ohne Zinsfusskontrolle auszuüben.

Ich gehe also im Grundsatz mit dem Herrn Interpellanten und dem Herrn Motionär einig, bitte aber, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse nicht in den Vordergrund zu schieben. Diese beiden Bankinstitute sind, wie alle andern Banken, vom Gang des allgemeinen Wirtschaftsbetriebes abhängig. Das sind vielmehr Fragen die vom Bunde gelöst werden müssen.

**Präsident.** Ist Herr Schwarz mit dem Vorschlag des Herrn Finanzdirektors betreffend die Behandlung seiner Motion einverstanden? Wir würden

dann darüber nach einer eventuellen Neuformulierung erst in der Maisession diskutieren.

**Schwarz.** Ich bin mit der Verschiebung auf die Maisession einverstanden, glaube aber, man sollte dem Rate doch Gelegenheit geben, sich grundsätzlich zu dieser Frage zu äussern. Diese erste Diskussion wäre von Bedeutung für die Neuformulierung der Motion. Ich stimme also zu in der Meinung, dass die Diskussion deshalb jetzt nicht unterbunden werde.

**Präsident.** Da die Motion im ursprünglichen Wortlaut nicht aufrechterhalten wird, liegt jetzt gar keine Motion vor, sondern erst dann wieder, wenn die Neuformulierung vor uns liegt. Und da keine Motion mehr vorhanden ist, können wir auch nicht über eine solche diskutieren. Herr Schwarz muss sich deshalb darüber entscheiden, ob er seine Motion im vorliegenden Wortlaut aufrechterhält oder für die Maisession eine neue, anders formulierte, stellen will.

Ich stelle fest, dass Herr Schwarz mit dem Vorschlag des Herrn Finanzdirektors einverstanden ist und für die Maisession eine neuformulierte Motion stellen wird. Wir brauchen deshalb nicht mehr zu diskutieren. (Zustimmung.)

**Stucki (Rothbad).** Nachdem der Herr Finanzdirektor erklärt hat, die Regierung werde alles tun, um eine Schuldzinserhöhung zu vermeiden, kann ich mich befriedigt erklären.

## Gesetz

über

### die Strassenpolizei und die Erhebung einer Motorfahrzeugsteuer.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

### Eintretensfrage.

**Seematter,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Forderung nach einer Revision des Strassenpolizeigesetzes und einem Dekret, das all den vielen gesetzlichen Erlassen über das Strassenwesen ein Ende macht, ist schon alt. Das letzte Mal wurde sie durch ein Postulat vom Jahre 1937 geltend gemacht, das vom Grossen Rat angenommen worden ist.

Die Polizeidirektion nahm die Revision der Verkehrsgesetzgebung im Jahre 1938 in Angriff. Diese Vorarbeiten sind von ihr bereits im Sommer 1939 abgeschlossen worden. Gleichzeitig hatte sie noch mit den Verkehrsverbänden Fühlung genommen, um eine Anzahl von Fragen in gemeinsamen Verhandlungen abzuklären. Das geschah in drei Sitzungen. Diese Verhandlungen wurden im Zeichen weitgehenden Entgegenkommens der Behörden gegenüber den Verbänden geführt, und umgekehrt haben die Vertreter der Verbände auch ihrerseits gezeigt,

dass sie volles Verständnis für die Bedürfnisse und die Nöte des Staates haben.

Durch diese Vorlage wird eine grosse Bereinigung der Gesetzgebung über das Strassenverkehrs-wesen erzielt. Das vorliegende Gesetz hebt nicht weniger als 4 zur Zeit in Kraft stehende Gesetze über die Strassenpolizei und den Strassenverkehr auf. Eines davon ist eine Antiquität, die aus dem Jahre 1804 stammt. Einige Bestimmungen dieses alten Gesetzes sind immer noch in Kraft. Und das im Entwurf vorliegende Dekret soll 9 zurzeit in Kraft stehende Dekrete aufheben. Dadurch wird eine übersichtliche Ordnung in der Strassenpolizeigesetzgebung geschaffen.

Es bestand im Sommer 1939 die Absicht, das Gesetz und das dazugehörige Dekret in der September- und Novembersession 1939 durch den Grossen Rat behandeln und verabschieden zu lassen, so dass es am 3. Dezember 1939 der Volksabstimmung hätte unterbreitet werden können. Gesetz und Dekret wären dann auf 1. Januar 1940 in Kraft getreten.

Leider konnte dieses Vorhaben wegen des Krieges und der Mobilisation, wie so vieles andere, nicht verwirklicht werden. Der Regierungsrat sah sich wegen dieser Ereignisse gezwungen, die Behandlung der Vorlagen auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Die Benzinrationierung und dann auch die Schrumpfung der Wirtschaft gaben aber den Interessenten des Verkehrswesens Anlass, ihre Forderungen von neuem geltend zu machen. Ich erinnere an die Motion Vallotton im Nationalrat, an die Eingaben der «Via Vita» an den Bundesrat und an die Aktion, die in der Presse und in Versammlungen von kantonalen und schweizerischen Verbänden eingeleitet wurde. Die Forderungen gingen hauptsächlich dahin, es seien während dieser gestörten Zeiten für die Automobilsteuer kürzere Bezugsfristen, aber auch eine bedeutende Reduktion einzuführen, weil die Benützungsmöglichkeit der Motorfahrzeuge seit der Mobilisation angeblich erheblich eingeschränkt sei. Diese Forderungen wurden zur Hauptsache begründet mit der Lahmlegung des motorisierten Strassenverkehrs infolge der Benzinrationierung und der Requisition von Fahrzeugen durch die Armee, die in der ungewöhnlich grossen Zahl abgegebener Fahrzeugschilder, zum Ausdruck kommen. Aus all diesen Nachteilen hat man grosse schädliche Wirkungen einmal für unsere Wirtschaft, dann aber auch für die Hauptaufgabe des Landes, für die Landesverteidigung gefolgt.

Die kantonalen Behörden haben diese Forderungen auf ihre Richtigkeit hin geprüft. Bei der Prüfung dieses Problems muss man auf die Tatsachen abstellen. Sie festzustellen, ist für die erste Beratung des Gesetzentwurfes nicht nur interessant, sondern auch notwendig.

Es ist gesagt worden, die Rationierung der Treibstoffe lege den motorisierten Strassenverkehr lahm. Die Erhebungen über die bei der Benzinrationierung getroffene Einteilung der Motorfahrzeuge haben ergeben, dass von den in Verkehr stehenden Motorfahrzeugen 80 % unter die Kategorien A, B und C fallen, d. h. Fahrzeuge sind, die beruflich verwendet werden. Nur 20 % der Fahrzeuge fallen unter die Kategorie D. Da sich die Schweiz bis

jetzt glücklicherweise weitgehend mit Benzin versorgen konnte, ist es möglich gewesen, trotz des dringenden Gebotes, zu sparen, allen Fahrzeughaltern, die aus beruflichen Gründen, aus Existenzgründen, ein Motorfahrzeug benützen müssen, das ganze, oder doch annähernd das ganze Quantum ihres normalen Benzinbedarfes abzugeben. Einschränkungen waren immerhin notwendig in bezug auf die Kategorie C (halb beruflich, halb Luxus) und besonders in der Kategorie D (Luxus). Wir glauben aber, dass gerade die Vertreter der Kategorie D nicht in erster Linie dazu berufen sind, eine Herabsetzung der Motorfahrzeugsteuer zu fordern.

Wie steht es mit der Ausserbetriebsetzung der Automobile? Es ist behauptet worden, die Zahl der ausser Betrieb gesetzten Motorfahrzeuge wirke sich auch für die Wirtschaft, insbesondere für das Garage-Gewerbe und die Landesverteidigung katastrophal aus. Wir haben in der Tat feststellen müssen, dass beim ersten Schreck, im Monat September der Automobilverkehr stark zurückgegangen ist und dass infolgedessen, als die Motorfahrzeugsteuer für das IV. Quartal fällig wurde, einige Fahrzeuge mehr eingestellt wurden, als es sonst üblich war. Mit dem zunehmenden Sichwiederbesinnen sind aber diese Fahrzeuge wieder hervorgenommen worden. Es kann nachgewiesen werden, dass gegen Ende des letzten und namentlich zu Beginn des laufenden Jahres die Lahmlegung des Motorfahrzeugverkehrs, wie sie behauptet, und zur Begründung der gestellten Forderungen recht laut verkündet worden ist, jedenfalls nicht mehr besteht. Eine Zusammenstellung des Strassenverkehrsamtes auf Ende Januar zeigt, dass der Rückgang der für Motorwagen gelösten Fahrzeugausweise gegenüber Ende Januar 1939 nur 1 113 beträgt. Die Differenz zwischen Ende Februar 1940 und Ende Februar 1939 ist noch kleiner (1 088 Wagen). Wenn wir dabei in Betracht ziehen, dass zu Beginn der Mobilisation der Kanton Bern der Armee rund 3 000 Wagen zur Verfügung stellen musste und dass gegenwärtig noch rund die Hälfte dieser Fahrzeuge von der Armee verwendet wird, so dürfen wir ohne Uebertreibung erklären, dass Ende 1939 und anfangs 1940 zum mindesten gleichviel Wagen im Betrieb standen wie Ende 1938 und anfangs 1939. Die gleiche Feststellung haben auch die Behörden anderer Kantone gemacht. Es wurde dies an einer vom Eidgenössischen Amt für Verkehr kürzlich einberufenen Konferenz, die sich mit der Frage der Motorfahrzeugbesteuerung befasste, ausdrücklich bestätigt.

Angesichts dieser Ergebnisse kann von einer schädlichen und gefährvollen Einwirkung auf die Landesverteidigung, wie es behauptet worden ist, nicht gesprochen werden. In dem Moment, als wir der Armee 3 000 Fahrzeuge abgegeben hatten, waren im Kanton Bern immer noch rund 10 000 Motorfahrzeuge fahrbereit. Wenn sich die Lage für unser Land verschlimmern und ganz ernste Ereignisse eintreten sollten, würde die Wirtschaft zweifellos, wenigstens vorübergehend, lahmgelegt. Der Kanton Bern wäre aber in der Lage, der Armee noch Tausende von Wagen, für ihre ersten und auch für ihre dauernden Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Wir sind der Auffassung, dass es falsch wäre, eine künstliche Steigerung des Privatwagenparks zu provozieren, die zu einer Uebersättigung führen

würde und in späteren normalen Zeiten ein gewaltiges Ueberangebot mit sich brächte.

Aus den gleichen Gründen glauben wir auch, dass das Autogewerbe, seit dem Moment, da die Armeeleitung ihm die Reparatur der Armeewagen übertragen hat, einen ungefähr normalen Beschäftigungsgrad aufweist, den übermässig zu steigern sicher nicht im Interesse des Autogewerbes liegt, aber auch nicht in der Macht der Behörden.

Im Zusammenhang mit der Forderung des Abbaues der Motorfahrzeugsteuern ist auch darauf hingewiesen worden, dass die kantonale Verschiedenheit der Motorfahrzeugsteuern nicht mehr in die heutige Zeit passe. Diese Verschiedenheit mag ein Schönheitsfehler sein. Aber deswegen wird der Verkehr von einem Kanton zum andern und vom Ausland her nicht im geringsten gehemmt, und das ist schliesslich das Wichtige, dass dem Verkehr keine Fesseln angelegt werden. Die Motorfahrzeugsteuern sind denn doch etwas ganz anderes als die früheren Weg- und Brückengelder.

Die heute vorliegende Gesetzesvorlage regelt einerseits die Motorfahrzeugsteuern und anderseits die Strassenpolizei. Obschon das im Gesetz vorgesehene Dekret, das die Einzelheiten des Motorfahrzeugsystems regelt, heute nicht zur Beratung steht, dürfte es von Interesse sein, einiges über die Neuerungen, die der Entwurf enthält, zu vernehmen. Ich muss allerdings erklären, dass diese Mitteilungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung unseres Dekretsentwurfs durch den Regierungsrat erfolgen, da es sich vorläufig nur um einen Vorschlag der Polizeidirektion handelt, der vom Regierungsrat noch nicht genehmigt worden ist.

Als Grundlage der Steuerveranlagung soll im neuen Dekret die Pferdestärke allein nicht mehr bei allen Wagenkategorien, sondern nur noch bei den Personenwagen massgebend sein; bei den Lastwagen soll abgestellt werden sowohl auf die Motorenstärke als auch auf die Nutzlast, bei den Gesellschaftswagen auf die Sitzplatzzahl; ferner soll bei den Traktoren und Arbeitsmaschinen die Art der Verwendung in Betracht gezogen werden.

Weiter beabsichtigen wir, die Wechselnummer einzuführen, in dem Sinne, dass ein Besitzer von zwei Wagen, die er nur abwechslungsweise und nicht gleichzeitig braucht, vielleicht weil er der einzige Fahrer ist oder nur einen Chauffeur hat, nur eine Nummer zu lösen braucht für den stärkeren Wagen, für den er die volle Steuer bezahlen muss, während er für den schwächeren Wagen nur einen geringen Pauschalbetrag zu entrichten hat. Wir haben für den zweiten Wagen eine Taxe von etwa Fr. 50 pro Jahr in Aussicht genommen. Das ist eine Änderung, die vom Staat Opfer erfordert und dem Automobilfahrer einen grossen Vorteil bringt.

Wir haben ferner bis jetzt für Fahrzeuge, die nicht das ganze Jahr im Verkehr waren, verschiedene Steuerzuschläge gehabt, die bis auf 10 % der Jahressteuer gingen und ausserdem Zuschläge für den ratenweisen Bezug der Steuer. Diese sollen in Zukunft vollständig verschwinden. Es besteht im Gegenteil die Absicht, den Haltern, die  $\frac{3}{4}$  oder 100 % der Steuer für das ganze Jahr im voraus entrichten, ein Skonto zu gewähren.

Für irrtümlich zu viel bezahlte Steuerbeträge bestand bisher kein gesetzlicher Rückforderungsan-

spruch. In Zukunft soll allen berechtigten Rückforderungen entsprochen werden können.

Dann haben wir im Sinne, die vierteljährliche Berechnungsweise der Automobilsteuer in eine monatliche umzuwandeln. Es besteht die Möglichkeit, sogar den monatlichen Bezug einzuführen, wenn der Grossen Rat zustimmt, ungefähr die gleiche Gesamtsumme an Automobilsteuern einzunehmen wie bisher.

Beim Wechsel des Fahrzeugs hatte der Besitzer, wenn er den Wagen mitten im Quartal wechselte, die Steuer des betreffenden Quartals für beide Fahrzeuge zu bezahlen. Dem soll ebenfalls abgeholfen werden in der Weise, dass nur noch die Differenz zwischen dem stärkeren und schwächeren Fahrzeug bezahlt werden muss.

Dann ist eine ganz bedeutende Herabsetzung der Busse, die bei Nichtbezahlung oder verspäteter Bezahlung der Automobilsteuerraten gefällt werden, in Aussicht genommen. Bis jetzt betrug die Busse das Doppelte des Steuerbetrages; eine ausserordentlich scharfe Strafe. In Zukunft soll sie das erste Mal für Automobilhalter nur Fr. 20 und für Motorradhalter nur Fr. 10 betragen; bloss im Wiederholungsfall wird die Busse verdoppelt.

Endlich soll auch der alten Forderung nach Reduktion der Gebühren entsprochen werden. Wir beantragen, diese auf die Hälfte herabzusetzen.

Das sind eine Anzahl Neuerungen, die dem einzelnen Automobilisten bedeutende Erleichterungen bringen, aber dem Staat zweifellos einen Ausfall verursachen werden. Das ist der Grund, weshalb der Regierungsrat sehr stark an der Forderung eines gleichbleibenden Gesamtergebnisses der Steuer festhalten muss. Nachdem nun der Gesetzesentwurf hier zur Beratung vorgelegt wurde und der Dekretsentwurf beim Regierungsrat ist, glaubt die Polizeidirektion, ihr Versprechen gehalten zu haben, das sie dem Grossen Rat in der Maisession 1939 gegeben hat.

Ich möchte noch einmal feststellen, dass beide gesetzlichen Erlasse ein weitgehendes Entgegenkommen bedeuten, weshalb der Regierungsrat auch gegenüber den staatlichen Bedürfnissen Entgegenkommen erwartet.

Wir hoffen also, dass durch die Zusammenarbeit zwischen Regierung, grossrächtlicher Kommission, Grossem Rat und Verbänden eine Revision der Strassenverkehrsgesetzgebung zustandekommt, die alle beteiligten Kreise zum grössten Teil befriedigen kann.

Der Gesetzesentwurf gliedert sich in zwei Teile. Der erste Abschnitt handelt von der Strassenpolizei, der zweite von der Motorfahrzeugsteuer. Das Gesetz ist sehr kurz; es weist nur 9 Artikel auf. In beiden Abschnitten wird von den Kompetenzen Gebrauch gemacht, die dem Kanton in bezug auf das Motorfahrzeugwesen noch übrig geblieben sind, einmal der Vollzug der eidgenössischen Vorschriften, dann die selbständige Ordnung des Fuhrwerk- und Fussgängerverkehrs, soweit er nicht indirekt, durch Reflexwirkung, von Bundesvorschriften geregelt ist, und schliesslich die Erhebung der Motorfahrzeugsteuer und der Gebühren. Die Detailvorschriften über die Motorfahrzeugsteuer und die Gebühren sind einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Der Regierungsrat soll lediglich gewisse Vollzugs-vorschriften erlassen.

Die grossrätsliche Kommission hat diesem Gesetzentwurf in der ersten Lesung zugestimmt, dabei aber allerdings zu Handen der zweiten Lesung eine Anzahl Wünsche angebracht, die von der Polizeidirektion und vom Regierungsrat noch geprüft werden.

Ich möchte den Rat bitten, nicht über den mitgeteilten voraussichtlichen Inhalt des Dekretes zu diskutieren, sondern nur über das Gesetz. In diesem Sinne möchte ich Ihnen namens des Regierungsrates beantragen, auf die Beratung dieses Gesetzentwurfes einzutreten.

**Joho**, Präsident der Kommission. Wie Sie gehört haben, sollen durch dieses Gesetz die Strassenpolizei und die Motorfahrzeugsteuern neu geregelt, sowie eine Reihe alter und ältester Erlasse, wovon einer 136 Jahre alt ist, aufgehoben werden.

Die Vereinfachung dieses Gesetzes von bloss 9 Artikeln ist durchaus zweckmässig. Es ist trotz dieser knappen Fassung nichts Notwendiges ausgelassen worden.

Im Ersten Abschnitt über die Strassenpolizei konnte man sich mit 3 Artikeln begnügen. Wie Sie wissen, ist die Strassenpolizei im wesentlichen Sache des Bundes geworden. Das ist gut so, denn es wäre undenkbar, den heutigen Verkehr mit 25 kantonalen Strassengesetzen zu regeln. Es ist nicht wünschbar, dass die Kantone neben dem Bund auf diesem Gebiet noch eine besondere Aktivität entwickeln. Der Föderalismus ist sicher in vielen Dingen gut, jedenfalls aber nicht auf dem Gebiete des Strassenverkehrs, wo nur zentrale und allgemeine Bestimmungen angezeigt sind. Die Automobile würden ja nicht an den Kantongrenzen anhalten und dort jeweilen die besondern kantonalen Gesetze hervornehmen, um sie nachzulesen.

In bezug auf die Strassenpolizei sind in der Kommission einige Anregungen gemacht worden. So hat einmal Herr Dr. Freimüller, offenbar gestützt auf seine Erfahrungen als städtischer Polizeidirektor, ein vereinfachtes Expropriationsverfahren angeregt, etwa in der Weise, wie es z. B. für die Luftschutzbauten vorgesehen ist und zwar in bezug auf notwendige bauliche Veränderungen bei Einmündungen von Strassen und bei Strassenkreuzungen, zum Brechen von Kurven, zur Beseitigung von Gebüschen usw., um diese Massnahmen zu erleichtern. Das scheint mir persönlich auch durchaus wünschbar zu sein. Wenn ein Eigentümer renitent ist, wäre es z. B. kaum möglich, das Zurückschneiden eines kleinen Gebüsches zu erzwingen, einfach weil er nicht will, denn das ordentliche Expropriationsverfahren würde nicht rentieren. Ich bitte Sie deshalb, diese Frage zu Handen der zweiten Lesung noch eingehend zu prüfen.

Man hat gegenüber dieser Forderung eingewendet, dem Expropriationsbedürfnis stehe schliesslich auch das Recht des Bürgers auf Verfügung über sein Eigentum gegenüber. Diesem Recht sind jedoch Grenzen gesetzt dort, wo das Leben anderer Bürger gefährdet ist. Nicht nur die Disziplin auf der Strasse und die Vorschriften über den Strassenverkehr, sondern auch der Ausbau der Strassen und die Schaffung übersichtlicher Strassenverhältnisse sind ein massgebender Faktor der Verkehrssicherheit. In dieser Beziehung fehlt es sehr oft an den

notwendigen Massnahmen, was Sie so gut wie ich wissen.

Herr Dr. Freimüller hat ferner gewünscht, es sollte noch eine Bestimmung analog dem Art. 2 des bisherigen Strassenpolizeigesetzes vom Jahre 1906 aufgenommen werden mit dem Wortlaut: «Die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege zu Verkehrszwecken in einer nicht schädigenden Weise ist jedermann gestattet.»

Diese Bestimmung gab bis jetzt der Polizei die Möglichkeit, z. B. epileptische Radfahrer vom Strassenverkehr fernzuhalten. Auch die eidgenössische Gesetzgebung kennt eine solche Bestimmung nicht, so dass nach Inkrafttreten dieser Vorlage keine solche Handhabe mehr bestünde, trotzdem das durchaus wünschbar wäre.

In bezug auf die Bestimmungen über die Motorfahrzeugsteuern sind im Rate schon viele Anregungen gemacht worden. Ich erinnere nur an die bezüglichen Ausführungen von Herrn Bärtschi vom Jahre 1939 in bezug auf die Wechselnummer, die nun wegen des Krieges bis jetzt nicht eingeführt werden konnte. Es ist jedoch durchaus wünschbar, dass nun diesem Wunsche auch entsprochen wird, wie es das Dekret vorsieht.

Die Grundsätze, die in diesen wenigen Artikeln vorgeschen sind, erscheinen durchaus zweckmässig und modern. Sie ändern allerdings nicht viel, denn die wesentlichen materiellen Bestimmungen werden im Dekret enthalten sein.

Ich möchte hervorheben, dass die Strassenverkehrsverbände mit dem Text der Vorlage durchaus einverstanden sind. Natürlich wird es dann bei den materiellen Bestimmungen im Dekret schon noch Auseinandersetzungen geben.

Der Herr Polizeidirektor hat Ihnen dargetan, dass der Rat Gelegenheit haben wird, die für das Dekret vorgesehenen materiellen Bestimmungen zwischen der ersten und zweiten Lesung kennenzulernen. Das Dekret soll vor der zweiten Lesung hier behandelt werden. Wir werden deshalb vor der Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung noch genügend Gelegenheit haben, die materielle Regelung kennen zu lernen und dazu Stellung zu nehmen. Man hätte sich auch fragen können, ob es nicht angezeigt gewesen wäre, die wichtigsten Bestimmungen wie z. B. jene über die Wechselnummer, ins Gesetz aufzunehmen. Ich glaube nicht. Diese Dinge sind beständig im Fluss. Wir wissen nicht, wie sich der Strassenverkehr in der Zukunft entwickeln wird. Ein Dekret ist leichter zu ändern als ein Gesetz. Das Mitspracherecht des Volkes ist schliesslich dabei trotzdem gewahrt, weil die Volksvertretung, d. h. der Grosse Rat, darüber entscheidet.

Man hätte sich auch fragen können, ob es notwendig sei, ein neues Gesetz zu erlassen. Zweifellos, denn die bisherigen Bestimmungen waren doch zu sehr veraltet und zu verzettelt. Wir müssen da einmal sauberen Tisch machen.

Mit diesen wenigen Ausführungen möchte ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission Eintreten auf die Beratung der Vorlage empfehlen.

**Burgdorfer**. Ich möchte als Mitglied der vorberatenden Kommission vorerst dem Herrn Polizeidirektor dafür danken, dass er uns heute dieses Gesetz vorlegt und nicht an der ursprünglichen Ab-

sicht, die Vorlage bis zur Beendigung des Krieges und seiner Einwirkungen auf unser Land zurückzustellen, festgehalten hat. Und besonders danken möchte ich ihm dafür, dass er diese Revision im Einvernehmen mit den Berufsverbänden durchgeführt hat. Dieser Umstand wird viel dazu beitragen, die Vorlage rasch zu verabschieden. Ich möchte wünschen, dass gelegentlich auch auf anderem Gebiete in diesem Sinne vorgearbeitet wird. Das erleichtert die Arbeit des Gesetzgebers ganz wesentlich und hat uns auch in der Kommission sehr geholfen.

Ich bin nun allerdings etwas erstaunt darüber, dass der Herr Kommissionspräsident noch gewisse Ergänzungen angeregt hat, wie es zum Teil schon in der Kommission von Herrn Dr. Freimüller geschehen ist. Wenn der Herr Kommissionspräsident die Ueberzeugung gehabt hat, es sei das Gesetz noch in diesem oder jenem Punkt zu ergänzen, hätte er hiefür eine nochmalige Kommissionssitzung vorschlagen sollen. Im übrigen bin ich aber grundsätzlich nicht dagegen, dass man die aufgeworfenen Fragen noch prüft, denn sie sind sicherlich nicht ohne Berechtigung. Doch möchte ich davor warnen, dieses kurze, klare und sachliche Gesetz mit zu vielen Details zu belasten.

Der Herr Polizeidirektor hat in Aussicht gestellt, wir würden vor der zweiten Lesung das Dekret noch kennenlernen. Schon heute hat er uns einige Kostproben davon gegeben. Persönlich hätte ich es jedoch begrüßt, wenn er das Dekret heute schon vorgelegt hätte. Doch das ging wohl nicht an, aber es hätte das ein Bild über den Zweck und die Bedeutung dieses Gesetzes gegeben. Doch ist es kein Unglück, dass dem nun nicht so ist, sofern wir das Dekret vor der zweiten Lesung noch kennenlernen können.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

### Detailberatung.

#### **Titel und Ingress.**

Angenommen.

#### **Beschluss:**

##### **Gesetz über**

**die Strassenpolizei und die Besteuerung  
der Motorfahrzeuge.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
• beschliesst:**

---

#### **Art. 1.**

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Neu ist hier namentlich der Ausdruck «Radfahrwege». Solche haben wir bis

jetzt nur wenige. Ich kann Ihnen jedoch mitteilen, dass vor der grossrätslichen Kommission bereits ein Gesetzesentwurf über die Erstellung und Finanzierung von Radfahrwegen liegt. Die Beratung musste jedoch wegen des Krieges verschoben werden. Nach Auffassung des Regierungsrates kann man diese Vorlage erst nach der Demobilisierung beraten.

Es ist in der Kommission noch gesagt worden, es sollten auch die Privatwege, welche der allgemeinen Benützung offenstehen, hier einbezogen werden. Die Polizeidirektion hat diese Anregung zur Prüfung entgegengenommen. Wir wollen untersuchen, ob und wie weit diesem Wunsche entsprochen werden kann.

Auch die Uebernahme der Bestimmung von Art. 2 des Gesetzes von 1906, wonach die Benützung der Strassen nur in einer die öffentlichen Interessen nicht schädigenden Weise gestattet ist, werden wir prüfen.

Ich beantrage Zustimmung.

**Aebersold.** Es ist ganz klar, dass wir jetzt die Vorlage über die Radfahrwege nicht behandeln können. Zu Handen der Radfahrer möchte ich aber doch hier festhalten, dass wir dieses Projekt nicht aus Abschied und Traktanden stellen. Dabei wird es natürlich nicht ohne eine gewisse Beitragseinstellung von Seiten der Radfahrer abgehen. Sie erlangen dafür eine gewisse Sicherheit auf der Strasse, die einen Beitrag schon wert ist.

Angenommen.

#### **Beschluss:**

#### **I. Strassenpolizei.**

**Art. 1.** Die strassenpolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle Strassen, Wege, Gehwege (Trottoirs), Fusswege und Radfahrwege, die dem Gemeingebräuch offen stehen (öffentliche Strassen).

---

#### **Art. 2.**

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis jetzt gab es hin und wieder Kompetenzkonflikte zwischen den beteiligten Direktionen. Diese schlügen zwar keine hohen Wellen, aber bei starker Arbeitsbelastung sind sie doch unangenehm.

Zur Ausscheidung der Kompetenzen über die Strassenpolizei und die Strassenbaupolizei ist ein erster Schritt im Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom Jahre 1934 getan worden, worin in Art. 47 gesagt wird, dass die Aufsicht über die Strassenbaupolizei von der Baudirektion ausgeübt wird. Art. 2 bildet die Ergänzung dazu. Die Aufsicht über die Strassenpolizei, also die Ueberwachung des Verkehrs, ist Sache der Polizeidirektion.

Ich beantrage Zustimmung.

**Joho**, Präsident der Kommission. Ich möchte noch unterstreichen, dass das Prinzip der Strassenpolizei unbedingt bei der Polizei liegen muss. Wir wollen nicht, dass irgendwelche andere Organe

Strassenpolizei - Funktionen ausüben. Selbstverständlich soll aber die Strassenbaupolizei, d. h. was den Bau und Umbau der Strassen anbelangt, in der Kompetenz der Baudirektion und ihrer Organe liegen.

**Sahli.** Ich kann mich mit diesem Artikel einverstanden erklären, möchte aber dabei der Hoffnung Ausdruck geben, dass wir nicht mehr zur versteckten Kontrolle zurückkehren, sondern dass solche, die sich gegen die Strassenverkehrsvorschriften vergangen haben, gleich gestellt werden. Andere Kantone, so z. B. der Kanton Zürich, die die verdeckte Kontrolle auch eingeführt hatten, sind wieder davon abgekommen.

**Seematter,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel soll unter keinen Umständen Zwecken dienen, die Herr Sahli genannt hat.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 2. Die Aufsicht über die Strassenpolizei wird von der Polizeidirektion ausgeübt.

Die Handhabung der Strassenpolizei liegt ob:

1. den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden;
  2. dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten Personal des Staates und der Gemeinden.
- 

#### Art. 3.

**Seematter,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits im Eintretensreferat erklärt, dass den Kantonen in bezug auf die Strassenpolizei nach Einführung des eidgenössischen Motorfahrzeuggesetzes vom Jahre 1932 sehr wenig zu regeln übriggeblieben ist. Wir haben einmal noch den Vollzug der Vorschriften des Bundes zu ordnen, ferner gewisse ergänzende Bestimmungen über den Fuhrwerk- und Fussgängerverkehr sowie den Motorfahrzeugverkehr zu erlassen und endlich noch die lokalen Gemeindevorschriften zu überprüfen.

In Abs. 1 wird der Regierungsrat für den Erlass dieser ergänzenden Vorschriften als zuständig erklärt. Er hatte diese Kompetenz schon bisher inne. Es ist deshalb nicht zu befürchten, dass er an der bisherigen Praxis etwas im nachteiligen Sinne ändern werde.

Im Abs. 2 werden die Gemeinden für befugt erklärt, örtliche, vom Regierungsrat zu genehmigende Vorschriften aufzustellen. Solche Gemeindevorschriften mit dauernder Geltung sind dann dem Regierungsrat zu unterbreiten.

Im Abs. 3 wird für die obligatorische Haftpflichtversicherung der Radfahrer die gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese Haftpflichtversicherung wurde durch ein Dekret vom Jahre 1935 eingeführt. Die bezüglichen Vorschriften befriedigen, aber es fragt sich, ob sie in einem Dekret ohne

gesetzliche Ermächtigung rechtlich zulässig sind. Diesem Zweifel begegnen wir durch die gesetzliche Verankerung. Änderungen des Dekretes sind nicht vorgesehen.

Gegen die Kompetenz des Regierungsrates, Ergänzungsvorschriften aufzustellen, sind in der Kommission Bedenken geäussert worden. Ich möchte den Grossen Rat beruhigen; einschränkende, den Fussgänger- oder Fuhrwerkverkehr hemmende Vorschriften sind nicht in Aussicht genommen.

**Joho,** Präsident der Kommission. Ich möchte nur unterstreichen, dass natürlich keine Rede davon sein kann, die Fussgänger aus dem Strassenverkehr zu entfernen. Die dahingehenden Befürchtungen sind sicher gering, denn auch die Regierungsräte sind hin und wieder Fussgänger, ja sogar meistens. Uebrigens hat der Regierungsrat schon bisher diese Kompetenz gehabt. Er hat gestützt darauf lediglich eine Verordnung über den Fuhrwerkverkehr und die Strassenpolizei im Jahre 1932 erlassen. Und wenn er dazu kommen sollte, den Fussgängerverkehr zu regeln, wird er sich an die eidgenössischen Bestimmungen halten müssen, die den Kantonen wenig Raum mehr lassen.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 3. Der Regierungsrat wird unter Vorbehalt der eidgenössischen Vorschriften auf dem Verordnungsweg diejenigen strassenpolizeilichen Bestimmungen aufstellen, die zur Sicherung eines geordneten Verkehrs und zur Vermeidung von Unglücksfällen auf öffentlichen Strassen als notwendig erscheinen.

Die Gemeinden sind befugt, örtliche Verkehrsvorschriften aufzustellen. Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die obligatorische Haftpflichtversicherung der Radfahrer wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

---

#### Art. 4.

**Seematter,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 4 wird die Steuerpflicht für Fahrzeuge mit motorischem Antrieb, die auf öffentlichen Strassen verkehren, statuiert, ferner wird das Maximum der Steueransätze, und endlich werden die Grundsätze der Veranlagung festgelegt. Bisher wurde einzig auf die Motorstärke abgestellt. Dieses System wurde von den Automobilisten viel angefochten, nicht zu Unrecht. Nach der neuen Ordnung wird bloss noch bei den Personenwagen auf die Motorstärke allein abgestellt, bei den Lastwagen neben der Motorstärke auch auf die Nutzlast, ferner bei den Gesellschaftswagen auf die Zahl der Sitzplätze und bei den Traktoren und Arbeitsmaschinen endlich auf die Art der Verwendung. Es besteht dabei die Absicht, zu unterscheiden zwischen Motorfahrzeugen, die für rein landwirtschaftliche Zwecke und solchen, die für gemischtwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, usw. Diese Grundsätze sind in Abs. 1 niedergelegt.

Abs. 2 enthält die Steuermaxima, wodurch dem Automobilisten von Gesetzes wegen eine Garantie dafür gegeben wird, dass er vom Grossen Rat nicht über eine bestimmte Grenze hinaus belastet wird.

Der Maximalansatz für Motorwagen ist gleich geblieben (Fr. 1200); für Anhänger ist er von Fr. 300 auf Fr. 400 heraufgesetzt worden. Der Maximalansatz für einspurige Motorräder bis zu 5 PS ist ebenfalls gleich geblieben (Fr. 40), ebenso jener für Seitenwagen (Fr. 20). Es ist dann Sache des Grossen Rates, bei der Behandlung des Dekretes darüber zu entscheiden, ob man bis zum zulässigen Maximum gehen soll.

In Abs. 3 wird Art. 38 des Strassenbaugesetzes von 1934 vorbehalten, welcher die Schneeräumung während des Winters betrifft. Der Automobilist, der mit der Bezahlung der Motorfahrzeugsteuer ein gewisses Recht erworben hat, auf der Strasse fahren zu können, soll eine Garantie dafür haben, dass er zu jeder Zeit, sofern nicht ganz ausserordentliche Naturereignisse das unmöglich machen, jahraus, jahrein, die öffentlichen Strassen, wie sie in Art. 1 umschrieben sind, benutzen kann.

**Laubscher.** Ich glaube, dieser Artikel enthält eine Lücke. Es freut mich, dass der heutige Polizeidirektor den Automobilisten mehr entgegenkommt. Aber ich habe doch die Auffassung, dass man gerade bei den Luxuswagen nicht nur auf die Motorstärke abstellen sollte. Jeder, der sich in Automobilen etwas auskennt, weiss, dass die Motorfahrzeugindustrie darauf hintendert, die Steuerlast auch der Personenwagen zu verringern. Es werden heute grosse schwere Wagen konstruiert, die weniger Pferdestärken aufweisen als weniger schwere alte Wagen. Es gibt 12-pferdige Wagen, die grösser und schwerer sind als die alten 19-pferdigen. Doch haben wir ein Interesse daran, dass auch diese älteren Wagen im Verkehr bleiben. Sie brauchen einmal mehr Benzin, was dem Staate mehr Benzinzoll abwirft, und zweitens verschaffen sie dem Automobilgewerbe Verdienst. Ich rege deshalb an, für die zweite Lesung doch noch die Frage zu prüfen, ob es keine Möglichkeit gebe, auch die alten Personenwagen in diesem Sinne zu begünstigen.

**Schneider** (Biglen). Dieser Artikel wird im Volke am meisten interessieren. Man wird aber sagen: Die Hauptsache ist ja nicht im Gesetze enthalten; besonders in der Landwirtschaft wird man fragen, wie denn die landwirtschaftlichen Traktoren und Arbeitsmaschinen behandelt werden. Der Bürger hat da zum wesentlichen gar nichts zu sagen. Ich finde es wirklich nicht sehr demokratisch, dass man gerade das, zu dem das Volk etwas sagen möchte, in das der Volksabstimmung entzogene Dekret verweist, und ihm bloss das Zugemüse zum Entscheide überlässt.

Im übrigen bin ich der gleichen Auffassung wie Herr Laubscher: Bei den Lastwagen soll die Steuer nicht bloss nach der Motorstärke, sondern auch nach der Tonnage berechnet werden. Aber auch bei den Personenwagen wäre das angezeigt, bei denen es neuestens auch solche mit wenig PS. gibt, trotzdem die Wagen gross und schwer sind. Richtiger wäre es wohl, bei den Personenwagen auf die Platzzahl abzustellen oder dann das gleiche

System wie bei den Lastwagen anzuwenden. Ich möchte deshalb die Kommission ersuchen, für die zweite Lesung auch diese Frage noch näher zu prüfen, ferner ob nicht die Steueransätze selbst ins Gesetz aufzunehmen wären.

**Oppiger.** Wäre es nicht besser, die Steuer nach dem Brennstoffkonsum zu bemessen? Das würde auch eine Erleichterung für die Kleinen bringen. Diese Lösung ist nicht neu. Sie wurde in Frankreich schon vor vielen Jahren eingeführt. Auch der Kanton Tessin beabsichtigt, so vorzugehen. Ich bitte Sie, auch diese Anregung zu Handen der zweiten Lesung entgegenzunehmen.

**Lengacher.** Ich möchte insbesondere die Anregung von Herrn Schneider (Biglen) unterstützen. Auch ich habe das Gefühl, der Art. 4 sei zu knapp gehalten. Insbesondere fehlt eine Bestimmung zu Gunsten der landwirtschaftlichen Motoren, seien es solche, die als Mähmaschinen gebraucht werden, oder solche, die zum Anhängen kleiner Karren dienen, oder Maschinen, die etwa ein kleiner Mann benutzt, um von Haus zu Haus zu ziehen, um Holz zu sägen. Auch diese motorisch angetriebenen Fahrzeuge verkehren manchmal auf der Strasse. Diese kleinen Leute darf man nicht vor den Kopf stossen. Man sollte deshalb diese Frage für die zweite Lesung doch noch prüfen oder dann eben vor der zweiten Lesung Gelegenheit haben, den Inhalt des Dekretsentwurfes kennen zu lernen, damit man weiss, dass diese kleinen Leute nicht zu brüsk am Kragen genommen werden.

**Joho**, Präsident der Kommission. Es war zu erwarten, dass dieser Artikel zu einigen Bedenken Anlass geben werde, soll doch einem Gesetz zugestimmt werden, das nur die Maximalansätze nennt, aber die geltenden Ansätze im übrigen dem durch den Grossen Rat zu erlassenden Dekret überlässt. Der Herr Polizeidirektor hat jedoch bereits gesagt, dass uns noch vor der Maisession der Dekretsentwurf vorgelegt wird, welcher die materiellen Bestimmungen enthält. Das Volk wird demnach das Gesetz nicht annehmen müssen, ohne das Dekret zu kennen. Und schliesslich sind auch wir Volksvertreter Repräsentanten des Volkes, so dass man auch etwas auf den Grossen Rat abstellen darf und nicht sagen kann, das Volk sei ausgeschaltet.

Im übrigen wäre die Aufnahme von Detailbestimmungen in dieses Gesetz zu kompliziert und zu weitläufig. Das Gesetz würde zu umfangreich und zu schwerfällig. Man müsste dann ja im Gesetz unterscheiden nach den verschiedenen Motorstärken, Fahrzeugarten usw. Der Kanton Zürich hat diese Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen. Es liess sich aber gar nicht handhaben, so dass dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben werden musste, es praktisch abzuändern. Wir wollen deshalb lieber die Kompetenz des Grossen Rates in Anspruch nehmen, anstatt sie dem Regierungsrat zu geben, trotzdem wir ja im übrigen sehr grosses Zutrauen zu ihm haben.

Ich möchte indessen dem Herrn Polizeidirektor nicht vorgreifen und nur hervorheben, dass die gemachten Anregungen beim Dekret berücksichtigt werden können.

Zur Anregung von Herrn Oppliger: Die Verbände der Verkehrsinteressenten selbst lehnen das ab. Der Herr Polizeidirektor wird über die Verhandlungen beim Bund noch einigen Aufschluss geben können.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife es, dass man angesichts der Kürze dieser Gesetzesvorlage wenigstens auf den ersten Blick dieses und jenes vermisst, nicht zuletzt auch deswegen, weil man befürchtet, einem Gesetze zuzustimmen, das einen dann bei Beratung des Dekretes bindet. Aber wenn auch die Vorlage klein ist, so steckt doch mehr Arbeit dahinter, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Wir haben nach jeder Richtung hin überlegt, was ins Gesetz hineingenommen werden soll und sind dabei zu der vorliegenden Fassung gekommen.

Es ist vor allem angeregt worden, die Steueransätze ins Gesetz aufzunehmen. Das wäre rechtlich zwar ohne weiteres angängig, aber gefährlich. Ein Gesetz kann man nicht so gut ändern wie ein Dekret, wenn die Verhältnisse ändern, wie es im schnellebigen Verkehrswesen leicht möglich ist. Es könnte bei Aufnahme der Steueransätze ins Gesetz aus diesen Gründen eine recht unangenehme Situation entstehen. Man wirft ja der Demokratie ohnedies vor, sie sei nicht gerade eine bewegliche Staatsform.

Dann sind für die Festsetzung der Motorfahrzeugsteuern etwelche technische Kenntnisse notwendig. Und in dieser Beziehung habe ich zum Grossen Rat denn doch mehr Zutrauen als zu den einzelnen Stimmberchtigten, die dieses Minimum an technischen Kenntnissen nicht haben können; das ist keine Herabsetzung der Volksmeinung. Andere Kantone haben diese Frage ebenfalls geprüft. Der Kanton Zürich z. B. hat die Steueransätze ins Gesetz aufgenommen. Dazu gehören natürlich auch die vielen notwendigen Ausnahmebestimmungen. Aber der Kanton Zürich ist damit, wie man uns sagte, in letzter Zeit nicht mehr durchgekommen. Im übrigen haben die meisten Kantone die Festsetzung der Steueransätze einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten. Ich bin aber mit Herrn Grossrat Joho der Ansicht, dass wir das nicht dem Regierungsrat überlassen, sondern dem Grossen Rat anheimstellen wollen, im Gegensatz zu den meisten andern Kantonen. Das scheint mir der goldene Mittelweg zu sein.

Das Dekret ist ziemlich umfangreich. Es enthält 21 Paragraphen, von denen die meisten sehr lang sind. Immerhin möchte ich auch diese Anregung zur Prüfung entgegennehmen. Wir werden die Frage nochmals prüfen und dann in der Kommission unsere Meinung bekanntgeben, ebenso bei der zweiten Lesung im Rate.

Weiter ist angeregt worden, auch bei den Personenwagen die Steuer nicht nur nach der Motorstärke, sondern auch nach der «Nutzlast» zu bemessen. Es ist ausserordentlich schwer, da etwas zu ändern. Ich kann aber heute schon zur Beruhigung mitteilen, dass wir dem Postulat von Herrn Grossrat Bärtschi weitgehendes Entgegenkommen gezeigt haben, indem wir die starkpferdigen Personenwagen in bedeutendem Masse, um ungefähr einen Dritteln, von der bisherigen Steuer entlasten,

wodurch auch den Bedenken der Herren Grossräte Laubscher, Schneider (Biglen) und Lengacher in gewissem Sinne Rechnung getragen wird, so dass ihre Einwände nicht mehr ins Gewicht fallen.

Ich komme noch zur Anregung von Herrn Oppliger. Es ist vom eidgenössischen Amt für Verkehr den Kantonen und den beteiligten Verbänden vorgeschlagen worden, während der Kriegszeit die Motorfahrzeugsteuer auf eidgenössischen Boden zu stellen und sie aufzuteilen in eine sogenannte Fahrzeugsteuer, wie wir sie schon haben, die aber bedeutend herabgesetzt worden wäre, und in eine sogenannte Triebstoffsteuer, die man kurz «Benzinsteuer» genannt hätte. Aber sowohl die Verbände wie die Kantone haben das rundweg abgelehnt, aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt auch deshalb, weil dann die Kantone ein wichtiges Mitspracherecht in bezug auf diese Steuerquelle, deren Nutzung und Ordnung sie jetzt allein in den Händen haben, verloren hätten, vorläufig vorübergehend, aber doch offenbar für alle Zeit. Dann aber auch aus einem sozialen Grunde, weil man sich sagte, dass der kleine Mann, der ein Fahrzeug zur Ausübung des Berufes Tag für Tag braucht, am meisten Benzin konsumiert, während der Luxusfahrer für seine verhältnismässig wenigen Fahrten wenig Benzin braucht. Diese Gründe haben den Regierungsrat, die Polizeidirektion und die Kommission bewogen, einer solchen Lösung nicht zuzustimmen.

Herr Grossrat Lengacher hat auch noch gewünscht, es seien Bestimmungen über landwirtschaftliche Traktoren und Arbeitsmaschinen ins Gesetz aufzunehmen. Nach meinem Dafürhalten ist das nicht notwendig, denn diesem Wunsche ist im 1. Abs. von Art. 6 bereits Rechnung getragen, allerdings nur dem Grundsatz nach.

Wie ich bereits gesagt habe, bin ich aber gerne bereit, alle diese Anregungen zu Handen des Regierungsrates und der grossrätslichen Kommission entgegenzunehmen und zu prüfen.

Angenommen.

### Beschluss:

#### II. Motorfahrzeugsteuer.

Art. 4. Für Fahrzeuge mit motorischem Antrieb, die auf öffentlichen Strassen verkehren, ist eine Steuer zu entrichten. Sie wird bemessen nach der Motorstärke, der Verwendungsart des Fahrzeugs und der Beanspruchung der Strasse.

Die Steuer darf für einen Motorwagen Fr. 1200, für einen Anhänger Fr. 400, für ein Motorrad bis zu 5 PS. Fr. 40 und für einen Seitenwagen Fr. 20 nicht übersteigen.

Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 bleibt vorbehalten.

---

#### Art. 5.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 ordnet die Verwendung der Steuer. Sie soll wie bisher der Baudirektion zur

Verfügung gestellt werden, nach Abzug der Bezugskosten und der Kosten des Strassenverkehrsamtes und der Strassenpolizei, inbegriffen die Strassenignalisation.

Dieses Geld soll also für den Bau und Unterhalt der Strassen verwendet werden.

Die Hälfte der Gebühren wurde bisher ebenfalls für den Bau und den Unterhalt der Strassen verwendet; die andere Hälfte fiel in die Staatskasse als Entschädigung für die Arbeit. Da das Dekret die Herabsetzung der Gebühren auf die Hälfte vorsieht, soll der ganze Betrag in die Staatskasse fallen, folglich gleichviel wie vorher, so dass die Baudirektion von den Gebühren nichts mehr erhält.

Angenommen.

#### **Beschluss:**

Art. 5. Der Ertrag der Steuer ist nach Abzug der Bezugskosten und der Kosten der Strassenpolizei ausschliesslich für den Bau und Unterhalt der Strassen zu verwenden.

Der Bezug von Gebühren für die Ausstellung und Erneuerung der Fahrzeug- und Führerausweise, sowie für die in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen vorgesehenen Bewilligungen bleibt vorbehalten.

#### **Art. 6.**

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Erlass des Dekretes, das die Festsetzung, die Abstufung und den Bezug der Steuer vorsieht, ist gemäss Art. 6 Sache des Grossen Rates.

Die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung von Fahrzeugen, die hier umschrieben wird, soll sich im bisherigen Rahmen bewegen. Hier wird auch die Sonderbehandlung von Fahrzeugen vorgesehen, die zufolge ihrer Verwendungsart die öffentlichen Strassen nur ausnahmsweise oder in beschränktem Umfange benützen (Landwirtschaftliche Traktoren, Arbeitsmaschinen). Auf diese Bestimmung möchte ich besonders Gewicht legen. Diese Sonderbehandlung wird hier dem Grossen Rat für das Dekret geradezu vorgeschrieben.

Nach Abs. 2 muss der Grosser Rat auch die Gebühr für die Ausstellung und Erneuerung der Fahrzeug- und Führerausweise bestimmen.

Angenommen.

#### **Beschluss:**

Art. 6. Der Grosser Rat erlässt durch Dekret die erforderlichen Vorschriften über die Abstufung und den Bezug der Steuer. Er wird auch die Bestimmungen aufstellen über die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung von Fahrzeugen, die amtlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, ebenso von Fahrzeugen, die zufolge ihrer Verwendungsart die öffentlichen Strassen nur ausnahmsweise oder in beschränktem Umfange benützen (landwirtschaftliche Traktoren, Arbeitsmaschinen).

Er setzt die Gebühren fest, die für die Ausstellung und Erneuerung der Fahrzeug- und Führerausweise zu beziehen sind.

#### **Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.**

##### **Art. 7.**

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 7 wird der Vollzug wie üblich dem Regierungsrat übertragen.

Angenommen.

#### **Beschlüsse:**

#### **Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.**

Art. 7. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge des Gesetzes und dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften, soweit sie nicht dem Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, beauftragt. Bis zum Erlass der vorgesehenen Dekrete sind die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge nach den vor Erlass dieses Gesetzes gültigen Bestimmungen zu beziehen.

##### **Art. 8.**

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 räumt auf mit der bisherigen vierfachen Gesetzgebung im Strassenpolizeiwesen.

Angenommen.

#### **Beschluss:**

Art. 8. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:  
das Gesetz über die Fuhrungen vom 17. Dezember 1804;  
das Gesetz vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei;  
das Gesetz vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes;  
das Gesetz vom 30. Januar 1921 betreffend Abänderung der Art. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes vom 14. Dezember 1913.

##### **Art. 9.**

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird, wie es üblich ist, gesagt: «Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.»

Wir müssen für die zweite Lesung eine andere Fassung vorbehalten. Vielleicht wissen wir im Mai, nach Durchberatung des Dekretes, auf wann wir

beide Erlasse in Kraft setzen können. Wir streben darnach, dies noch im Laufe dieses Jahres zu ermöglichen. Auf alle Fälle soll die neue Ordnung jedoch am 1. Januar 1941 in Kraft treten.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 9. Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

**Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Gesetzes-  
entwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

**Der Redaktor:**  
**Vollenweider.**

Vorsitzender: 1. Vizepräsident Dr. A. Meier (Biel).

Der Namensaufruf verzeigt 152 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bichsel, Buri, Chavanne, Chételat, Giovanoli, Graf, Horisberger, Hürbin, Juillard, Meister, Meyer (Obersteckholz), Queloz, Romy, Schäfer, Schneeberger, Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss), Steinmann, Stettler (Lindenthal), Strahm, Ueltschi, Wälti, Winzenried, Wipfli, Zimmermann (Oberburg), Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Bouverot, Hebeisen, Ilg, Salzmann.

**Tagesordnung:**

**Dekret**

betreffend die

**Ergänzung von § 15 des Dekretes vom 21. März 1910  
über die Einigungsämter.**

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Eintretensfrage.**

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Streitigkeiten sind die Geissel der Menschheit. Alle, die zur Verminderung von Streitigkeiten beitragen, tun deshalb ein wohlgefälliges Werk. Das ist auch heute unsere Aufgabe mit der vorliegenden Dekretsrevision.

Im Gesetz vom Jahre 1908 über die Einigungsämter wurden für Kollektivstreitigkeiten in industriellen Betrieben Einigungsämter eingesetzt, die von Amtes wegen oder auf Begehren der streitenden Parteien zusammengetreten, um zu versuchen, solche Streitigkeiten auf gütlichem Wege zu schlichten. Dieses Schlichtungsverfahren entspricht dem Ausöhnnungsversuch im Zivilprozess.

Bei Erlass des Gesetzes vom Jahre 1908 hatte man ganz besonderes Gewicht darauf gelegt, das Verfahren vollständig freiwillig zu gestalten. Die streitenden Parteien können demnach nicht einmal gezwungen werden, vor dem Einigungsamt zu erscheinen; noch viel weniger kann die Annahme eines allfälligen Schlichtungsentscheides verfügt werden.

**Fünfte Sitzung.**

Donnerstag, den 7. März 1940,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Das im Jahre 1914 in Kraft getretene Fabrikgesetz brachte eine Änderung für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe. Darin wird das Erscheinen vor dem Einigungsamt zur Pflicht gemacht. Wer ausbleibt, kann gebüßt werden. Im Wiederholungsfall kann die Busse verdoppelt werden. Dadurch entstand eine unterschiedliche Behandlung zwischen den dem Fabrikgesetz unterstellten und den andern Betrieben. Diese ungleiche Behandlung führte oft zu Misstimmungen. Es bestand deshalb schon seit längerer Zeit der Wunsch, für die kleineren, dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Unternehmungen ebenfalls die im Fabrikgesetz gewählte Lösung einzuführen und beide Betriebsarten gleichzustellen. Dieser Forderung wird nun mit der heutigen Vorlage Rechnung getragen. Es soll darin § 15 des Dekretes über die Einigungsämter vom 21. März 1910 neu gefasst, d. h. um die Vorschrift in § 2 des das Fabrikgesetz in bezug auf die Einigungsämter ausführenden Dekretes erweitert werden.

Trotzdem dies nur eine kleine Änderung ist, so ist sie doch nicht ohne eine gewisse Bedeutung. Sie schafft gleiches Recht und gleiche Pflicht für die streitenden Parteien aller industriellen Betriebe. Ich möchte dem Grossen Rat beantragen, auf die Beratung dieses Dekretsentwurfes einzutreten und der Änderung zuzustimmen.

**M. Voutat**, rapporteur de la Commission. Aussi longtemps qu'il y aura des patrons et des ouvriers — chose qui risque de durer encore longtemps — il faudra qu'ils puissent discuter en commun les conditions de travail. C'est ce qu'avait bien compris le législateur bernois lorsqu'il adopta la loi de 1908, créant les chambres de conciliation. Vint ensuite le décret du 21 mars 1910 dont l'article 15 dit, assez laconiquement: « Si l'une des parties fait défaut sans s'être excusée, elle est considérée comme refusant formellement de tenter conciliation. »

Or, que se passait-il en pratique? La partie plaignante, évidemment, était présente, avec le président de la chambre, son secrétaire et les juges. Si l'autre partie ne faisait pas acte de présence immédiate, il fallait attendre, une demi-heure ou trois quarts d'heure; viendrait-elle, ne viendrait-elle pas? Et finalement, on établissait un protocole concluant que cette partie, défaillante, avait refusé la conciliation.

En 1924 fut pris un nouveau décret dont l'article 2 prévoyait que «... Toutes personnes citées par l'office de conciliation dans des contestations entre fabricants et ouvriers sont tenues de comparaître, prendre part aux débats et fournir les renseignements exigés, sous peine d'amende...» etc. Mais ce décret n'était applicable qu'aux établissement soumis à la loi sur les fabriques. Il y avait donc là une lacune qu'il importait de combler; c'est ce que fait le texte du décret soumis aujourd'hui à vos délibérations, en disant que: «... Les personnes citées dans un conflit devant le chambre de conciliation sont tenues de comparaître, de participer aux débats et de fournir les renseignements requis, sous peine d'une amende disciplinaire...», etc.

Evidemment, si les parties sont tenues de comparaître, cela ne signifie pas qu'elles finiront à

coup sûr par arriver à un arrangement, mais enfin, la procédure de conciliation offre certaines chances de permettre un compromis dans l'intérêt des deux parties. Il arrive que tel patron, considérant uniquement ses propres intérêts, prenne des mesures qui ne conviennent pas à l'ouvrier, ou vice versa. Il y a conflit, mais lorsque l'affaire est discutée en chambre de conciliation, on fait le tour de la question, on l'examine des différents points de vue, à la lumière des intérêts de l'une comme de l'autre partie.

Du reste, la procédure de conciliation existe également en droit civil, dans des affaires de divorce notamment. Quand un mari n'est plus satisfait de sa femme, il va trouver un avocat, qui lui dit: « L'affaire est grave, il faut faire une plainte, déposez-moi 200 francs ». L'action est engagée; en conciliation, le mari — ou la femme — fait d'abord figure de martyr, mais une fois les faits et les griefs examinés, et ramenés à leurs justes proportions de part et d'autre, on aboutit souvent à un arrangement, ce dont il faut se féliciter: le mari garde sa femme, la femme son mari... et l'avocat les 200 francs, ce qui est juste, du reste: s'il ne demandait rien, le mari ou la femme irait le trouver chaque fois qu'il y aurait eu dans le ménage un échange de mots un peu vifs.

A l'unanimité, la commission vous recommande de voter le projet.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### Detailberatung.

#### Einziger Artikel.

Angenommen.

#### Beschluss:

1. § 15 des Dekretes über die Einigungsämter vom 21. März 1910 wird neu gefasst wie folgt:

Die vom Einigungsamt in einem Konflikt-falle Vorgeladenen sind bei einer Ordnungsbusse von Fr. 5 bis 50, im Wiederholungsfalle bis Fr. 300, verpflichtet zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Lässt sich eine Partei bei einer Einigungs-konferenz trotz zweimaliger Büßung nicht vertreten, so gilt dies als förmliche Weige-rung, an der Konferenz teilzunehmen.

Die Busse wird vom Obmann des Einigungs-amtes ausgesprochen, der sie auch bei nach-träglicher, als genügend befundener Entschul-digung wieder aufheben kann.

2. Diese Bestimmung tritt mit ihrer Veröffent-lichung im Amtsblatt in Kraft.

### Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Dekret  
betreffend

die Ergänzung von § 15 des Dekretes vom  
21. März 1910 über die Einigungsämter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

**Antwort des Regierungsrates auf die einfache  
Anfrage Daupp.**

(Siehe Jahrgang 1939, Seite 579.)

Auf die einfache Anfrage von Grossrat Daupp vom 20. November 1939, betreffend Herabsetzung des Mindesthektolitergewichtes und weitgehende Bevorschussung der Spätablieferungen der Getreideproduktion pro 1939 teilt der Regierungsrat mit:

Die Ablieferung des inländischen Getreides an den Bund erfolgt auf Grund des eidgenössischen Getreidegesetzes vom 4. Juli 1933. Die Getreideabnahme bei den Produzenten vollzieht sich direkt durch die eidgenössische Getreideverwaltung. Die kantonale Verwaltung ist dabei unbeteiligt. Gemäss Staatsverfassung und Reglement des Grossen Rates ist die Regierung nicht in der Lage, die vorliegende Anfrage zu beantworten. Letztere ist direkt an die eidgenössische Getreideverwaltung zu richten.

Herr Daupp verzichtet auf die Abgabe einer Erklärung.

**Antwort des Regierungsrates auf die einfache  
Anfrage Kronenberg.**

(Siehe Jahrgang 1939, Seite 575.)

In einer einfachen Anfrage wünscht Grossrat Kronenberg Aufschluss, ob nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur Verhütung von Unfällen Massnahmen oder gesetzliche Erlasse betreffend die sogenannten Hochzeitschiessen in Aussicht zu nehmen seien.

Der Regierungsrat kann diese Anfrage dahin beantworten, dass einmal in der Feuerordnung vom 1. Februar 1897, § 8, eine staatliche Vorschrift besteht, die die Freudenschiessen in Ortschaften oder ihrer Nähe von einer ortspolizeilichen Bewilligung abhängig macht. Bei der kommenden Revision der Feuerordnung kann diese Bestimmung sehr wohl

etwas allgemeiner gefasst werden, um die Anregung, die in der einfachen Anfrage enthalten ist, aufzunehmen. Sodann können die Gemeindebehörden auf Grund dieser Bestimmung und der §§ 1, 4 und 5 des Dekretes über die Ortspolizei vom 27. Januar 1920 sowie auf Grund allenfalls erlassener ortspolizeilicher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen die erforderlichen Bedingungen an die erteilten Bewilligungen knüpfen oder direkte Massnahmen ergreifen. Widerhandlungen gegen § 8 der Feuerordnung sind in § 111 mit Strafe bedroht, und auch in den Ortspolizeireglementen können Strafbestimmungen aufgenommen werden. Angeichts dieser vielfachen Möglichkeiten, Massnahmen zur Verhütung von Unfällen bei Freudenschiessen zu ergreifen, glaubt der Regierungsrat von weiteren gesetzlichen Vorkehren absehen zu können.

**Kronenberg.** Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt und behalte mir weitere Schritte vor.

**Antwort des Regierungsrates auf die einfache  
Anfrage Seewer.**

(Siehe Jahrgang 1939, Seite 623.)

Grossrat Armin Seewer weist in seiner einfachen Anfrage vom 22. November 1939 auf die Schwierigkeiten der Gebirgsgegenden in der Heu- und Stroh-ablieferung an die Armee hin und fragt den Regierungsrat an, ob er bereit sei, den besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen und rechtzeitig Massnahmen zu treffen, die eine Futterknappheit im Frühjahr verhindern helfen.

Der Regierungsrat beantwortet diese Anfrage wie folgt: Unter Berücksichtigung der zuweilen recht knappen Dürrfutterversorgung der Gebirgsgegenden sind diesen überhaupt keine Ablieferungskontingente auferlegt worden. Die Landwirtschaftsdirektion hat ferner durch Publikationen in den Amtsanzeigen und in Kreisschreiben an die Gemeinden bereits im Vorwinter auf die im Frühjahr 1940 zu erwartenden Schwierigkeiten im Heuankauf hingewiesen und die Landwirte ersucht, dafür zu sorgen, dass sie im Frühjahr ohne Heuzukauf auskommen können. Bei der Erteilung von Bewilligungen zum Verkauf von Heu und Stroh an zivile Verbraucher wird auf die besondern Verhältnisse der Berggebiete ebenfalls Rücksicht genommen.

Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass von Seite der Behörden das Mögliche getan worden ist, um die Gefahren einer Futterknappheit in den Gebirgsgegenden zu verhindern. Er macht nochmals darauf aufmerksam, dass ihm die Heuvermittlung im kommenden Frühjahr nicht möglich sein wird.

**Seewer.** Ich bin in gewisser Hinsicht befriedigt, indem doch Massnahmen getroffen worden sind. Ich danke.

## Motion der Herren Grossräte Rahmen und Mitunterzeichner betreffend Eingabe an den Bund zur Erwirkung von Einfuhrbeschränkungen für Fische und Geflügel.

(Siehe Jahrgang 1939, Seiten 125 und 277—280.)

**Rahmen.** Am 23. Juni 1939 habe ich folgende Motion eingereicht:

«Durch den gegenwärtigen Preistiefstand für fette Kälber wird die Kälbermast zur unrentabelsten Milchverwertungsart.

Diese Notlage trifft zur Hauptsache die kleinen und kleinsten Bauern, und verhindert zudem die nötige Entlastung des Milchmarktes.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, unverzüglich beim Bundesrat die Einfuhrbeschränkung von Fischen und Geflügel zu erwirken, sowie von sich aus sofort das Notwendige zu veranlassen, damit dieser Erwerbsgruppe geholfen werden kann.»

Wie die Motion sagt, sind im Monat Mai und Juni 1939 die Preise für Kälber so tief gewesen, dass es zum Aufsehen mahnte. Wie haben sich diese Preise seither entwickelt? Im Juli sind bei uns bezahlt worden: für erste Qualität Fr. 1.50 pro kg, im August Fr. 1.60, im September Fr. 1.50, im Oktober Fr. 1.60, im November Fr. 1.70 und Anfang Dezember Fr. 1.70. Aber schon Ende Dezember hat der Preis nachgelassen. Im Januar betrug er wieder Fr. 1.50 und im Februar nur noch Fr. 1.30. Zurzeit zieht er wieder etwas an, aber wir wissen nicht, für wie lange. Jeder kann selber ausrechnen, welcher Milchpreis sich aus solchen Fleischpreisen ergibt, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nach dem Bauernverband 10 Liter Milch einem Kilogramm Kalbfleisch entsprechen. Es liegt auf der Hand, dass die Kälbermäster bei solchen Preisen nicht mehr existieren können, da doch auch bei einem Milchpreis von 20 Rp. die Produktionskosten nicht einmal gedeckt werden können.

Wie die Motion sagt, trifft diese Notlage zur Hauptsache die kleinen und kleinsten Bauern. Es sind die Bauern in den hintersten und abgelegensten Winkeln, Bauern, die keine andere Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, die darauf angewiesen sind, ihre paar Tröpfchen Milch für die Kälbermast zu verwenden. Es sind das auch Bauern, die ganz besonders unter der Mobilisation leiden. Wenn der Mann im Militärdienst ist, ist es an vielen Orten nicht möglich, eine Ersatzkraft zu bekommen, dann muss die Frau einspringen. Für ihre Arbeit, die sie mit ihrer letzten Kraft leistet, gönnt man ihr dabei keinen gerechten Preis. Es scheint mir, diese Gründe sollten wichtig genug sein, die Frage zu prüfen, weshalb diese Preise so unhaltbar niedrig sind.

Im vergangenen Jahre war es in erster Linie die Milchkontingentierung, die die Preise zusammengeschlagen hat. Damals haben Bauern Kälber zu mästen begonnen, die sonst nie darauf verfallen wären. Diese tiefen Preise sind aber auch bewirkt worden durch den Rückgang des Fremdenverkehrs wegen der unsicheren internationalen Lage und des Kriegsausbruches, denn das hat eine starke Verminderung des Kalbfleischverbrauches zur Folge.

Abgesehen davon gibt es aber noch einen Grund für diese katastrophale Preisentwicklung, und das ist in unsern Augen der Hauptgrund, nämlich die starke Einfuhr von Fischen und Geflügel. Im Jahre 1939 sind eingeführt worden:

	q	Betrag in Franken
Geflügel lebend	2 059	474 105
Geflügel tot	35 840	6 900 180
Geflügel-Konserven	207	51 592
Wildpret und Wildgeflügel	3 769	575 713
Fische aller Art, Rollmops		
Austern u. dgl.	69 355	9 792 728

Ferner wurden Kälber eingeführt, und zwar solche über 60 kg: 1167 Stück für Fr. 150 473. Im ganzen wurden im Jahre 1939 solche Waren eingeführt im Werte von Fr. 17 944 791. Diese ungeheure Summe, die man für diese Konkurrenzprodukte ausgegeben hat, ist in unsern Augen der Hauptgrund, weshalb die Kalbfleischpreise so sehr zusammengebrochen sind.

Man kann schliesslich schon noch mit uns sprechen über die Einfuhr lebenswichtiger Produkte, besonders im jetzigen Moment, in dem wir für genügende Vorräte sorgen müssen. Ich möchte aber doch bezweifeln, ob zum Beispiel die 300 Wagen «Güggeli», die in diesen Ziffern enthalten sind, zu den lebenswichtigen Produkten zu zählen sind. Das sind doch Luxusprodukte. Wir müssen uns deshalb gegen die Einfuhr solcher Produkte energisch zur Wehr setzen. Wenn eine Einfuhr getätigter werden will, nicht um die Landesversorgung mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln sicherzustellen, sondern um dem Bauern die Preise zusammenzuschlagen, um den schwächsten der Bauern die Existenzmöglichkeit zu nehmen, dann stemmen wir uns dagegen an. Wir verlangen keine übersetzten Preise, nicht solche, wie sie in den Jahren 1914/18 galten, aber wir möchten gerechte Preise, wir möchten dafür sorgen, dass diesen kleinen Leuten, die ohnedies so schmale Existenzbasis nicht noch mehr geschränkt wird. Sie soll eher noch etwas verbreitert werden.

Die Erzielung eines gerechten Preises ist aber nicht bloss für die Erwerbsgruppe der Kälbermäster von grösster Bedeutung; das ist auch sehr wichtig für die wirtschaftliche Landesverteidigung. Letzten Endes wird nicht Vorratshaltung entscheidend sein dafür, ob wir im Kriege durchhalten, sondern die Produktionsbasis, die Menge der Produkte, die erzeugt werden. Andere Staaten gehen ja geradezu dazu über, Produktionsschlachten zu führen, so zum Beispiel Frankreich, das schon bis heute ungeheure geleistet hat und sie noch steigern will. Dann sollten aber auch wir in der Schweiz alles tun, was geeignet ist, die Produktion zu fördern.

Wir können es deshalb nicht verstehen, dass wir in unserm Lande uns noch den Luxus der Kontingentierung und einer unrichtigen Einfuhrpolitik leisten wollen, die dem Bauern die Preise zusammenzuschlagen und damit die Produktionsbasis, die wir doch unbedingt benötigen, schmälern. Was in andern Staaten selbstverständlich ist, muss auch bei uns selbstverständlich werden. Dieses Ziel erreichen wir in erster Linie durch Schaffung eines gerechten Preises.

Man wird mir antworten: der Bund hat doch dies und jenes unternommen, um die Preise zu

stützen ; es wurden Kälber angenommen, um den Kälbermarkt zu entlasten. Ich möchte das anerkennen, dabei aber doch einem Zweifel Ausdruck geben. Kann diese Kälberannahme letzten Endes wirklich als Entlastung des Kälbermarktes angesehen werden? Oder ist es denn nicht so, dass im Moment, in dem die Preise wieder langsam anziehen, die aufgekauften Kälber aus den Eiskellern hervorkommen und den Preis noch einmal drücken. Das wird die Zukunft lehren.

Dann wird man mir entgegenhalten, das sei eine eidgenössische Frage, und über diese hätten wir im kantonalen Parlament nicht zu diskutieren, das gehöre ins Bundeshaus.

Und ich antworte darauf: Der Kanton hat das verfassungsmässige Recht, dem Bunde Vorschläge zu machen. Nach meiner Ansicht ist die Landwirtschaftsdirektion das Sammelbecken für die Wünsche und Anregungen der Landwirtschaft. Sie hat sie zu sammeln und an den Bund weiterzugeben. Und wenn die Bundesbehörden ihre Pflicht den Schwächsten unserer Berufsgenossen gegenüber vergessen, dann ist es Aufgabe und Pflicht des kantonalen Parlamentes, die eidgenössischen Behörden zu mahnen. Das möchte diese Motion. Ich ersuche Sie, sie erheblich zu erklären.

**Stähli**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kälbermast war von jeher ein Spezialzweig der Milchverwertung. Sie hat Bedeutung insbesondere für die Milchverwertung in abgelegenen Gebieten, wo aus einer ganzen Reihe von Gründen Käserei- und Milchgenossenschaften nicht gegründet werden können. Es ist somit ganz klar, dass dieser Zweig der Milchverwertung auch seine Bedeutung hat.

Nun haben wir aber dieses Thema innert kurzer Zeit dreimal behandelt, nämlich bei der Motion Roggli, bei der Interpellation Hachen und jetzt bei der vorliegenden Motion Rahmen. Ich werde mir natürlich nicht den Luxus leisten, all das, was ich bei den früheren Gelegenheiten schon gesagt habe, jetzt zu wiederholen, denn es ist enthalten im Tagblatt des Grossen Rates.

Die Kälbermast hat als Spezialzweig der Milchverwertung ihre Besonderheiten. Man muss bei der Beurteilung dieser Produktionsart abstellen auf das Angebot, das heisst auf die Zahl der anfallenden Kälber einerseits und den Konsum anderseits. Beide Faktoren sind im Laufe des Jahres verschieden gross. Es sind schwankende Grössen, die man von aussen nicht leicht beeinflussen kann; ja man kann sie überhaupt nicht beeinflussen, wenn man dem Bauern nicht wieder durch weitere Eingriffe einen grossen Teil seiner Freiheit nehmen will. Wenn man Angebot und Nachfrage einander angleichen wollte, bestände natürlich die Möglichkeit, die Kälberpreise bis zu einem gewissen Grade zu stabilisieren. Ich habe das seinerzeit in einem Vortrage ausgeführt und will hier nicht mehr näher darauf eingehen.

Nun die Preise: Ich habe vor mir eine Tabelle der Preise für Mastkälber, die bis auf das Jahr 1934 zurückgeht. Ich will aber nur die Entwicklung vom Jahre 1939 anführen, und dabei nur die fetten Kälber erster Qualität berücksichtigen. Man muss sich ja immer wieder vor Augen halten, dass ein sehr wesentlicher Unterschied besteht zwischen

den einzelnen Kälberqualitäten. Bei grossem Anfall werden eben eine grosse Anzahl nicht oder nur halb ausgemästeter Kälber verkauft. Diese Tatsache übt dann einen sehr grossen Einfluss auf die Preise aus. Das werden alle sagen, die sich da etwas auskennen, besonders jene, die den Langenthaler Kälbermarkt besuchen, der als grösster Markt für fette Kälber bekannt ist.

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich also nur auf fette Kälber erster Qualität. Der Preis betrug im Jahre 1939: Januar Fr. 1.58, April Fr. 1.66, Juni Fr. 1.62, Juli Fr. 1.59, September Fr. 1.58, November Fr. 1.62, Dezember bis Fr. 2.08 erste Hälfte und Fr. 2.01 zweite Hälfte, Januar 1940 erste Hälfte Fr. 1.89, zweite Hälfte Fr. 1.71. Und jetzt stehen die Preise auf ungefähr Fr. 1.60. Das sind Mittelzahlen für den Kanton Bern.

Wann ist der Anfall von Kälbern am grössten? Naturgemäß in der «Kalberzeit», die in die Periode vom Dezember bis März fällt; in dieser Zeit ist natürlich auch die Produktion von Kalbfleisch am grössten. Wollte man stabile Preisverhältnisse haben, müsste in dieser Zeit auch der Konsum am grössten sein. Die gegenwärtige Fremdensaison ist jedoch sehr schlecht ausgefallen. Schon dadurch wird eine Disharmonie zwischen Nachfrage und Angebot bewirkt. Das wäre selbst dann so, wenn gar nichts eingeführt würde. Nun kommt noch die Einfuhr von Kalbfleisch und Konkurrenzprodukten wie Geflügel und Fischen hinzu. Herr Rahmen hat die bezüglichen Zahlen genannt. Zu dem haben wir nichts zu sagen. Ich will mich dazu nicht äussern, weil das eine Angelegenheit der Bundesbehörden ist. Nur das eine möchte ich sagen: Seit dem 2. September, dem Ausbruch des Weltkrieges, ist eine vollständig neue Situation entstanden; seither sind die Voraussetzungen für die Einfuhr völlig andere geworden. Ich kenne die Einfuhrzahlen heute nicht, und ich weiss nicht, wie die Einfuhr in der nächsten Zeit sein wird. Ich weiss nur, dass die Organe des Bundes gleich wie die schweizerischen Wirtschaftsverbände diese Frage ganz anders beurteilen. Jetzt stehen die Versorgungsmöglichkeiten und die Transportfragen im Vordergrund. Man liest ja jetzt immer wieder in den Zeitungen, wie schwierig sich die Verhandlungen mit andern Staaten gestalten, dass heute im internationalen Handelsverkehr fast nur noch Zug um Zug gehandelt wird. Fast nichts mehr ist der einfachen freien Einfuhr überlassen. Das, was Herr Rahmen gesagt hat, war vielleicht richtig für die Zeit vor dem 2. September. Heute aber ist die Lage eine ganz andere.

Herr Rahmen hat mir die Rolle eines Briefkastens zumuten wollen. Ich möchte aber schon vorher prüfen, was in diesen Briefkasten hineingeworfen worden ist, bevor ich seinen Inhalt ans Bundeshaus weiterleite. Und darum müssen wir kritisch prüfen, ob der Inhalt der zur Behandlung stehenden Motion für die heutige Zeit noch passt.

Diese Motion will zwei Dinge. Der Regierungsrat soll den Bundesrat veranlassen, die Einfuhr von Fischen und Geflügel zu beschränken. Weiter soll er eine Hilfsaktion des Kantons für die Kälbermäster in die Wege leiten.

Es ist ganz klar, dass vom Kanton aus beim Bunde durch Vermittlung des Regierungsrates Vorschläge gemacht werden können. Aber ich wieder-

hole neuerdings die Frage: Ist sich der Grossen Rat bewusst, welchen Einfluss es hat, wenn er mit kleinem Mehr Motionen annimmt, in der Absicht, diese an die Bundesbehörden weiterzuleiten? Hat so etwas unter dem Regime der Vollmachten, in einer Kriegszeit noch einen Sinn, nachdem man weiss, dass in der Folge andere Kantone sofort einen gegenteiligen Standpunkt einnehmen? Wir entwerten damit diese wertvolle Institution, die geschaffen wurde, um einzelnen oder mehreren Kantonen bei geschlossenem Auftreten in Landesfragen einen Einfluss auf die Entschlüsse des Bundes zu sichern. Man soll doch mit diesem unehrlichen Spiel aufhören und nicht später tun als ob...

Betrachten wir jetzt einmal die Lage des Kälbermästers. Sicherlich wird jeder wünschen, dass der Kälbermäster eine gleich gute Milchverwertung erzielt, wie derjenige, welcher die Milch in die Hütte trägt. Das ist das Ziel. Wann ist dieses Ziel erreicht? Wann ist die Parität mit dem Milchpreis vorhanden? Herr Rahmen hat gesagt, 10 Liter Milch würden einem Kilo Kalbfleisch entsprechen. Herr Rahmen hat schlechte Kälber als Beispiel genommen. Man rechnet durchschnittlich mit einem geringeren Milchquantum. Gewiss, wir wissen, dass nicht alle Kälber gleich gut gedeihen, und dass sich nicht alle Kälber gleich gut aufführen, aber im Durchschnitt darf man bei Berücksichtigung der «Avance» annehmen, dass in der Milchverwertung Parität besteht, wenn der Preis für Kalbfleisch das  $7\frac{1}{2}$ fache des Milchpreises beträgt.

Ich habe Ihnen schon gesagt, dass aus einer Reihe von Gründen seit Neujahr eine ausserordentlich grosse Zahl von Kälbern anfallen. Wir befinden uns jetzt in einer Periode, das wissen die Viehzüchter, grosser Kalbfleischproduktion. Dabei ist die Fremdensaison sehr bescheiden ausgefallen. Ich glaube jedoch, dass der kritische Punkt bereits wieder überschritten ist, und wenn die Grünfütterung beginnt, wird auf diesem Gebiet wieder eine neue Tendenz einsetzen.

Herr Rahmen hat nichts gesagt von dem, was gegangen ist. Es ist nicht so, dass nichts vorgekehrt worden wäre. Unlängst ist in einer Konferenz gesagt worden, es sei angesichts des kleinen Bedarfes der Fremdenplätze und des grossen Angebotes sogar verwunderlich, dass der Preis von Fr. 1.60 - 1.65 für erste Qualität überhaupt noch gehalten werden könne. Warum konnte er gehalten werden? Wie ich schon früher ausgeführt habe, nimmt sich einmal die Zentralstelle für Schlachtviehverwertung in Brugg dieser Frage an; nicht die Regierung, aber die Landwirtschaftsdirektion steht mit ihr stets in Verbindung.

Von Staats wegen können wir nicht direkt eingreifen. Aber wir haben eine kantonale Zentralstelle, die sich ganz besonders mit dieser Sache abgibt. Diese Massnahmen sind natürlich noch nicht sehr wirksam, in dem Moment, da das Angebot übergross ist.

In dritter Linie hat das eidgenössische Veterinäramt durch eine Aktion eingegriffen, indem es Kalbfleisch in Kühlhäusern einlagerte, um nachher in dem Momente, in dem das Angebot kleiner wird, dieses auf den Markt zu bringen. Das sind doch Massnahmen im Sinn und Geiste der Motion Rahmen, Massnahmen, die notwendig sind, weil sich der Rhythmus von Produktion und Konsumma-

tion nicht deckt; es braucht Massnahmen, um die Lücken auszufüllen.

Weiter hat die Armee eingegriffen. Seit Monaten nimmt sie je 200 Stück Kälber per Woche an. Das ist wohl die wirksamste Aktion gewesen, die es verhindert hat, dass der Kalbfleischpreis nicht noch weiter herunterging.

Im weiteren sind die Milchverbände noch da, die auch helfen. Der Milchverband Bern und benachbarter Kantone schiesst zum Beispiel Beiträge zu, damit die Verwertung der Milch bei Kälbermast etwas besser ist.

Herr Rahmen hat den zweiten Teil seiner Motion betreffend die kantonale Aktion nicht weiter begründet. So, wie ich die Motion auffasse, meint er wohl, es sollte vom Kanton aus eine grosse Aktion aufgezogen werden. Das wäre möglich durch Schaffung einer Ausgleichskasse. Zu ihrer Verwirklichung müsste jedoch der Grossen Rat jährlich ungefähr eine halbe Million ins Budget aufnehmen, dann wäre es wohl möglich, die Kälberpreise auf einer gewissen Höhe zu stabilisieren. Ob das Bernervolk heute damit einverstanden wäre, steht natürlich auf einem andern Blatt geschrieben.

Bei der ganzen Frage ist immer wieder zu berücksichtigen, dass der Kanton Bern ein Ueberschussgebiet ist. Ich erinnere mich daran, dass in unsren bernischen Schlachthäusern jährlich 50 bis 55 000 Kälber geschlachtet werden. Ein grosser Teil dieses Kalbfleisches wird aber nach andern Kantonen versandt. Abgesehen davon werden eine grosse Anzahl gemästeter lebender Kälber in andere Kantone spesiert. Aus diesen Gründen kann das Kalbfleischpreisniveau nicht kantonal geregelt werden, ebensowenig wie der Milchpreis. Das Wirtschaftsgebiet unseres Landes ist ohnedies nicht gross, so dass wir nicht noch kantonale Vorzugsstellungen schaffen dürfen. Ich habe versuchshalber einmal in einer Kommission über diese Frage diskutiert. Dabei ist aber von allen Seiten der Wunsch geäussert worden, man sollte ja nicht von Seiten der Kantone da noch hineinfuschen, sonst würden Störungen hervorgerufen. Der Kalbfleischpreis ist ein Zweig der Milchwirtschaft. Die Frage der Kälbermast muss deshalb im Rahmen der Milchverwertung gelöst werden.

Was ist weiter zu tun? Ich möchte Herrn Rahmen gerade das sagen, was mir der Käsereiverband gesagt hat. Natürlich kann man da noch mehr tun. Man kann die Kälbermäster zu Gruppen zusammenfassen und dann mit dem Käsereiverband in Verbindung treten. Dieser will helfen, die Parität mit dem Milchpreis zu erreichen, aber nicht durch Vermittlung des Grossen Rates. Herr Rahmen, Sie müssen sich direkt mit dem Käsereiverband in Verbindung setzen und nicht hier eine Rede halten. Wenn Sie die Kälbermäster zusammenfassen würden und durch Verhandlung mit dem Käsereiverband die Absatzverhältnisse verbessern helfen, so wäre das eine Tat.

Ich könnte hier noch weiter beifügen, dass zwischen dem Alpfleckviehzucht-Verband und dem Volkswirtschaftsdepartement eine Abmachung über die Faselvieh-Aktion besteht. In dieser Abmachung ist die Kalbermast ausdrücklich erwähnt. Also auch in diesem Rahmen wird von den Organen des Bundes eingegriffen. Nicht nur jetzt, sondern schon in der Vergangenheit ist das geschehen, und das wird

selbstverständlich noch in vermehrtem Masse in der Zukunft weitergeführt.

Ich habe nun die ganze Frage beleuchtet. Die Regierung lehnt den ersten Teil der Motion ab, aus grundsätzlichen Erwägungen, denn sie kann in der heutigen Zeit solche Schritte nicht unternehmen, weil sie jetzt gar nicht in der Lage ist, einen Ueberblick über die Importe, die komplizierten Handelsvertragsverhandlungen, den Versorgungsplan des Kriegernährungsamtes usw. zu haben. Dagegen wäre die Regierung bereit, sofern Herr Rahmen darin einwilligt, den zweiten Teil der Motion entgegenzunehmen in dem Sinne, dass die Bestrebungen zum Schutze der Kälbermast, die bisher bestanden haben, fortgesetzt und verstärkt werden sollen, zwar nicht durch eine direkte Aktion des Regierungsrates, aber in der Weise, dass die Landwirtschaftsdirektion in Verbindung mit den Wirtschaftsverbänden bei diesen Aktionen mitarbeitet und hilft.

**Rahmen.** Ich ersuche Sie, die Motion so anzunehmen, wie sie gestellt worden ist.

**Kleinjenni.** Wie berechtigt die Motion Rahmen ist, ergibt sich aus einem Schreiben der Schweizerischen Zentralstelle für Schlachtviehverwertung vom Januar 1939. Darin heisst es, durch die grosse Einfuhr von Geflügel und Fischen im Dezember 1938 seien die Gefrierräume im Januar noch voll derartiger Sachen gewesen. Infolgedessen sei es nicht möglich, diese Kälber zu einem richtigen Preis zu verwerthen. Die Vorstösse bei massgebenden Stellen fruchteten nichts. — So schreibt die Schweizerische Zentralstelle für Schlachtviehverwertung. Schuld an diesem Zustand ist die grosse Einfuhr. Herr Rahmen hat ja ohne weiteres zugegeben, dass gewisse Artikel eingeführt werden müssen. Das ist im Interesse der Hotellerie notwendig, aber doch nicht in dem Masse, wie es nach diesem Briefe der Fall ist. Aus all dem geht hervor, dass eben doch viel zu viel eingeführt wird.

Herr Rahmen hat auch gesagt, die Verhältnisse hätten sich unterdessen etwas gebessert. Aber noch jetzt müssen wir darauf dringen, dass auch unsere Produkte berücksichtigt werden. Ich empfehle daher Annahme dieser Motion.

**Mühle.** Nach der Verteuerung der Futtermittel wäre es je und je angezeigt gewesen, die Schweinefleischpreise auf Fr. 2.— festzusetzen. Dann wären die Kalbfleischpreise ohne weiteres nachgefolgt. Ich frage mich auch, ob nicht manche aus Ungehorsamkeit über die Kontingentierung zur Kälbermast übergegangen sind, um dadurch die Konkurrenz noch grösser zu machen. Da ist sicherlich etwas gegangen.

In bezug auf das Verhältnis 1 kg Kalbfleisch/ 10 l Milch muss ich Herrn Rahmen doch recht geben. Ich habe es als Praktiker nie auf  $7\frac{1}{2}$  Liter gebracht. Im Ganzen genommen bin ich sehr damit einverstanden, dass man das Möglichste tue, um die Einfuhr von Fischen und Geflügel zurückzuhalten, um unsere Kälbermäster einigermassen zu schützen.

**Gfeller.** Nachdem der Motionär soeben die zeitentsprechende Anpassung seiner aus der Vorkriegs-

zeit stammenden Motion ablehnt und strikte am veralteten Text festhält, halte ich dafür, dass Herr Rahmen selber aus dem «Rahmen» gefallen sei. Ich bin damit einverstanden, dass die Kälbermäster einen wichtigen Faktor bilden, gewissermassen als Pioniere der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Produktion in den entlegensten Gebieten angesehen werden müssen und deshalb unsere Achtung und Anerkennung verdienen. Es sind die Leute, die dort noch die Bodenkultur betreiben, wo die Milchverwertung in der Käserei nicht mehr gut möglich ist. Dagegen scheint Herrn Rahmen nicht recht bekannt zu sein, was alles in letzter Zeit in dieser Sache getan wurde, und wie die Dinge heute liegen.

Wir haben gehört, dass vor Neujahr, als viel Fische und Geflügel eingeführt wurden, für Kalbfleisch erster Qualität bis Fr. 2.20 per kg. gelöst wurde. Auch der Durchschnittspreis war über Fr. 2. Wenn man diesen Ertrag auf den Milchpreis umrechnet, ist das Ergebnis viel besser als bei der Milchlieferung in die Käserei. Anderseits gibt es natürlich auch Preistiefstände. Die Kälberpreise schwanken eben. Diese Preisschwankungen können nicht ganz vermieden werden. Sie zeigten sich immer wieder gegen den Frühling und dann wieder gegen den Herbst und Winter hin.

Es ist über die Preisparität gestritten worden. Es wird da aneinander vorbeigesprochen. Herr Rahmen sagt, ein kg Kalbfleisch entspreche 10 l Milch. Das stimmt im grossen und ganzen. In einzelnen Fällen spricht man von 7 Litern und manchmal auch von 12 Litern, der Durchschnitt aber wird bei etwa 10 Liter liegen. Routinierte Kälbermäster werden vielleicht auf einen Durchschnitt von 9 l kommen. — Nun hat aber der Herr Landwirtschaftsdirektor eine andere Zahl,  $7\frac{1}{2}$  bis 8, als Relation zum Milchpreis, genannt. Er hat aber dabei eine andere Berechnung zugrunde gelegt. Auch Herr Mühle hat das übersehen. Man muss eben die Avance noch berücksichtigen. Diese entspricht etwa  $2\frac{1}{2}$  Liter. Wenn man die Avance in Rechnung stellt, so ergibt das auch 10 Liter. Man kann also sagen, dass die Parität hergestellt ist, wenn fette Kälber etwa das achtfache des Milchpreises gelten. Bei der Schätzung der Parität spielt dann auch noch die Entfernung der Käserei eine Rolle. Wer für beide Gänge fast einen halben Tag versäumt, bei dem ist die Kälbermast selbst bei einem geringern Erlös als dem achtfachen des Milchpreises noch rentabler als die Milchverwertung in der Käserei.

Nun der Weg zur Hilfe. Er ist schon früher in kleinen Anfängen beschritten worden. Die Schwierigkeit besteht darin, dass man die eigentlichen Kälbermäster von den Gelegenheitskälbermästern nicht geschieden hat, ferner weil die Kälbermäster wohl zahlreich sind, aber als kleine Produzenten, die im Jahr vielleicht 2 bis 3 Kälber, höchst selten deren ein halbes Dutzend, auf den Markt bringen, schwer zusammenzufassen sind. Es hat manchen Versuch gebraucht, bis man wusste, wie man diesen Leuten am besten helfen kann. Man muss durch Preisregulierung etwas zu erreichen suchen. Mit Produktionsleitung ist da nichts zu machen. Nach erfreulichem Ansteigen der Preise im Herbst kommt unfehlbar wieder ein Rückgang gegen das Frühjahr hin. Die Beeinflussung des Konsums ist in dieser Zeit ebenfalls schwierig und dazu noch besonders

abhängig von der Fremdensaison, deren Beurteilung zum voraus uns häufig unmöglich ist.

Regelung und Drosselung der Einfuhr? Das ist in normalen Zeiten ein Hauptmittel. Ich stimme da dem Herrn Motionär zu. Jetzt sind die Verhältnisse aber anders, wie es der Herr Landwirtschaftsdirektor auseinandergesetzt hat. Jedenfalls ist es jetzt nicht so leicht wie in normalen Zeiten, auf diesem Wege etwas zu erreichen.

Man hat die Kälbermäster in verschiedenen Gebieten zu Gruppen zusammengefasst und dann — das geschah namentlich im Gebiet des bernischen Milchverbandes — sogenannte Kommissäre bestimmt, die auf die Märkte gingen, um vorerst ein Verzeichnis der Kälbermäster im betreffenden Gebiete aufzunehmen. Man hat dann diesen Kälbermästern einen Zuschuss gewährt, wenn die Preise zu sehr darunterlagen. Diese Methode erwies sich als die beste. Früher gab man Preiszuschüsse. Das hat sich ungünstig ausgewirkt; es war eine Art Dumping-Wirtschaft. Wenn man auf 2, 3 Plätzen z. B. die Preise stützte, waren die preisgestützten Bauern, die verkauften, schliesslich zufrieden, aber diese Methode drückte dann die Preise auf allen andern Gebieten, auf denen Vorsorge nicht möglich war. Auf andern Plätzen zeigte sich dann eine preisdrückende Wirkung. So ist man in neuester Zeit dazu gekommen, erst nach dem Verkauf der Kälber dem Mäster durch den Kommissär einen Betrag von Fr. 10, 15 oder 20 pro Kalb zu geben, damit er doch einigermassen auf seine Rechnung komme. Dadurch ist die allgemein preisdrückende Wirkung weniger oder überhaupt nicht mehr entstanden.

Nun haben wir aber ganz neue Verhältnisse. Wir haben nun diesen Winter, ja schon im Herbst, für einen grossen Anfall von Berg-Schafen als Schlachtschafe und jetzt auch für Kälber einen neuen guten Verbraucher bekommen. Das ist die Armee. Ich kann Herrn Rahmen erklären: Nachdem der Viehbestand, die Zahl der Kühe, eine noch nie erreichte Höhe erklimmen hat, und nachdem infolge der Seuche der Anfall von Kälbern in gewissen Gebieten noch mehr zunahm, hätten wir ohne das Eingreifen der Armee katastrophale Zustände bekommen. Wir hätten nicht gewusst, wohin mit all diesem Kalbfleisch, selbst wenn jede Fleischeinfuhr unterdrückt worden wäre. Es ist aber dem Begehr des Schweizerischen Milchverbandes, eine Kalbfleischverwertung durch das OKK durchzuführen, sofort entsprochen worden. Der Preis wurde auf Fr. 1.40 bis 1.70 festgesetzt. Es ist mir gemeldet worden, dass sich bei der letzten Annahme im Emmental die Preise zwischen Fr. 1.50 bis 1.70 bewegt haben. Der Preis von Fr. 1.40 sei gar nicht in Frage gekommen. Wir sehen, dass sich die Preislage doch schon bedeutend gebessert hat. Diese Woche haben wir 200 der besten Kälber für die Armee geschlachtet. So konnten durch diesen zusätzlichen Abnehmer die Preise wirklich in vernünftigen Grenzen gehalten werden. Bei einem Preise von Fr. 1.60 bis 1.70, wie er jetzt erzielt wird, erhält der Kälbermäster ungefähr das achtfache des Milchpreises, was, wie ich schon ausgeführt habe, der Parität zur Käsereimilch entspricht. Bei Ortszuschlägen in günstiger Lage besteht natürlich die Parität vielleicht nicht mehr. An solchen Orten ist es aber auch nicht absolut notwendig, dass die Parität vorhanden ist.

Sie sehen also, dass heute die Verhältnisse völlig anders sind, und dass sie sich auch in Zukunft noch ändern werden.

Der Regierungsrat lehnt es nun ab, im Bundeshaus einen Vorstoss zu unternehmen. Es wird gesagt, die Einfuhr sei im Herbst sehr gross gewesen. Das stimmt. Aber was hat man sozusagen überall nach Kriegsausbruch gesagt? Einführen, solange man noch kann. So ist manches ins Land hereingekommen, was eigentlich nicht nötig war. Und dann möchte ich doch darauf hinweisen, dass damals der Kalbfleischpreis bedeutend über Parität stand, so dass jene Einfuhr die Kälbermäster nicht getroffen hat. Sie hat vielmehr den allgemeinen Schlachtviehmarkt und zum Teil den Schweinemarkt ungünstig beeinflusst.

Seit Neujahr haben sich die Verhältnisse wieder bedeutend geändert, und sie spitzen sich von Tag zu Tag zu. Es scheint mir, dass sich der Herr Motionär wenig an die jeweiligen Verhältnisse anpassen kann. Es scheint mir ein Vergleich gegeben zu sein über ein Erlebnis, das man etwa in Langenthal machen kann: Wenn die Langeten Hochwasser führt, wird das schöne Dorf ein halbes Venedig. Ich habe früher nicht gewusst, weshalb man dort so hohe Trottoirs hat. Wenn also das Wasser überfliesst, gehen die Langenthaler mit Säcken und Mist herum und verstopfen damit die Keller-Löcher, damit das Wasser nicht eindringen kann. Geht dann das Hochwasser wieder zurück, dann schaffen sie nicht noch mehr Mist herzu, sondern sie räumen damit auf. Genau gleich verhält es sich mit dem ersten Teil der Motion. Es hat kaum jemand mehr gegen diese übermässige Einfuhr von Poulets und Fischen angekämpft, als die bauerlichen und milchwirtschaftlichen Organisationen es ständig getan haben. Wenn diese Einfuhrpolitik wegen der Kriegsverhältnisse vollständig geändert hat, so hat es doch keinen Sinn, da noch einen Vorstoss zu machen, man würde sich ja geradezu lächerlich machen. Es hat keinen Sinn, jetzt noch in dieser Art, ich vergleiche mit Langenthal, Herrn Rahmen zu helfen, «Mist» zu tragen.

Es ist zu bedauern, dass Herr Rahmen die heute durchaus zeitgemässen Abänderung der Motion, wie sie vom Herrn Landwirtschaftsdirektor empfohlen worden ist, nicht vornehmen will. Der abgeänderten Fassung hätten wir zugestimmt. Wenn man aber à tout prix an der alten Fassung festhalten will, muss man daraus schliessen, es gehe hier nicht um die Sache, sondern das sei eine politische Motion. Da helfen wir nicht mit. Deshalb lehnen wir sie ab.

**Bigler.** Ueber dieses Thema sollte man eigentlich kein Wort verlieren müssen. Die Art und Weise jedoch, wie man diese Frage, die aus tiefer Besorgnis heraus aufgerollt worden ist, von einer gewissen Bauernführung aus abzudrehen sucht, erfordert es jedoch, dass man dieses Gebaren dort hinstellt, wo es hingehört. Ich will mich mit den Ausführungen von Herrn Gfeller nicht mehr weiter auseinandersetzen und mich nur noch zu dem Punkt äussern, den er eingangs erwähnt hat, als er sagte, er bedaure es, dass Herr Rahmen den ersten Teil seiner Motion nicht fallen lasse und sich nicht mit dem zufrieden gebe, was «vernünftig» sei.

Ich möchte dem gegenüber Herrn Gfeller und zugleich dem Herrn Landwirtschaftsdirektor den ersten Teil der Motion nochmals vorlesen. Er lautet: «Durch den gegenwärtigen Preistiefstand für fette Kälber wird die Kälbermast zur unrentabelsten Milchverwertungsart. Diese Notlage trifft zur Hauptsache die kleinen und kleinsten Bauern und verhindert zudem die nötige Entlastung des Milchmarktes. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, unverzüglich beim Bundesrat die Einfuhrbeschränkung von Fischen und Geflügel zu erwirken.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor sprach von gänzlicher Unterbindung. Ich halte ihm den Wortlaut der Motion entgegen, welche nur von Einfuhrbeschränkung spricht. Herr Gfeller sagt, das sei unvernünftig. Dann möchte ich ihn schon bitten, das heute bei den Bauern zu interpretieren.

Nun möchte ich noch eines sagen. Man weiss ja, dass es bei der alten Bauernführung zwei Seelen gibt in einer Brust. Die eine röhrt sich dann, wenn man bei den Bauern ist, und die andere dann, wenn man das Kleid des Oberstleutnants anhat. Dass diese zwei Seelen verschieden aussehen, ist uns heute in einem Beispiele vordemonstriert worden.

Zur Sache selbst möchte ich folgendes sagen: Es ist erwähnt worden, dass diese Preise konjunkturbedingt seien und sich nach dem Anfall richten. Wenn heute ein Tiefstand vorhanden sei, so sei eben der jetzige grosse Anfall schuld. Demgegenüber möchte ich denn doch den Herrn Landwirtschaftsdirektor darauf aufmerksam machen, dass diese Motion am 23. Juni 1939 gestellt wurde. Diese Frage ist heute genau so aktuell wie am 23. Juni 1939. Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, über diese Tatsache nur 5 Minuten nachzudenken.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat weiter erklärt, wenn der Kanton eine Aktion aufziehen und hier etwas unternehmen wolle, erfordere das einen Betrag von mindestens einer halben Million Franken.

Wenn man eine Sache bodigen, wenn man nichts unternehmen will, dann muss man bekanntlich den Teufel an die Wand malen. Das ist ein altes Rezept, das man immer wieder anwendet.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat auch gesagt, man solle mit diesen Dingen nicht zum Landwirtschaftsdirektor kommen. Ja, womit dürfen wir dann noch zum Landwirtschaftsdirektor kommen, mit der Ziegenprämierung, mit dem Skisport oder mit was denn, wenn sich die Landwirtschaftsdirektion weigert, sich mit der vorliegenden Frage zu befassen, die die Landwirte heute so sehr beschäftigt?

Ich glaube, es war durchaus richtig, dass Herr Rahmen, der aus einem Gebiet kommt, dessen Bevölkerung hauptsächlich aus Leuten mit kleinen und kleinsten Betrieben besteht, die Aufgabe übernommen hat, sich der Existenzfrage dieser Leute anzunehmen und hier einen Vorstoß zu machen. Die hier aufgeworfene Frage ist keine politische, sondern das ist die Frage: Wie können wir diesen Leuten helfen, welche auf diesen Erwerbszweig angewiesen sind? Dieser Schritt soll ein Anstoss sein, das Möglichste zu tun, um diesen Leuten die Existenz zu sichern. Darum geht es und um nichts anderes. Und wenn man hier mit Preisen kommt,

wie sie angeführt worden sind, so kann ich auch mit Zahlen kommen. Ich bin bereit, dem Herrn Landwirtschaftsdirektor das Material zu liefern, das ich besitze; ich kann ihm nachweisen, dass den Leuten in abgelegenen Gebieten Maximalpreise von Fr. 1.40 bis 1.45 per kg bezahlt werden. Ich bin bereit, das zu belegen.

Aus den angeführten Gründen möchten wir Sie bitten, in dem Sinne, dass Sie uns helfen, für die Existenz dieser kleinen Leute zu helfen, entgegen einer gewissen Bauernführung, der Motion zuzustimmen.

**Tribulet.** Ich bin ohne weiteres bereit, die gute Absicht des Herrn Rahmen anzuerkennen. Was er vorgebracht hat, ist jedoch nichts neues, und was er in bezug auf die Einfuhr gesagt hat, entspricht einem Postulat sämtlicher bäuerlichen Organisationen, aller Bauern, ob alt oder jung. Alle sind darin einig, dass man da etwas Mass halten sollte.

Es ist zuzugeben, dass die Einfuhrmenge manchmal über das zulässige Mass hinausgeht, in einem Moment, da es gar nicht nötig wäre, so dass sich die verantwortlichen Behörden des Bundes doch den Vorwurf gefallen lassen müssen, dass gelegentlich solche Produkte eingeführt werden, nur um den Bauern den Preis herabzudrücken. In dieser Beziehung gehe ich mit dem Herrn Motionär einig. Nicht einig aber gehe ich mit ihm in bezug auf den Weg, der eingeschlagen werden soll. Er wirft diese Frage wieder im bernischen Grossen Rat auf, Schon zu verschiedenen Malen haben wir nun Gelegenheit gehabt, über solche eidgenössische Fragen beschlagende Motionen zu sprechen. Das Resultat solcher Motionen ist nach meinem Dafürhalten gleich null. Die Regierung wird dadurch nur mit Dingen belastet, mit denen sie jetzt nicht belastet werden sollte. Sie hätte im gegenwärtigen Zeitpunkt Besseres zu tun. Damit will ich aber nicht sagen, dass nicht noch andere Wege offen stehen. Statt mit dieser Sache an die Regierung zu gelangen, sollte jeder selber in sich gehen und sich fragen: Habe ich in dieser Sache mein Möglichstes getan? Man muss dabei offen gestehen, dass auch von Seiten der Bauernsamen Fehler gemacht worden sind.

Nun ist die Situation heute so: Wir haben in der Schlachtviehverwertung sehr grosse Fortschritte gemacht. Denken wir nun 1-2 Jahre zurück. Damals hatten wir allerdings schon die bernische Zentralstelle für Schlachtviehverwertung, aber sie stand nur auf dem Papier und konnte nach aussen gar nichts ausrichten.

Nun hat sie sich aber zu einer starken Organisation entwickelt, besonders seit Anfang September. Unter dem Patronat der Regierung, das heisst der Landwirtschaftsdirektion, respektive der Oekonomisch - Gemeinnützigen Gesellschaft, haben sich sämtliche Spitzenorganisationen des Kantons Bern zusammengetan. Ziel dieser Organisation und Zusammenarbeit ist die möglichst gute Verwertung. In der Tat sind denn auch Erfolge zu verzeichnen. Ich erinnere nur an die Vermittlung von Militärkühen. Jeder Bauer wird mir zugeben müssen, dass der Preis der Militärkühe sofort nach dem Wirksamwerden dieser Aktion doch etwas hinaufgegangen ist.

Ich erinnere auch an die Aktion für die Kälbervermittlung. Da möchte ich Herrn Bigler sagen, dass er recht gehabt hat: Es gab gegen Ende Januar einen Moment, da die Kälber nur zu Fr. 1.20 losgeschlagen werden konnten. Da ist aber diese Organisation in Tätigkeit und mit dem Eidgenössischen Oberkriegskommissariat in Verbindung getreten, um die Kälber-Vermittlung für die Armee in die Wege zu leiten. Der Erfolg bestand darin, dass jedes Kalb, das hernach auf dem Markte aufgeführt wurde, 20 - 30 Rp. pro kg mehr abwarf. Die Preise sind sofort von Fr. 1.20 auf Fr. 1.50 bis 1.70 gestiegen. Das kann ich Herrn Bigler beweisen. Ich bedaure nur, dass die Herren der Jungbäuerlichen Fraktion in dieser Hinsicht etwas wenig leisten.

Bevor man den Staat um Hilfe angeht, muss doch zuerst der Bauer selber das Möglichste tun. Erst dann, wenn das nicht ausreicht, soll und muss man die Unterstützung des Staates verlangen. Ich vermisse aber die Mitarbeit der Jungbäuerlichen Bewegung bei dieser wirtschaftlichen Tätigkeit. Ich muss hier offen sagen, man kann schon einfach die Verantwortung auf eine andere Stelle abwälzen. Man bedenke aber, dass man zuerst sich selber wehren und den Kampf aufnehmen muss. Da stände noch ein Arbeitsfeld für die Jungbauern offen. Ich möchte Ihnen deshalb zurufen: Helft mit. Dann leisten Sie praktische Bauernhilfe, wofür Ihnen auch gedankt werden wird.

**Burren.** Ich möchte weniger in materieller Beziehung, sondern in formeller Beziehung etwas sagen. Man hört immer und immer wieder — vorhin hörte ich es von einem freisinnigen Mann und jetzt sagte es Herr Tribolet wieder, und der Landwirtschaftsdirektor sagt es jedesmal, — dass diese Frage den Grossen Rat eigentlich nichts angehe. Das ist merkwürdig. Ich begreife es schon, dass es manchen Herren angenehmer wäre, wenn man diese Frage hier nicht aufwerfen würde.

Welches ist eigentlich der Standpunkt des Regierungsrates bei allen diesen Fragen? Wir haben es heute wieder gesehen bei der Antwort auf die Einfache Anfrage Däpp. Es wird immer wieder ins Bundeshaus verwiesen. Auch in dieser Antwort heisst es: «... letztere ist direkt an die eidgenössische Getreideverwaltung zu richten.» Fragen, die endgültig von den eidgenössischen Stellen zu entscheiden sind, gehören nicht in unsern Rat, tönt es immer wieder. Es ist doch merkwürdig: wir geben unsren Herren Regierungsräten, es sind nicht weniger als deren 4, Gelegenheit, im Nationalrat und im Ständerat zu sitzen. Warum schicken wir sie dorthin? Etwa, damit man sie weniger auf dem Direktionsbureau antrifft, wie es etwa vorkommt. Ich habe zwar gemeint, um die Interessen des Kantons Bern in der Bundesversammlung zu vertreten. Wenn aber gewisse Herren Ratskollegen hier im Grossen Rat Fragen aufgreifen, die in der Kompetenz des Bundes stehen, sagt man, wie es von Seiten des Herrn Landwirtschaftsdirektors auch immer wieder geschieht, solche Fragen könne man hier nicht erledigen, sie gehören ins Bundeshaus.

Wenn man solche Fragen hier auch nicht erledigen kann, so ist es doch unsere Pflicht und Schuldigkeit, sie hier zu erörtern und gegebenen-

falls unsren Regierungsräten den Auftrag zu erteilen, bei den Bundesbehörden die nötigen Schritte zu unternehmen oder bei den wirtschaftlichen Verbänden vorstellig zu werden. Das ist die Pflicht, die nach meiner Auffassung der Regierungsrat hat.

Gegenwärtig wird ausgerechnet, wieviele Regierungsräte im eidgenössischen Parlament sitzen. Es sollen etwa ein halbes Hundert sein. Man könnte ja vielleicht einmal dazu kommen, die Frage aufzuwerfen, ob es sich lohnt, unsren Landwirtschaftsdirektor, Sanitätsdirektor usw. überhaupt da hinüberzuschicken, besonders wenn man weiß, dass diese Herren zu gewissen Zeiten auf der Direktion für das Volk überhaupt keine Zeit haben und dass es geht, wie letztthin auch, nämlich dass dann, wenn Vertreter von Amtsverbänden nach einem halben Dutzend Telephonanrufen endlich zu einem Regierungsrat kommen, wie es abgemacht worden ist, in dem Fall, den ich im Auge habe, Samstag vormittags um 11 Uhr, man einem sagt: «Was gibt es Gutes?» Ich nehme an, der Herr Landwirtschaftsdirektor werde ungefähr wissen, wo hinaus es geht.

Nun zur materiellen Frage. Die Kälbermast gehe den Kanton Bern, ausgerechnet den viehreichen Kanton Bern nichts oder wenig an, das seien Fragen, die weiter oben entschieden werden müssen. Wenn wir diese Fragen hier nicht entscheiden können, so haben wir doch die Pflicht, dann, wenn man sieht, dass es den Kälbermästern schlecht geht, Mittel und Wege zu suchen, um andere Verhältnisse herbeizuführen, und wenn man die Verhältnisse nicht bessern kann, so sind Sie, Herr Regierungsrat, der Mann, besonders heute, der einen Weg finden sollte, im Bundesrat dafür zu sorgen, dass die Verhältnisse anders gestaltet werden.

Herr Tribolet hat gesagt, die Jungbauern sollten organisatorisch mitarbeiten. Wir wissen schon, wie sehr diese Mitarbeit erwünscht ist. Wenn man diese Mitarbeit will, muss man dann nicht die Jungbauern aus den Verbänden ausschliessen.

Ich bitte Sie also, diese Frage zu prüfen und die Motion im Wortlaut, wie sie eingereicht worden ist, anzunehmen.

**Stähli,** Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann sehr kurz sein. Auf Ihre Zahlen, Herr Bigler werde ich gerne verzichten. Wir haben hier Zahlen genug, und diese sind für uns massgebend, so dass ich da keine weitere Belehrung brauche.

In bezug auf die Einfuhrverbote habe ich nur gesagt, es sei heute vollständig ausgeschlossen, dass die kantonale Regierung einem Begehr zustimmen könne, dessen Tragweite sie nicht überblicken kann. Und dabei bleibe ich nach wie vor.

Herr Bigler sagt, ich male den Teufel an die Wand. Das ist gar nicht nötig; der ist sowieso hier drinnen. (Heiterkeit.)

Ich bin Herrn Burren sehr dankbar für die Schulstunde, die er mir gegeben hat. Ich hätte mir zwar vorgestellt, dass sie auf einer höhern Stufe stünde. Doch ich bin froh um jede Belehrung, die mir zuteil wird.

Herr Burren sagt, ich sei dann und wann abwesend gewesen. Sind Sie jetzt als Sekundarlehrer in Steffisburg, nicht etwa auch abwesend? (Zwischenruf Burren: Ja, aber ich habe einen Stellvertreter). Ich auch. Herr Burren sagt weiter: Wir schicken

4 Regierungsräte in das eidgenössische Parlament. Das ist eine grobe Täuschung, und zwar nicht im optischen Sinne. Nicht Sie Herr Burren und Ihre Freunde ordnen uns ins eidgenössische Parlament ab, sondern das Bernervolk, durch direkte Wahl, und unsere Stellung in den eidgenössischen Räten ist vollständig unabhängig von jener als Mitglied der Regierung. Kein Mitglied des Regierungsrates ist dem Grossen Rat verantwortlich für das, was er als Nationalrat tut. Das wollen wir doch einmal feststellen. Ich bitte Herrn Burren als Volkserzieher, die Verfassung nachzulesen. Ich möchte also ein für allemal bitten, mir im Grossen Rat keine Aufträge für die Ausübung meines Nationalratsmandates zu geben.

**Rahmen.** Herr Gfeller hat gesagt, wenn ich dem Antrag des Regierungsrates nicht entgegenkomme, falle ich aus dem Rahmen. Herr Gfeller, wenn Sie behaupten, diese Motion sei eine politische Motion, dann sind Sie auch aus dem Rahmen gefallen, und zwar sehr.

Nun zu den Aeusserungen des Landwirtschaftsdirektors. Er hat gesagt, der Anfall und der Konsum sei schwankend und stimme nicht immer überein. Es ist schade, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor daraus nicht die richtige Konsequenz zieht. Er sagt auch, heute bekomme man Fr. 1.60 pro kg. Ja, dann sollte man die Kälber alle dem Regierungsrat verkaufen. Bei uns erhalten wir selten soviel dafür. (Zwischenruf Regierungsrat Stähli: Ich bezahle nicht so viel für Kälber).

Der Herr Regierungsrat, will zur Einführbeschränkung nicht Stellung nehmen und doch ist das das Wesentliche. Weiter hat Herr Regierungsrat Stähli gesagt, er wolle die Art und Weise der Hilfsaktion nicht weiter erörtern. Herr Regierungsrat, ist es keine Hilfsaktion, wenn der Kanton Bern vom Bunde verlangt, dass eine Preispolitik betrieben werde, die dem Bauern die Preise nicht zusammenschlägt.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat auch gesagt, die ganze Aktion könne nicht kantonal durchgeführt werden. Dessen bin ich mir bewusst. Das ist besonders dann nicht möglich, wenn einem die eidgenössische Preispolitik alles durchkreuzt, und darauf ausgeht, die Preise tief unter den Produktionskosten zu halten; dann kann man natürlich keine selbständige kantonale Aktion durchführen, das gebe ich gerne zu. Aber gerade darum müssen wir beim Bunde vorstellig werden und von ihm verlangen, dass diese Tendenz einmal geändert und gelockert werde, und zwar bevor es zu spät ist. Deshalb bitte ich Sie, dieser Motion zuzustimmen.

**Präsident.** Herr Häberli hat das Wort zu einer fraktionellen Erklärung.

**Häberli.** Unsere Fraktion kennt die Nöte der Berg- und Landbauern, auch die der Kälbemäster. Sie begrüsst alles, was getan werden kann, ihnen beizustehen. Wenn sie heute mit der Regierung einiggeht und den ersten Teil der Motion ablehnen muss, und wenn Herr Rahmen den Rank nicht findet, sich damit einverstanden zu erklären, so geschieht es aus Gründen, wie sie Kollege Triboulet vorhin so prächtig dargelegt hat.

### A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung . . . . .	33 Stimmen.
Dagegen . . . . .	49 »

---

Eingelangt sind folgende

### Motionen :

#### I.

Le Gouvernement est invité, à l'instar de ce qui se fait partout pour l'enseignement ménager, à étudier la possibilité d'organiser également l'enseignement de «l'orientation agricole», par des leçons pratiques aux jeunes garçons des dernières années d'école primaire, et cela:

1<sup>o</sup> Par l'aménagement de jardins et plantations mis à disposition par les communes, et dont les récoltes en légumes, fruits, etc., iraient aux familles indigentes et aux parents des élèves.

2<sup>o</sup> Par une initiation progressive des élèves aux différents travaux agricoles et cela suivant les régions, afin qu'ils soient à même, en cas de mobilisation ou nécessité urgente, de prêter aide, et, au besoin, de compenser dans une certaine mesure la main-d'œuvre manquante.

3<sup>o</sup> Il est vrai que nos jeunes instituteurs ne font plus comme ceux de l'ancienne école, qui s'efforçaient d'intéresser les élèves aux choses de la terre, par des pépinières, plantations, etc.

Il faudrait donc aussi que les nouveaux instituteurs, puisque leurs études doivent être prolongées, reçoivent par un stage dans nos écoles d'agriculture, un enseignement pratique, qui leur permettrait, par la suite, de participer plus efficacement à cet enseignement rural, beaucoup plus utile au pays que le football et certaines exagérations sportives.

La présente motion a également pour but d'enrayer non seulement à la campagne, mais encore dans les villes, la ruée vers n'importe quelle profession, hormis l'agriculture, en inculquant à notre jeunesse, par une saine pratique, l'amour et la compréhension des choses de la terre.

Berne, le 6 mars 1940.

I m h o f (Neuveville) et G i a u q u e.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, die Möglichkeit zu prüfen, nach Art des eingeführten hauswirtschaftlichen Unterrichtes ebenfalls einen orientierenden landwirtschaftlichen Unterricht für Knaben der letzten Primarschulklassen mit praktischen Lektionen einzuführen und zwar:

1. Durch Anlegen und Anpflanzen von durch die Gemeinden zur Verfügung gestellten Gärten, deren Ertrag an Gemüse und Obst bedürftigen Familien wie den Eltern der Knaben abzugeben wäre.

2. Durch eine fortschreitende Einführung der Schüler in die verschiedenen landwirtschaftlichen Arbeiten, je nach der Gegend, so dass sie befähigt werden, im Mobilmachungsfalle oder bei dringender Notwendigkeit Hilfe zu leisten und in gewissem Grade die fehlenden Arbeitskräfte zu ersetzen.

3. Es ist allerdings festzustellen, dass unsere jungen Lehrer nicht mehr tun wie jene der alten Schule, die sich bemühten, die Schüler in Baumschulen, Pflanzstätten etc. für die Heimatscholle zu interessieren.

Daher wäre es nötig, dass die neuen Lehrer — deren Studium ja verlängert werden soll — in einem Ausbildungskurs an einer landwirtschaftlichen Schule praktischen Unterricht erhielten, der es ihnen dann ermöglichte, den angeregten landwirtschaftlichen Unterricht wirksamer zu gestalten, womit unserm Lande mehr gedient wäre als mit Fussballspielen oder mit übertriebenen Sportanlässen.

Diese Motion verfolgt auch den Zweck, den Andrang zu Stadt und Land auf allerlei Berufe, mit Ausnahme der Landwirtschaft, zu hemmen und in unserer Jugend auf eine gesunde Art und Weise die Liebe und das Verständnis zur heimatlichen Scholle zu wecken.)

## II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, seine Verordnung zu den Bunedsvorschriften über die Lohnausfallentschädigung an aktivdienstuende Arbeitnehmer vom 19. Januar 1940 in dem Sinne abzuändern, dass auf eine Belastung der Gemeinden verzichtet und § 17 der Verordnung demgemäß aufgehoben wird.

Bern, den 6. März 1940.

Kunz (Thun)  
und 17 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Eingelangt sind ferner folgende

## Interpellationen:

### I.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass an einer kantonalen landwirtschaftlichen Schule durch eine Lehrkraft fortgesetzt und in gröslicher Weise die politische Neutralität im Unterricht missachtet und so der Schule nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt wird.

Ist der Regierungsrat bereit, Abhilfe zu schaffen und für Verhältnisse zu sorgen, wie sie in einem staatlichen Bildungsinstitute verlangt werden müssen.

Ist der Regierungsrat in Beachtung wohlverstandener demokratischer Rechte bereit, in der Bestellung der Aufsichtsorgane staatlicher Institute auch die gerechten Ansprüche der Minderheiten anzuerkennen und in gerechter Weise zu berücksichtigen.

Bern, den 7. März 1940.

Bigler  
und 63 Mitunterzeichner.

## II.

Laut Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen

an aktivdienstuende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung) vom 20. Dezember 1939 und dessen Ausführungsverordnung vom 4. Januar 1940 hat der Regierungsrat für unsren Kanton per 1. Februar 1940 die Lohnausgleichskassen geschaffen. Jeder Arbeitgeber und jeder Arbeitnehmer ist nun verpflichtet, von seinem Roheinkommen monatlich je 2 % in die Lohnausgleichskasse zu entrichten.

Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates fragen nun den Regierungsrat an, ob er mit ihnen auch der Meinung ist, dass die Leistungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Lohnausgleichskassen als Verminderung ihres Roheinkommens zu betrachten sind. Im Falle der Regierungsrat diese Frage verneinen sollte, ist er der Auffassung, dass nach Art. 22, Ziffer 1 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 die Leistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die oben erwähnten Kassen steuerrechtlich als Gewinnungskosten zu behandeln sind? Wenn ja, ist der Regierungsrat gewillt, den zuständigen Steuerveranlagungsbehörden die diesbezüglichen Weisungen zu erteilen?

Bern, den 6. März 1940.

Stettler (Bern)  
und 42 Mitunterzeichner.

## III.

Le 3 octobre 1939, j'avais rendu attentif le Gouvernement sur la diminution de la culture des céréales panifiables, par suite de la mobilisation de nombreux chefs d'exploitations agricoles. Aujourd'hui, on constate que la diminution des céréales panifiables d'automne, dans le Jura, est d'environ 85 %. Par arrêté du Conseil fédéral l'augmentation des cultures incombant au Jura est d'environ 15 %. On peut donc admettre que le travail de culture supplémentaire de ce printemps représente en plus des travaux ordinaires la totalité des cultures qui se font d'habitude en automne.

Comme je n'avais pas été entièrement satisfait de la réponse du Gouvernement, et que, d'autre part, les mesures prises en automne pour permettre le licenciement des chefs d'exploitations agricoles ne paraissent plus valables aujourd'hui, il est à craindre que les cultures dans nos régions jurassiennes ne soient pas conformes aux prescriptions fédérales, attendu que certaines communes sont dans l'impossibilité de demander et d'obtenir de leurs exploitations agricoles, privées de leurs chefs, les mesures envisagées. L'entre-aide agricole, tel qu'elle est prévue, ne peut pas rendre actuellement tous ses effets, souvent plus théoriques que pratiques, et en tout cas ne sera réalisable que trop tard pour s'adapter aux prochaines cultures.

Berne, le 6 mars 1940.

Chételat.

(Am 3. Oktober 1939 machte ich den Regierungsrat auf die Abnahme des Anbaues von Brotgetreide aufmerksam, als Folge der Mobilmachung zahlreicher Landwirte. Heute wird festgestellt, dass diese Abnahme im Jura bei der Herbssaat zirka 85 % ausmacht.

Im Beschluss des Bundesrates über die Vermehrung der Anbauflächen wurden dem Jura zirka

15 % Mehranbau zugesagt. Man darf also annehmen, dass der zusätzliche Anbau in diesem Frühling zum mindesten die Grösse der Gesamtanbaufläche der ordentlichen Herbststaussaat erreicht.

Da ich von der Antwort des Regierungsrates auf meine Einfache Anfrage nicht ganz befriedigt war und anderseits die im Herbst getroffenen Massnahmen für die Beurlaubung der Landwirte heute nicht mehr zu gelten scheinen, ist zu befürchten, dass in unsren jurassischen Gemeinden der Anbau den eidgenössischen Vorschriften nicht entspricht, indem es gewissen Gemeinden unmöglich ist, zu verlangen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe, die ihres Inhabers beraubt sind, den vorgeschriebenen Anbau durchführen können.

Wie sie vorgesehen ist, kann die gegenseitige Hilfe nicht ihre volle Wirkung haben, eine Wirkung, die überhaupt mehr theoretisch als praktisch ist und die auf alle Fälle nur spät zu verwirklichen sein wird, um sich dem kommenden Anbau anpassen zu können.)

Gehen an den Regierungsrat.

---

Weiter sind eingelangt folgende

### Einfache Anfragen:

#### I.

Die Preise für Schlachtvieh für die Armee entsprechen nicht mehr den heute stark erhöhten Produktionskosten.

Ist der hohe Regierungsrat bereit, beim Oberriegskommissariat dahin zu wirken, dass dieselben in Anbetracht der erhöhten Aufwendungen für die Produktion, sofort erhöht werden.

Bern, den 7. März 1940.

L a u b s c h e r  
und 7 Mitunterzeichner.

#### II.

Zufolge Fehl- und Missernten der letzten Jahre befindet sich die bernische Rebbevölkerung in einer bedrängten ökonomischen Lage. Durch die Mobilisation hat sich diese Situation noch verschlimmert, indem ein grosser Teil unserer Rebbauern im Grenzdienst steht. Kaum ein anderer Zweig der Uproduktion erfordert soviel Händearbeit, wie der Rebbau. Mit grosser Besorgnis blickt deshalb die Rebbevölkerung den vielen und schweren Frühjahrs- und Sommerarbeiten entgegen.

Im Hinblick auf diese schwierigen Verhältnisse frage ich den Regierungsrat an, ob er zuständigensorts bereits Massnahmen getroffen hat oder noch treffen wird, damit die Rebbauern während der Frühjahrs- und Sommerarbeiten nach Möglichkeit und nach Bedarf vom Militärdienst dispensiert oder beurlaubt werden.

Bern, den 6. März 1940.

H i r t .

### III.

Anlässlich der Behandlung der Motionen und Interpellationen betreffend Wehrmannsunterstützung in der letzten Novembersession hat der Regierungsrat die Bereitstellung von staatlichen Mitteln für zusätzliche Hilfe zur Wehrmannsunterstützung, namentlich die Beteiligung an den Gemeindebeihilfen, in Aussicht gestellt.

Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzukunfts zu geben, ob und welche Lösung er in der Sache getroffen hat und auf welche Staatsbeiträge die Gemeinden rechnen können.

Bern, den 6. März 1940.

F a w e r .

#### IV.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass noch Ende Februar 1940 vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Landwirtschaft, an viele Schweinebesitzer wegen Haltens zu vieler Schweine Verwarnungsbriefe zugestellt worden sind?

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass dies in einer Zeit, da wir Schweine und Speck vom Auslande einführen müssen, ein nicht mehr länger zu verantwortendes Unrecht und das denkbar schlechteste Mittel ist, die Bauern zu vermehrter Produktion anzuregen?

Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass diese Belästigung der Bauern endlich endgültig abgestellt wird?

Bern, den 6. März 1940.

M ü l l e r (Herzogenbuchsee).  
und 13 Mitunterzeichner.

Gehen an den Regierungsrat.

---

### Motion der Herren Grossräte Tschanz und Mitunterzeichner betreffend Schutz gegen die landwirtschaftliche Bodenspekulation.

(Siehe Jahrgang 1939, Seite 495.)

**Tschanz.** Seit der Einreichung meiner Motion vom 14. November 1939, die einschränkende Massnahmen gegen die Bodenspekulation verlangte, ist am 19. Januar 1940, ein Bundesratsbeschluss herausgekommen. Er verwirklicht in einem gewissen Grade das, was meine Motion verlangt. Immerhin ist dieser Bundesratsbeschluss doch noch nicht geeignet, dafür zu sorgen, dass der Boden in den Händen der Bauern bleibt. Er ist lückenhaft. Er bildet nur eine Teillösung und verwirklicht nur mangelhaft das, was man haben sollte, um auf dem Gebiete des Bodenbesitzes und in bezug auf die Verschuldung bessere Verhältnisse zu schaffen. Es ist gewissermassen die Lösung eines müden Regimes. Man hat sich nicht aufgerafft, etwas Ganzes zu tun, wenn man sich vergegenwärtigt, dass ange-sichts der Lage der Landwirtschaft die Existenz der Bauern gesichert werden kann, wenn ein neues Bo-

denrecht geschaffen wird. Dieses muss sich zum Ziel setzen einmal die Senkung der Schulden und dann die Ueberführung des Bodens in den Besitz der Bauern. Das wird mit diesem Bundesratsbeschluss nicht erreicht.

An diesem Grundproblem kommen wir aber nicht vorbei, wenn wir die Landwirtschaft aus ihrer bedrängten Lage herausbringen wollen. Ohne diese Massnahmen werden wir nie so weit kommen, dass die Landwirtschaft wirklich existenzfähig ist, Reserven anlegen und Schulden abtragen kann. Ein kurzer konjunktureller Aufstieg ist lediglich imstande, vorübergehend ein wenig zu helfen, nicht aber auf lange Sicht. Eine Hilfe auf lange Sicht ist heute in einem Industriestaat, der wir geworden sind, schwer, es wird nicht möglich sein, die Preise so zu gestalten, dass der Bauernstand mit der Ueberschuldung fertig wird. Denn das heute massgebende Industriekapital verlangt eine billige Lebenshaltung. Wir verstehen das. Das wird vielfach auch von den Angestellten und Arbeitern verlangt. Wir begreifen dieses Begehrten und deshalb möchten wir an sie appellieren: Helft mit, die Grundlagen anders zu gestalten. Wenn der Bauer billige Produkte beschaffen soll, muss er eine billige Produktionsbasis haben. Das ist heute nicht möglich. Deshalb haben die Arbeitnehmer und das Industriekapital alles Interesse daran, die Voraussetzungen für eine billige Produktionsbasis zu schaffen, die es dem Bauern ermöglicht, billig zu produzieren.

Dieser Aufgabe wird der erwähnte Bundesratsbeschluss nicht gerecht. Er sieht einmal die Genehmigungspflicht für die Verträge über den Kauf und Verkauf von landwirtschaftlichen Gütern vor. In Art. 7 sind die Verträge genannt, welche von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Das ist recht. Art. 8 sagt, welchen Verträgen betreffend den Güterverkehr die Bewilligung zu versagen sei. Darunter fallen in erster Linie Güter, für die 30 % mehr als der Ertragswert bezahlt werden soll. Das ist richtig, damit eine zu starke Ueberzahlung vermieden wird. Was aber fehlt und mit Art. 9 nur auf mangelhafte Weise angestrebt wird, das ist das Verbot des Erwerbes von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch Nichtlandwirte. Art. 9 sagt nur: «Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Geschäft eine wirtschaftlich schädigende Handänderung bringt». Es ist also trotzdem möglich, dass ein Käufer mit einem andern Beruf ein landwirtschaftliches Heimwesen zur Kapitalanlage erwerben kann. Er braucht dabei nur einen Pachtvertrag vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass der Pächter scheinbar gut auskommen kann. Dann kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass der Kauf genehmigt werden müsse. Damit kommt aber das landwirtschaftliche Heimwesen doch in die Hände von Nichtlandwirten, und das müssen wir verhindern und verlangen, dass dieser Artikel restriktiv gehandhabt wird, in der Weise, dass eben Nichtlandwirte das Grundstück nicht erwerben können.

Dieser Artikel ist von einer kantonalen Behörde zu handhaben. Diese kann die Genehmigung solcher Kautverträge verweigern. Ich möchte nun meine Motion in dem Sinne geändert wissen, dass der Regierungsrat von diesem Artikel so Gebrauch macht, dass er dieses «kann» in der Praxis in ein «wird» umändert, damit der Boden in den Händen

der Bauern bleibt und bei Käufen wieder in die Hände der Bauern kommt.

Wir dürfen an dieser Frage nicht achtlos vorbeigehen. Das darf besonders der Kanton Bern nicht, der der grösste Agrarkanton ist und alles Interesse an dieser Frage haben muss. Denn wenn die Konjunktur steigt, wenn die Produktenpreise steigen, dann steigen auch die Güterpreise, wie wir es im letzten Krieg erlebt haben, und nachher kommt wieder der Abstieg mit seinen schweren Folgen. Wenn nachher vom Kapital eine billige Lebenshaltung verlangt wird, kommt der Bauer erneut in eine schwierige Lage. Dann muss die Oeffentlichkeit mit vielen Millionen einspringen, um den Bauern davor zu schützen, von Haus und Hof vertrieben zu werden.

Ich bitte also die Regierung, diese Motion mit dem von mir abgeänderten Inhalt entgegenzunehmen. Man hatte seinerzeit geglaubt, die Entschuldung werde diese verbilligte Produktionsbasis schaffen; diese ist aber inzwischen verschwunden, davon ist wohl nicht viel zu erwarten, und doch könnte man an Hand umfangreichen Zahlenmaterials nachweisen, dass in erster Linie die Ueberschuldung die grossen Schwierigkeiten der Landwirtschaft heraufbeschworen hat. Ich möchte davon nur zwei Zahlen nennen. Nach Mitteilug des Eidgenössischen Grundbuchamtes betrug die Grundpfandbelastung im Jahre 1910 2,011 Millionen Franken und im Jahre 1936, 3,859 Millionen Franken; nach Angabe des eidgenössischen statistischen Jahrbuches sogar 4,224 Millionen Franken. Ich denke an die Verhältnisse einer Nachbargemeinde, in der beispielsweise in 10 Jahren, nämlich in der Zeit von 1929 bis 1939, der Schuldenabzug gemäss Staatssteuerregister sich um mehr als eine halbe Million erhöht hat, oder an die Gemeinde Eggwil, in der im gleichen Zeitraum der Schuldenabzug um rund eine Million Franken gestiegen ist, wozu noch eine Erhöhung der Grundsteuerschätzung um eine Million Franken kommt, so dass für diese zwei Millionen Franken von dieser Gemeinde mehr Zins bezahlt werden muss.

Man spricht immer von Staatsschulden, davon, wie gross und unheilvoll deren Ansteigen sei. In der Landwirtschaft hat die Verschuldung seit dem Jahre 1911 bis heute in der ganzen Schweiz um rund 1 Milliarde zugenommen, was bei einem 4-prozentigen Zinssatz einen Jahreszins von 40 Millionen Franken erfordert, und das entspricht einer Milchpreiserhöhung von 2 Rp. Es bedeutet das eine Steigerung der grundpfändlichen Schuldenlast um rund 83 %. Die Preise sind aber in der gleichen Zeit nur um etwa 23 % gestiegen. Wie ist es möglich, dass die Bauern dabei überhaupt existieren können? Nur deshalb weil die landwirtschaftliche Produktion gesteigert werden konnte. Angesichts dieses Umstandes könnten wir auch die Kontingentierung nie verstehen, denn der Bauer wird ja durch diese Verhältnisse gezwungen, die Produktion zu vermehren. Man vergegenwärtige sich, dass früher in der Naturalwirtschaft ein Zehntel des Ertrages als Zins abgegeben werden musste. Heute hat der Bauer nach Berichten der Bauernhilfskassen 60, ja sogar 70 % der Gesamteinnahmen an Zinsen zu bezahlen.

Man sagt etwa, es sei doch in den letzten Jahren viel unternommen worden, unter anderm, man habe

die Häuser ausgebessert, Strassen gebaut usw., so dass die Grundstücke einen grössern Wert darstellen. Doch der Bauer lebt nicht vom Asphalt, von der schönen Fassade oder vom neuen Schindeldach; er lebt einzig und allein vom Ertrag seines Bodens. Wenn dieser so stark verschuldet ist, nützt ihm auch ein schönes Haus nichts mehr. Deshalb ist es absolut notwendig, dass die bernische Regierung von dieser Kompetenz des neuen Bundesratsbeschlusses in dem Sinne Gebrauch mache, wie ich es empfohlen habe.

Sie können sich wohl auch die Auswirkungen der hohen Verschuldungen im Erbgang vorstellen. Wenn 5—6 Kinder da sind, muss der Uebernehmer Schulden machen, um die Geschwister auszuzahlen. Bei der heutigen Lage ist es ihm natürlich nicht möglich, diese Schulden zu amortisieren oder gar Reserven anzulegen. Und wenn der Uebernehmer wieder einige Kinder hat, wiederholt sich der gleiche Vorgang, so dass neue Schulden auf den Hof gelegt werden müssen, um die Geschwister auszuzahlen. Sie sehen, wie notwendig es ist, da etwas zu unternehmen.

Dass es besser ist, den landwirtschaftlich genutzten Boden wieder den Bauern zurückzugeben, geht auch daraus hervor, dass heute gegen 30 % aller bäuerlichen Betriebe Eigentum von Nichtlandwirten sind. Dem müssen wir entgegentreten.

Gestatten Sie mir noch ein paar Worte über die Mission des Bauern im Staate. Der Bauer stellt nicht nur sehr viele Soldaten, sondern auch alle Pferde, die die Armee benötigt. Ein Betrieb aber, der keine genügende Existenzgrundlage hat, wird in erster Linie auf die Haltung von Pferden verzichten und auf Bewirtschaftungsmethoden übergehen, wie sie vor Jahrzehnten noch üblich waren. Weiter liefert der Bauer dem Lande Lebensmittel, Heu und Stroh. Zu welchen Preisen? Man darf sie schon etwas an den Pranger stellen. Diese Preise gemahnen an Zwangseignung. Doch das alles tut der Bauer gerne für seine Heimat, wenn ihm diese Existenz bietet.

Ich nehme an, der Herr Landwirtschaftsdirektor werde diese abgeänderte Motion entgegennehmen. Vielleicht versteift er sich auf den Wortlaut. Doch die jetzige Ordnung gemäss Bundesratsbeschluss ist keine richtige Lösung und kann nur zum Teil helfen. Wenn meinem Begehrten entsprochen wird, wird es mit der Zeit möglich sein, die landwirtschaftlichen Heimwesen wieder in den Besitz der Bauern zurückzuführen und dann werden sie auch wieder in der Lage sein, ihre Pflicht dem Lande gegenüber zu erfüllen.

**Stähli**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann sehr kurz sein. Der Herr Motionär verlangt in der Motion: «Der Regierungsrat wird ersucht, bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden, es möchten von Bundes wegen unverzüglich die rechtlichen Grundlagen für diesen Schutz bäuerlichen Grund und Bodens geschaffen werden.» Dieser Wunsch ist bereits erfüllt worden. Auf den Bundesratsbeschluss will ich nicht näher eingehen. Der Kanton Bern hat dazu eine Verordnung erlassen und bereits in Kraft gesetzt. Mit dem Vollzug ist der Regierungsstatthalter beauftragt. Das Begehrten dieser Motion ist also bereits erfüllt.

Nun hat aber der Herr Motionär heute noch einen Wunsch geäussert, dahingehend, man möchte in Art. 9 statt «kann» «wird» sagen. Man kann natürlich einen Bundesratsbeschluss im Text nicht abändern, aber ich nehme diesen Wunsch in dem Sinne zu Handen der Justizdirektion entgegen, dass man bei der Handhabung dieses Bundesratsbeschlusses streng sein soll. Damit sind wir alle ohne weiteres einverstanden. Auf weitere Einzelheiten will ich nicht eingehen und nur hervorheben, dass der genannte Bundesratsbeschluss gestützt auf die Vollmachten erlassen wurde. Ich bin aber persönlich der Meinung, dass man nach Aufhebung des Vollmachtenregimes für die Friedenszeit ein definitives Bodenrecht schaffen sollte.

Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Grundstücken ist übrigens so gross, dass man den Käufer, der das Grundstück selber bewirtschaften will, bevorzugen muss.

Zu beneiden sind die Regierungsstatthalter um diese neue Aufgabe nicht. Sie wird sehr schwer sein. Herr Tschanz hat einen guten Freund, der auch ein landwirtschaftliches Grundstück gekauft hat und Nichtlandwirt war, aber er ist dann später, dazu übergegangen, das Grundstück doch selbst zu bewirtschaften. In der Praxis kommen recht komplizierte Fälle vor. Manchmal wird es für eine Pächterfamilie sogar besser sein, wenn ein Nichtlandwirt das Grundstück besitzt, der den Pächter Jahre und Jahrzehnte bei angemessenem Pachtzins auf dem Hofe lässt, während ein Landwirt den Hof vielleicht eines Tages selbst bewirtschaften will, wie es im angeführten Beispiel der Fall war.

**Präsident.** Teilt Herr Tschanz die Auffassung des Herrn Landwirtschaftsdirektors?

**Tschanz.** Wenn der Herr Landwirtschaftsdirektor meinen Wunsch entgegennimmt und gewillt ist, ihn wirklich zu erfüllen, so kann ich mich damit zufrieden geben. Selbstverständlich werden Ausnahmen gestattet werden müssen, wie z. B. dann, wenn ein landwirtschaftliches Grundstück an den Staat übergehen soll. Ich kann also darauf verzichten, diese Motion zur Diskussion zu stellen.

**Präsident.** Regierung und Motionär sind einig, die Motion ist damit erledigt.

**Kunz** (Wiedlisbach). Es sind vorhin einige Zahlen genannt worden. Ich war bei Schätzungen von Liegenschaften oft dabei und habe beobachtet, dass viele auf landwirtschaftliche Grundstücke Geld aufnehmen, um weniger Steuern bezahlen zu müssen. Das hat auch viel zur Erhöhung der Verschuldung beigetragen. Die Notare sind dabei nicht unschuldig, denn sie raten oft die Aufnahme von Hypotheken an mit der Begründung, es müssten dann weniger Steuern bezahlt werden, in Wirklichkeit aber häufig deshalb, um an den Titeln etwas zu verdienen. So werden natürlich auch Schulden vorgetauscht.

## **Motion der Herren Grossräte Rufer und Mitunterzeichner betreffend die wirtschaftliche Notlage der Weinbauern.**

(Siehe Jahrgang 1939, Seite 623.)

**Rufer.** Da nun die von mir verlangte Hilfe in weitgehendem Masse ausgelöst wird, kann ich auf die Begründung meiner Motion verzichten. Ich will jetzt einmal nicht kritisieren, sondern meine Anerkennung für die rasch erfolgte Hilfe aussprechen.

---

## **Interpellation der Herren Grossräte Schneider (Lyssach) und Mitunterzeichner betreffend die Preise für Heu- und Strohlieferungen an die Armee.**

(Siehe Jahrgang 1939, Seite 579.)

**Schneider** (Lyssach). In der Novembersession habe ich folgende Interpellation eingereicht:

«Durch behördliche Verfügung werden die Gemeinden verpflichtet, der Armee aus den Vorräten unseres Landes Heu und Stroh bereit zu stellen. Die hiefür festgesetzten Preise sind ungenügend. Sie stehen bedeutend unter den gegenwärtigen Marktpreisen. Für die Landwirtschaft entsteht dadurch eine bedeutende finanzielle Einbusse.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen Stellen des Bundes dahingehend vorstellig zu werden:

1. Dass die Preise für Heu und Stroh den entsprechenden Marktpreisen angepasst werden?
2. Dass die Preisabstufung für leichtgepresstes, schnurgebundenes Heu und Stroh weitgehend aufgehoben wird?»

Die Versorgung der Truppe mit Heu und Stroh ist für den Schweizer Bauern eine selbstverständliche Pflicht. Demgegenüber darf aber der Bauer auch verlangen, dass ihm gerechte Preise bezahlt werden. Die für Heu und Stroh festgesetzten Preise sind in der Öffentlichkeit sehr stark kritisiert worden. Ich möchte mich so kurz als möglich fassen, um Ihre Zeit nicht lange in Anspruch zu nehmen. Vorweg ist zu sagen, dass unser Land auch in normalen Zeiten auf die Einfuhr von Heu, Stroh und Streuemitteln angewiesen ist. Im Jahre 1937 wurden für 8,1 Millionen Franken Heu und für 4,7 Millionen Franken Stroh und Streuemittel eingeführt. Diese Einfuhr ist hauptsächlich notwendig für die Alpgebiete, in denen kein Getreide angepflanzt werden kann. Aber auch Heu wird viel für die Gebirgsgegenden eingeführt, und dann brauchen die Truppen auch in normalen Zeiten eingeführtes Heu und Stroh. Zu Beginn der Mobilisation war die Versorgung mit diesen Produkten schwach; man musste sofort auf die Vorräte des Landes greifen. Die Preise, die dannzumal für diese Produkte festgestellt wurden, waren in jenem Moment gerechter als später, denn die Preise für das Stroh, das noch importiert werden konnte, stiegen beträchtlich. Die Preise für Stroh wurden festgesetzt auf Fr. 7 für leichtgepresstes Stroh und auf Fr. 9 für stark gepresstes

Stroh, für Heu auf Fr. 12, respektive Fr. 14. Für Heu ist ab 15. Januar eine Erhöhung um 50 Rp. pro 100 kg eingetreten. Fremdes Stroh kommt den Abnehmer auf Fr. 10.50 bis Fr. 11.50, also rund Fr. 2.50 mehr zu stehen als der Bauer selbst dafür bekommt. Es sind häufig Fälle eingetreten, in denen der Bauer verpflichtet war, der Armee Stroh abzuliefern, aber selbst Stroh zukaufen musste und so eine Einbusse von Fr. 2 je Zentner erlitt.

Man wird vielleicht meinem Verlangen auf Erhöhung der Preise entgegenhalten, ein grosser Teil dieser Produkte sei nun abgeliefert und eine Regelung nach den neuen Preisen praktisch nicht gut durchführbar. Doch wenn man will, wird sich auch hier ein praktischer Weg finden. Man hat ja auch einen solchen gefunden, um den Bauern das zuviel Erhaltene für die zuviel abgelieferte Milch zurückzuverlangen.

Beim Heu können wir nicht auf die Importpreise abstellen. Vielmehr müssen wir darauf abstellen, wie sich der Bauer stellt, wenn er auf dem Platze fremde Kraftfuttermittel zukaufen könnte. Diese sind um 28—30 % gestiegen. Es ist deshalb gerechtfertigt, den Preis für Heu in gleichem Masse hinaufzusetzen. Die Heupreise bewegten sich in den letzten Jahren zwischen Fr. 12 und Fr. 13. Es scheint mir, dass man auch hier diesen Zuschlag von rund Fr. 2 pro Zentner, der gerechtfertigt wäre, ohne weiteres gewähren sollte.

Es gibt Gemeinden, die versucht haben, den Strohankauf durch Importstroh zu tätigen. Das ist meistens gelungen. Eine Anzahl Gemeinden haben diese Differenz aus der Gemeindekasse bezahlt, so dass die ganze Bevölkerung mithalf, den Ausfall zu tragen, was durchaus gerecht ist. Beim Heu besteht diese Möglichkeit nicht, denn es muss von den Bauern bezogen werden, weil kein Import möglich ist. In bezug auf das Heu ist noch zu erwähnen, dass das starke Pressen, wie es vom Bunde verlangt wird, beträchtliche Kosten verursacht. Sie belaufen sich auf ca. Fr. 1.50 pro Zentner.

In diesem Zusammenhang ist vielleicht noch zu sagen, dass die Preise für Gebirgsgegenden, die speziell angeführt sind und in denen die Produktion von Heu und Stroh erschwert ist, so dass normalerweise Zukauf nötig ist, um Fr. 2 erhöht worden sind. Das scheint mir ebenfalls gerechtfertigt zu sein.

Ich habe das Kriegsernährungsamt einmal gebeten, es möchte die Frage betreffend Heu- und Strohpreise etwas näher prüfen. Es hat mir mitgeteilt, dass wir Bauern für das selbstproduzierte Stroh, das wir dem Bunde abliefern, nicht die gleichen Preise verlangen könnten wie für das importierte Stroh, für das Frachten und allerlei Zuschlüsse zu bezahlen seien. Wie ist es denn sonst etwa gemacht worden bei bäuerlichen Produkten, wenn man glaubte, auf den Preis drücken zu können? Dann hat man doch den Importpreis zur Grundlage genommen. Und da möchte man es nicht so machen.

Die Forderung nach Erhöhung der Preise ist aber auch aus andern Gründen berechtigt. Es ist heute schon darauf hingewiesen worden, dass die Produktionskosten bedeutend gestiegen sind, das trifft auch zu beim Heu und beim Stroh. Schon dieser Umstand allein rechtfertigt eine Preiserhöhung. Es kann nach meiner Auffassung nicht ver-

antwortet werden, diese berechtigten Begehren der Landwirtschaft in den Wind zu schlagen. Wenn der heutige Opferwille und die heutige Einsatzbereitschaft der Landwirtschaft erhalten bleiben sollen, darf der Bauer nicht das Gefühl bekommen, man verkürze ihn bei der Bemessung der Preise in einem unverhältnismässigen Masse.

Ich möchte auch auf Punkt 2 der Interpellation hinweisen, in welchem gewünscht wird, dass die Preisabstufung für leichtgepresstes, schnurgebundenes Heu und Stroh aufgehoben werde. Ich bitte den Regierungsrat, diesen Wunsch entgegenzunehmen und bei den zuständigen Stellen des Bundes in diesem Sinne zu intervenieren und dafür zu sorgen, dass die Preise in angemessener Weise erhöht werden.

**Stähli**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der Verfassung hat der Regierungsrat auf Interpellationen nur zu antworten, sofern sie Gegenstände der Staatsverwaltung betreffen. Ich kann deshalb auf diese Interpellation nur insoweit antworten, als sie die kantonale Verwaltung betrifft. Herr Schneider hat von den Preisen für Heu und Stroh gesprochen. Dazu haben die kantonalen Regierungen nichts zu sagen. Diese Preise werden vom Kriegsernährungsamt und der Armee souverän bestimmt, ohne dass die Kantone oder die Gemeinden befragt werden. Diese Instanzen lassen sich lediglich von den grossen Wirtschaftsverbänden der Schweiz beraten.

Es wäre zweckmässig, wenn sich Herr Schneider beim Kriegsernährungsamt darnach erkundigen würde, aus welchen Elementen die heutigen Preise gebildet worden sind.

Nun kommt noch dazu, dass die Viehzüchter verlangen, man solle dafür sorgen, dass die Heupreise nicht allzu sehr in die Höhe gehen.

Der Herr Interpellant hat gesagt, ein Bundesratsbeschluss verpflichte die Landwirtschaft zur Ablieferung von Heu und Stroh. Es gibt zwei Wege, die begangen werden können. Der eine Weg ist die Requisition, der zweite Weg besteht darin, und den hat der Bund beschritten, dass er sich mit den Kantonen in Verbindung setzt und ihnen die Lieferung eines bestimmten Quantums Heu und Stroh auferlegt. Der begangene Weg ist besser als der der Requisition, weil eben die Organe der Armee immer dort Heu und Stroh requirieren würden, wo die Truppen sich gerade befinden.

Innerhalb des Kantons nehmen wir eine sorgfältige Verteilung auf die verschiedenen Gemeinden vor. Es sind dabei eine Anzahl von Amtsbezirken ausgenommen worden, die von der Pflicht zur Ablieferung von Heu und Stroh entbunden wurden, weil sie in früheren Jahren sowieso viel Heu zu kaufen mussten. Wenn man nun die Preise erhöhen wollte, würden davon die Viehzüchter betroffen, die Heu und Stroh zu kaufen müssen.

Der Kanton Bern hat im ganzen ein Kontingent von 1800 Wagen Heu abzuliefern. Bei der Verteilung der Kontingente auf die Gemeinden haben wir die Berggebiete und die Voralpengebiete je nach der Lage entlastet oder ausgenommen. Die grösste Ablieferungspflicht wurde jenen Gebieten auferlegt, die Kleegraswirtschaft haben. Nicht alle Kantone machen es so. Der Kanton St. Gallen z. B. hat alle

Gemeinden mit der Abgabepflicht belastet. Im Bucheggberg klagen die Leute, weil sie im Vergleich zu den benachbarten Gebieten des Kantons Bern zuviel abliefern müssen. Die gleiche Klage ist von Seiten des Bundes eingegangen aus dem Kanton Baselland und aus dem Kanton Neuenburg. Das zeigt uns, dass wir die Kontingente gut verteilt und auf die wirklichen Möglichkeiten abgestellt haben. Die Abnahme und Lagerung ist Sache der Armee. Die Armee verkehrt ja direkt entweder mit den Genossenschaftsverbänden, mit den Heuhandelsfirmen oder den Gemeinden in bezug auf die Ablieferung und die Lagerhaltung. Beim Heu ist es deshalb etwas schwierig, weil kein Heu mehr importiert wird, während in Friedenszeiten jährlich 20 000—40 000 Wagenladungen eingeführt wurden. Der einzige Ausgleich, der da und dort noch einigermassen die Löcher verstopft, ist der Import von Futterstroh.

Für die Strohableitung ist uns ein Kontingent von 3 000 Wagenladungen auferlegt worden. Durch Verhandlungen mit den Organen des Bundes haben wir dieses Kontingent auf 2 200 Wagenladungen herabgedrückt. Das war möglich, weil die Stroheinfuhr in den letzten Monaten grösser war, als man es im letzten Herbst erwarten konnte. Selbstverständlich hat man auch da abgestellt auf die Gemeinden mit Getreidebau, auf die Höhenlage, und unter Umständen auch auf das Klima.

Herr Grossrat Schneider schreibt da, dass die Preisabstufung für leicht gepresstes, schnurgebundenes Heu und Stroh weitgehend aufgehoben werden solle. Es besteht gar keine solche Abstufung. Es handelt sich nur entweder um Ballenstroh oder loses Stroh, das andere hat meines Wissens keine Preisposition. Das müsste neu sein. Also geht der zweite Punkt von falschen Voraussetzungen aus.

Wie ich schon gesagt habe, muss sich die Regierung auf die Staatsverfassung stützen. Sie lehnt deshalb eine Intervention in irgendwelcher Form ab.

Es ist vielleicht für den Herrn Interpellanten interessant, zu erfahren, was wir auf der Landwirtschaftsdirektion in dieser Sache getan haben. Ich kann ihm mitteilen, dass ich am 1. November — das habe ich nun als Mitglied des Nationalrates getan und nicht als Regierungsrat — eine Eingabe an das Kriegsernährungsamt gemacht, mit der Bitte, für schnurgebundenes Ballenstroh einen Preis von Fr. 8 zu bezahlen. Das dürfte dem Wunsche des Herrn Grossrat Schneider entsprechen. Noch Ende November / Anfang Dezember habe ich persönlich bei den Organen des Bundes den Wunsch geäussert, man möchte, um die Ablieferung zu begünstigen, vor Neujahr den Preis für Heu und Stroh um zirka Fr. 2 je q hinaufzusetzen. Das geschah deshalb, weil man ganz anfangs Mühe hatte, für die Armee sofort Heu und Stroh zu bekommen. Mein Begehr ist nicht erfüllt worden. Wenn Herr Schneider auf das Kriegsernährungsamt geht, wird man ihm dort die Gründe dafür auseinandersetzen. Ich will hier nur einen Grund erwähnen. Da keine Nachzahlung für frühere Lieferungen gewährt wird, wären jene Bauern, welche zuerst abgeliefert haben, benachteiligt und das würde bei ihnen als eine Handlung gegen Treu und Glauben empfunden.

Zur Durchführung der Ablieferung von Heu und Stroh haben wir landesteilweise Konferenzen angeordnet und dabei die Anbauvermehrung sowie die

Stroh- und Heuablieferung mit den Gemeindevertretern besprochen. Es ergab sich daraus, dass die Ablieferung befriedigend vor sich geht und dass der grosse Teil der Gemeinden da gewissenhafte Arbeit leistet. Viele Gemeindevertreter haben erklärt, der Strohpreis sei natürlich ungerecht. Es wurde insbesondere immer wieder gesagt, das sei deshalb der Fall, weil das Importstroh höher zu stehen komme als der an Berner gewährte Preis für Inlandstroh. Doch es ist nicht meine Aufgabe, hier die eidgenössische Verwaltung zu vertreten und zu verteidigen. Ich muss mich auf das beschränken, was die kantonal-bernische Verwaltung betrifft. Die Ablieferung von Heu und Stroh ist bis jetzt in befriedigender Weise vor sich gegangen, was auch in der Zukunft der Fall sein wird. Heute eine Preiserhöhung zu verlangen, scheint mir ein verspätetes Begehr zu sein, es sei denn, man wolle bereits Vorbereitungen für den Winter 1940/1941 treffen. Darüber wird später zu reden sein.

**Schneider** (Lyssach). Die Verteilung der Heu- und Strohablieferung ist nicht beanstandet worden. Darüber sind mir keine Klagen zugekommen. Zur Diskussion standen zur Hauptsache die Preise. Es hätte mich schon gefreut, wenn der Herr Landwirtschaftsdirektor meinen Wunsch hätte entgegennehmen können. Das läge nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch in dem des ganzen Landes.

Mir scheint, in der Regierung sei der Wille nicht vorhanden, uns einen gerechten Preis zu verschaffen, sonst hätte man das schon weiterleiten können.

---

### Schlusswort.

**Präsident.** Wir sind am Schlusse unserer Beratungen angelangt. Sie sehen, dass wir für die Mai-session viel Werg an der Kunkel haben. Hoffen wir, dass wir nicht durch unvorhergesehene Ereignisse veranlasst schon vorher zusammenkommen müssen. In diesem Sinne möchte ich die Arbeit des Rates und der Regierung verdanken, und gute Heimreise wünschen.

Sitzung und Session sind geschlossen.

---

Schluss der Sitzung und der Session um 11 Uhr.

---

*Der Redaktor:  
Vollenweider.*

